

Österreichischer Erstbericht

**gemäß Artikel 44 des
UN-Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Wien, 1996

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Abteilung für die Rechte des Kindes (IV/1)

In Zusammenarbeit mit

Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für
Unterricht und Kultur, Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und
Konsumentenschutz,
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für
Landesverteidigung, Volksanwaltschaft u.a.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1. Der österreichische Rechtsrahmen in seiner internationalen Dimension	6
2. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens (Art. 4 und 42)	9
2.1 Rechtliche Überprüfung der kinder-relevanten österreichischen Gesetzesmaterien	9
2.2 Kampagne gegen Gewalt in der Familie (insbesondere gegen jede Art der Gewalt gegen Kinder)	10
2.3 Das Verfassungsprinzip der nicht unmittelbaren Anwendbarkeit des Übereinkommens	10
2.4 Institutionelle Vorkehrungen zur Verwirklichung des Übereinkommens	12
2.5 Umfassendes System der Kinder- und Jugendanwaltschaft (Art. 4)	12
2.5.1. Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes	14
2.5.1.1. Statistische Informationen	15
2.5.2 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte	21
2.5.3 Kinderbeauftragte	21
2.5.4 Die Volksanwaltschaft	22
2.5.5 Kontakttelefonnummern für Kinder und Jugendliche	24
2.6 Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung bei Erwachsenen und Kindern betreffend die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens	24
2.6.1 Repräsentative Umfrage zur Bekanntheit der Kinderrechte	25
2.6.2 Informationsbroschüren über die Rechte des Kindes	25
2.6.3 Sonderbriefmarke „Rechte des Kindes“	25
2.6.4 Medienpaket für den Unterricht	26
2.6.5 UNO-Weltmenschengerichtskonferenz vom 14. bis 25. Mai 1993 in Wien	26
2.6.6 „Botschaft der Kinder“	26
2.7 Verbreitung des Übereinkommens	27
2.7.1 Der Expertenbericht über das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ..	27
2.7.2 Internationales UN-Expertentreffen zum Thema „Kinder in Haft“	27
2.7.3 Seminare über die Rechte des Kindes	28
2.7.4 Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechtsdokumente	29
3. Definition des Kindes	30
3.1 Volljährigkeit	30
3.2 Unterricht und Erziehung	30
3.3 Sexuelles Selbstbestimmungsrecht	30
3.4 Ehemündigkeit	30
3.5 Medizinische Aspekte	31
3.6 Das Recht des Kindes auf fortschreitende Selbstbestimmung	31
3.7 Selbstbestimmung bei Rechtsgeschäften	31
3.8 Das Anhörungsrecht des Kindes bei Gericht	32
3.9 Die Verpflichtung zur Zeugenaussage	32
3.10 Das Wahlrecht des Kindes	32
3.11 Arbeit – bezahlte Arbeit	33
3.12 Führerschein	33
3.13 Reisepaß	33

3.14 Strafmündigkeit	33
3.15 Jugendschutz - Verkauf beschränkter Waren - Konsumation pornographischer und gewaltbetonter Filme	34
3.16 Wehrpflicht und freiwilliger Wehrdienst	35
4. Allgemeine Grundsätze.....	36
4.1 Verbot der Diskriminierung (Art. 2)	36
4.2 Das Wohl des Kindes (Art. 3)	37
4.3 Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung	40
4.4 Berücksichtigung der Meinung des Kindes	42
4.4.1 Parteistellung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren	43
4.4.2 Mit- und Selbstbestimmung in schulischen Angelegenheiten	43
4.4.3 Mitbestimmung als Lehrling oder jugendlicher Arbeitnehmer	44
4.4.4 Direktdemokratische (politische) Partizipation von Kindern und Jugendlichen	44
5. Grundrechte und Grundfreiheiten.....	47
5.1 Die Rechte des Kindes im Grundrechtskontext.....	47
5.2 Name, Abstammung und Staatsbürgerschaft (Art. 7)	47
5.3 Wahrung der Identität (Art. 8).....	48
5.4 Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 13).....	49
5.5 Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17).....	51
5.6 Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)	52
5.7 Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 15)	53
5.8 Schutz des Privatlebens (Art. 16)	54
5.9 Folter und jede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	55
6. Familiäres Umfeld und alternative Betreuungsformen	56
6.1 Elterliche Obsorge (Art. 5).....	57
6.2 Verantwortung der Eltern für die Entwicklung und Erziehung eines Kindes (Art. 18, Abs. 2)	59
6.3 Deckung der Unterhaltskosten für das Kind (Art. 27)	61
6.4 Trennung von den Eltern (Art. 9)	63
6.5 Familienzusammenführung (Art. 10)	67
6.6 Kinder ohne familiäres Umfeld	68
6.7 Adoption	69
6.8 Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe von Kindern.....	70
6.9 Mißhandlung und Verwahrlosung (Art. 19) bzw. physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)	72
6.10 Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)	76
7. Gesundheit und Wohlfahrt.....	79
7.1 Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2).....	79
7.2 Behinderte Kinder (Art. 23)	81
7.3 Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art. 24)	85
7.4 Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Art. 26 und Art. 18 Abs. 3)	92
7.5 Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3)	95
8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	98

8.1 Bildung (Art. 28)	98
8.2 Bildungsziele (Art. 29)	101
8.3 Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31).....	104
9. Spezielle Schutzmaßnahmen	107
9.1 Kinder in Not	107
9.1.1 Flüchtlingskinder.....	107
9.1.2 Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38)	110
9.2 Kinder im Konflikt mit dem Gesetz (Art. 40).....	111
9.2.1 Die Jugendgerichtsbarkeit	111
9.2.2 Freiheitsentzug bei Kindern, und alle Formen der Anhaltung, Gefangenschaft oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt	114
9.2.3 Verurteilung von Jugendlichen, insbesondere Verbot von Todesstrafe und lebenslanger Haftstrafe	115
9.3 Kinder in Ausbeutungsverhältnissen sowie ihre physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung	115
9.3.1 Sexuelle Ausbeutung und sexueller Mißbrauch (Art. 34)	115
9.3.2 Verkauf von, Handel mit und Entführung von Kindern (Art. 35).....	118
9.3.3 Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern sowie insbesondere Kinderarbeit (Art. 32)	120
9.3.3.1 Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern (Art. 36)	120
9.3.3.2 Kinderarbeit (Art. 32)	122
9.3.4 Drogenmißbrauch (Art. 33)	125
9.4 Kinder als Angehörige einer Minderheit oder Volksgruppe (Art. 30).....	128
9.5 Internationale humanitäre Zusammenarbeit und Hilfsaktionen für Kinder in Not	129
10. Schlußbemerkungen.....	131

Einleitung

Wie aus den nachstehenden Statistiken ersichtlich ist, befindet sich der österreichische demographische Trend und damit die Zusammensetzung der österreichischen Bevölkerung in einer Phase bedeutender Veränderungen. Wurden nach der Berechnung des Statistischen Zentralamtes zum Jahresende 1993 in Österreich noch 1,685.612 Kinder im Alter bis 18 Jahre gezählt, was einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 21,0 Prozent ergibt, so wird wegen des vorausgerechneten Geburtenrückganges die Anzahl der unter 18-jährigen Kinder bis zum Jahr 2030 auf 1,382.640 und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf 16,9 Prozent zurückgehen.

Jahr	Anzahl der unter 18-Jährigen	Anteil an Gesamtbevölkerung
1961	1.877.727	26,5%
1971	2.137.693	28,5%
1981	1.903.037	25,2%
1993	1.685.612	21,0%
2020	1.432.738	17,4%
2030	1.382.640	16,9%

(Voraussichtliche) Trends der Altersstruktur in den Jahren 2005 und 2025:

Alter	1994	2005	2025
0-14 Jahre	1.400.000	1.365.000	1.164.000
15-29 Jahre	1.930.000	1.365.000	1.164.000
30-39 Jahre	1.161.000	1.254.000	1.042.000
40-49 Jahre	1.002.000	1.290.000	1.019.000
50-59 Jahre	839.000	988.000	1.216.000
60-69 Jahre	774.000	874.000	1.175.000
70 Jahre +	814.000	941.000	1.248.000

1. Der österreichische Rechtsrahmen in seiner internationalen Dimension

Die Republik Österreich ist Vertragspartei einer Vielzahl von multilateralen Übereinkommen, die sich ganz konkret und explizit auf verschiedenste Teilaspekte des Schutzes bzw. der Rechtsposition der Kinder im weitesten Sinn beziehen:

- INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES MÄDCHENHANDELS (RGBL. 1913/26);
- ZWISCHENSTAATLICHES ÜBEREINKOMMEN ZUR UNTERDRÜCKUNG DES FRAUEN- UND KINDERHANDELS (BGBL. 1922/740);
- INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GEWERBLICHE NACTARBEIT DER JUGENDLICHEN (BGBL. 1924/226);
- INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS MINDESTALTER FÜR DIE ZULASSUNG VON KINDERN ZUR ARBEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT (BGBL. 1924/226);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS MINDESTALTER FÜR DIE ZULASSUNG VON KINDERN ZUR GEWERBLICHEN ARBEIT (BGBL. 1936/279);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS ALTER FÜR DIE ZULASSUNG VON KINDERN ZU NICHTGEWERBLICHEN ARBEITEN (BGBL. 1936/280);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS AUF UNTERHALTSZAHLUNGEN GEGENÜBER KINDERN ANZUWENDENDE RECHT (BGBL. 1961/293);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN AUF DEM GEBIET DER UNTERHALTSPFLICHT GEGENÜBER KINDERN (BGBL. 1961/294);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE GELTENDMACHUNG VON UNTERHALTSANSPRÜCHEN IM AUSLAND (BGBL. 1969/316);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN MUTTERSCHUTZ (BGBL. 1970/31);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG JUGENDLICHER IM HINBLICK AUF IHRE EIGNUNG ZUR BESCHÄFTIGUNG BEI UNTERTAGEARBEITEN IN BERGWERKEN (BGBL. 1972/238);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER BEHÖRDEN UND DAS ANZUWENDENDE RECHT AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES VON MINDERJÄHRIGEN (BGBL. 1975/446);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE LEGITIMATION DURCH NACHFOLGENDE EHE (BGBL. 1976/102);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT UND DIE ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN AUF DEM GEBIET DER ANNAHME AN KINDESSTATT (BGBL. 1978/581);
- EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER UNEHELICHEN KINDER (BGBL. 1980/313);

- EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ADOPTION VON KINDERN (BGBl. 1980/314);
- EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DAS SORGERECHT FÜR KINDER UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DES SORGERECHTS (BGBl. 1985/321);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHEN ASPEKTE INTERNATIONALER KINDESENTFÜHRUNG (BGBl. 1988/512);

Zu dieser überblicksweisen Aufstellung kommen zahlreiche weitere multilaterale völkerrechtliche Verträge, die teilweise ausdrücklich auf den Schutz bzw. die Rechtsposition von Kindern Bezug nehmen:¹

- ÜBEREINKOMMEN BETREFFEND DIE SKLAVEREI (BGBl. 1928/17);
- GENÈVE ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN (BGBl. 1953/155) [Art. 14, 23, 24, 38, 50];
- KONVENTION ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE (BGBl. 1955/55);
- KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN MIT ZUSATZPROTOKOLL (BGBl. 1958/210);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER ZWANGS- ODER PFLICHTARBEIT (BGBl. 1961/86);
- ZUSATZÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ABSCHAFFUNG DER SKLAVEREI, DES SKLAVENHANDELS UND SKLAVEREIÄHNLICHER EINRICHTUNGEN UND PRAKTIKEN (BGBl. 1964/66);
- INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BESEITIGUNG ALLER FORMEN RASSISCHER DISKRIMINIERUNG (BGBl. 1972/377);
- EUROPÄISCHE SOZIALCHARTA (BGBl. 1969/460) [Art. 7, 9, 10, 16, 17];
- ÜBEREINKOMMEN ZUR VERMINDERUNG DER STAATENLOSIGKEIT (BGBl. 1974/538);
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VERMINDERUNG DER FÄLLE MEHRFACHER STAATSANGEHÖRIGKEIT UND ÜBER DIE MILITÄRDIENSTPFLICHT IN FÄLLEN MEHRFACHER STAATSANGEHÖRIGKEIT (BGBl. 1975/471);
- INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE (BGBl. 1978/591) [Art. 23 und 24];
- INTERNATIONALER PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE (BGBl. 1978/590) [Art. 10 und 12];
- KONVENTION ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON DISKRIMINIERUNG DER FRAU (BGBl. 1982/443);

¹ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit; kinderrelevante Artikel werden in eckiger Klammer wiedergegeben.

- ZUSATZPROTOKOLL ZU DEN GENFER ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DER OPFER INTERNATIONALER BEWAFFNETER KONFLIKTE UND II. ZUSATZPROTOKOLL ZU DEN GENFER ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DER OPFER NICHT INTERNATIONALER BEWAFFNETER KONFLIKTE (BGBl. 1982/527) [Art. 77 und 78 des 1. ZP; Art. 4 des 2. ZP];
- ÜBEREINKOMMEN GEGEN FOLTER UND ANDERE GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE (BGBl. 1978/492).

2. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens (Art. 4 und 42)

Österreich gehört zu der Gruppe von Ländern, welche das „UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ am 26. Januar 1990 - dem ersten Unterzeichnungstag – unterzeichnet haben. Auf der Grundlage umfangreicher, vorbereitender Arbeiten (insb. der Ausarbeitung der Erläuternden Bemerkungen zum Übereinkommen) genehmigte der österreichische Nationalrat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes am 26. Juni 1992; die Ratifizierung des Übereinkommens durch Österreich erfolgte durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. August 1992 (kundgemacht im BGBl. 1993/7), und das Übereinkommen trat formal am 5. September 1992 in Kraft.

2.1 Rechtliche Überprüfung der kinder-relevanten österreichischen Gesetzmaterien

Ungeachtet dessen, daß der Nationalrat bei seinen Beratungen zum vorläufigen Ergebnis gelangte, daß die vom Übereinkommen eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse in Österreich bereits weitgehend gewährleistet seien, ersuchte er mit einstimmiger EntschlieÙung vom 26. Juni 1992 (E 59-NR/XVIII. GP) die Bundesregierung, unter *„Einbeziehung unabhängiger Experten alle kinderrelevanten Gesetzmaterien auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überprüfen und dem Nationalrat bis längstens 1. Juli 1993 über entsprechende Reformerfordernisse Bericht zu erstatten und allenfalls konkrete Gesetzesvorschläge zu verfassen“* sowie *„eine entsprechende Prüfung landesgesetzlicher Bestimmungen in den Ländern anzuregen“*.

Um diesem Auftrag nachzukommen, betraute das Familien- und Jugendministerium gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Rechtspolitik eine ausgewählte Gruppe von unabhängigen Fachleuten auf dem Gebiet des Kinderrechts mit einer Untersuchung der Kompatibilität des rechtlichen und sozialen Systems in Österreich mit den Erfordernissen und Intentionen des Übereinkommens. Darüber hinaus wurden alle zuständigen Behörden, insbesondere alle Bundesministerien und Landesregierungen, aufgefordert, die bestehenden Bestimmungen in den verschiedenen Bereichen zu überprüfen. Eine Reihe von regierungsunabhängigen Organisationen (NGOs) waren, vor allem im Hinblick auf die Bestellung der an der Expertise mitwirkenden Wissenschaftler/innen, von Beginn an in diese Arbeiten involviert.

Zwar beurteilte keine/r der Expertinnen/Experten die österreichische Rechtsordnung in irgendeiner Weise als konventionswidrig, jedoch erstatteten einige von ihnen Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung der Kinderrechte im Geist des Übereinkommens. Die Autorinnen/Autoren des Berichtes stellten fest, daß es ungeachtet der Tatsache, daß der Schutz des Kindes in Österreich rechtlich gesichert ist, als angebracht, empfehlenswert und im Sinne des Übereinkommens richtig erscheint, sowohl die rechtliche Stellung als auch die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern.

Die Ergebnisse dieser umfassenden Überprüfung wurden von der Familien- und Jugendministerin dem österreichischen Nationalrat im Sommer 1993 als „Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ übermittelt und in der Zeit zwischen dem 9. Dezember 1993 und dem 9. Juni 1994 in mehreren intensiven Sitzungen eines eigens hierfür eingerichteten parlamentarischen Unterausschusses unter Einbeziehung aller Autorinnen/Autoren, mehrerer NGO-Vertreter/innen und weiteren Expertinnen/Experten eingehend erörtert. Dieser

Expertenbericht über das Übereinkommen vermittelt einen sehr tiefen Einblick in die Lebenssituationen von Kindern in den verschiedensten Bereichen. Der Bericht und die Ergebnisse der Beratungen des Familienausschusses wurden schließlich in einer Plenumsitzung am 14. Juli 1994 zur Kenntnis genommen und mit der Annahme eines umfangreichen, einstimmigen Entschließungsantrags aller im Nationalrat vertretenen Parteien betreffend die Einführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum Abschluß gebracht (BGBL. 1993/7).

Dieser Entschließungsantrag (E 156-NR XVIII. GP) enthält einen Katalog mit Zielsetzungen, Forderungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes, insbesondere die Aufnahme der Rechte des Kindes in die Verfassung und ihre verfahrensrechtliche Neubewertung, mehr Partizipationsmöglichkeiten, die Bereitstellung ausreichender Kinder-betreuungseinrichtungen, eine unabhängige Institution zum Schutz der Rechte des Kindes, die weitere Integration von behinderten Kindern, eine Verbesserung der für den Konsum durch Kinder angebotenen Medienprodukte, Pilotprojekte zum Thema Mediation im Familienrecht, entschlosseneren Maßnahmen gegen Gewalt, bessere Lehrmaterialien im Bereich Sexualerziehung, einen besseren Schutz von Minderjährigen vor wirtschaftlicher Ausbeutung sowie die Vollziehung von Fremdengesetzen unter Berücksichtigung der grundlegenden Interessen der betroffenen Kinder. (Die einzelnen Paragraphen des o.a. Entschließungsantrags werden in den jeweiligen Kapiteln dieses Berichts zitiert.) Dieser durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes initiierte parlamentarische Entschließungsantrag ist insofern einzigartig, als damit das Kind in das Zentrum der Überlegungen der obersten Entscheidungsträger des Landes gerückt wird. Dies ist in der Tat ein historisches Moment und ein Meilenstein für die Rechte des Kindes in Österreich!

2.2 Kampagne gegen Gewalt in der Familie (insbesondere gegen jede Art der Gewalt gegen Kinder)

Anlässlich des Internationalen Jahres der Familie wurde vom Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, dem Bundesminister für Inneres, Dr. Franz Löschnak, der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Johanna Dohnal, und der Bundesministerin für Jugend und Familie, Maria Rauch-Kallat mit einem „Gemeinsamen Vortrag an den Ministerrat betreffend Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie“ eine Initiative gegen Gewalt in der Familie an sich und im speziellen gegen jede gegen Kinder gerichtete Gewalt ergriffen. Ziel dieses umfassenden Maßnahmenkataloges ist der verstärkte Schutz der körperlichen Sicherheit der sozial und physisch schwächeren Familienmitglieder in der häuslichen Sphäre. (Näheres unter Kapitel 6.9 - Mißhandlung und Verwahrlosung, sowie physische und psychologische Erholung und soziale Reintegration.

2.3 Das Verfassungsprinzip der nicht unmittelbaren Anwendbarkeit des Übereinkommens

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) als integraler Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung; daher müssen die innerstaatlichen Rechtsnormen so ausgelegt werden, daß sie mit dem Übereinkommen nicht in Widerspruch geraten. Da weiters das Übereinkommen als ein gesetzesändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG anzusehen war, bedurfte es der

Genehmigung durch den Nationalrat. Der österreichische Nationalrat genehmigte das Übereinkommen mit Erfüllungsvorbehalt², indem er beschloß, daß das Übereinkommen gemäß Art 50 Abs. 2 B-VG innerstaatlich durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist³; Diese Vorgangsweise entspricht dem Artikel 4 des Übereinkommens, demzufolge die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen haben.

Der Beschluß gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß das Übereinkommen - soweit erforderlich – durch konkrete rechtsetzende, vor allem Gesetzesinitiativen, in die nationale Rechtsordnung umzusetzen ist, war weiters erforderlich, da die Bestimmungen des Übereinkommens zum überwiegenden Teil nicht ausreichend konkretisiert sind, um in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar und in Übereinstimmung mit dem Legalitätsprinzip (vgl. Art. 18 B-VG) vollzogen werden zu können. In einer Reihe von Artikeln des Übereinkommens selbst sind darüber hinaus lediglich allgemeine Zielvorstellungen festgelegt, deren Konkretisierung an die Vertragsstaaten delegiert werden: diese haben durch alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte Sorge zu tragen (z.B. Art. 3 Abs. 2, Art. 4, Art. 1 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 33, Art. 35, Art. 36, Art. 38 Abs. 4, Art. 39 sowie Art. 40 Abs. 3).

Insoweit einzelne Bestimmungen des Übereinkommens Grund- und Freiheitsrechte für Kinder und Jugendliche verbürgen (z.B. das Recht auf Leben u.a.), sind diese letztlich bereits durch den umfangreichen Katalog von Grund- und Freiheitsrechten der österreichischen Bundesverfassung verfassungsgesetzlich gewährleistet. Darüber hinaus führt(e) Österreich den verfassungsgesetzlichen Auftrag zur Erfüllung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Art. 50 Abs. 2 B-VG) durch eine nachhaltige, zielorientierte Vorgangsweise aus:

- a) durch die Vornahme der Kompatibilitätsanalyse hinsichtlich der Anpassungsnotwendigkeiten in Form des „Expertenberichts zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“,
- b) durch die „EntschlieÙung betreffend Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des „UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes“, verabschiedet vom Nationalrat am 14. Juli 1994 (E 156 NR XVIII. GP), sowie
- c) durch konkrete politische Initiativen und Gesetzesvorhaben.

Die EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP bedeutet einerseits einen Auftrag des Gesetzgebers an die österreichische Bundesregierung zur Vorbereitung entsprechender Gesetzesänderungen und zur Durchführung entsprechender Verwaltungsmaßnahmen und andererseits ein selbstbindendes, substantiiertes Aktionsprogramm des österreichischen Nationalrates selbst zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴.

Die dargestellte Vorgangsweise der österreichischen Bundesregierung und des österreichischen Parlaments scheint der unmittelbaren Anwendbarkeit des Übereinkommens gegenüber zumindest gleichwertig zu sein, da sich sowohl die Bundesregierung als auch der Nationalrat zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Übereinkommens in Form eines umfassenden Aktionsplans selbst verpflichteten. Mit

² Diese Vorgangsweise ist bundesverfassungsgesetzlich allgemein vorgesehen.

³ Auch der inhaltlich ähnliche Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978) wurde vom Nationalrat nicht im Verfassungsrang genehmigt, sondern ebenfalls mit Beschluß verpflichtend angeordnet, daß dieser im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei.

⁴ Im Sinne des Verfassungsauftrags des Art. 50 Abs. 2 B-VG.

dieser Verpflichtung zur Umsetzung der im Übereinkommen verbürgten Rechte von Kindern und Jugendlichen werden in der nationalen Rechtsordnung verbindliche Rechtsstandards geschaffen, die Kindern und Jugendlichen ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit bieten sollen.

Mag – die obigen Ausführungen zusammenfassend - die nur mittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zwar auf den ersten Blick für die Verwirklichung der Kinderrechte in Österreich nachteilig scheinen, so zeigt doch eine nähere Betrachtung, daß eine konkretisierende Fortentwicklung der Zielsetzungen des Übereinkommens durch nationale Gesetzgebungsakte besser geeignet ist, effektive Rechtsansprüche für Kinder und Jugendliche zu relevieren. Dies nicht zuletzt deshalb, weil damit durch die innerstaatliche Rechtsordnung eindeutige Zuständigkeiten geschaffen werden, wonach ein rechtsschutzsuchendes/r Kind/Jugendlicher seine Ansprüche einfordern kann, und dem Kind/Jugendlichen nicht die Rechtsdurchsetzung im Wege völkerrechtlicher Verfahren aufgebürdet wird, zumal Kinder und Jugendliche aufgrund ihres geringen Alters und der damit einhergehenden mangelnden Kenntnis internationaler Rechtsverfolgungsformen und -strategien gegenüber Erwachsenen strukturell benachteiligt sind.

Die Bedeutung des Übereinkommens für Kinder und Jugendliche in Österreich ist nicht zuletzt dadurch gesichert, daß sich rechtssuchende und rechtsschutzwerbende junge Menschen darauf berufen können, daß die österreichischen Gesetze weder dem Wortlaut noch der Interpretation des Übereinkommens widersprechen dürfen, im Zweifelsfalle also im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens angewendet werden müssen.

2.4 Institutionelle Vorkehrungen zur Verwirklichung des Übereinkommens

Die Regelungen betreffend die Rechte der Kinder sind in den verschiedensten Bundes- und Landesgesetzen einschließlich der entsprechenden Verordnungen verstreut (sog. „Querschnittsmaterie“). Aufgrund dessen sind folglich auch die behördlichen Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Ministerien und Landesverwaltungen aufgesplittert. Die staatliche Kinderpolitik wurde seit der Gründung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz im Jahr 1984 (jetzt Bundesministerium für Jugend und Familie) vorwiegend im Rahmen der Familien-, Jugendwohlfahrts-, Justiz- und Sozialpolitik mitbehandelt. Aus Anlaß und im Zuge der intensiven Befassung mit der Implementierung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurde am 1.1.1994 in der Geschäftseinteilung des Familien- und Jugendministeriums eine eigene Abteilung für Kinderrechte eingerichtet.

2.5 Umfassendes System der Kinder- und Jugendanwaltschaft (Art. 4)

Da Kinder keine eigene Lobby haben, können sie ihre Rechte und Anliegen selber schwerlich vertreten. Auch die Eltern, normalerweise erste Fürsprecher der Kinder, können diese Aufgabe oft nicht allein wahrnehmen. Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften sind daher Anlaufstelle für alle Fragen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen, sowie eine umfassende Interessenvertretung und unabhängige Instanz zur Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen.

In Österreich wurden durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (BGBl. Nr. 1989/161) die grundsätzlichen gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von Kinder- und Jugendanwaltschaften in jedem der neun Bundesländer geschaffen. Die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ gab dazu einen wichtigen Impuls und stellt weiterhin eine wesentliche Grundlage für das Selbstverständnis, für die konkrete Arbeit und für die weitere Entwicklung und der Kinder- und Jugendanwaltschaften dar.

Gesetzliche Aufgabe des „Kinder- und Jugendanwaltes“ ist es (§ 10 JWG):

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen.

Neben der Einzelfallberatung kann der Kinder- und Jugendanwalt als Mittler zwischen den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, den Eltern bzw. Elternteilen oder Lebensgefährten, der Schule, dem Kindergarten und den Kindern und Jugendlichen wirken, Informationsveranstaltungen über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind, durchführen, weiter die Begutachtung und Anregung von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen vornehmen, Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche geben, sowie Mißstände aufzeigen und die Interessen der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungs- und Forschungsaufgaben wahrnehmen.

Die rechtlichen Befugnisse der Kinder- und Jugendanwaltschaften sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet: Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Salzburg kann als Interessenvertretung von Minderjährigen und deren Familien im Interesse von Minderjährigen bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen vorstellig werden, die Anliegen der Jugendwohlfahrt in der Öffentlichkeit vertreten und die Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrtseinrichtungen mit einschlägigen Zweigen der Wissenschaft fördern und bei der Begutachtung von einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mitwirken.

In Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg, Kärnten und Salzburg hat der Kinder- und Jugendanwalt ein allgemeines Auskunftsrecht, in Salzburg ist der Kinder- und Jugendanwaltschaft Zugang zu Daten, Informationen und Schriftstücken im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung auf ihr Verlangen zu gewähren. Das Recht auf Akteneinsicht hat der Kinder- und Jugendanwalt nur in Vorarlberg und in Salzburg, der Salzburger Kinder- und Jugendanwalt kann darüber hinaus die Ladung zur Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in Verwaltungsverfahren, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, verlangen. Der Kinder- und Jugendanwalt in Salzburg hat weiters Parteistellung in Verwaltungsverfahren der Jugendwohlfahrtsordnung, nach dem Salzburger Tagesbetreuungsgesetz sowie in Verwaltungsverfahren, die Bauten für Kinder und Jugendliche, die Errichtung oder Erweiterung von Privatkindergärten und die Errichtung, den Betrieb oder wesentliche Änderung von Krankenanstalten betreffen. Der Kinder- und Jugendanwalt in Niederösterreich hat die Möglichkeit einer Parteistellung in jugendwohlfahrtsrechtlichen Verfahren und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Salzburger Kinder- und Jugendanwaltschaft ist außerdem berechtigt, Empfehlungen an Verwaltungsbehörden für kindergerechte Verhaltensweisen zu richten und Vorschläge zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen zu erstatten. An diese rechtliche Befugnis knüpft die Verpflichtung der betroffenen Behörde, innerhalb einer Frist von

acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft nachzukommen oder schriftlich zu begründen, warum den Empfehlungen nicht nachgekommen wird.

In allen Bundesländern sind die Kinder- und Jugendanwälte in ihrer Tätigkeit mit einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt, d.h. sie sind von den Landesregierungen unabhängig.

2.5.1. Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes

Das Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 stellt aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Situation zwar die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder dar, nicht aber für die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes. Die Aufgabenstellungen dieser „Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes“ sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Jugend und Familie festgelegt:

- öffentliche Vertretung des Gedankens der gewaltlosen Erziehung;
- öffentliches Hinwirken auf eine kinderfreundliche Gesellschaft⁵;
- Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder sowie den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt;
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten wegen behaupteter Verletzungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Für den letztgenannten Bereich wurde das „Rote Telefon“ geschaffen, das österreichweit zum Ortstarif in Anspruch genommen werden kann. Das „Rote Telefon“ mit der Nummer: 0660/6076 hat vor allem durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendanwältin (Interviews in Printmedien, Radio und Fernsehen, Vorträge im Rahmen der Familienfortbildung, an Schulen, bei Enqueten und bei nationalen und internationalen Kongressen) rasch einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht. Und trotz der Einrichtung von eigenständigen Kinder- und Jugendanwaltschaften in mittlerweile allen neun Bundesländern wird die staatliche Kinder- und Jugendanwaltschaft mit kontinuierlich steigender Tendenz von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Eltern und sogar von Großeltern kontaktiert.

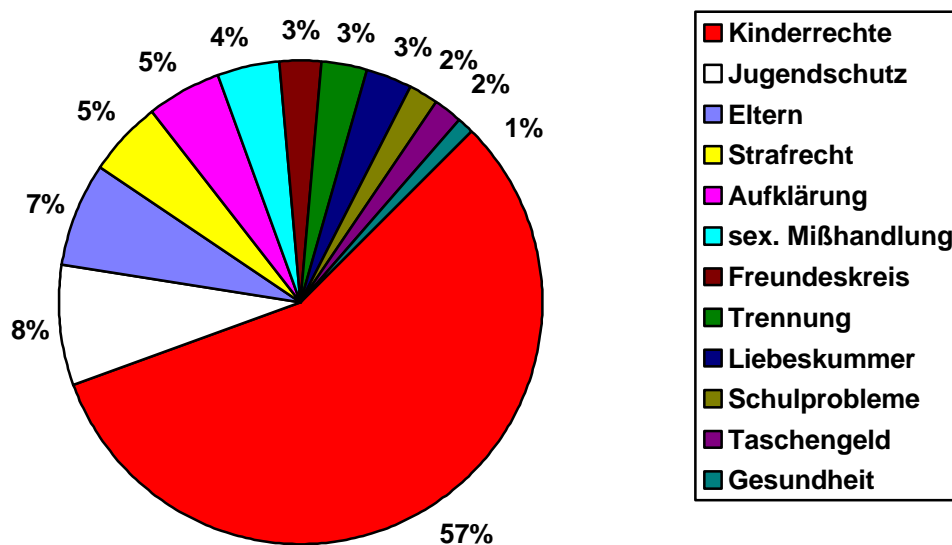
Seit der Errichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes im Februar 1991 haben insgesamt 5.253 Personen jeden Alters, davon rund die Hälfte Erwachsene, die Dienste dieser Einrichtung in Anspruch genommen.

⁵ Derzeit ist die Öffentlichkeitsarbeit für die Rechte des Kindes - UN-Übereinkommen - ein Arbeitsschwerpunkt.

2.5.1.1. Statistische Informationen

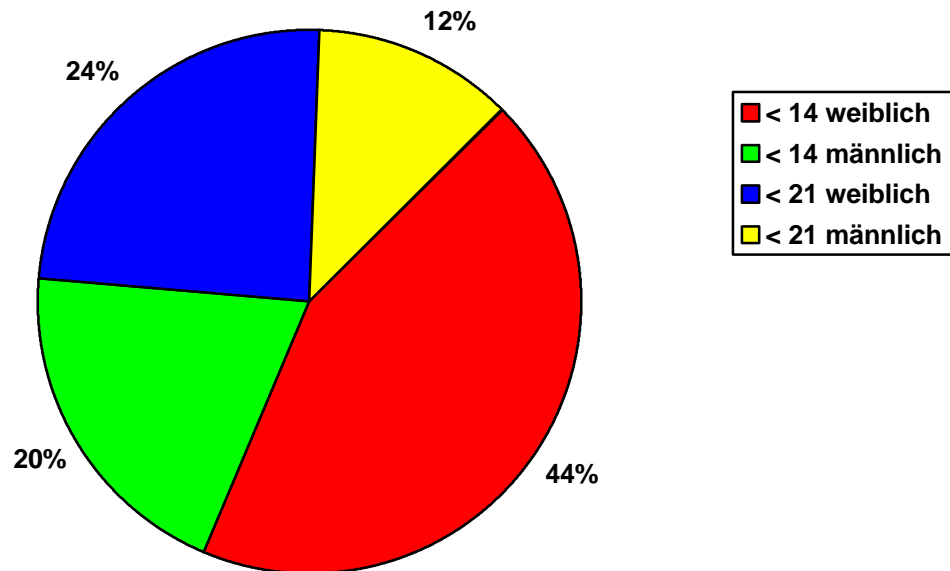
Themen von Kindern und Jugendlichen

TABELLE 1: Kinder- und Jugendlichenthemen allgemein



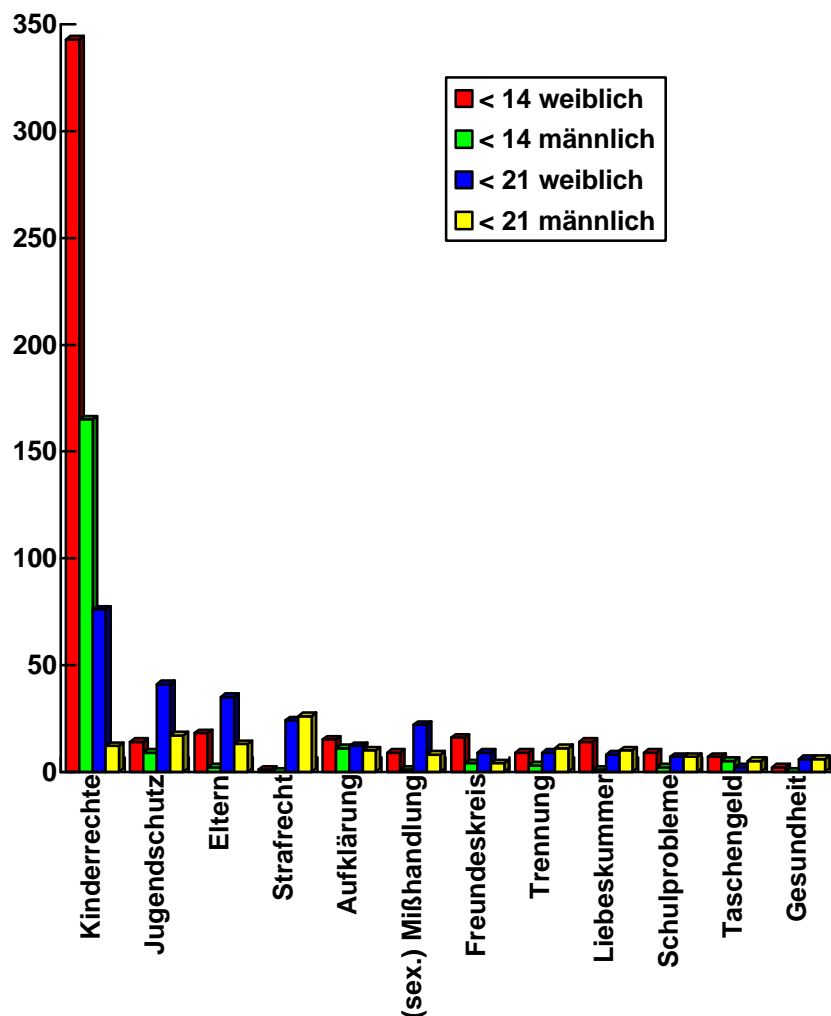
Von den in Tabelle 1 angeführten Fragen betreffen 57% den Bereich der Rechte des Kindes. Offensichtlich bedingt durch die Öffentlichkeitskampagne des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu den Rechten des Kindes im Jahr 1992 mit Fernsehschaltungen und -sendungen, in Printmedien, Inseraten, Plakaten, besonders aber durch den Wettbewerb zu diesem Thema, zu dem alle österreichischen Schulen angeschrieben worden waren und der Herausgabe der Broschüre „Mein gutes Recht“, die ebenfalls an alle Schulen verteilt worden war, sind sich Österreichs Kinder und Jugendliche ihrer „Rechte“ bewußt. Statistisch erfaßt wurden unter diesem Titel daher alle Anrufe, bei denen Kinder/Jugendliche vordergründig nach ihren „Rechten“ gefragt haben. Oftmals betraf die Frage aber dann doch die „klassischen“ Themen - Ausgehen, Ausziehen, Aufbleiben, alleine auf Urlaub fahren, ungerechte Benotung, Taschengeld, die also in den früheren Berichten unter Jugendschutz, Familienrecht, Ablösungsrechtsfragen oder Schulproblematik erfaßt worden sind.

TABELLE 2: Anfragen nach Geschlecht und Alter



Nach Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter zeigt sich, daß Mädchen unter 14 Jahren den Hauptanteil der Rat- und Hilfesuchenden (44%) ausmachen. Dabei war festzustellen, daß das Alter der Ratsuchenden generell gestiegen ist; es wurden kaum Anrufe von Kindern unter 10 Jahren verzeichnet. Der Hauptteil der ratsuchenden Kindern ist 12 bis 13 Jahre alt. 24% der Anrufenden sind Mädchen über 14. Der Anteil der Buben unter 14 beträgt 20%, Anliegen jugendlicher Burschen wurden zu 12% vorgebracht.

TABELLE 3: Kinder- und Jugendlichenthemen nach Alter bzw. Geschlecht



Themen der Erwachsenen; Arten und Häufigkeit der Kontaktaufnahme

Das zentrale Thema der Erwachsenen ist die „Trennungsproblematik“. Von den insgesamt 1.047 erwachsenen Ratsuchenden brachten 28% Anliegen im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung (z.B. Fragen zum Unterhalt, zum Besuchsrecht oder zur Obsorge). Überproportionales Interesse bei Männern weckte die Plakataktion des Bundesministeriums für Jugend und Familie zur Problematik „Zu wem gehöre ich jetzt?“. Unter „Rechtsauskünften“ wurden Anfragen zur Adoption, zum Konsumentenschutz, zu Jugendkrediten, zum Mietrecht und Erbrecht etc. vorgebracht (22%), 12% der Anfragen bezogen sich auf Verdachtsmomente von sexueller Belästigung oder Ausbeutung. 7% der Anrufe befaßten sich mit Beschwerden über Jugendämter, 6 % mit Fragen bei Erziehungsproblemen, 3% der Anfragen betrafen den Jugendschutz, 3% der Anfragenden hatten finanzielle und/oder Probleme mit der Wohnung, Fragen zum Taschengeld wurden von 1% gestellt.

TABELLE 4: Themen der Erwachsenen allgemein

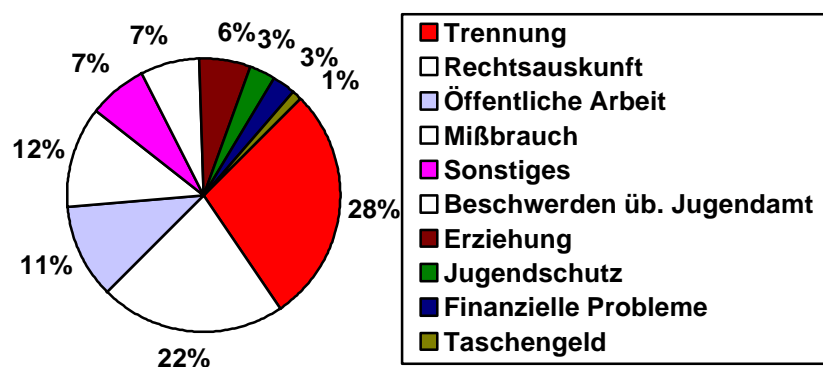


TABELLE 5: Themen der Erwachsenen nach Geschlecht

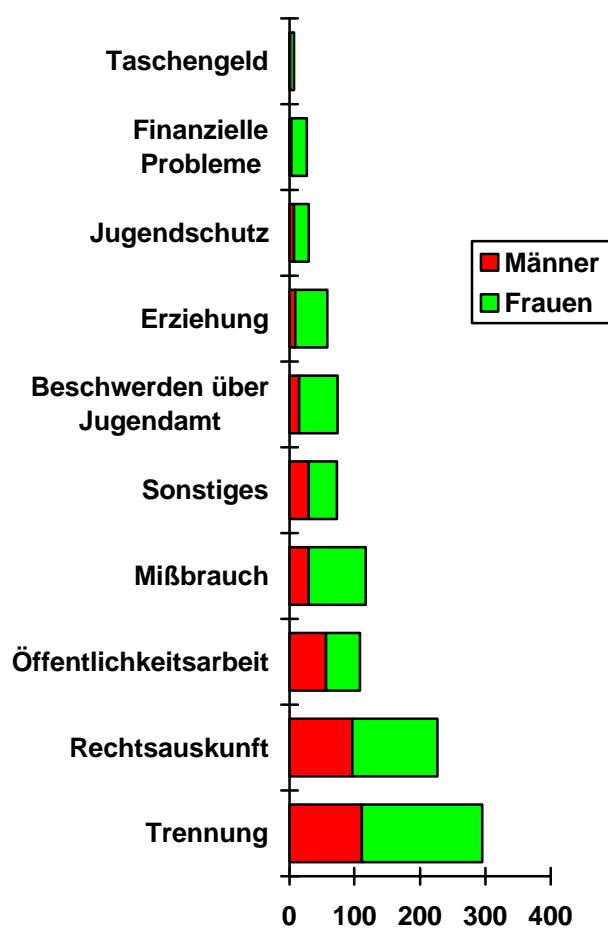
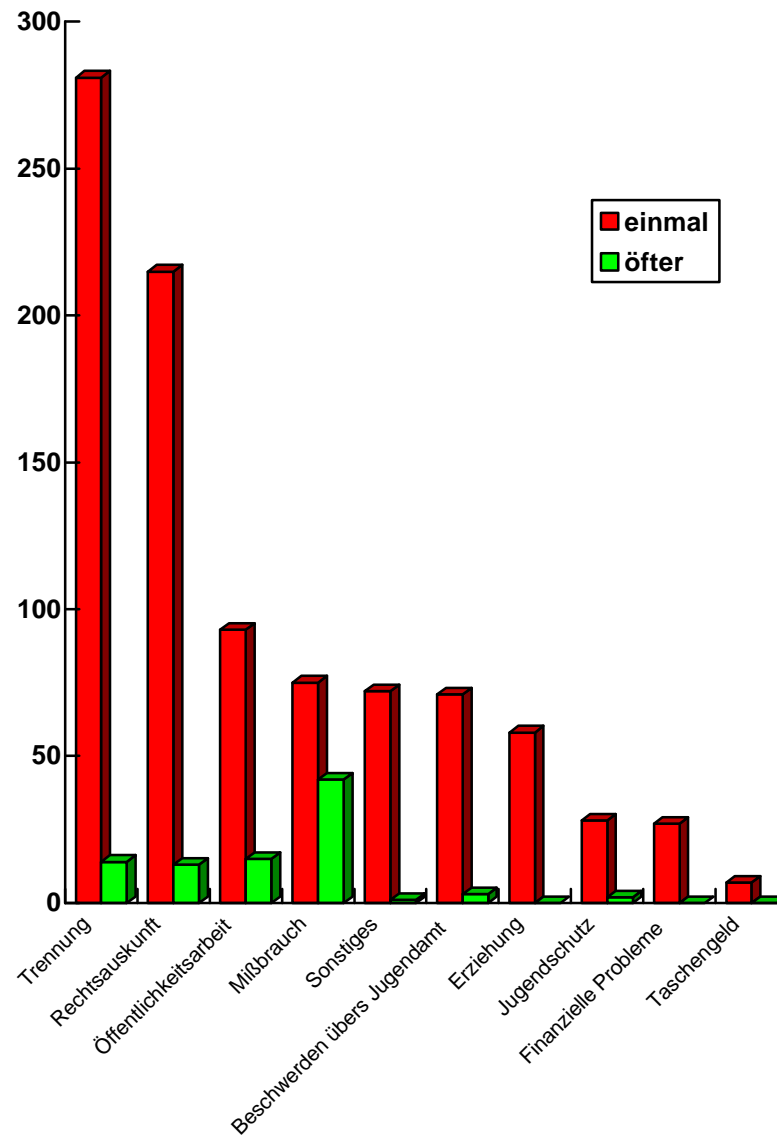
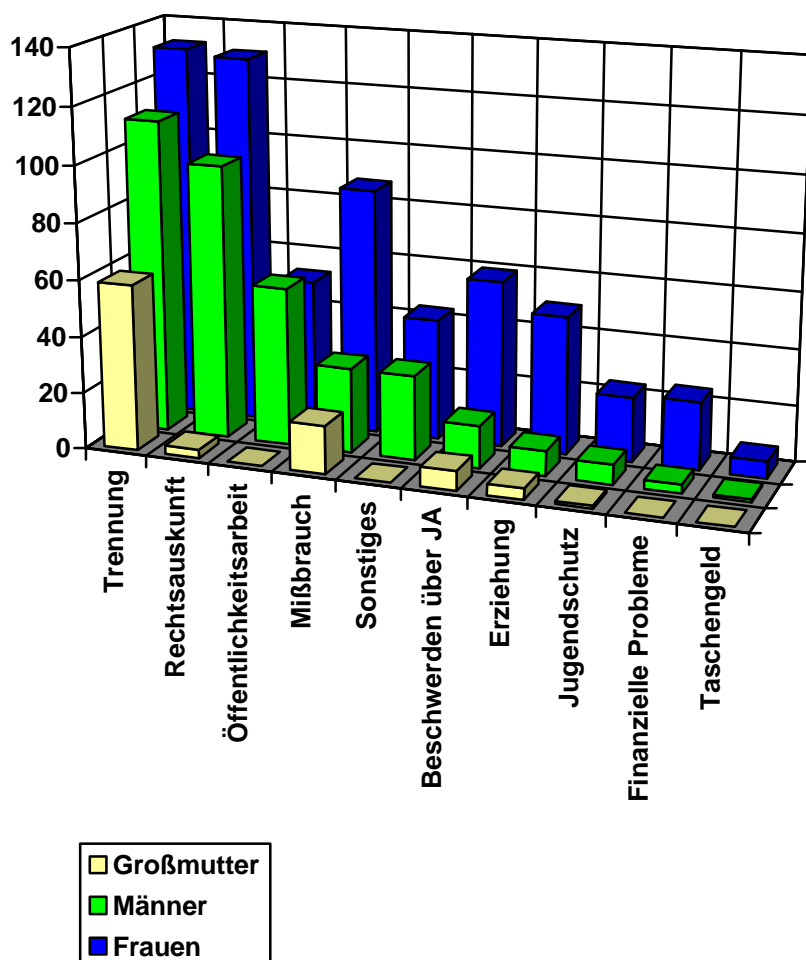


TABELLE 6: Häufigkeit der Kontaktaufnahmen der Erwachsenen



Zur Häufigkeit der Kontaktaufnahme (Tabelle 6) ist festzuhalten, daß wiederholte Kontakte hauptsächlich bei Verdachtsmomenten auf Kindesmißbrauch erfolgen, dies ist zweifellos durch den allmählichen Vertrauensaufbau bedingt.

TABELLE 7: Erwachsenenthemen, zusammenfassend



Sonstige Schwerpunkte

Fragen zu den Jugendschutzgesetzen werden überwiegend von jugendlichen Mädchen und Burschen gestellt (8 %), Probleme mit Eltern haben überwiegend jugendliche Mädchen und sind mit Ablösungs(rechts-)fragen gekoppelt. Mädchen unter 14 Jahren haben oft typische Probleme von Selbstbestimmung (Bekleidung, Frisur, zuwenig Freizeit außer Haus), die Fragen von Burschen ab 14 betreffen dagegen die Anschaffung von Freizeitgegenständen (High-Tech, Moped, etc.) und damit verbundene Fragen ihrer Vertragsfähigkeit. Insgesamt wurden in 7% der Fälle solche Fragen gestellt. Probleme im Freundeskreis und/oder „Liebeskummer“ wurden zu je 3% vorgebracht.

Fragen nach Strafrechtsbestimmungen wurden praktisch nur von Jugendlichen gestellt, wobei es bei Mädchen häufig um (entdeckten oder nicht entdeckten) Ladendiebstahl ging, bei Burschen eher um Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen. 5% wurden in etwa gleich häufig von Burschen und Mädchen und von unter und über 14-Jährigen gestellt. Rund 4% der Anrufe betrafen den

Themenbereich „Gewalt“, also sexuelle Belästigung/Ausbeutung oder Mißhandlung. Das ausschließliche Vorbringen dieses Themas durch Mädchen (überwiegend im Alter von 17/18 Jahren) manifestiert sexuelle Gewalt einmal mehr als typisches Frauenproblem; Buben und männliche Jugendliche berichteten dagegen ausschließlich über körperliche Gewalterfahrungen.

Ebenfalls 3% der anrufenden Kinder und Jugendlichen berichteten, daß sie unter den Trennungskonflikten ihrer Eltern litten, wobei dieses Problem am häufigsten von jugendlichen Burschen vorgebracht wurde. Im wesentlichen ging es um die konkrete Frage, inwieweit das Kind oder Jugendliche selbst einen Wechsel zu dem anderen Elternteil bestimmen könne. Schließlich sei festgestellt, daß im Gegensatz zu den Vorberichten, Schulprobleme, Fragen nach der „richtigen Höhe des Taschengeldes“ oder Fragen zur Gesundheit nur mehr im geringen Umfang vorgebracht wurden (je 2% bzw. 1%).

2.5.2 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwälte haben sich zu einer *Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte* zusammengeschlossen, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Anliegen zu diskutieren und länderübergreifende Aktivitäten zu koordinieren. Jedes Jahr übernimmt ein anderes Bundesland den Vorsitz dieser Konferenz, die Kontaktstelle für Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene sein soll.

Seit 1994 wird von der Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte vierteljährlich das Magazin „Kids and Teens“ herausgegeben und an Fachleute in den Bereichen der Jugendfürsorge, Jugendförderung, Politik und Medien verteilt.

2.5.3 Kinderbeauftragte

In größeren Städten wie Linz oder Graz wurden weisungsungebundene Kinderbeauftragte eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, die Belange der Kinder sowohl in der Öffentlichkeit als auch in persönlichen Fällen umfassend wahrzunehmen mit dem Ziel, die Wertschätzung der Kinder in Familie und Gesellschaft zu verbessern und ihnen ein Leben ohne Angst und Not zu ermöglichen. Der/die Kinderbeauftragte bemüht sich insbesondere auch um die Gleichstellung und Integration ausländischer, behinderter und sozial benachteiligter Kinder.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften haben in der Einzelfallarbeit die Aufgabe, zu informieren, Rechtsauskünfte zu geben, zu beraten und zu vermitteln, wobei die Tätigkeit von einmaligen telefonischen Auskünften über mehrmalige Beratungsgespräche, dem Einholen und der Abgabe von Stellungnahmen bis zu Vermittlungsgesprächen reicht. Die Hauptanliegen, mit denen die Kinder- und Jugendanwält/inn/e/n befaßt werden, sind Obsorge- und Besuchsrechtsprobleme, Erziehungsfragen, sexuelle Ausbeutung, Mißhandlung, Vernachlässigung, Verselbständigung von Jugendlichen, Maßnahmen der Jugendwohlfahrt usw.

In der Einzelfallarbeit gelten für den/die Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin folgende Prinzipien: die Kinder- und Jugendanwälte verstehen sich als Wahrer der Interessen des betroffenen Kindes, die Problemsituation wird aus der Perspektive des Kindes reflektiert, jede Vorgangsweise wird mit den Betroffenen besprochen, Interventionen werden nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen, sämtliche Anliegen werden vertraulich behandelt, der Wunsch nach Anonymität wird respektiert und die Hilfe wird unbürokratisch gegeben. Ihrer Aufgabe als allgemeine

Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche kommen die Kinder- und Jugendanwälte/-anwältinnen vor allem durch ihre themenorientierte Arbeit nach. Die konkreten Themen ergeben sich aus der Einzelfallarbeit (häufig wiederkehrende Problemstellungen, wie z.B. Obsorge/Besuchsrecht oder besonders typische Fragestellungen, wie z.B. Anhörungsrecht von Kindern), aus der Beobachtung der Situation von Kindern und Jugendlichen allgemein und in bestimmten Bereichen (Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen), aus der öffentlichen Diskussion bestimmter Themen sowie aus Anfragen und Anregungen von Gruppen, Organisationen und Institutionen.

Die Auseinandersetzung mit kinderrelevanten Themen erfolgt in Gesprächen mit Experten und zuständigen Institutionen, in interdisziplinären Arbeitsgruppen, durch Mitarbeit in Kommissionen, durch Stellungnahmen an zuständige Institutionen und politische Gremien und durch Öffentlichkeitsarbeit. Mittels Öffentlichkeitsarbeit wird die Bekanntheit und damit Erreichbarkeit der Kinder- und Jugendanwälte/-anwältinnen Kinder und Jugendliche erhöht. Sie ist Instrument für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen und schließlich u.a. Motor für die Durchsetzung von Veränderungen, welche die Situation von Kindern und Jugendlichen verbessern. Die Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften des Bundes und der Länder werden in (zwei-) jährlichen Berichten der Öffentlichkeit vorgestellt.

Durch die Einrichtung der insgesamt 10 Kinder- und Jugendanwaltschaften auf Bundesebene und in allen Bundesländern sowie der Kinderbeauftragten in Graz und Linz hat Österreich ein umspannendes Netzwerk für Kinder und Jugendliche geschaffen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften betrachten nach ihrem Selbstverständnis die Inhalte des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes als wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeit und tragen daher auch dazu bei, die Kinderrechte in Österreich durch- bzw. umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Zum Zweck der weiteren Realisierung der Zielsetzungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes beauftragte das Parlament mit der Entschliebung vom 14. Juli 1994 (E 156-NR XVIII. GP) die österreichische Bundesregierung mit der Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzesentwurfes über eine selbständige Einrichtung einer unabhängigen⁶ Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Bundesebene. Mit diesem parlamentarischen Auftrag zum weiteren Ausbau der „Kinder- und Jugendanwaltschaften“ sowohl auf Bundes- als auch auf der Länderebene soll in Österreich ein spezielles, auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtetes Instrumentarium zur Verfügung stehen, womit die Kinderrechte in Österreich - vor allem die UN-Konvention der Rechte des Kindes - einerseits verstärkt in das Bewußtsein von öffentlichen und privaten Institutionen, und von Erwachsenen und Kindern selbst getragen und auf allen Ebenen durch- bzw. umgesetzt und weiterentwickelt werden soll.

2.5.4 Die Volksanwaltschaft

Darüber hinaus beschäftigt sich auch die Volksanwaltschaft, eine in der Verfassung verankerte Körperschaft, häufig mit der Umsetzung oder Vollziehung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (z.B. auf dem Gebiet der Jugendfürsorge). Solche Fälle werden sowohl im Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat als auch in den Berichten an die Landtage (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) dargestellt.

⁶ Im Jahr 1991 ist - nicht zuletzt aufgrund der nicht zeitgerechten Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in einigen Bundesländern - beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die „Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes“ als Stabsstelle eingerichtet worden.

2.5.5 Kontakttelefonnummern für Kinder und Jugendliche

Um den vollen Zugang der Kinder zu ihren Rechten und zu Institutionen, die diese Rechte unterstützen, sicherzustellen, wurde für jeden Bereich ein Netzwerk von Kindertelefonen eingerichtet; die wichtigsten Kindertelefone sind im Amtlichen Telefonbuch unter der Rubrik „Wichtige Telefonnummern“ angeführt; damit solche Telefone von Kindern aus dem ganzen Bundesgebiet kostengünstig erreicht werden können, ist vom Anrufer für die telefonische Anwahl dieser Kindernummern lediglich der Tarif für Ortsgespräche zu bezahlen, die Differenz wird von der Telefonservicestelle getragen.

- Wiener Kindertelefon
- „Rotes Telefon“ der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes
- Kindertelefone der Kinder- und Jugendanwaltschaften in jedem Bundesland und der Kinderbeauftragten der Städte Graz und Linz
- „Rat auf Draht“ - Kinderservice des staatlichen österreichischen Rundfunks
- Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen
- Notrufe der Kinderschutzzentren
- Kinderkummernummer der „Kärntner Kinderfreunde“
- Kriseninterventionszentrum in Innsbruck
- Notruftelefone bzw. Krisennummern in Vorarlberg, Salzburg, Tirol, Oberösterreich
- Schulservicestelle
- Krisenhilfe „Befrienders“ (in englischer Sprache)
- Familienservice des Bundesministeriums für Jugend und Familie
- diverse Jugendinfo-Stellen

Bei der Einrichtung von speziellen Kindertelefonen für Kinder in Not, wie dem Kindernottelefon, des Kindersorgentelefon und der „Kinderkummernummer“ konnte die Erfahrung gemacht werden, daß diese von den Kindern kaum angenommen wurden, sondern daß demgegenüber die Akzeptanz von allgemeinen Kindertelefonen, bei denen Kinder mit den Telefonberater/innen über allgemeine Anliegen oder Sorgen, aber auch über Alltägliches sprechen können, unvergleichbar hoch ist. Entscheidend für die Akzeptanz von Kindertelefonen ist weiters die Bekanntheit eines Kindertelefons (durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit), die kindergerechte Behandlung von Anfragen durch die Telefonberater/innen, eine gute zeitliche Erreichbarkeit und eine geringe Telefongebühr. Um eine möglichst lückenlose Erreichbarkeit der Kindertelefone zu ermöglichen, wird an einer kontinuierlichen Vernetzung mehrerer Telefonnummern gearbeitet.

2.6 Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung bei Erwachsenen und Kindern betreffend die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes dazu genutzt, um durch eine Reihe von bewußtseinsbildenden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte junger Menschen in Österreich auf die besondere Situation und den besonderen Stellenwert dieser Bevölkerungsgruppe aufmerksam zu machen. Durch gezielte und legislative Initiativen leistete das BMUJF seinen Beitrag zur Verbesserung des Jugendschutzes und der rechtlichen Situation junger Menschen in Österreich. Diese Aktivitäten beruhen auf der Erfahrung, daß Kinder aufgrund ihrer Altersstufe und Entwicklung von ihrer Umwelt und den Personen, die sie täglich umgeben sehr abhängig sind. Kinder sind sehr oft mit Problemen konfrontiert, die schwer zu lösen sind, sie extrem belasten oder sich negativ auf sie auswirken. Die Probleme von Kindern sind überaus komplex und vielfältig:

Kinder werden mit ihren Sorgen oft nicht verstanden, ihre Bedürfnisse werden nicht ernst genommen, sie werden von der Gesellschaft diskriminiert, sie verfügen über keinen Handlungsfreiraum, sie können ihre Persönlichkeit als Kind nicht voll entwickeln und sie sind den extremsten Formen körperlicher und seelischer Grausamkeit ausgesetzt.

2.6.1 Repräsentative Umfrage zur Bekanntheit der Kinderrechte

Am 13. Jänner 1992 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz die Initiative des Bundesministeriums für Jugend und Familie zur Bekanntmachung der Kinderrechte vorgestellt. Dabei konnten die Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung (FESSEL+GFK 1992) über den Bekanntheitsgrad der Rechte von Kindern und Jugendlichen allgemein und über den Bekanntheitsgrad von Ansprech- und Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche präsentiert werden: 86% der 14-17-jährigen kennen das Recht „auf Einhaltung der Lehrlingsschutzbestimmungen“, 84% kennen das Recht auf „freie Berufswahl“ und das Recht auf „freie Meinungsäußerung“, 79% kennen das „Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses und der Unantastbarkeit des Tagebuches“, 75% kennen das Recht auf „freie Schulwahl“, 74% kennen den „Schutz vor körperlicher Gewalt und Mißhandlungen“ und den „Schutz vor sexuellem Mißbrauch“, 70% der Jugendlichen wissen, daß sie in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ihre Ansichten vorbringen können, und 2/3 aller Jugendlichen ist das Recht, eine regelmäßige persönliche Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil pflegen zu dürfen, bekannt. Unter den Ansprech- oder Beratungsstellen für Kinder/Jugendliche hat das Jugendamt den höchsten Bekanntheitsgrad (37%), gefolgt von „Rat auf Draht“ (17%),⁷ und der Ö3-Kummernummer (11%). Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erreichte im dritten Jahr nach ihrer erstmaligen Einrichtung immerhin schon einen öffentlichen Bekanntheitsgrad von 38%.

2.6.2 Informationsbroschüren über die Rechte des Kindes

1992 verteilte das BMUJF ein informatives, illustriertes Handbuch mit dem Titel „Mein gutes Recht“ an alle Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen und überdies an alle Schüler/innen in Österreich der 6. und 7. Schulstufe und löste damit nicht nur bei diesen, sondern gerade bei der Erwachsenengeneration eine lebhaftete Diskussion über die Rechte von Kindern aus. Für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwendet die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes Aufkleber „Kinder haben Rechte“ und von den Landes-anwaltschaften wurde eine Postkartenserie mit dem Titel „Kinder haben Recht(e)“ gestaltet, deren Reinerlös für die Kinderhilfsprogramme des österreichischen UNICEF-Komitees bestimmt ist. 1994 stellten die beiden größten Kinderorganisationen, die Katholische Jungschar und die Kinderfreunde einen kinderpolitischen Kalender beziehungsweise die Broschüre „Kinder haben Recht(e)“ der Öffentlichkeit vor. Die österreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen starteten 1993/94 eine Kinderrechte-Initiative mit dem Motto „Alles was recht ist!“

2.6.3 Sonderbriefmarke „Rechte des Kindes“

Aus Anlaß der Ratifizierung des Übereinkommens wurde vom Bundesministerium für Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und mit einem großen Versicherungs- und Bankunternehmen sowie mit den

⁷ Eine Kinderberatungsstelle des Österreichischen Fernsehens.

größten Tageszeitungen Österreichs ein Zeichenwettbewerb durchgeführt, bei welchem allgemein das Thema „Das Recht des Kindes“, im besonderen

- das Recht, mit beiden Eltern zu leben,
- das Recht auf Bildung, Freizeit und Spiel,
- der Schutz von Kindern vor physischem, psychischem und sexuellem Mißbrauch,
- das Verbot von Kinderarbeit und Kinderhandel,
- das Recht auf Schutz vor Gewalt in den Massenmedien,
- besondere Schutzmaßnahmen für Flüchtlings- und Minderheitenkinder, Waisen und behinderte Kinder

von österreichischen Kindern bildlich darzustellen waren.

Die bestprämiierten Arbeiten unter den insgesamt 25.000 Einreichungen wurden im österreichischen Parlament ausgestellt, und die von einer Fachjury erstprämierte Zeichnung wurde von der Österreichischen Postverwaltung als Sonderbriefmarke am 16. April 1993 herausgegeben. Als Dank für die beste Arbeit des Wettbewerbs wurde die Gewinnerin eingeladen, die Familien- und Jugendministerin bei einem Besuch der Vereinten Nationen zur Übergabe der Briefmarke zu begleiten.

2.6.4 Medienpaket für den Unterricht

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erstellte in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen UNICEF-Komitee ein Medienpaket zum Übereinkommen, welches allen Schulen zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung gestellt wurde. Das umfangreiche Medienpaket enthält den Text des Übereinkommens in deutscher Sprache sowie ausführliche Darstellungen einzelner Konventionsbestimmungen.

2.6.5 UNO-Weltmensenrechtskonferenz vom 14. bis 25. Mai 1993 in Wien

Zwischen dem 14. bis 25. Mai 1993 fand in Wien die 2. Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte statt. Der § 12 des Schlußdokuments unterstrich den grundrechtlichen Schutzanspruch von Kindern mit der Feststellung „... Die Weltkonferenz betont, daß das Kind für eine völlige und harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit in einer familiären Umgebung aufwachsen wollte, welche folglich einen umfassenden Schutz verdient“. Als Parallelveranstaltung zur UN-Konferenz über Menschenrechte in Wien 1993 fand eine von der Bundesschülervertretung in Form eines Projektwettbewerbs initiierte Schüler-Konferenz zu den Menschenrechten, insbesondere zu den Rechten der Kinder, statt. Anlässlich dieser Konferenz wurden Beiträge zur historischen, internationalen und nationalen Dimension der Menschenrechte allgemein und zur Geltung der Grund- und Menschenrechte in der Schule in einer mit einem Anerkennungspreis bedachten Publikation „Menschenrechte - Grundrechte“ zusammengefaßt und an interessierte Schüler/innen verteilt.

2.6.6 „Botschaft der Kinder“

Am 5. März 1992 fand auf Einladung der Familien- und Jugendministerin und der Kinder- und Jugendanwältin des Bundes eine eintägige Rundfahrt mit einem Donauausflugsschiff statt, wo über 250 Kinder mit Politiker/innen, Wissenschaftler/innen und Medienvertreter/innen das Thema „Die großen Sorgen der Kleinen sind nicht die kleinen Sorgen der Großen?“ diskutierten. Am 12. Mai 1992 diskutierten Kinder als

Expertinnen und Experten für ihre eigenen Anliegen und Bedürfnissen mit Politikerinnen/Politiker, Beamtinnen/Beamte, Lehrer/innen und Wissenschaftler/inne/n vor dem Hintergrund einer historischen Ausstellung des Kunsthistorischen Museums über „Kinder in Wien“. Die Ergebnisse - die Wünsche und Forderungen - dieses „Dialoges“ übergab eine Abordnung der teilnehmenden Kinder an die Kinder-, Jugend- und Familiensprecher/innen des österreichischen Parlaments.

Die Ergebnisse beider Veranstaltungen - Forderungen, Wünsche und Anregungen der Kinder - wurden schriftlich zusammengefaßt und den für Familien, die Jugend und für Kinder zuständigen Abgeordneten des Nationalrats am Tag der parlamentarischen Genehmigung des Übereinkommens (26. Juni 1992) in einer BOTSCHAFT DER KINDER an das Parlament übergeben.

2.7 Verbreitung des Übereinkommens

2.7.1 Der Expertenbericht über das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Bereits seit 1969 werden im Dekadenabstand (1979 + 1989) „Familienberichte“ von unabhängigen, wissenschaftlich tätigen Fachleuten erstellt, in denen die Auswirkungen von gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen auf die Familien in Österreich untersucht und beschrieben werden; desgleichen wird regelmäßig seit dem Jahr 1988 in jeder Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ein „Bericht zur Lage der Jugend in Österreich“, kurz „Jugendbericht“, ausgearbeitet. Die Ratifizierung des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ war zuletzt der entscheidende Anlaß, daß 1993 erstmals ein „Kinderbericht“ erstellt wurde, nachdem das österreichische Parlament verlangt hatte, daß sowohl die österreichische Rechtsordnung als auch die faktische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr in Hinblick auf ihre Verträglichkeit zu den Zielsetzungen des Übereinkommens untersucht werden. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes stellt für die österreichischen Behörden weiters einen Anlaß dar, die rechtliche und faktische Situation von Kindern in Österreich einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.

Mit der Beauftragung des Instituts für Soziologie der Universität Linz mit der Durchführung einer umfassenden soziologischen Studie (1992 - 1994) zu „Kindsein in Österreich“ legte das Bundesministerium für Jugend und Familie einen weiteren Grundstein für die Erfassung der Lebenswelten von Kindern in Österreich als eigenständige soziale Gruppe. Teile der Untersuchungsergebnisse dieser mit 3000 befragten Kindern durchgeführten Studie liegen dem gegenständlichen Bericht zugrunde. Mit einem weiteren Forschungsauftrag „Abschied von der Kindheit? Die Lebenswelten der 11 - 14jährigen Kids“ (1994 - 1995) untersuchte das Österreichische Institut für Jugendforschung die sich rasch verändernden Lebenswelten der Kinder/Jugendlichen in diesem Altersabschnitt.

2.7.2 Internationales UN-Expertentreffen zum Thema „Kinder in Haft“

In der Zeit vom 30. November bis 4. Dezember 1994 wurde auf Einladung Österreichs in Wien das Expertentreffen der Vereinten Nationen zum Thema „Children in Detention: Application of Human Rights Standards“ abgehalten, deren Ergebnisse unter dem Titel „Children in Trouble“ publiziert wurden.

Diese Publikation enthält die Präsentationen sowie den Schlußbericht und die Empfehlungen betreffend den Einsatz und die Anwendung der Instrumente der internationalen Jugendgerichtsbarkeit. Zwei UNO-Resolutionen stellten die Grundlage für die Ausrichtung dieses Expertentreffens über Jugendgerichtsbarkeit dar. Bei der einen handelt es sich um die Resolution 1993/80 der Menschenrechtskommission, welche die Einberufung einer Expertenkonferenz unter der Schirmherrschaft des Zentrums für Menschenrechte, des UN-Instituts für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, und dem UNO-Kinderhilfswerk (UNICEF) zur Frage der Anwendung von internationalen Normen betreffend Jugendliche in Haft zum Thema hatte. Die zweite war die Resolution 45/115 der Generalversammlung aus dem Jahr 1990, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich dem ernstesten Problem der Ausnutzung von Kindern als Werkzeug bei kriminellen Tätigkeiten u.a. durch Forschung und systematische Analyse im Hinblick auf die quantitative und qualitative Natur dieses Phänomens zu widmen, um wirksame Gegenmaßnahmen entwerfen zu können. Die Resolution forderte weiters den Generalsekretär auf, über die Umsetzung dieser Resolution dem 9. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung von Straftätern zu berichten, der vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehalten wurde.

In Erfüllung des Mandats des 9. UN-Kongresses für Verbrechenverhütung und die Behandlung von Straftätern (Kairo, 1995) gab die österreichische Bundesregierung eine Studie in Auftrag, der Zweck es war, ein Aktionsprogramm zur Förderung der besseren Nutzung und Anwendung relevanter UN-Menschenrechtsinstrumente und UN-Standards und Normen in bezug auf die Jugendgerichtsbarkeit und zur Förderung der technischen Unterstützung in der Frage der Jugendgerichtsbarkeit zu entwerfen (Wien, Gent, 1996).

Zu diesem Zweck wurde seitens der österreichischen Bundesregierung gemeinsam mit dem UN-Institut für Verbrechenverhütung und die Behandlung von Straftätern sowie anderen UN-Organisationen und NGOs beschlossen, einen schrittweisen Prozeß in die Wege zu leiten, der insbesondere die folgende Aspekte umfassen sollte: die systematische Überprüfung der Bedürfnisse, die Ausarbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte sowie die systematische Evaluierung und Erstellung von Kriterien zur Einführung, Verbesserung und Gewährleistung einer wirkungsvollen Entwicklung der nationalen Systeme der Jugendgerichtsbarkeit. Ein vollständiges, funktionierendes System der Jugendgerichtsbarkeit sollte daher ein Teil einer Strategie sein, mit der die Rolle des Rechtsstaates als ein unumgängliches Element der Demokratie und Entwicklung gewährleistet werden kann.

Dieser Prozeß sollte in diesem Sinn auch einen praktischen Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und den Aktionsplan des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte liefern.

2.7.3 Seminare über die Rechte des Kindes

Vom 2. - 4. Mai 1994 tagte in Wien die gemeinsame Enquete des Jugendministeriums, des Unterrichtsministeriums und des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung „Kinder, Kinderrechte, Kinderpolitik“; in einem Nebenprogramm zu dieser Enquete wurde das vom genannten Forschungszentrum in Wien koordinierte internationale Projekt „Kindheit als soziales Phänomen“ der Öffentlichkeit präsentiert. Im Rahmen seines Kindheits-Forschungsprogramms führt das Europäische Zentrum Untersuchungen über „Raum & Zeit“ von Kindern in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten durch, deren Ergebnisse 1996 vorliegen werden.

Das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung veranstaltete im November 1994 das internationale Seminar „Children in a Period of Transition: Childhood Research and Policies in Central and Eastern Europe“.

Bei diversen Veranstaltungen von, mit und für Kinder, wie etwa dem „Kindergipfel“ und in einer Serie von Informationsveranstaltungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu den Kinderrechten (bspw. in der Vienna International School) wurde das „UN-Übereinkommen“ den Menschen in Österreich nähergebracht.

Alle diese Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ wurden durch öffentliche Aufträge, Subventionen an Kinder- und Jugendorganisationen oder durch Projektfinanzierungen ermöglicht.

2.7.4 Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechtsdokumente

Der vom österreichischen Nationalrat geforderte „Expertenbericht betreffend das Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ wurde allen Bundesministerien, Landesregierungen, Universitäten und Hochschulen, Bibliotheken, allen in den die Rechte des Kindes betreffenden Bereichen tätigen staatlichen und privaten Organisationen und NGOs sowie allen interessierten Personen zur Verfügung gestellt. In der Folge wurde der Expertenbericht betreffend das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von einem bekannten wissenschaftlichen Verlag veröffentlicht (Böhlau-Verlag ISBN 3-205-98254-1). An eine solche Vorgangsweise ist auch im Zusammenhang mit dem Erstbericht Österreichs an den Kinderrechteausschuß gedacht.

3. Definition des Kindes

3.1 Volljährigkeit

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtsstellung des Kindes ist in Österreich die Vollendung des 19. Lebensjahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der/die Minderjährige grundsätzlich nicht voll geschäftsfähig. Die Minderjährigkeit kann im Einzelfall durch gerichtliche Entscheidung verkürzt werden, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint (§ 174 Abs. 1 ABGB). Sie kann durch das Gericht aber auch verlängert werden, wenn das Kind seine Angelegenheiten, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag (§ 173 Abs. 1 ABGB).

Wenn ein minderjähriges Kind heiratet, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs, volljährig. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs steht ein solches Kind hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse (nicht aber hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten) einem Volljährigen gleich (§ 175 Abs. 1 und 2 ABGB).

3.2 Unterricht und Erziehung

Die allgemeine Schulpflicht beginnt für jedes Kind mit Stichtag 1. September nach Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert neun Jahre. Hat ein Kind schon früher die „Schulreife“ erlangt, kann es vorzeitig in die Schule eintreten; ist ein schulpflichtiges Kind dagegen noch nicht „schulreif“, kann es vom Schulbesuch zurückgestellt werden, und anstedessen die Vorschule besuchen. Um eine Beurteilung über die sogenannte Schulreife erlangen zu können, ist der/die Schulleiter/in verpflichtet, daß er/sie sich neben der Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens ein persönliches Bild vom Kind macht.

Jugendliche, die in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen, haben über ihre berufliche Ausbildung hinausgehend eine Berufsschule zu besuchen (Berufsschulpflicht; land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht).

3.3 Sexuelles Selbstbestimmungsrecht

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht - das sogenannte „Schutzalter“ für Jungen und Mädchen - ist mit vierzehn Jahren festgelegt. Die sexuelle Selbstbestimmung von jungen Mädchen und Jungen wird durch mehrere gesetzliche Verbote geschützt: Der Beischlaf und jede Art von geschlechtlicher Betätigung an, mit oder vor einer unmündigen Person sind ebenso gerichtlich strafbar wie der Mißbrauch eines Obsorgeverhältnisses (Eltern, Lehrer/innen, Erzieher/innen, Beamte/Beamtinnen) zu sexuellen Zwecken sowie „Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren“ (§§ 206, 207, 208, 212 StGB) und letztlich die „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“ (§ 209 StGB).

3.4 Ehemündigkeit

Besondere Regeln gelten für das Recht der Eheschließung: Die Ehemündigkeit tritt beim Mann mit dem vollendeten 19. und bei der Frau mit dem vollendeten 16. Lebensjahr ein; im Einzelfall kann das Gericht einen Mann, der das 18. Lebensjahr, und eine Frau, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag für eine bestimmte Ehe ehemündig erklären, wenn sie für die Ehe reif erscheinen (§ 1 EheG). Unabhängig von der Ehemündigkeit bedarf ein/e Minderjährige/r zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines/ihrer gesetzlichen Vertreters und des Pflege- und Erziehungsberechtigten. Diese Einwilligung kann vom Gericht ersetzt werden, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 3 EheG).

3.5 Medizinische Aspekte

Die Frage der Einwilligung oder Zustimmung Minderjähriger zu medizinischen Behandlungen ist - abgesehen von § 8 Abs. 3 Krankenanstaltengesetz - nicht geregelt. Aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen wird man den Schluß ziehen können, daß eine medizinische Behandlung an einem mündigen Minderjährigen d.i. ab dem vierzehnten Lebensjahr - nur mit Zustimmung des/der Minderjährigen (und dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten) zulässig ist. Sollten die Ansichten des/der Minderjährigen und des gesetzlichen Vertreters/Erziehungsberechtigten im Einzelfall auseinandergehen, so ist es denkbar, daß das PflEGschaftsgericht angerufen wird, (Näheres im Kapitel 7.3 – Gesundheit und Gesundheitsdienste).

3.6 Das Recht des Kindes auf fortschreitende Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung eines Kindes/Jugendlichen hinsichtlich seines Aufenthaltes ist nicht an starre Altersgrenzen gebunden, sondern hängt davon ab, ob und soweit es für dessen Pflege und Erziehung (noch) erforderlich ist (§ 146b ABGB).

3.7 Selbstbestimmung bei Rechtsgeschäften

Altersabhängig ist auch der Umfang der Selbstbestimmung hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften: Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind handlungsunfähig, Minderjährige über 7 Jahre sind insoweit handlungsfähig, als sie ein ausschließlich ihrem Vorteil dienendes Rechtsgeschäft wirksam abschließen können (§ 865 ABGB). Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs, der sogenannten Mündigkeit, kann ein minderjähriges Kind über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensverhältnisse gefährdet wird (§ 151 Abs. 2 ABGB).

Unabhängig vom Alter des Kindes werden im übrigen die sogenannten „Taschengeldgeschäfte“ (die von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen werden und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen) mit der Erfüllung der das Kind betreffenden Verpflichtungen rückwirkend rechtswirksam (§ 151 Abs. 3 ABGB).

Mündige Minderjährige (d.h. zwischen 14 und 19 Jahren) können sich selbständig vertraglich zu Dienstleistungen verpflichten; ausgenommen sind Dienstleistungen aufgrund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrages (§ 152 ABGB). Der Abschluß eines Lehrvertrages bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, und der

gesetzliche Vertreter kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs wird ein Kind auch - zivilrechtlich - deliktsfähig (§ 153 ABGB); d.h. es wird nach den Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen als verschuldensfähig angesehen.

Unmündige Minderjährige (die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) sind testierunfähig. Bis zum 18. Lebensjahr können mündige Minderjährige nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell testieren. Ab Vollendung des 18. Lebensjahrs sind Minderjährige uneingeschränkt testierfähig (§ 569 ABGB).

3.8 Das Anhörungsrecht des Kindes bei Gericht

Auch zum Auftreten Minderjähriger vor Gericht fehlen in Österreich ausdrückliche Bestimmungen. In pflegschaftsgerichtlichen Verfahren, welche die persönlichen Verhältnisse betreffen, erkennt die Rechtsprechung mündigen Minderjährigen Parteistellung zu. Bei gerichtlichen Entscheidungen, welche die Pflege und Erziehung des Kindes betreffen (bspw. in Fällen der Scheidung bzw. Trennung der Eltern), ist im § 178b des ABGB die „Berücksichtigung der Meinung des Kindes“, vorgesehen, und zwar in der Art, daß ein Kind vor solchen Entscheidungen „tunlichst“ persönlich anzuhören ist. Ein noch nicht zehn Jahre altes Kind soll etwa von einem/r Kinderpsychologen/in des Jugendamtes oder auf eine sonst geeignete Weise gehört werden.

3.9 Die Verpflichtung zur Zeugenaussage

Das österreichische Zivilprozeßrecht ist hinsichtlich der Zeugeneinvernahme von Kindern insoweit flexibel, als Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind oder zu der Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der entsprechenden Tatsache unfähig waren, nicht als Zeugen vernommen werden dürfen (§ 320 Z 1 ZPO). Kinder können im Zivil- wie auch im Strafverfahren als Zeugen vernommen werden, sobald sie individuell fähig sind, Zeugnis abzulegen; eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen.

3.10 Das Wahlrecht des Kindes

Das aktive Wahlrecht zum Nationalrat und den Landtagen wird erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Kinder im Sinne des Übereinkommens sind daher vom Wahlrecht zu den Einrichtungen der repräsentativen Demokratie ausgeschlossen. Allerdings wirken Kinder und Jugendliche indirekt auf die Zusammensetzung des österreichischen Parlaments insofern mit, als die Nationalrats-Wahlordnung die Verteilung der Mandate nach der Bevölkerungszahl (in welcher Kinder und Jugendliche eingeschlossen sind) und nicht nach der Zahl der Wahlberechtigten vornimmt.

Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihrer Nationalität – haben das gesetzlich verankerte Recht, ab der 5. Schulstufe Klassensprecher/innen und ab der 9. Schulstufe Schulsprecher/innen zu wählen; letzteren kommen als den Eltern und Lehrer/inne/n an Zahl und Rechten gleichberechtigten Mitgliedern des Schulgemeinschaftsausschusses wichtige Entscheidungsrechte, v.a. im Rahmen der Schulautonomie zu. Zudem gibt es eine von allen österreichischen Schulsprecher/inne/n zu wählende Interessenvertretung der Schüler/innen auf Landes- und Bundesebene.

3.11 Arbeit – bezahlte Arbeit

Während der Begriff „Kind“ im Übereinkommen über die Rechte des Kindes weiterreichende Bedeutung hat und grundsätzlich jeden Menschen einschließt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in den arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, v.a. im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und im Landarbeitsgesetz zwischen „Kindern“ und Jugendlichen unterschieden. Als „Kinder“ werden Minderjährige angesehen, die entweder die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, oder die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beziehungsweise bis zur Beendigung eines Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen, Ausbildungsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, als Jugendliche.

3.12 Führerschein

Radfahren dürfen Kinder bis zum zwölften Lebensjahr nur unter der Aufsicht von Erwachsenen. Mit abgelegter Radfahrprüfung und somit vorhandener Radfahrbewilligung dürfen Kinder schon ab dem zehnten Lebensjahr selbständig Rad fahren. Motorfahrzeuge (= Mofas, Kleinroller und Mopeds) dürfen ab dem sechzehnten Lebensjahr ohne Prüfung gelenkt werden. Ab dem sechzehnten Lebensjahr kann ein/e Jugendliche/r nach bestandener Prüfung eine Lenkerberechtigung für Kleinmotorräder bekommen. Erst mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr kann man mit einer bestandenen Lenkerprüfung eine Lenkerberechtigung (d.h. den Stufenführerschein) für Motorräder und Autos bekommen.

3.13 Reisepaß

Die Eltern oder eine sonstige erziehungsberechtigte Person können für Kinder einen eigenen Reisepaß ausstellen lassen. Kinder können aber auch bloß in den Personalausweis oder Reisepaß der Eltern oder einer Person, der die Pflege und Erziehung zusteht, - allerdings nur bis zum zwölften Lebensjahr – mit eingetragen werden. Ein vierzehnjähriges Kind kann - mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters - auch selbst einen Reisepaß beantragen. Gibt es Hinweise, daß ein/e Jugendliche/r sich ins Ausland absetzen will, und wäre dadurch sein/ihr Wohl beeinträchtigt, so ist die Ausstellung eines Reisepasses von der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes abhängig. Dasselbe gilt, wenn die erziehungsberechtigte Person dem Antrag widerspricht.

3.14 Strafmündigkeit

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterscheidet das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, zwischen „Unmündigen“, das sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und „Jugendlichen“, das sind Personen, die schon das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind „strafunmündig“, d.h. sie sind nicht strafbar (§ 4 Abs. 1 JGG), allenfalls werden

jugendwohlfahrtsbehördliche Maßnahmen getroffen. Dasselbe gilt für Jugendliche, die Straftaten begehen, unter folgenden Voraussetzungen:

- wenn sie aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, oder
- unter bestimmten Umständen, wenn sie vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen (das ist eine Straftat geringerer Schwere) begehen, oder
- allgemein, wenn die Tat Bagatelldelikt hat (in diesem Fall werden auch Erwachsene nicht bestraft).

3.15 Jugendschutz - Verkauf beschränkter Waren - Konsumation pornographischer und gewaltbetonter Filme

Der Ausschank von starken alkoholischen Getränken an Jugendliche ist nach der Gewerbeordnung untersagt. Die Jugendschutzgesetze untersagen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren das Rauchen und Trinken von Alkohol generell, bis zum Alter von 16 Jahren das Rauchen sowie das Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit; bei harten Alkoholgetränken gibt es höhere Altersgrenzen, entsprechend ist der Ausschank von Alkohol an Jugendliche in Lokalen, Gasthäusern oder Bars verboten. Diese gesetzlichen Bestimmungen müssen in Gasthäusern, Bars und sonstigen Lokalen öffentlich ausgehängt werden. Der Genuß von verbotenen Suchtmitteln ist in erster Linie durch das Suchtgiftgesetz sowie durch die Jugendschutzgesetze für alle Altersgruppen gänzlich untersagt.

Die einzelnen „Jugendschutzgesetze“ der neun österreichischen Bundesländer sehen eine Reihe von weiteren spezifischen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche vor: Kinder bis 14 Jahre sollen sich an öffentlichen Orten und Plätzen zwischen 21/22 Uhr und 5/6 Uhr nicht ohne Notwendigkeit oder in Begleitung einer Aufsichtsperson aufhalten, für Jugendliche ab 14 Jahren gilt dies zwischen 24 und 5 Uhr. Abgesehen von der Einnahme von Mahlzeiten, der Teilnahme an Familienfeiern oder der Überbrückung notwendiger Wartezeiten ist der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten weiter eingeschränkt; der Aufenthalt in Bars oder Nachtlokalen ist Jugendlichen unter 18 Jahren generell untersagt.

Kinder bis 6 Jahre dürfen nur Puppenspiele oder altersgeeignete Theater- und Filmaufführungen mit einer Begleitperson besuchen. Der Besuch von Kinderbällen oder von Tanzschulen steht Kindern unter 14 Jahren auch ohne Aufsichtsperson frei, Discos dürfen Kinder erst ab 14 Jahre besuchen und dies höchstens bis 24 Uhr; längeres Ausbleiben ist mit einer Aufsichtsperson oder bei Schulbällen u.ä. gestattet.

Über die Freigabe von Filmen für die weiteren Altersgruppen („Jugendfrei“) wird von der Jugendfilmkommission bzw. von den Filmbeiräten der Länder entschieden; grundsätzlich darf eine Kinovorführung oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung (z.B. Musikkonzerte, Sportveranstaltungen etc.) über 24 Uhr hinaus auch von Jugendlichen nur mit einer Begleitperson besucht werden. Einzelne Jugendschutzgesetze untersagen Kindern bis zum 14. bzw. sogar bis zum 16. Lebensjahr den Besuch von Box- oder Ringkämpfen oder allgemein von „Veranstaltungen, die geeignet sind, eine Verrohung bei Jugendlichen... hervorzurufen“. In relativer Akkordanz verbieten die Jugendschutzgesetze der Länder Kindern und Jugendlichen den Aufenthalt in Spielsalons, die Teilnahme an Glücksspielen, die Benützung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit („einarmige Banditen“) sowie von aggressionsfördernden Spielapparaten.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß aus Sorge um ihre Jugend in zwei österreichischen Bundesländern das Reisen mit „Autostop“ für Jugendliche bis 16 Jahre

untersagt ist; das Übernachten auf Campingplätzen oder in Herbergsbetrieben ist nach den meisten Jugendschutzgesetzen Kindern unter 14 Jahren nur mit Begleitperson gestattet, Jugendlichen ab 14 Jahren im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder beruflich bedingten Umständen.

Das Bundesministerium für Jugend und Familie legt aufgrund der enormen Nachfrage jährlich die Broschüre „Jugendschutz in Österreich“ auf, die einen Überblick über alle Jugendschutzgesetze und über das Angebot an Jugendzentren und Jugendclubs gibt. Des weiteren läßt das Bundesministerium für Jugend und Familie gemeinsam mit allen neun Bundesländern eine Untersuchung über die mögliche Harmonisierung der unterschiedlichen, jugendschutzrelevanten Altersgrenzen in den verschiedenen Gesetzen, vor allem den Jugendschutzgesetzen, durchführen.

Jugendschutzbestimmungen finden sich weiters im Pornographiegesezt (1950): danach dürfen pornographische Produkte, welche schädliche Auswirkungen auf die gesundheitliche oder auf die sittliche Entwicklung von jungen Menschen haben, Kindern unter sechzehn Jahren nicht verkauft, verliehen oder sonst zugänglich gemacht werden. Kinder unter 16 Jahren sollen vor aufdringlichen Formen der Pornographie, die ihre sexuelle Entwicklung nachhaltig gefährden könnte, geschützt werden. Damit ist es etwa Betreibern von Sexshops, Videoläden, Zeitschriftenläden und ähnlichen Betrieben untersagt, pornographische Darstellungen der bezeichneten Art in einer für Jugendliche wahrnehmbaren Art auszustellen oder sonst zugänglich zu machen.

Die (meisten) Jugendschutzgesetze der Bundesländer verbieten unter der Sanktion von Geldstrafen den Verkauf, den Verleih oder die sonstige Weitergabe von kinder- und jugendgefährdenden sexuellen Darstellungen an Kinder und Jugendliche, das Tiroler Jugendschutzgesetz 1993 sieht darüber hinaus Maßnahmen zur Beschränkung des Zuganges Jugendlicher zu sogenannten „Telefonsexangeboten“ vor.

Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen das Pornographiegesezt und die in diesem Gesetz oder in den Jugendschutzgesetzen enthaltenen Jugendschutzbestimmungen kann einem Gewerbeinhaber die Gewerbeberechtigung entzogen werden (Gewerbeordnungsnovelle; BGBl. 194/1993). Der Zutritt zu Räumen, die für Zwecke der Prostitution verwendet werden, ist sowohl für Kinder als auch für Jugendliche verboten; verwaltungsbehördlich strafbar ist überdies die Überlassung von Räumlichkeiten an Jugendliche zwecks Ausübung der Prostitution.

3.16 Wehrpflicht und freiwilliger Wehrdienst

Jeder Österreicher ab dem siebzehnten Lebensjahr ist wehrpflichtig; zum Wehrdienst einberufen werden kann ein Mann grundsätzlich aber erst mit achtzehn Jahren, und auch nur dann, wenn er wehrtauglich ist. Der Präsenzdienst kann freiwillig aber auch schon vorzeitig mit siebzehn Jahren geleistet werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (idR der Eltern) ist dafür nicht erforderlich (Näheres im Kapitel 9.1.2 - Kinder in bewaffneten Konflikten).

4. Allgemeine Grundsätze

4.1 Verbot der Diskriminierung (Art. 2)

In der österreichischen Bundesverfassung ist das allgemeine Diskriminierungsverbot durch das an mehreren Stellen vorkommende Gleichheitsgebot - in erster Linie in Artikel 7 B-VG - verankert: *„Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen“*. Im gesamten österreichischen Rechtssystem findet sich keine Bestimmung, wodurch einem Kind die im Übereinkommen gewährten Rechte wegen besonderer Eigenschaften oder Tätigkeiten der Eltern oder des Vormundes, etwa auf Grund der politischen Anschauungen, Hautfarbe oder ähnlichem, vorenthalten würden.

Die langjährigen Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung des unehelichen Kindes sind in Österreich mittlerweile abgeschlossen. Nunmehr sind uneheliche Kinder im Familien- und Erbrecht in allen wesentlichen Belangen ehelichen Kindern gleichgestellt, unehelich geborene Kinder und ihre Eltern gelten gleichermaßen als „Familie“ wie verheiratete Eltern mit ihren Kindern, und uneheliche Kinder haben den gleichen Unterhaltsanspruch an ihre Eltern wie eheliche Kinder.

Österreich gehört zu den Ländern mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an unehelich geborenen Kindern: im Jahr 1992 kamen 25% aller Kinder und 39% aller erstgeborenen Kinder unehelich zur Welt (1994 - Kärnten: 39,5%; Steiermark 37 %; Salzburg 30,9%; Tirol 30,0%; Oberösterreich 27,4%; Wien 23,7%; Vorarlberg 18,4%; Niederösterreich 17,3%, Burgenland 16,2%). Da die Eltern jedes zweiten unehelich geborenen Kindes zu einem späteren Zeitpunkt heiraten, werden kraft Gesetzes die ursprünglich unehelichen Kinder im nachhinein als ehelich geboren betrachtet (Legitimation).

Als Markstein der gänzlichen Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder ist zunächst das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989, zu nennen, mit dem die letzten das Kind oder seine Eltern diskriminierenden Bestimmungen beseitigt wurden. Lediglich anders als bei einem ehelichen Kind kommt gemäß § 166 ABGB die Obsorge für das uneheliche Kind der Mutter allein (nicht auch dem unehelichen Vater und nicht wie nach früherem Recht dem Jugendamt) zu. Allerdings kann den im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern eines unehelichen Kindes auf Antrag die gemeinsame Obsorge übertragen werden, sofern diese Verfügung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 167 ABGB).

Den Abschluß des Programms zur Gleichstellung unehelicher Kinder stellte das Erbrechtsänderungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 656, dar: Mit diesem Reformwerk wurde die Benachteiligung unehelicher Kinder im gesetzlichen Erbrecht mit 1.1.1991 beseitigt. Unter einem wurden im Zuge einer Reform des bürgerlichen Anerbenrechts einzelne, uneheliche Kinder diskriminierende Bestimmungen abgeschafft.

Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 indiziert dessen weiten Anwendungsbereich: die Jugendwohlfahrtsträger sind gesetzlich verpflichtet (§ 3 JWG 1989), ihre Hilfe österreichischen und nichtösterreichischen Kindern - wenn sie sich (sei es auch nur auf einer Reise) in Österreich aufhalten - in gleicher Weise zu gewähren (1993 wurden insgesamt 26.635 Minderjährige durch die Jugendwohlfahrt betreut, darunter 2.522 ausländische Minderjährige). Weder einem/einer österreichischen noch einem/einer staatenlosen Minderjährigen darf Hilfe verweigert werden, auch wenn er/sie sich vorübergehend im Ausland aufhält.

Mädchen und Burschen haben im österreichischen Schul- und Ausbildungssystem den gleichen Zugang zur Schul- und Berufsausbildung. Um allfällige soziale

Diskriminierungen bestimmter Kinder möglichst zu beseitigen, wurde für Kinder ökonomisch schwacher Eltern, für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache und für behinderte Kinder eine Vielzahl von Sondermaßnahmen bzw. Förderungsprogrammen entwickelt, welche die nachteilige Ausgangslage dieser Gruppe von Kindern ausgleichen sollen. Durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen (Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetz) sowie durch besondere Frauenförderungsprogramme wird die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung für Mädchen im Berufsleben abgestützt.

4.2 Das Wohl des Kindes (Art. 3)

Der Stellenwert des „Wohles des Kindes“ auf der gesellschaftlichen Werteskala spiegelt sich in den Wertungen der kinderrelevanten Gesetze wieder. Ein Grundpfeiler des österreichischen Familienrechts ist der § 178a ABGB - „Berücksichtigung des Kindeswohls“ – als die zentrale Norm für die Beurteilung des Kindeswohls als oberste Maxime und Auslegungsrichtlinie kinderrelevanter Gesetzesmaterien: *„Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen“.*

Die Förderung des Wohles des Kindes ist gemäß § 137 Abs. 1 ABGB allgemeines Erziehungsziel: *„Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern“.* Ferner ist das Wohl des Kindes kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in einer Vielzahl von Fällen zu berücksichtigen: beispielsweise bei der Verpflichtung zur partnerschaftlichen Lebensgestaltung der Ehegatten (§ 91 ABGB), bei der gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Wohnungsverlegung oder einer gesonderten Wohnungnahme von Ehegatten (§ 92 Abs. 3 ABGB), bei der Entscheidung, wem die Obsorge zugesprochen werden soll, wenn die Eltern an deren Ausübung gehindert sind (§ 145 Abs. 1 ABGB), bei der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Ausbildung des Kindes (§ 147 ABGB), bei der Regelung des Besuchsrechts (§ 148 Abs. 1 ABGB), bei der Verpflichtung des gesetzlichen Vertreters, für die Feststellung der Vaterschaft zu sorgen (§ 163a Abs. 1 ABGB), bei der Ersetzung der Zustimmung eines Berechtigten zur Namengebung (§ 165a Abs. 3 und § 165b Abs. 2 ABGB), bei der Entscheidung über die Entziehung oder Einschränkung der Obsorge (§ 176 Abs. 1 ABGB), bei der Entscheidung über die Zuteilung der Obsorge nach Trennung oder Scheidung der Eltern (§ 177 Abs. 1 ABGB), bei der Rücksichtnahme auf Äußerungen des nicht obsorgeberechtigten Elternteils (§ 178 Abs. 1 ABGB) oder bei der Genehmigung eines Adoptionsvertrags (§ 180 Abs. 1 ABGB).

Das Wohl des Kindes stellt weiters im Pflegschaftsverfahren ganz allgemein die maßgebliche Richtschnur für die Gerichte dar. Seine Verletzung führt regelmäßig zur Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen durch die Rekursgerichte oder durch den Obersten Gerichtshof. Der Grundsatz des Kindeswohles läßt sich schließlich für Bestrebungen heranziehen, familienrechtliche Angelegenheiten nicht nur aus der Sicht der Eltern, sondern auch und vor allem aus der Sicht des Kindes zu behandeln und zu beurteilen.

Die Beendigung von dem Wohl von Kindern abträglichen Lebensbedingungen und die Wiederherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Lebenssituation ist allgemein Aufgabe und ausdrückliches Ziel des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989: wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des/der Minderjährigen nicht gewährleisten, sind dem Kind allgemein Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu gewähren (§ 2 Abs. 2). Nimmt die Familie ihre Schutz- und Erziehungsaufgaben gegenüber einem Kind nicht (ausreichend) wahr, so sollen die Verantwortlichen der Jugendwohlfahrt einen Ausgleich für den Verlust einzelner oder aller Funktionen der Familie herstellen; in Fällen von Gewaltvorkommnissen gegen Kinder ist die

Jugendwohlfahrt jedenfalls verpflichtet, einzugreifen und das Gewaltverbot durchzusetzen. Beratungsstellen und soziale Dienste sollen Kindern und ihren Eltern bei Schwierigkeiten oder familiären Konflikten mit Rat und Tat zur Seite stehen, und die Kinder- und Jugendanwaltschaften sollen bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern vermitteln.

Implizit ist die Wahrung und der Schutz des Kindeswohles Grundmotivation einer Reihe von spezifischen, die Rechtsgüter von Kindern und Jugendlichen schützenden, strafrechtlichen Tatbeständen. Diese haben vorrangig prophylaktische Intentionen - nämlich allgemeine Ächtung von Kindeswohlverletzendem Verhalten, verbunden mit einer Androhung von Strafsanktionen bei Mißachtung dieser Bestimmungen (Näheres im Kapitel 5.9 - Strafrechtlicher Schutz von Kindern vor Gewalt).

Die Idee des Kindeswohls kann umgekehrt vereinzelt die Straflosigkeit bestimmter Delikte bewirken: so führt z.B. die eugenische sowie die Unmündigkeits-Indikation des § 97 Abs. 1 Z 2 und 3. Fall StGB zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs: die eugenische Indikation stellt den Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn objektiv die ernste Gefahr einer voraussichtlich schweren körperlichen oder geistigen Schädigung des Kindes besteht. Auch die „Indikation der Unmündigkeit“ beruht auf dem Gedanken des künftighin nicht zu gewährleistenden Kindeswohls: die im kindlichen Alter Geschwängerte wird oft aus Unwissenheit, Scham oder Angst ihren Zustand verschweigen und dann die Dreimonatsfrist (§ 97 Abs. 1 Z 1 StGB) verstreichen lassen. Die Indikation der Unmündigkeit berücksichtigt, daß eine Unmündige in sittlich-sozialer Hinsicht noch nicht zur Mutterschaft geeignet ist und deutet darauf hin „...daß bei der Entscheidung des Gesetzgebers zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches bei einer unmündigen, d.i. noch nicht vierzehnjährigen Schwangeren das mangelnde künftige Kindeswohl eine große Rolle spielte“.

Festzuhalten ist jedoch, daß die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches sowohl im Fall der sog. eugenischen Indikation als auch im Fall der „Indikation der Unmündigkeit“ nicht etwa darauf beruht, daß einem unter solchen Umständen geborenen Kind das Lebensrecht von der Gesellschaft abgesprochen würde, sondern vielmehr auf dem Gedanken der (Un-) Zumutbarkeit für die Schwangere, das Kind unter solchen Voraussetzungen (in einer Konfliktsituation) unter Strafsanktion zur Welt zu bringen.

Da das Wohl des Kindes besondere Rücksichtnahme bei der gerichtlichen Einvernahme eines unmündigen Tatopfers gebietet, wurde mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 eine entscheidende Verbesserung der Stellung des Kindes im Strafverfahren eingeführt: so hat der (neue) § 162a StPO die Vernehmung unmündiger Tatopfer als Zeugen ohne unmittelbare Beteiligung des Angeklagten mittels Videotechnik und unter Beiziehung eines Sachverständigen eingeführt: der/die Untersuchungsrichter/in kann mit der Befragung eines noch nicht 14jährigen Zeugen eine/n Sachverständige/n - etwa eine/n Psychologin/Psychologin, Psychotherapeuten/Psychotherapeutin oder Psychiater/in - betrauen, darüber hinaus wird dem unmündigen Tatopfer die Gelegenheit gegeben, in einem gesonderten Raum vernommen zu werden, in dem der Verteidiger und der Angeklagte nicht anwesend sind; diese können ihre Fragen - da die Vernehmung mit Videogeräten übertragen und aufgezeichnet wird - nur mittelbar stellen. Die Videoaufzeichnung dient in der Hauptverhandlung als Beweis, so daß das Kind nur einmal - im Vorverfahren - auszusagen braucht, wodurch die seelische Belastung unmündiger Tatopfer bei ihrer Zeugenbefragung möglichst gering gehalten werden soll.

Um das Wohl des Kindes zu schützen muß das Strafgericht dem Vormundschaftsgericht allfällige Verurteilungen von Personen melden, die zur Elternschaft berechtigt sind oder als Vormund bestellt werden, wenn angenommen

werden kann, daß diese Verurteilung zu einem Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, insbesondere zu einer Entscheidung über den Entzug des Sorgerechts, führt.

4.3 Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Das Rechtsgut des Lebens und der körperlichen Integrität von Kindern ist ebenso hochrangig wie das Leben und die körperliche Integrität von Erwachsenen. Dieses Rechtsgut wird durch mehrere gesetzliche Vorkehrungen geschützt, im besonderen ist es die Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 1 Absatz 1 Z 1. JWG 1989), „für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge)“ und (Z 2.) „die Entwicklung Minderjähriger durch Anbote von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge)“ .

Übersicht über die Angebote der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge (1993)

Art der Leistung	Veranstaltungen, Teilnehmer-	
	Beratungen	Innen
Schwangerenberatung	1.376	14.439
Geburtsvorbereitung	2.302	24.828
Schwangerengymnastik	3.975	14.891
Mütter- und Elternberatung	23.819	399.113
Säuglingspflegekurse	140	2.697
Sozialdienst an Gebärkliniken	641	22.449
Pflege- und Ernährungs- beratungen	10.337	67.768
Erziehungsberatungen	67.582	39.941 Knaben 27.641 Mädchen
Gruppenaktivitäten	1.876	57.246
Sonstiges	1.539	10.648

Das absolute Recht auf Leben wird allerdings durchbrochen durch die sogenannte Fristenlösung - der Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs unter bestimmten Voraussetzungen. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Österreich grundsätzlich strafbar (§ 96 StGB), außer wenn

- der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorheriger ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird,
- oder der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und jeweils der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird,
- der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist (§ 97 StGB).

Die in den §§ 96 bis 98 StGB zusammengefaßten Strafbestimmungen gegen den Schwangerschaftsabbruch gehen von folgenden Grundsätzen aus:

- Aufrechterhaltung des Grundsatzes, menschliches Leben nicht erst ab der Geburt mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen (§ 96 StGB);

- Anerkennung des Rechts der Frau, sich in einer Konfliktsituation innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft nach vorhergehender Beratung durch einen Arzt für den Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden (§ 97 Abs. 1 Z 1 StGB);
- Straffloser Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen der medizinischen, eugenisch-kindlichen oder der Indikation wegen Unmündigkeit ohne Bindung an eine Frist (§ 97 Abs. 1 Z 2 StGB);
- Schwangerschaftsabbruch stets nur durch einen Arzt, ausgenommen bei Lebensgefahr der Schwangeren, wenn ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist (§ 97 Abs. 1 Z 3 StGB).

Bei den Beratungen zu diesem Gesetz wurde betont, daß der Schwangerschaftsabbruch weder als eine gesellschaftlich wünschenswerte noch als eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenregelung anzusehen sei, daß umgekehrt aber das Strafrecht kein probates Mittel zur Hintanhaltung von Schwangerschaftsabbrüchen darstellt, sondern daß vielmehr die Einrichtung von Beratungsstellen, die Anleitung zur Verhütung unerwünschter Empfängnis und die Beseitigung von Notlagen und Engpässen, die das Kind zu einem erdrückenden Problem machen können, wirksamere Mittel zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen darstellten als die Androhung von Strafen. Dies führte folglich zur Verabschiedung eines Familienberatungsförderungsgesetzes (BGBl. 1974/80).

Die Tötung eines Kindes bei der Geburt ist ein strafrechtlicher Tatbestand: eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorganges steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 79 StGB). Die Tötung eines Kindes bei der Geburt (§ 79 StGB) ist ein „privilegierter“ Fall der vorsätzlichen Tötung. Die strafrechtliche Privilegierung gegenüber dem Mord ist darin begründet, daß sich die Mutter unter der Einwirkung des Geburtsaktes in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand befindet und deshalb vermindert zurechnungsfähig ist.

Strafbar ist weiters die „Aussetzung“ eines bereits geborenen Kindes (§ 82 StGB). Die Aussetzung verlangt auf der subjektiven Tatseite einen Lebensgefährdungsvorsatz (objektiv ist § 82 StGB ein konkretes Gefährdungsdelikt, das mit dem Eintritt der Gefahrenlage vollendet ist), was aufgrund der oft schwierigen Abgrenzungen im Beweisbereich zur eher seltenen Anwendung dieser Strafbestimmung führt. Die Aussetzung eines Kindes mit Lebensgefährdungsvorsatz (§ 82 Abs. 2 StGB) wird mit Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Nach der Rechtsprechung fällt unter diese Bestimmung auch das Imstichlassen eines Säuglings, indem dessen ausreichende Versorgung mit Nahrung unterlassen wird.

Weiter sind strafbar das Verlassen eines Unmündigen (§ 197 StGB, d.i. eine „Kindesweglegung ohne Lebensgefährdungsvorsatz“, die gröbliche Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung, welches eine Verwahrlosung einer minderjährigen Person bewirkt (§ 199 StGB), weiter die „gröbliche Vernachlässigung unmündiger, jüngerer (noch nicht 18-jähriger) oder anderer wehrloser Personen“ (§ 92 StGB Abs. 2), die der Fürsorge oder Obhut des Täters bedürfen, wodurch ein beträchtlicher Schaden an der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung herbeigeführt wird.

Ebenfalls dem speziellen Schutz „jüngerer“ Personen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die der Fürsorge oder Obhut eines anderen unterstehen, dient der § 93 StGB: Die relativ hohe Strafdrohung für das Überanstrengen unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen (bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe) rechtfertigt sich zum einen aus dem schwereren Verhaltensunwert, wenn das Opfer „aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt“ wird und dadurch die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung - wenn auch nur fahrlässig - herbeigeführt wird.

Darüber hinaus wird das Leben und die körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen durch die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Besonderer Teil, Erster Abschnitt: *Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben*) geschützt.

Der umfangreiche Katalog an Regelungen zur Sicherung und Förderung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes wird im Kapitel 7.1, Gesundheit und Wohlfahrt - Überleben und Entwicklung, ausgeführt.

Während aufgrund des hohen Standards der Gesundheitseinrichtungen und aufgrund eines lückenlosen Gebildes von lebensschützenden gesetzlichen Bestimmungen das Mortalitätsrisiko in Österreich für Säuglinge und Kleinkinder ganz erheblich gesunken ist - statistisch liegt die Wahrscheinlichkeit, mindestens 15 Jahre alt zu werden, bei 99% - hat sich im Gegensatz zur Säuglings- und Kindersterblichkeit das Risiko, im Jugendalter zu versterben, während des 20. Jahrhunderts weniger dramatisch verringert. Der Tod im Jugendalter ist in der Regel ein gewaltsamer: 75 bis 80% aller Fälle gehen auf das Konto von Unfällen (1991: 57%), Vergiftungen und Selbstmorden (1991: 20%).

4.4 Berücksichtigung der Meinung des Kindes

Die aus Art. 12 resultierende Verpflichtung, dem Kind das Recht auf eine angemessene und seinem Alter und seiner Reife entsprechende Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten zuzusichern, berührt sämtliche Lebensbereiche des Kindes: die Familie, die Schule oder sonstige Kinderbetreuungsformen, das Verfahren bei Gericht oder bei Behörden sowie die Vorgangsweisen der politische Willens- und Entscheidungsbildung.

Die „Berücksichtigung der Meinung des Kindes“ ist verpflichtend seit dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989 vorgesehen (§ 178b ABGB), und zwar in der Art, daß generell bei (gerichtlichen) Verfügungen über die Pflege und Erziehung des Kindes dieses „tunlichst“ persönlich anzuhören ist; ein noch nicht zehn Jahre altes Kind soll auf eine sonst geeignete Weise, etwa von einem/r Kinderpsychologen/in des Jugendamtes gehört werden.

Vor der Gewährung von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen, wie z.B. „Erziehungshilfe“ oder der „vollen Erziehung“, hat ein bereits 10-jähriges Kind das Recht, seine Ansichten zur vorliegenden Entscheidung persönlich vorzubringen und vom Jugendwohlfahrtsträger angehört zu werden; ist ein Kind noch jünger, kann es seine Meinung allenfalls durch die Beziehung eines/einer Kinderpsychologen/Kinderpsychologin einbringen.

Entscheidungen betreffend den Bildungsweg eines Kindes werden im allgemeinen von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nach Beratung mit dem Kind getroffen, ein vierzehnjähriges Kind kann allerdings seine - abweichenden - Vorstellungen zu seinem weiteren Ausbildungsweg seinen Eltern vortragen und nötigenfalls gegen diese durchsetzen. Hat ein Kind seine Ausbildungswünsche den Eltern erfolglos unterbreitet, so kann der/die Vierzehnjährige das Gericht um Entscheidung ersuchen. Das Gericht hat sich sodann ein genaues Bild von den Umständen dieser Angelegenheit zu machen, und dabei alle Beteiligten eingehend zu ihren Motiven und Überlegungen befragen. Nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründen hat das Gericht schließlich eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen.

4.4.1 Parteistellung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Die Rechtsprechung der Gerichte räumt mündigen Minderjährigen in PflEGschaftsverfahren, die ihre Person betreffen, Parteistellung ein. Sie können selbständig Anträge stellen und selbständig Rechtsmittel erheben, ohne daß sie sich eines gesetzlichen Vertreters (oder auch eines Rechtsanwalts) bedienen müssen.

Mit dem erwähnten Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 162, wurde ferner die Bestimmung des § 178b ABGB über die „Berücksichtigung der Meinung des Kindes“ eingeführt. Vor Verfügungen, welche die Pflege oder Erziehung eines Kindes betreffen, hat das Gericht das Kind „tunlichst persönlich“ zu hören. Ab dem vollendetem 10. Lebensjahr muß das Kind vom Gericht selbst gehört werden. Bis zum 10. Lebensjahr kann die Befragung des Kindes auch durch den Jugendwohlfahrtsträger oder in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Von der Anhörung des Kindes kann nur dann abgesehen werden, wenn dadurch oder durch den damit verbundenen Aufschub das Wohl des Kindes gefährdet wäre oder im Hinblick auf das Alter und die Entwicklung des Kindes eine Meinungsäußerung nicht zu erwarten ist.

Die Anhörung des Kindes soll v.a. dazu beitragen, die Entscheidungsgrundlage des Gerichtes in den das Kind betreffenden pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zu verbreitern. Eine Bindung des Gerichts an die Meinung des Kindes ist aber nicht vorgesehen. In der Praxis der Gerichte spielt die Ansicht des Kindes eine umso bedeutendere Rolle, je älter das Kind ist. Sowohl bei Besuchsrechtsentscheidungen als auch bei Entscheidungen über die Zuteilung der Obsorge nach der Scheidung oder Trennung der Eltern wird die Meinung älterer Kinder in der Regel nicht mehr übergangen. Ähnliches läßt sich von Streitigkeiten über den Aufenthalt des Kindes sagen.

Zu erwähnen ist weiters das Mitspracherecht eines behinderten Kindes bei der Bestellung eines Sachwalters oder bei der Unterbringung eines geistig behinderten Kindes in einer psychiatrischen Einrichtung (Näheres im Kapitel 6.10, Periodische Überprüfung der Unterbringung).

4.4.2 Mit- und Selbstbestimmung in schulischen Angelegenheiten

In Schulangelegenheiten werden Schüler grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten vertreten: ab dem 14. Lebensjahr ist ein/e Schüler/in neben den Eltern für die Erfüllung der regelmäßigen Schulbesuch mitverantwortlich, eine selbständige Handlungs- oder Parteifähigkeit haben Schüler/innen allerdings in einigen Schulbelangen (erst) ab der 9. Schulstufe. Solche Angelegenheiten sind beispielsweise Anträge, An- und Abmeldungen zur Teilnahme an Freigegegenständen, Ansuchen um eine Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe oder die Benachrichtigung von einer Behinderung am Schulbesuch. Einzige Voraussetzung für die eigenmächtige Handhabung solcher Angelegenheiten ist, daß der/die Schüler/in nachweisen muß, daß er/sie seine/ihre Handlungsschritte hinsichtlich schulischer Belange seinen/ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht hat (Näheres zur schulischen Mitbestimmung im Kapitel „Bildungsziele“).

Zur Vertretung der Interessen der Schüler wird von den Schulsprecher/innen jedes Bundeslandes ein/e Landessprecher/in gewählt. Diese Landessprecher/innen zusammen bilden das Bundesgremium der Schulsprecher/innen. Diese Vertretungskörperschaften haben das Recht, Änderung der Schulgesetze vorzuschlagen und an den Beratungen über neue Schulgesetzentwürfe teilzunehmen, weshalb ihr Einfluß auf die Entwicklungen im Schulbereich nicht zu unterschätzen ist.

4.4.3 Mitbestimmung als Lehrling oder jugendlicher Arbeitnehmer

Das Arbeitsverfassungsgesetz ordnet an, daß in Unternehmen mit mindestens fünf jugendlichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern besondere Arbeitnehmervertretungen für Jugendliche zu bilden sind:

- die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte:
- den Jugendvertrauensrat: jede/r jugendliche Beschäftigte hat - unabhängig von seinem/ihrem Alter - ein aktives und passives Wahlrecht, d.h. er/sie kann einen Kandidaten wählen und er/sie kann auch selbst für die Funktion des Jugendvertrauensrates kandidieren. Auch ein/e noch nicht 19-jährige/r jugendliche/r Beschäftigte/r kann frei von einer Zustimmung seines/ihres gesetzlichen Vertreters eine Kandidatur anstreben sowie die mit der Funktion des Jugendvertrauensrates verbundenen Rechte ausüben und Pflichten übernehmen.
- die Jugendvertrauensräteversammlung - sie besteht aus allen Jugendvertrauensräten eines Unternehmens - wählt aus ihrer Mitte:
- den Zentraljugendvertrauensrat
- die Jugendvertrauensräte bzw. Zentraljugendvertrauensräte eines Konzerns können sich zu
- einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

Der Jugendvertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Beschäftigten im Unternehmen wahrzunehmen.

4.4.4 Direktdemokratische (politische) Partizipation von Kindern und Jugendlichen

In Österreich wurde das gleiche Wahlrecht von männlichen und weiblichen Staatsangehörigen im Jahr 1918 eingeführt. Da das aktive Wahlrecht zum Nationalrat bzw. zu den Landtagen erst mit der Vollendung des 18. bzw. 19. Lebensjahres erlangt wird, sind Kinder im Sinne des Übereinkommens vom Wahlrecht prinzipiell ausgeschlossen. Da auch die Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Kindern an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen (z.B. Volksbefragungen oder Bürgerinitiativen) vom Wahlalter abhängen, sind Kinder und Jugendliche von jeder Form der demokratischen Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitgestaltung ausgeschlossen. Aufgrund des Bewußtseins der mangelnden institutionellen politischen Vertretung von Kindern signalisieren mehrere, in den letzten Jahren initiierte „informelle“ Kinderbeteiligungsmodelle, daß die Ideen der „zukünftigen Generationen“ nun ernst genommen und ihre politischen Anliegen berücksichtigt werden sollen.

In einigen Gemeinden und Städten vertreten - vorerst noch informell eingerichtete - „Kindergemeinderäte“ kommunalpolitische Kinderanliegen (z.B. bei der Planung der Wohn-, Schul- und Spielumgebung) und nehmen eine entsprechende Interessenberatungsfunktion gegenüber der Gemeinde- oder Stadtverwaltung wahr. In dieser Beiratsfunktion kann sich der „Kindergemeinderat“ mit kinderrelevanten Themenbereichen befassen, er kann die Gemeindeverwaltungsbehörden (Bürgermeister und Gemeinderat) interessenspezifisch beraten, ihnen Vorschläge machen, oder eine Stellungnahme zu konkreten Projekten sowie Empfehlungen und Anregungen zu konkreten Verwaltungsentscheidungen abgeben. Ein „Kinderbeauftragter“ der Gemeindeverwaltung kann die Mittler- und Kontaktfunktion zwischen der Gemeinde- oder Stadtverwaltung einnehmen.

Die positiven Erfahrungen mit den vorhandenen Mitbestimmungsmodellen haben zu einer grundsätzlichen Diskussion geführt, ob die derzeit auf Basis des „good will“ einzelner Bürgermeister und Stadtväter aufbauenden, „informellen Partizipationsmodelle“ für Kinder einer rechtlichen Verankerung zugänglich gemacht werden sollen, so daß sie institutionell verankert werden können.

Im Jahr 1991 wurde erstmals ein gesamtösterreichisches Schülerparlament abgehalten, seit 1992 tagt jährlich das sogenannte Schüler- und Lehrlingsparlament. 30 Mitglieder der Bundesschülervertretung, 92 Schulsprecher und 61 Lehrlinge tagen im österreichischen Nationalrat, gestalten eine Fragestunde mit dem österreichischen Bundeskanzler und dem Vizekanzler, führen eine Plenardebatte mit den Ministern der Bundesregierung und diskutieren weiter mit den Vorsitzenden der politischen Parteien und weiteren Nationalratsabgeordneten zu den politischen Anliegen der Schüler und Lehrlinge. In den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Steiermark werden jährlich Jugendlandtage abgehalten.

Erwähnenswert ist in diesem Kontext ein jüngst vorgelegter Gesetzesentwurf der Kärntner Landesregierung zur Änderung der Gemeindeordnung, welcher eine verstärkte Einbindung der jugendlichen Gemeindemitglieder⁸ auf der Gemeindeebene intendiert: demnach sollen bereits 3% der jugendlichen Gemeindemitgliedern ab dem 15. Lebensjahr die Durchführung einer Volksbefragung in Angelegenheiten, die für sie von Interesse sind, auf eigene Initiative erzwingen können. Darüber hinaus sollen alle Bürgermeister jeder Gemeinde mindestens einmal jährlich die jugendlichen Gemeindemitglieder zu einem öffentlichen Jugendforum einladen; so soll den jugendlichen Gemeindemitgliedern Gelegenheit gegeben werden, ihre Anliegen an die Gemeinde heranzutragen und mit den politischen Verantwortungsträgern zu diskutieren.

Vom BMUJF wurde das Projekt „Jugendumweltplan“ gestartet, das es Jugendlichen ermöglicht, am umweltpolitischen Entscheidungsprozeß teilzunehmen.

Im Oktober 1996 war Österreich Gastgeber einer in Wien abgehaltenen internationalen Konferenz, bei der Umweltprojekte und Initiativen von Kindern und Jugendlichen aus Deutschland, Schweiz, Großbritannien, Ungarn, Tschechien und Dänemark vorgestellt wurden.

Zwecks Verwirklichung verstärkter Partizipationsformen für Kinder und Jugendliche in Österreich wurde - wie bereits erwähnt - die Bundesregierung mit der EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP beauftragt, Möglichkeiten von altersgestaffelten, politischen und beruflichen Mitbestimmungsformen zu prüfen und adäquate Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Planungsprozessen und der Gestaltung von allen Projekten mit spezifischer Bedeutung für diese sicherstellen (siehe Kapitel 2.1).

Dieser Auftrag an die Regierung ist nicht zuletzt aufgrund einer allgemeinen, demokratiepolitischen Generationenproblematik zustande gekommen, denn die Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in Österreich - so wie in vergleichbaren Ländern Westeuropas - machen einerseits eine rasch zunehmende Überalterung der Gesellschaft deutlich, während gleichzeitig ein Rückgang der Geburten festzustellen ist. Folglich nimmt der relative Anteil der älteren (über 60-jährigen, wahlberechtigten) Menschen an der österreichischen Gesamtbevölkerung ständig zu, wohingegen der relative Anteil der (von jeglicher politischer Mitbestimmung ausgeschlossenen)

⁸ Darin sind auch enthalten die Jugendlichen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit.

Kinder/Jugendlichen ständig abnimmt. Zu allem Übel wird überdies konstant die „Politikverdrossenheit der Jugend“ in Österreich beklagt⁹.

Wurden nach der Berechnung des Statistischen Zentralamtes zum Jahresende 1993 in Österreich noch 1.685.612 Kinder im Alter bis 18 Jahre gezählt, was einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 21,0 Prozent ergibt, so wird wegen des vorausberechneten Geburtenrückganges die Anzahl der unter 18-jährigen Kinder bis zum Jahr 2030 auf 1,382.640 und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf 16,9 Prozent zurückgehen¹⁰. Diese demographischen Aussichten lassen bereits mittelfristig einen enormen Bewältigungsdruck hinsichtlich des Problems der zunehmenden Verlagerung des politischen Momentums auf die älteren Generationen entstehen, dem nach Ansicht von Experten und allmählich auch von Politikern raschest - mitunter durch eine Motivation der Jugend zu politischer Partizipation und durch eine allgemeine Erweiterung ihrer politischen Möglichkeiten - entgegenzuwirken ist.

⁹ Studie des Österreichischen Instituts für Jugendforschung, 1992 (im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend und Familie).

¹⁰ Die Statistischen Nachrichten, Juliheft 1994, veranschaulichen den allgemeinen Trend zur Kinderlosigkeit in Österreich: demnach gab jede fünfte Frau an, kinderlos bleiben zu wollen.

5. Grundrechte und Grundfreiheiten

5.1 Die Rechte des Kindes im Grundrechtskontext

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen ersuchte der Nationalrat in seiner EntschlieÙung E 156-NR XVIII.GP die Bundesregierung, die Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Grundsätze des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu überprüfen. In Entsprechung dieser EntschlieÙung erklärte sich das BMUJF gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder bereit, eine diesbezügliche Untersuchung durchzuführen.

5.2 Name, Abstammung und Staatsbürgerschaft (Art. 7)

Name

Die österreichische Rechtsordnung trägt den Anforderungen des Art. 7 des Übereinkommens in vollem Umfang Rechnung: Die Geburt eines Kindes wird im Geburtenbuch eingetragen. Die Geburt ist - der Reihe nach - vom Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist, vom Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren, vom Vater oder der Mutter, sofern sie dazu imstande sind, von der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt, oder von sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben, innerhalb einer Woche der zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen.

Vor der Eintragung in das Geburtenbuch haben die dazu berechtigten Personen (im Regelfall die ehelichen Eltern oder die Mutter eines unehelichen Kindes) schriftlich zu erklären, welchen Vornamen sie dem Kind geben (§ 21 Abs. 1 Personenstandsgesetz; PStG). Kommt ein Einverständnis der ehelichen Eltern nicht zustande, so ist das Pflschaftsgericht zu verständigen, das über die Vornamensgebung zu entscheiden hat.

Der Familienname eines Kindes richtet sich danach, ob es ehelich oder unehelich geboren ist: Das eheliche Kind erhält gemäß § 139 ABGB den gemeinsamen Familiennamen der Eltern; haben sie keinen solchen, so erhält es den Familiennamen, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben, bzw. mangels einer solchen Bestimmung den Familiennamen des Vaters. Das uneheliche Kind erhält nach § 165 ABGB den (zur Zeit seiner Geburt aktuellen) Familiennamen der Mutter.

Abstammung

Die Abstammung eines Kindes wird durch die Geburt bestimmt. Das Kind wird als ehelich (und der Ehemann als Vater des Kindes) vermutet, wenn es nach der Eheschließung und vor Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe seiner Mutter geboren wird. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt (§ 138 Abs. 1 ABGB). Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tags nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, das es unehelich ist. Auch diese Vermutung kann durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden (§ 155 ABGB).

Als Vater eines unehelichen Kindes wird der Mann vermutet, welcher der Mutter innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als 302 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Entbindung beigeohnt hat (§ 163 Abs. 1 ABGB). Die Vaterschaft zu einem

unehelichen Kind kann nur durch Urteil oder durch ein Anerkenntnis festgestellt werden (§ 163b ABGB). Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch zu einem noch nicht geborenen Kind möglich. Der gesetzliche Vertreter hat dafür zu sorgen, daß die Vaterschaft festgestellt wird, es sei denn, daß die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben, Gebrauch macht. Die Mutter eines Kindes, die von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben, Gebrauch machen will, ist vom Jugendwohlfahrtsträger aufmerksam zu machen, welche Folgen (vor allem im Unterhalt oder im Erbrecht) es hat, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wird (§ 163a Abs. 1 und 2 ABGB).

Der Jugendwohlfahrtsträger wird von der Geburt jedes - auch ehelichen - Kindes von der Personenstandsbehörde verständigt und er hat den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu beraten und gegebenenfalls ein Hilfsangebot zu machen. Der/die gesetzliche Vertreter/in des Kindes kann den Jugendwohlfahrtsträger mit der Sachwalterschaft für die Feststellung der Vaterschaft des Kindes betrauen (§ 212 ABGB).

Gemäß § 19 Z 4 PStG werden in das Geburtenbuch auch die Familiennamen und die Vornamen der Eltern, ihr Wohnort, der Ort und die Eintragung ihrer Geburt sowie ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft eingetragen. Gemäß § 37 Abs. 1 PStG steht Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, also grundsätzlich auch Kindern, das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher zu.

Für den Sonderfall, daß ein Kind im Rahmen einer medizinisch unterstützen Fortpflanzung durch den Samen eines Dritten gezeugt worden ist, sieht § 20 Fortpflanzungsmedizingesetz ein Einsichts- und Auskunftsrecht für das Kind (nach Vollendung des 14. Lebensjahrs) in die von den Krankenanstalten vorzunehmenden Aufzeichnungen über seinen biologischen Vater vor, wodurch für ein mit Hilfe der modernen Fortpflanzungsmedizin gezeugtes Kind ein Recht auf Kenntnis der Abstammung ausdrücklich verankert ist.

Staatsbürgerschaft

Die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben eheliche Kinder gemäß § 7 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz mit der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war. Uneheliche Kinder erwerben gemäß Abs. 3 der genannten Bestimmung die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürgerin ist. Ein unehelich geborenes Kind kann die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine nachfolgende Legitimation erwerben, wenn sein Vater Staatsbürger ist oder war (§ 7a Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz). Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ferner als österreichischer Staatsbürger ein Kind, das im Alter von unter 6 Monaten in Österreich aufgefunden wird (§ 8 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz).

Zu Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens sei noch auf § 14 Staatsbürgerschaftsgesetz verwiesen, der für ein in Österreich geborenes und seit seiner Geburt staatenloses Kind erleichterte Voraussetzungen für die Erlangung der Staatsbürgerschaft vorsieht.

5.3 Wahrung der Identität (Art. 8)

Die Rechte des Kindes auf Namen, Staatsangehörigkeit, Kenntnis der Eltern, auf Behalt seiner Identität, Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen sind innerstaatlich durch zivil- und verwaltungsrechtliche Normen abgesichert und zusätzlich in einigen Fällen durch

Verwaltungsstrafdrohungen sanktioniert. Die einzige gerichtliche Strafdrohung in diesem Zusammenhang ist der § 200 StGB - „Unterschiebung eines Kindes“: das Unterschieben eines Kindes besteht darin, daß - auf welche Weise immer - der Anschein erweckt wird, das unterschobene Kind sei das leibliche Kind einer Person, von welcher es jedoch in Wirklichkeit nicht stammt.

Die Adoption als gesetzlich vorgesehener Sonderfall, in dem ein Wechsel in den Familienbeziehungen zugelassen wird, setzt eine Prüfung voraus, ob dieser Wechsel dem Kindeswohl entspricht: eine Annahme an Kindes Statt (§ 179 ff. ABGB) führt dazu, daß das Wahlkind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt und in der Regel den Familiennamen des Annehmenden erhält (vgl. § 183 ABGB). Das Gericht hat aus diesem Grund das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendetem 5. Lebensjahr anzuhören; ist nach dem Personalstatut des Kindes dessen Zustimmung erforderlich, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend.

Das österreichische Recht wahrt die Persönlichkeitsrechte auch minderjähriger Kinder auf dem Gebiet des Namensrechts besonders. Hat eine Person das 14. Lebensjahr vollendet, so finden Änderungen ihres Familiennamens (etwa durch Legitimation, Adoption, verwaltungsbehördliche Namensänderung) oder ihres Vornamens nur dann statt, wenn sie persönlich zugestimmt hat. Bei einem adoptierten Kind können die Adoptiveltern bis zu dessen vollendetem zweiten Lebensjahr seinen Vornamen ändern. Eine Änderung des Familiennamens durch Adoption ist bei einem vierzehn Jahre alten Kind nur möglich, wenn das Kind dem persönlich zustimmt.

§ 7a des Mediengesetzes gewährt unter bestimmten Umständen einen besonderen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz für (Opfer und) Verdächtige einer strafbaren Tat im Falle unzulässiger Preisgabe ihrer Identität durch eine Medienberichterstattung. Das Gesetz geht davon aus, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen jedenfalls verletzt werden, wenn die Identität eines Jugendlichen veröffentlicht wird.

5.4 Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 13)

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist verfassungsgesetzlich für „jedermann“ - somit selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche - garantiert. Art 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) bestimmt, daß jedermann das Recht hat, „durch Wort, Schrift oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern“. Die Informationsfreiheit wird auf verfassungsgesetzlicher Ebene überdies durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Da einerseits die Einschränkungen, die durch Art 13 Absatz 2 des Übereinkommens zugelassen sind, hinter den Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückbleiben, und da andererseits der Umfang der Informations- und Pressefreiheit verfassungsgesetzlich determiniert sind, war ein Vorbehalt Österreichs nicht zuletzt auch im Interesse und zum weiteren Schutz des Wohles von Kindern erforderlich.

Die an sich verfassungsgesetzlich garantierte Informationsfreiheit darf zur Wahrung bestimmter Schutzinteressen (Art. 8 und 10 EMRK) gesetzlich beschränkt werden: Zu den schutzwürdigen Interessen zählt die Volksgesundheit, weshalb die Werbefreiheit u.a. für verbotene Suchtmittel, alkoholische Getränke und für Tabakwaren gesetzlich beschränkt ist: nach dem am 1. September 1995 in Kraft getretenen Tabakgesetz ist neben dem Werbeverbot für Tabakwaren im Fernsehen auch die Plakatwerbung in der Nähe von Schulen verboten.

Um bei Kindern, Jugendlichen, aber auch bei Erwachsenen einen kritischen Umgang mit Medien zu fördern, sowie zur Sicherstellung einer jugendschutzgerechten Konsumation von Filmen, begutachtet eine aus Pädagoginnen/Pädagogen, Medienexpertinnen/Medienexperten und Vertreterinnen/Vertretern der Filmwirtschaft zusammengesetzte Jugendfilmkommission Kinofilme und gibt entsprechende Empfehlungen über die medienpädagogische Eignung bzw. die Zulässigkeit der Filme für Kinder und Jugendliche an Lehrer/innen, Elternorganisationen und Schüler ab. Die Liste der empfohlenen Filme wird in Schulen auf einer Wandzeitung angeschlagen. Auf ähnliche Weise werden Computerspiele auf ihre Eignung, besonders hinsichtlich ihres pädagogischen Wertes für Kinder, geprüft und das Ergebnis dieser „Prädikatisierung für Computerspiele“ veröffentlicht.

Die Medieninhaber und Medienmitarbeiter Österreichs haben sich durch Selbstbindungsnormen (Standesregeln) - „Richtlinien des Medienrates“ - sowie durch die Einrichtungen freiwilliger Selbstkontrollen (bei Filmen) zur Beachtung der Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

Die an sich verfassungsgesetzlich garantierte Informationsfreiheit darf zur Wahrung bestimmter Schutzinteressen (Art. 8 und 10 EMRK) - wozu auch die „Moral“ zählt - gesetzlich beschränkt werden. Eine solche Beschränkung entspricht allgemein unter den Aspekten des Jugendschutzes sowie des Konfrontations- und Belästigungsschutzes und stellt insbesondere bei pornographischen Kinder-, Gewalt- und Tierdarstellungen („Extrempornographie“) eine dringende soziale Notwendigkeit dar. So versteht sich das Gesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung aus dem Jahr 1950 (kurz: „Pornographiegesezt“) auch als „Jugendschutzgesetz“: Ziel dieses Gesetzes ist der sittliche Schutz der Jugend vor der Flut von unzüchtigen Druckschriften und Abbildungen. Das Pornographiegesezt bestraft Produzenten, Händler oder Verleiher von pornographischem Material mit Geld- oder Freiheitsstrafe, wenn in den angebotenen Pornos sogenannter „harter Sex“, wie zum Beispiel gleichgeschlechtlicher Sex, verbotener Sex mit Kindern oder Sex mit Tieren oder ähnliches vorgezeigt wird. Mit dem am 16.7.1994 beschlossenen, neuen § 207a StGB wird neuerdings nicht mehr nur die kommerzielle, sondern auch die amateurhafte Produktion und Verbreitung kinderpornographischer Produkte (nicht-kommerzieller Tausch- und Schwarzmarkt) mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet und damit ein absolutes Verkehrsverbot für Kinderpornographie verankert (siehe Kapitel 9.3.1).

Wenn auch die Erzeugung und der Vertrieb von Softpornoerzeugnissen nicht strafbar im Sinne des Pornographiegeseztes sind, so verbieten doch die Jugendschutzgeseztes der Länder den Verkauf oder das Verleihen von Pornos an Jugendliche; ebensowenig dürfen „jugendgefährdende“ Kinovorstellungen von Jugendlichen besucht werden. Für Informationsmaterial, welches die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung von Jugendlichen negativ beeinflussen kann, indem es zum Beispiel Jugendliche zu Gewalttaten oder zu Straftaten verleitet oder sie zur Lüsternheit reizt oder ihren Geschlechtstrieb irreleitet, kann der Landeshauptmann ein Verkaufs- oder Verleihverbot an Jugendliche unter 16 Jahren verhängen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Pornographiegesezt und die in diesem Gesetz oder in den Jugendschutzgeseztes enthaltenen Jugendschutzbestimmungen kann einem Gewerbeinhaber die Gewerbeberechtigung entzogen werden (Gewerbeordnungsnovelle 192; BGBl. 194/1993).

Auch das neue Fernmeldegesezt 1993 (BGBl. 908/1993) stellt eine die Sittlichkeit gefährdende mißbräuchliche Verwendung von Fernmeldeanlagen unter Verwaltungsstrafe; weiters stellt das novellierte Rundfunkgesezt 1993 (BGBl. 505/1993) sicher, daß Fernsehprogramme keine Programme enthalten, die Pornographie zeigen.

5.5 Zugang zu geeigneten Informationen (Art. 17)

In Österreich wird nur ein bescheidenes Sortiment an Kinderzeitschriften angeboten. Nicht zuletzt durch die häufige Berichterstattung über Kinderrechte in Österreich haben die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen die Vorteile erkannt, wenn sie einen eigenen Informationsteil für Kinder und Jugendliche vorsehen, in dem sie über Kinderpflege, über Möglichkeiten der Kinderbetreuung sowie über Freizeit- und Kulturangebote für Kinder berichten. So befinden sich mittlerweile in beinahe allen Tages- und Wochenzeitungen eigene Kinderbeilagen. Eine der größten Tageszeitungen Österreichs hat eine Kinderredaktion eingerichtet, zu der Kinder und Jugendliche eingeladen sind, um eigene Medienerfahrungen zu machen und ihre eigene Sonderausgabe „Kinder-Zeitung“ für sich und für die zeitunglesenden Kinder zu gestalten. Das Ergebnis dieser Projektarbeit ist eine wöchentlich erscheinende „Kinderbeilage“, in der Kinder ihre eigenen Berichte abdrucken können.

Um die Leistungen der Zeitungsmacher zu honorieren, werden die besten Schülerzeitungen der unterschiedlichen Schulstufen einschließlich der Sonderschulen für behinderte Kinder von einer Jury aus Journalistinnen/Journalisten, Lehrerinnen/Lehrern und Schülerinnen/Schülern ermittelt und mit Preisen prämiert. Eine im Unterrichtsministerium eingerichtete Kommission für Kinder- und Jugendliteratur nimmt Beurteilungen und Prädikatisierungen vor und publiziert regelmäßige Empfehlungslisten.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat den gesetzlichen Bildungsauftrag „Volks- und Jugendbildung“ zu erfüllen (*Rundfunkgesetz*, I § 2. 2), womit u.a. soziales und politisches Lernen gefördert und die Bildung des Bewußtseins sowie die Formung der Persönlichkeit unterstützt werden. In besonderem Maße sollen mit der Gestaltung von Kinder-, Jugend- und Familienprogrammen Hilfestellungen für die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung, insbesondere der Familie, geboten werden (Programmrichtlinie).

Das ORF-Kinderfernsehen hat die Aufgabe, Kindern bis zum 11. Lebensjahr ein echtes Kinderprogramm anzubieten. Das Kinderprogramm beginnt bereits um 7.00 Uhr morgens, der Kindernachmittag beginnt um 15.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr, wenn die „Mini-ZiB“ - eine Nachrichtensendung für Kinder - zum Vorabendprogramm überleitet. Die Programm-Richtlinien für Kinderprogramme berücksichtigen die besondere Verantwortung für Kinder: *„Da Kinder empfindsamer als Erwachsene sind, müssen Programme, die von Kindern gesehen werden bzw. die sich an Kinder richten, mit besonderer Umsicht ausgewählt und gestaltet werden. Dabei ist zu beachten, daß realistisch dargestellte Gewaltszenen aus der Lebenswelt eines Kindes auf Kinder besonders beunruhigend wirken. Unter Gewalt sind nicht nur tätliche oder verbale Auseinandersetzungen zwischen Menschen, sondern auch psychische Bedrohung, materielle Gefährdung oder Grausamkeit gegen Tiere zu verstehen.“*

Mit der *Rundfunkgesetz-Novelle 1993* wurden allgemeine Programmgrundsätze für elektronische Medien in Österreich festgelegt:

Art. I (3): Fernsehsendungen dürfen keine Programme enthalten, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeit zeigen. Bei Fernsehsendungen, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit dafür zu sorgen, daß diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

Die Geschäftsbedingungen für Werbung im ORF stellen einen Verhaltenskodex für den staatlichen Rundfunk dar: danach ist etwa die Verwendung von Kindern in Werbebotschaften, die darauf abzielen, daß Kinder psychologischen Kaufzwang auf

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausüben, unzulässig. Werbespots, in denen 1. Konsumaufforderungen direkt an Kinder oder 2. Konsumaufforderungen durch Heranziehung von Kindern - durch Kinder an Erwachsene oder 3. Kaufaufforderungen durch Heranziehen von Kindern - durch Kinder - an Kinder als Zielgruppe mittelbar oder unmittelbar ergehen oder 4. Kinderimitationen erfolgen, dürfen von den Programmverantwortlichen nicht angenommen werden.

Eine „Hörer- und Sehervertretung“ kann wegen eines Verstoßes gegen die genannten Gesetze Beschwerde an die Rundfunkkommission richten, die sodann über diese zu entscheiden hat. Kinder und Jugendliche sind in dieser „Hörer- und Sehervertretung“ vertreten, indem sie vom Bundeskanzler auf Vorschlag von Familien-, Jugend- und Kinderorganisationen entsendet werden.

In der Schule werden Kinder durch die Anwendung des Unterrichtsprinzips „Medienpädagogik“ auf den Umgang mit Medien vorbereitet. Schwerpunkte im Bereich der Medienerziehung - so etwa zur Gewalt und Horror in den Medien - werden aufgrund einer Überprüfung der Effizienz der Unterrichtsmaterialien für Medienerziehung gesetzt.

Der staatliche Rundfunk (ORF) sendet regelmäßig, vor allem in den jeweiligen Regionalprogrammen, Volksgruppensendungen in Kroatisch (1990: wöchentlich durchschnittlich 285 Minuten Hörfunk und 30 Minuten Fernsehprogramm), Slowenisch (1990: wöchentlich durchschnittlich 370 Minuten Hörfunk und 30 Minuten Fernsehprogramm) und Ungarisch (1990: wöchentlich 25 Minuten). In der Bundeshauptstadt Wien wird wöchentlich eine halbstündige Sendung „Heimat, fremde Heimat“ für sämtliche ethnischen Gruppen in Wien einschließlich der sogenannten „Gastarbeiter“ ausgestrahlt.

5.6 Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

In Österreich wurde die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit für jedermann bereits im Staatsgrundgesetz 1867 verfassungsgesetzlich verbrieft. Nach der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes hängt die Zubilligung der Grundrechtsfähigkeit jedoch bei der Ausübung des Grundrechtes auf Glaubens- und Gewissensfreiheit von der entsprechenden Urteilsfähigkeit des Kindes ab. Das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl. Nr. 155, regelt verschiedene Fragen bei der religiösen Erziehung von Kindern. Demnach bestimmt die freie Einigung der pflege- und erziehungsberechtigten Eltern über die religiöse Erziehung eines Kindes. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des ABGB über die Pflege und Erziehung. Während bestehender Ehe kann aber von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem bisherigen Bekenntnis erzogen wird. Erforderlichenfalls kann das Pflegschaftsgericht angerufen werden. Steht das Recht auf Pflege und Erziehung eines Kindes jedoch nicht den Eltern, sondern einem Vormund oder Sachwalter zu, so entscheidet dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung frei, für welches religiöse Bekenntnis es sich entscheiden will. Hat es das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung gelten auch für die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung.

Da auch in Österreich verschiedene Jugendreligionen, Psychokulte und (pseudo-)religiöse Gruppierungen verstärkt pseudoreligiöse und pseudotherapeutische Angebote an junge Menschen richten und diese in der Folge vielfach einem psychischen,

physischen und wirtschaftlichen Druck aussetzen, hat das österreichische Parlament mittels EntschlieÙung vom 14. Juli 1994 die österreichische Bundesregierung aufgefordert, Maßnahmen im Zusammenhang mit Sekten, pseudoreligiösen Gruppen, Vereinigungen und destruktiven Gruppen zu setzen, vor allem die Erstellung von Informationsmaterialien, die Durchführung von Aufklärungsaktionen an Schulen und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen für betroffene junge Menschen und Aussteiger sowie die Einrichtung einer Notrufnummer.

Im Rahmen der Abteilung für Schulpsychologie und Bildungsberatung des Bundesministeriums für Unterricht und Kultur wurde eine Servicestelle eingerichtet, die sich mit den psychologischen Auswirkungen destruktiver Kulte und Ideologien auf Kinder und Jugendliche beschäftigt. Diese Servicestelle steht allen an diesem Thema interessierten Schülerinnen/Schülern, Eltern und Lehrerinnen/Lehrern mit Informationen und Beratung zur Verfügung und arbeitet mit verschiedenen öffentlichen, kirchlichen und privaten Beratungsstellen auf einer überkonfessionellen Basis zusammen.

Konkrete Beratung und Unterstützung wird von der „Gesellschaft gegen Sekten- und Kultgefahren“ erteilt.

5.7 Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 15)

Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit ist durch Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) und Art. 11 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie durch Punkt 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 verfassungsgesetzlich gewährleistet. Die durch Art. 12 Abs. 2 StGG vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten stimmen allerdings nicht mit jenen von Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention überein, sodaÙ auch hier ein Vorbehalt erforderlich ist, der sicherstellt, daß die Europäische Menschenrechtskonvention dem vorliegenden Übereinkommen vorgeht.

Festzuhalten ist aber, daß in Österreich die Grundrechtsmündigkeit traditionell bei den einzelnen Grundrechten variiert und differenziert. Die Grundrechtsmündigkeit von Kindern wird in keiner generell abstrakten Regelung festgelegt. Die Beurteilung ist nach der herrschenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes immer nach Art und Beschaffenheit des jeweiligen Grundrechtes vorzunehmen und berücksichtigt dabei das Maß der Handlungsfähigkeit eines Kindes. So wird minderjährigen Mittelschülern (zwischen dem 14. und 19. Lebensjahr) die Vereinsfreiheit zuerkannt, weil sie bereits eine beschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen; die Versammlungsfreiheit ist nicht nach Alter eingeschränkt.

Allerdings müssen die Behörden von den Organisatoren der Demonstration von der beabsichtigten Demonstrationsveranstaltung in Kenntnis gesetzt werden, damit die nötigen Vorbereitungen wie Verkehrsumleitungen oder Absperrungen - getroffen werden können. Ist zu befürchten, daß die Demonstration in Gewalttätigkeit gegen andere Menschen oder Zerstörung fremden Eigentums ausarten wird, hat ein Aufgebot von Polizeibeamten die Demonstrationsveranstaltung zu begleiten. Am 29. Juni 1994 fand eine Kinderdemonstration für die Rechte des Kindes in Wien statt, die mit einem Rundzug über die Hauptstraße Wiens zum Parlament führte, wo neben einem Stationenspiel und einer Kinderrechte-Live-Show auch eine Diskussion einer Kinderdelegation mit Abgeordneten stattfand.

5.8 Schutz des Privatlebens (Art. 16)

Die in Österreich im Verfassungsrang stehenden Grundrechte der Art. 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützen nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder in ihrem Privat- und Familienleben. Im Familienrecht finden diese fundamentalen Rechte ihren Ausdruck in dem schon erwähnten Grundsatz der Familienautonomie (§ 137 a ABGB), demzufolge Dritte in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen dürfen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Der Schutz des Privatbereichs und insbesondere der Familienautonomie ist auf dem Gebiet der Bildung durch Art. 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (BGBl. Nr. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger abgesichert, demzufolge jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, berechtigt ist, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Dieser Verfassungsartikel bildet die Grundlage, daß der Staat die Führung von Privatschulen zuzulassen hat sowie weiters, daß er die Möglichkeit der Abmeldung von der Schulpflicht zum häuslichen Unterricht geben muß. Der daheim erteilte Unterricht oder der Unterricht an einer nicht gesetzlich anerkannten Privatschule muß jedoch dem Unterricht an öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Diese Gleichwertigkeit wird in Form einer Jahresprüfung festgestellt, die jene Schüler/innen, die Hausunterricht genossen haben, zum Ende jedes Schuljahres vor staatlichen Lehrerinnen/Lehrern ablegen.

Ein wesentlicher Aspekt des Schutzes der Privatsphäre von Kindern besteht in der Achtung ihres Briefgeheimnisses. Einer Untersuchung des *Fessel-Instituts* 1991 zufolge kam es bei 5% der Kinder zwischen 6 und 13 Jahren zumindest schon einmal vor, daß das Briefgeheimnis nicht gewahrt blieb. Von den 14- bis 17jährigen hat rund ein Zehntel eher selten und ein Sechstel häufiger Konflikte mit den Eltern, weil diese „an mich gerichtete Briefe oder mein Tagebuch ohne meine Erlaubnis öffnen und lesen.“ Daß das Briefgeheimnis schon einmal verletzt wurde, trifft auf drei Viertel der Jugendlichen überhaupt nicht zu und bei einem Siebentel eher nicht. 8% geben an, daß es schon einmal zu einer Verletzung des Briefgeheimnisses kam. Es zeigt sich also in dieser Altersgruppe, daß das Briefgeheimnis zwar bei der Mehrheit gewahrt bleibt, jedoch häufiger zu einer kontroversiellen Diskussion zwischen Elternteil und Kind führen kann. Allerdings meint jede/r zweite Jugendliche, daß er/sie sich gegen eine Verletzung des Briefgeheimnisses wehren könnte.

Die Bekanntheit des Rechts des Kindes auf Wahrung des Briefgeheimnisses und Unantastbarkeit des Tagebuchs oder sonstigen Schriftverkehrs stellt sich dar wie folgt: 36% der 6-13jährigen kennen dieses Recht, 69% der 14jährigen und 79% der 16jährigen haben Kenntnis von diesem Recht, jedoch nur jeder zweite Erwachsene (über 18) gibt an, vom Recht des Kindes auf Wahrung des Briefgeheimnisses und Unantastbarkeit des Tagebuches oder sonstigen Schriftverkehrs Kenntnis zu haben. Dieses Recht findet unter der österreichischen Bevölkerung über 18 keine Mehrheit, die es als „sehr wichtig“ einstuft (47%). Knapp ein Drittel bezeichnet es als „eher unwichtig“. Drei Viertel der Befragten lehnen allerdings ab, daß die Eltern das Recht haben sollten, die an ihre Kinder gerichteten Briefe bzw. von ihren Kindern geschriebenen Tagebücher zu lesen, eine Minderheit von einem Sechstel befürwortet es.

Das Recht auf persönliche Ehre gehört für Menschen allgemein - für Kinder, Jugendliche und Erwachsene grundsätzlich in gleicher Weise - zu den absolut geschützten Rechtsgütern¹¹. Der § 47 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes verbietet die

¹¹ Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (ÖBl 1993, 163 mwN).

Beeinträchtigung der persönlichen Würde von Schüler/inne/n mit folgender Anordnung: „Zur Aufrechterhaltung der schulischen Disziplin dürfen Lehrpersonen zu keinen die Menschenwürde von Schülern verletzenden Mitteln, wie körperliche Züchtigung oder beleidigende Äußerungen oder Kollektivstrafen greifen.“ Körperliche Züchtigungen und erhebliche wörtliche Beleidigungen von Kindern und jugendlichen Beschäftigten sind selbstverständlich auch nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz untersagt.

Da Kinder dieselbe persönliche Würde besitzen wie jeder Mensch, kommt ihnen nach dem Buchstaben des Gesetzes prinzipiell der volle Schutz gegen Beeinträchtigung ihrer Ehre oder ihres Rufes zu. Allerdings wurde diese Frage eines strafrechtlichen Ehrenschatzes (§§ 111 ff StGB) für Kinder von der Rechtswissenschaft differenziert beurteilt: und zwar wurde sie etwa dann bejaht, wenn ein Kind mit dem Schulbesuch in einen bestimmten Pflichtenkreis eingetreten und dadurch zu einer „sittlichen Persönlichkeit“ geworden ist;¹² die andere Rechtsmeinung wendet sich gegen diese Einschränkung.¹³

Beeinträchtigungen der persönlichen Ehre können auch strafrechtlich geahndet werden: der § 111 StGB („Üble Nachrede“) droht demjenigen Strafe an, der einen Menschen gegenüber anderen Personen einer verächtlichen Gesinnung oder eines unehrenhaften Verhaltens zeugt oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, um ihn möglicherweise in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r kann weiters die strafgerichtliche Verfolgung einer Person verlangen, wenn es von dieser Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht wird (§ 115 StGB: „Beleidigung“).

5.9 Folter und jede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Nach der österreichischen Bundesverfassung ist die Todesstrafe absolut abgeschafft. Laut Strafgesetzbuch ist die *Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgeschlossen*, wenn der Verurteilte zur Zeit der Tat das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im übrigen werden sämtliche Verletzungen des Rechtes auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit durch Strafbestimmungen pönalisiert. Das Verbot der Folter und jeder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) steht im Verfassungsrang. Aufgrund der von Österreich ratifizierten UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Art. 15) besteht ein Verwertungsverbot für Aussagen, die unter Folter erlangt wurden.

Darüber hinaus verbietet das österreichische Strafrecht generell jede Form von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Die Festnahme, Anhaltung oder Inhaftierung eines Jugendlichen darf nur als Mittel der letzten Wahl und nur für den kürzest möglichen Zeitraum angewendet werden. Vor der Verhängung einer Freiheitsstrafe über eine minderjährige Person sind andere Alternativen zu beachten.

¹² Foregger/Serini/Kodek, StGB5, Anm I zu § 111.

¹³ Leukauf/Steininger, StGB3, Rz 4 der Vorbemerkung zu §§ 111 bis 117.

6. Familiäres Umfeld und alternative Betreuungsformen

Die unterschiedlichen Familienformen in Österreich stellen sich dar wie folgt:

	1961	1971	1981	1995
Familie mit Kindern	1,283.754	1,312.215	1,369.012	1,457.400
- beide Eltern vorhanden	1,024.538	1,087.756	1,111.736	1,107.900
- nur ein Elternteil	259.216	224.459	257.276	286.500
- Vater		24.033	30.830	35.800
- Mutter		200.426	226.446	250.700
nicht-ledige Mutter (verwitwet, geschieden)		158.737	177.951	184.500
ledige Mutter		41.689	48.495	61.100
Ehepaar ohne Kinder	575.501	617.449	617.329	784.900
Familien gesamt	1,859.255	1,929.664	1,986.341	2,242.300

[Nach dem Begriff der Volkszählung bilden eine „Familie“ Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder sowie Elternteile mit Kindern. Kinder, nach dem Begriff der Familienstatistik, sind, alle mit ihren Eltern im selben Haushalt lebenden leiblichen Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder, die selbst noch nicht verheiratet sind bzw. noch keine Kinder haben - ohne Rücksicht auf Alter und Berufstätigkeit (ÖStZ 1989).]

Kindheit in Österreich ist nach wie vor durch „Familienkindheit“ charakterisiert, zumal 98,9% der Kinder unter 15 Jahren in einer Familie aufwachsen, und lediglich ein verbleibendes 1% aller Kinder in Anstalten oder Heimen bzw. in Haushalten leben, die im statistischen Sinn nicht als Familie gelten, z.B. mit verwandten Personen, die weder die Eltern noch die Großeltern sind. Von den Kindern unter 15 Jahren, die in einer Familie aufwachsen, leben 89,3% mit beiden Elternteilen zusammen, 10,7% der Kinder wachsen in Einelternfamilien auf. Von den Kindern, die in Einelternfamilien aufwachsen, leben 11% mit ihren Vätern und 89% mit ihren Müttern zusammen. Der Anteil von Kindern in Stieffamilien leben, ist mit etwa 5 bis 6 % der Kinder anzunehmen. 98,3% aller Kinder im Alter von unter 15 Jahren leben mit ihrer leiblichen Mutter zusammen, nur 1,4% leben von ihr getrennt, und in 0,3% der Fälle ist die Mutter verstorben. Mit den leiblichen Vätern hingegen wohnen „nur“ 89,1% der Kinder zusammen, 9,3% leben von ihnen getrennt, bei den restlichen 1,6% ist der Vater bereits verstorben. Etwa 98% der Kinder unter 15 Jahren haben noch beide Elternteile.

Die Zahl der Kinder unter 15 Jahren, die im Jahr 1989 in Familienersatzinstitutionen lebten, belief sich insgesamt auf 3.067. Davon lebten 372 bei Verwandten, 1.615 in Pflegefamilien, 1.008 in Heimen und 72 in Wohngemeinschaften oder sonstigen Einrichtungen. Von den Familien mit Kindern ist in jeder zweiten ein einziges Kind vorhanden, etwa 30% aller Kinder wachsen als Einzelkinder auf; 40% der Kinder aller Altersstufen leben in Zweikindfamilien.

6.1 Elterliche Obsorge (Art. 5)

Das österreichische Familienrecht ist vom Grundsatz der Familienautonomie geprägt (§ 137a ABGB). Das bedeutet, daß in die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern nur soweit eingegriffen werden darf, als dies durch die Eltern selbst, durch das Gesetz oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist. Die Obsorge, also die elterlichen Rechte und Pflichten, eines ehelichen Kindes steht beiden Eltern mit der Geburt des Kindes kraft Gesetzes zu, die Obsorge eines unehelichen Kindes hingegen der Mutter allein. Die Obsorge umfaßt neben der Vermögensverwaltung und der Vertretung des Kindes auch die Berechtigung und Verpflichtung der Eltern, das Kind zu pflegen und zu erziehen, also zu betreuen. In dieses Pflege- und Erziehungsrecht der Eltern kann durch das Gericht (oder den Jugendwohlfahrtsträger) ganz allgemein nur dann eingegriffen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Die Obsorge für eheliche Kinder kommt zunächst den Eltern des Kindes gemeinsam zu. Dabei haben sie ganz allgemein für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern. Eltern und Kinder haben einander beizustehen und die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen. (§ 137 Abs. 1 und 2 ABGB). Die elterlichen Rechte und Pflichten werden unter dem Überbegriff der Obsorge zusammengefaßt: Demnach ist es Pflicht und Recht der Eltern, das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten. Sie haben im Rahmen der Pflege das körperliche Wohl und die Gesundheit zu wahren sowie die unmittelbare Aufsicht auszuüben. Bei der Erziehung müssen sie besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf berücksichtigen. Das Ausmaß von Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern (§ 146 Abs. 1 und 2 ABGB).

Die Eltern eines ehelichen Kindes sind gemeinsam zur Ausübung der Obsorge berufen. Ist ein Elternteil dazu aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, so ist der andere Elternteil allein berechtigt. Wird der allein obsorgeberechtigte Elternteil an der Ausübung der Obsorge gehindert, so hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob die Obsorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil oder ob und welchem Großelternpaar oder -teil sie zukommen soll (§ 145 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge als zentrales Elternrecht kann ferner ganz oder teilweise dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung auf seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig ist und seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich ist (§ 176a ABGB). Die Obsorge kann vom Gericht schließlich auch ganz oder teilweise Pflegeeltern übertragen werden (§ 186a ABGB). Wenn nicht wenigstens einer solchen Person (Eltern oder Elternteil, Großeltern oder Großelternanteil, Jugendwohlfahrtsträger, Pflegeeltern) die beschränkte gesetzliche Vertretung im Rahmen der Obsorge zusteht, so ist vom Gericht ein Vormund zu bestellen (§ 187 ABGB).

Die Obsorge für ein uneheliches Kind kommt der Mutter allein zu. Ist sie an der Ausübung der Obsorge gehindert, so hat das Gericht darüber zu entscheiden, wem die Obsorge zu übertragen ist (Vater, Großelternpaar oder -teil, Jugendwohlfahrtsträger, Pflegeeltern). Das Gericht kann ferner auf Antrag der Eltern des Kindes diesen die gemeinsame Obsorge über das uneheliche Kind übertragen, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft leben und die Verfügung des Gerichts dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Die öffentliche Jugendwohlfahrt kann generell zur Unterstützung der elterlichen Erziehung, vor allem bei Vorliegen von Erziehungsmißständen, Erziehungshilfe anbieten: diese kann etwa durch Erziehungs- und Familienberatung, durch eine sozialpädagogische Familienhilfe, durch Familien- und Spieltherapie oder durch eine

heilpädagogisch-therapeutische Einzel- oder Gruppenbetreuung in einem Hort usw. erfolgen. Bei dieser Form der Intervention wird das Kind in seiner bisherigen familiären Umgebung belassen und wird die Erziehungsfähigkeit der Eltern, vor allem die Beachtung der gewaltlosen Erziehung, verstärkt.

Übersicht über die Anzahl der Fälle von Gewährung der Erziehungshilfe im Jahr 1993:

Erziehungshilfe insgesamt	18.362
Förderung der Erziehungskraft der Familie	15.808
Förderung der gewaltlosen Erziehung	4.438
Förderung der Entwicklung des Minderjährigen	11.865

Übersicht über Anlaß und Anzahl der Fälle von jugendwohlfahrtsrechtlichen Interventionen 1993:

Grund für jugendwohlfahrtliche Hilfe	Einschreiten aufgr. einer Vereinbarung	Einschreiten aufgr. gerichtl. Verfügung
Erziehungsprobleme	10.864	990
wirtschaftlich ungünstige Situation	10.660	1.109
Scheidung, Trennung, Krankheit	6.788	725
Verhaltensauffälligkeit des Kindes	5.156	465
Alkoholmißbrauch - Erziehender	2.799	667
Obdachlosigkeit - Erziehender	1.374	217
Mißhandlung - Erziehender	1.247	302
Suchtgiftmißbrauch- Erziehender	571	94
Sexuelles Vergehen am Minderj.	449	103
Alkoholmißbrauch des Minderj.	212	35
Suchtgiftmißbrauch des Minderj.	178	10
sonstiges	9.519	1.198

Minderjährige mit voller Erziehung am 31. 12. 1992 (Unterbringung, Behinderungsstatus, Geschlecht)

Volle Erziehung per 31. 12. 1992 aufgrund einer Vereinbarung:

<u>Behinderungsstatus/ Geschlecht des Minderjährigen</u>	<u>Betreute Minder- jährige</u>	<u>Pflegefamilie</u>	<u>Heim</u>	<u>Sonstige Einricht- ungen</u>
<u>Behindert</u>				
Männlich	333	74	211	48
Weiblich	214	58	128	28
Zusammen	547	132	339	76
<u>Nicht behindert</u>				
Männlich	2.983	1.274	1.353	356
Weiblich	2.326	1.190	794	342
Zusammen	5.309	2.464	2.147	698
<u>Insgesamt</u>				
Weiblich	3.316	1.348	1.564	404
Männlich	2.540	1.248	922	370
Zusammen	5.856	2.596	2.486	774

Volle Erziehung per 31.12.1992 aufgrund einer gerichtlichen Verfügung:

<u>Behinderungsstatus/ Geschlecht des Minderjährigen</u>	<u>Betreute Minder- jährige</u>	<u>Pflegefamilie</u>	<u>Heim</u>	<u>Sonstige Einricht- ungen</u>
<u>Behindert</u>				
Männlich	120	59	42	19
Weiblich	102	52	38	12
Zusammen	222	111	80	31
<u>Nichtbehindert</u>				
Männlich	1.571	895	412	264
Weiblich	1.422	839	370	213
Zusammen	2.993	1.734	782	477
<u>Insgesamt</u>				
Männlich	1.691	954	454	283
Weiblich	1.524	891	408	225
Zusammen	3.215	1.845	862	508

6.2 Verantwortung der Eltern für die Entwicklung und Erziehung eines Kindes (Art. 18, Abs. 2)

Das Ehe- und Familienrecht ist von den Grundsätzen der Gleichheit und Partnerschaft der Ehegatten und Elternteile geprägt. Für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist hier insbesondere auf die Bestimmung des § 137 Abs. 3 ABGB über die Gleichberechtigung von Vater und Mutter und auf die Bestimmung des § 144 ABGB hinzuweisen, wonach die Eltern bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten einvernehmlich vorgehen sollen. Bei Fehlen eines Einvernehmens ist zur Pflege des Kindes vor allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Diese Betreuung gilt gemäß § 140 Abs. 2 als Beitrag zum Unterhalt des Kindes. Darüber hinaus muß der betreuende Elternteil zum Unterhalt des Kindes nur insoweit beitragen, als der andere zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müßte, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen entspricht.

Zwar eröffnet das österreichische Kindschaftsrecht die Möglichkeit, die Obsorge auch anderen Personen als den Eltern, insbesondere Großelternpaaren oder -teilen, Jugendwohlfahrtsträgern oder Pflegeeltern zu übertragen. Die Rechte der Eltern eines ehelichen Kindes (und der Mutter eines unehelichen Kindes) gehen jedoch den Rechten anderer potentiell Obsorgeberechtigter vor. Die Eltern können ihrer Rechte und Pflichten nur insoweit entoben werden, als sie an der Ausübung der Obsorge gehindert sind oder durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährden.

Die österreichische Rechtsordnung sieht nicht vor, daß Eheschließende über ihre persönliche Verantwortung für ihre gemeinsamen Kinder unterrichtet werden. Um dennoch künftigen Eltern ihre besondere Verantwortung für die aus der Ehe stammenden Kinder bewußter werden zu lassen, können die Verlobten bei einer standesamtlichen Heirat eine entsprechende Information des Bundesministeriums für Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres über die rechtlichen Beziehungen in der Ehe, und u.a. zur gemeinsamen, einvernehmlich auszuübenden elterlichen Verantwortung für ihre Kinder („Leitfaden zur partnerschaftlichen Ehe“) erhalten. Das Familienministerium schickt an alle Eltern jüngerer Kinder sogenannte „Elternbriefe“, die den Eltern Rat und Hilfe in Erziehungsfragen geben sollen, darüber hinaus werden von einer Vielzahl öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen Schulungen in Elternbildung angeboten.

Das Justiz- sowie das Jugend- und Familienministerium führen derzeit ein Modellprojekt „Partner- und Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern“ an zwei Modellgerichten (Wien-Floridsdorf und Salzburg) mit dem vorrangigen Ziel durch, daß scheidungs- und trennungswillige Paare - auf freiwilliger Basis - nebst der Regelung ihrer rechtlichen und ökonomischen Angelegenheiten vor allem auch befähigt werden, eine gemeinsame, verantwortungsvolle Vereinbarung über die Gestaltung der zukünftigen Lebensbedingungen ihrer Kinder zu treffen, und im besonderen eine von Eltern und Kindern annehmbare Form der Ausübung der jeweiligen Elternrollen zu erarbeiten. Die Kinder von Eltern, welche die Mediation in Anspruch nehmen, werden nach den von den Mediatorinnen/Mediatoren anzuwendenden fachlichen Kriterien in die Mediation möglichst direkt einbezogen (Familienmediation).

Die Familie wird vom österreichischen Familien- und Jugendwohlfahrtsrecht grundsätzlich als die natürliche Umgebung für das Aufwachsen und für die gesunde physische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder angesehen. Es sind in erster Linie die Eltern, durch die Kindern Liebe, familiäre Geborgenheit, Unterstützung und der notwendige Schutz zuteil wird und durch welche ihnen die wesentlichen Werte vermittelt werden: die Eltern haben eine Garantenstellung für den Schutz und Beistand ihrer Kinder. Die Rechte des Kindes werden in erster Linie durch die besondere Verantwortung der Eltern, subsidiär durch die Unterstützung der Familie durch andere für die Betreuung des Kindes berufene Personen gesichert werden. Wird zwar die elterliche Erziehung als vorzüglichstes Mittel zur Förderung der Entwicklung von Kindern angesehen, so treten in den Fällen, in denen die Familie ihre Schutz- und Erziehungsfunktionen nicht ausreichend oder gar nicht erfüllen kann, subsidiär die Gesellschaft und ihre Einrichtungen an ihre Stelle. Neben der Sicherung der materiellen Grundbedürfnisse stellt der Staat ein umfangreiches System von Hilfsangeboten bereit, die entweder vorgehend, nachbetreuend oder kompensatorisch für den Verlust einzelner oder aller Funktionen der Familie in Kraft treten.

Geregelt ist diese Staatsfunktion im „Jugendwohlfahrtsgesetz 1989“ (Grundsatzgesetz des Bundes) sowie durch die Jugendwohlfahrtsgesetze - bzw. Jugendwohlfahrtsordnungen der Länder (Ausführungsgesetze) sowie durch das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989. Mit diesen Gesetzesreformen wandelte sich die Struktur und die Funktion der öffentlichen Jugendwohlfahrt weitgehend von einer streng behördlichen zu einer serviceorientierten Verwaltungseinrichtung. Aufgabe der Jugendfürsorge ist es, die persönliche und soziale Entwicklung von Kindern bis zum 19. Lebensjahr durch Beratung der Eltern, durch unterstützende Hilfen zur Pflege und elterlichen Erziehung zu fördern beziehungsweise durch kompensatorische Erziehungsmaßnahmen bei schweren Erziehungsdefiziten zu sichern.

Diese Funktionen der Jugendwohlfahrt werden durch die diversen „Sozialen Dienste“ erfüllt:

- Beratungsdienste für Kinder und Erziehungsberechtigte mit dem Schwerpunkt der Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz von Kindern vor Gewalt (z.B. Familienberatungs-, Kinderschutz- und Krisenzentren, Notschlafstellen etc.
- vorbeugende und therapeutische Hilfen für Kinder und deren Familien (z.B. Elternschulen, Familientherapie und sozialpädagogische Familienhilfe etc.)
- Betreuungshilfen (z.B. Haushaltshilfen, Tagesmütter, Erziehungshilfen, Mutter-Kind-Wohnungen, Kinderkrippen, erlebnispädagogische Projekte, Erholungsaktionen für Kinder und/oder Eltern: im Jahr 1992 für 9.474 Kinder und 381 Familien)
- Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens von Kindern (z.B. Frühförderung, sozialpädagogische Übungs- und Erfahrungskurse, logopädische Betreuung oder Spieltherapie etc.)

Diese sozialen Dienste können der Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis und größtenteils unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 1993 wurden im Bereich der Jugendwohlfahrt folgende Einrichtungen bereitgestellt: 12 Mutter-Kind-Heime, 23 Mutter-Kind-Wohnungen, 69 Wohngemeinschaften, 467 Kinderbetreuungseinrichtungen, 27 Einrichtungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe, 44 Eltern-Kind-Zentren und 30 sonstige Einrichtungen (z.B. Krisenzentren). Diese sozialen Dienste sind nicht auf einzelne Erziehungsprobleme beschränkt, sondern sie stehen Kindern sowie ihren Eltern in allen Krisensituationen, von denen Kinder betroffen sind, zur Verfügung; dies gilt insbesondere in Fällen von Gewaltexposition oder für Konfliktsituationen, die im Zuge einer bevorstehenden, einer aktuellen oder auch einer abgeschlossenen Ehescheidung der Eltern auftreten können. Die Erziehungsberechtigten werden ermutigt, bei Auftreten von problematischen Erziehungssituationen oder abweichendem Verhalten eines Kindes diese sozialen Beratungsdienste möglichst frühzeitig in Anspruch zu nehmen. So sollen diese fachkundig unterstützt werden, Schwierigkeiten in der Kindeserziehung zu erkennen und diese aufgrund einer kompetenten sozialpädagogischen Anleitung oder Hilfe zu bewältigen.

Die Achtung des Familienlebens gebietet, daß die Behörde nicht ohne Not in die Privatsphäre seiner Bürger eingreifen darf (§ 2 JWG 1989). Tatsächlich wird immer häufiger darauf verzichtet, in den privaten autonomen Bereich der Familie unnötigerweise einzugreifen, sondern die öffentliche Jugendwohlfahrt versucht eher Angebote bereitzustellen, welche die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger beraten und unterstützen können. Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von geeigneten Mitarbeiter/innen durchzuführen, für deren notwendige Fortbildung zu sorgen ist.

Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Heimen oder Kinderdörfern kommt für Kinder nur in Frage, wenn ihnen eine ihrem Wohl entsprechende Betreuung in ihrer Familie nicht zuteil geworden ist. Die Jugendwohlfahrtsbehörden sind verpflichtet, den Eltern oder dem Elternteil, dem die Obsorge für das Kind anvertraut ist, ihre Hilfe zur Wahrnehmung der Rechte des Kindes anzubieten. Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten ist freiwillig und unentgeltlich; für die Inanspruchnahme von aufwendigeren sozialen Diensten (wie z.B. therapeutischen Hilfen, Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, in einer Krisenwohnung oder die Betreuung von Kindern in Krippenplätzen, durch Tagesmütter oder in Erholungsaktionen etc.) kann ein Kostenbeitrag verlangt werden; dieser Kostenbeitrag darf aber nicht so hoch sein, daß dadurch die nötigen sozialen Dienste von der Bevölkerung nicht angenommen werden.

Durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ist ein umfangreiches Angebot an sozialen Diensten geschaffen worden, die in erster Linie die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärken sollen. Gleichzeitig wurden aber die Mehrzahl der Heime für Kinder und Jugendliche, deren Wohl bei einem Verbleib in der Familie nicht gewährleistet werden kann, geschlossen, weshalb nach einer vorläufigen Beurteilung tendenziell eine zu geringe Anzahl an geeigneten Einrichtungen, in denen gefährdete Kinder untergebracht und betreut werden können, bereitsteht. Dieser Mangel wäre in erster Linie durch eine verstärkte Schaffung von sozialpädagogischen Wohngemeinschaften zu beseitigen.

Laut Jugendwohlfahrtsstatistik befanden sich per 31.12.1993 insgesamt 9.162 Kinder in vollständiger Betreuung: davon lebten 46% bei Adoptiveltern, 38% in Kinderheimen und 15% in anderen Einrichtungen.

6.3 Deckung der Unterhaltskosten für das Kind (Art. 27)

Gemäß § 140 ABGB ist es die Pflicht der Eltern, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Die Unterhaltspflicht für eheliche, uneheliche oder Kinder aus einer

geschiedenen Ehe ist gleich. Beide Eltern haben „... zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen“. Dieser Beitrag kann darin bestehen, daß der eine Elternteil, der den Haushalt führt, auch die Kinder betreut. Der andere, nicht das Kind betreuende Elternteil hat seinen Unterhaltsbeitrag in Form von Geldbeträgen zu erbringen. Das Ausmaß der Unterhaltszahlungen hängt einerseits von den Bedürfnissen des Kindes und andererseits von den Lebensverhältnissen beider Elternteile ab.

Die Bedürfnisse eines Kindes wiederum hängen vom Alter, von seinen persönlichen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und von seinen Entwicklungsmöglichkeiten ab. Nur notfalls sind die Großeltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, nämlich wenn die Eltern des Kindes selbst dazu nicht in der Lage sind. Ein Kind hat Anspruch auf Unterhalt bis zu dem Zeitpunkt, ab dem es selbst für seinen Unterhalt sorgen kann.

Die Prozentsätze für die Bemessung der Unterhaltsansprüche der Kinder stammen von den Gerichtshöfen erster Instanz: Ein Unterhaltsverpflichteter hat von seinem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen folgende Prozentsätze zu zahlen:
Für ein Kind im Alter von

0 - 6 Jahren	16 %
6 - 10 Jahren	18 %
10 -15 Jahre	20 %
15+ Jahre	22 %

seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens; hat der Unterhaltsverpflichtete für mehrere Kinder oder auch für eine einkommenslose Ehegattin zu sorgen, so verringern sich diese Prozentsätze um jeweils zwei bzw. drei Prozentpunkte.

Wieviel Taschengeld Eltern ihren Kindern geben sollen, darüber trifft das Gesetz keine Anordnung. Nach einer Studie im Jahr 1991 (IMAS-Austria: Kinder-ÖVA 1991 - Kommentarbericht. Linz 1991, 30 f) verfügte ein Kind im Jahr 1991 durchschnittlich über öS 279.- pro Monat (S 126.- Taschengeld plus 153.- Extrazuwendungen)

Eltern sind allgemein verpflichtet, ihren Kindern eine Ausbildung - einschließlich eines Studiums - zu ermöglichen, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Während der gesamten Dauer einer Ausbildung bleibt die Unterhaltungspflicht der Eltern bestehen. Das Kind muß umgekehrt seine Ausbildung ernsthaft und zielstrebig verfolgen und einen akzeptablen Erfolg vorweisen; ein einmaliger Studienwechsel etwa ist zu tolerieren.

Der Unterhalt für minderjährige Kinder, die österreichische Staatsbürger sind oder sich gewöhnlich in Österreich aufhalten, wird im außerstreitigen Verfahren festgesetzt. Da Unterhaltsverfahren unter Umständen lange dauern können, gibt es die Möglichkeit eines „beschleunigten“ Verfahrens: mit diesem Verfahren kann vorerst ohne akribische Prüfung aller Umstände ein vorläufiger Unterhalt bestimmt werden, der zumindest die Lebensgrundlagen des unterhaltsberechtigten Kindes sichern soll. Unterhaltsansprüche können mit Hilfe des Gerichtsvollziehers durchgesetzt werden. Zur Unterstützung bei der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes kann der gesetzliche Vertreter des Kindes den Jugendwohlfahrtsträger mit der Sachwalterschaft für die Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes betrauen (§ 212 Absatz 2 ABGB).

Mit dem am 1. November 1976 in Kraft getretenen Unterhaltsvorschußgesetz (wiederverlautbart als UVG 1985, BGBl. Nr. 451) wurde ein neuartiges Instrument eingeführt, mit welchem der Unterhalt der minderjährigen Kinder gesichert werden sollte. Das Unterhaltsvorschußgesetz 1985 sieht vor, daß der Bund (Republik Österreich) auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger (österreichischer und

staatenloser) Kinder Vorschüsse zu gewähren hat, wenn das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und österreichischer Staatsbürger, staatenlos oder Konventionsflüchtling ist. Unterhaltsvorschuß wird minderjährigen Kindern in den Fällen gewährt, in denen der nicht im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsverpflichtete Elternteil (in den meisten Fällen trifft das auf die Väter zu) seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt. Voraussetzung ist, daß der unterhaltsverpflichtete Elternteil grundsätzlich imstande wäre, seine Unterhaltsleistung an das Kind zu erfüllen, es aber nicht gelingt, diesen Unterhalt mittels einer gerichtlichen Unterhaltsexekution hereinzubringen. Der Staat gewährt einem Kind den Unterhaltsvorschuß auch in dem Sonderfall, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil entweder nicht auffindbar ist oder wenn dieser eine länger als einmonatige Freiheitsstrafe abbüßt.

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse besteht nicht, wenn das Kind mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder auf Grund einer Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist.

Die beharrliche Weigerung zur Erfüllung der Unterhaltspflicht kann strafrechtliche Konsequenzen (§ 198 StGB: Verletzung der Unterhaltspflicht) nach sich ziehen: es muß sich um eine gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht handeln, und durch die Tat müssen der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten tatsächlich oder fiktiv gefährdet werden. Strafbar kann sich auch machen, wenn er/sie es unterläßt, einem Erwerb nachzugehen, wodurch er/sie seine/ihre Pflicht erfüllen könnte. Im Jahr 1992 wurden von den Jugendwohlfahrtsbehörden 3.758 Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet.

Österreich ist Vertragsstaat des VN-Übereinkommens vom 26. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland und des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Überdies hat Österreich zahlreiche bilaterale Vollstreckungsverträge geschlossen, die zumeist auch die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und Unterhaltsvergleichen zulassen. Das Auslandsunterhaltsgesetz, BGBl. Nr. 160/1990, dient ebenfalls dazu, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjährigen Kinder im Ausland zu erleichtern, wenn das Kind in Österreich lebt und der Unterhaltsschuldner in einem Staat, mit dem Gegenseitigkeit besteht und umgekehrt. Gegenseitigkeitsvereinbarungen bestehen im Verhältnis zu den meisten Bundesstaaten der USA, zu Australien und zu einigen kanadischen Provinzen.

Eheliche, uneheliche und Stiefkinder, die einen oder beide Elternteile durch Tod verloren haben, erhalten eine Kompensation des Unterhaltsanspruchs durch Waisenrente/-pension. Der Anspruch auf Waisenrente ist prinzipiell mit dem 18. Lebensjahr begrenzt, verlängert sich aber durch Schul-, Berufsausbildung oder Studium. Leidet das verwaiste Kind jedoch an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen, wodurch es dauernd außerstande ist, für seinen eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, so kann die Waisenrente unbefristet gewährt werden.

6.4 Trennung von den Eltern (Art. 9)

Erfüllen die Eltern - aus welchen Gründen immer - ihre Erziehungsaufgabe für das Kind nicht (mehr), so hat das schutzbedürftige Kind Anspruch auf den besonderen Schutz des Staates. Dieser Schutz wird dadurch verwirklicht, daß staatliche Stellen, wie z.B. Gerichte und Jugendwohlfahrtsträger eingreifen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des aus seiner familiären Umgebung herausgelösten Kindes dies erfordert, und sorgen für eine andere geeignete Form seiner Unterbringung.

Die Trennung eines Kindes von den Eltern wegen Gefährdung seines Wohls wird in den §§ 176a und 176b ABGB sowie in den auf dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 aufbauenden, landesrechtlichen Bestimmungen näher geregelt: gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes (§ 176 und 176 a ABGB), so ist ein Tätigwerden des Gerichts hinsichtlich der Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Obsorge vorgesehen. Derartige Maßnahmen stehen ganz allgemein unter dem Vorbehalt, daß die Obsorge nur so weit beschränkt werden darf, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist. In dieser Einschränkung kommt wiederum der Grundsatz der Familienautonomie zum Ausdruck, es gilt das Prinzip des „geringstmöglichen Eingriffs“ (vgl. auch § 26 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989; Näheres siehe oben im Kapitel 6.2 Verantwortung der Eltern für die Entwicklung und Erziehung eines Kindes. In Österreich sind Erziehungseinrichtungen, in denen Kinder in ihrer Freiheit beschränkt werden, nicht zulässig und sind deshalb aufgelöst worden.

Der Jugendwohlfahrtsträger hat gemäß § 215 Abs. 1 ABGB die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr in Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig als Sachwalter mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen, wenn er unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 8 Tagen, die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt (§ 215 Abs. 1 ABGB). Das Pflegschaftsgericht hat, von wem immer es angerufen wird, die nötigen Verfügungen zu treffen, wenn die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes gefährden (§ 176 Abs. 1 ABGB). Eine Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung (und damit eine Trennung von den Eltern) darf nur dann angeordnet werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, die gänzliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung notwendig ist und die Unterbringung des Kindes bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich ist. In einem solchen Fall hat das Gericht die Obsorge auf den Jugendwohlfahrtsträger ganz oder teilweise zu übertragen; der Jugendwohlfahrtsträger darf mit der Ausübung der Obsorge wiederum Dritte - etwa eine Pflegefamilie - beauftragen (§ 176 a ABGB).

Die pflegschaftsgerichtlichen Entscheidungen bei Gefährdung des Kindeswohls ergehen im sogenannten „außerstreitigen Verfahren“, das von den Grundsätzen der Amtswegigkeit, Einfachheit und Formlosigkeit geprägt ist. Das Gericht hat die maßgeblichen Umstände von Amts wegen zu ermitteln. Es hat allen Beteiligten, insbesondere auch dem Kind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das rechtliche Gehör einzuräumen. Die Entscheidung des Gerichts kann durch Rechtsmittel angefochten werden.

Übersicht über die Anzahl der Fälle von Gewährung der vollen Erziehung per 31.12.1993:

Insgesamt	9.162
Minderjährige in Pflegefamilien	4.241
(ausländische Minderjährige in Pflegefamilien)	(333)
Minderjährige in Heimunterbringung	2.475
Minderjährige in sonstigen Einrichtungen	1.014

Durch die wachsende Anzahl von Ehescheidungen während des letzten Jahrzehnts hat die Zahl der betroffenen Kinder, die durch Trennung oder Scheidung der Eltern von einem Elternteil getrennt aufwachsen, kontinuierlich zugenommen.

Anzahl der Ehescheidungen:

1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
------	------	------	------	------	------	------	------

14.839	14.924	15.488	16.282	16.391	16.286	16.299	16.928
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Anzahl der von der Scheidung betroffenen Kinder:

< 6 Jah.	4.806	4.915	4.937	5.135	5.059	5.084	4.983	5.103
< 10 J.	7.622	7.951	8.061	8.489	8.451	8.565	8.487	8.793
< 14 J.	9.780	10.157	10.308	10.840	10.966	11.225	11.397	11.725
< 19 J.	12.760	12.743	12.855	13.488	13.427	13.780	13.926	14.498

Wird eine Ehe geschieden oder leben die Eltern eines Kindes nicht bloß vorübergehend getrennt, so können sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten, wer von ihnen künftig die Obsorge über das Kind ausüben soll. Das Gericht hat diese Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Auf Antrag eines Elternteils hat das Gericht über die Zuteilung der Obsorge zu entscheiden, wenn innerhalb angemessener Fristen eine Vereinbarung nicht zustande kommt oder diese dem Wohl des Kindes widerspricht. In allen Fällen, in denen einem ehelichen (oder unehelichen) Elternteil nicht die Pflege oder Erziehung des minderjährigen Kindes zustehen, hat er gemäß § 148 Abs. 1 ABGB doch das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Auf Antrag hat das Gericht die Ausübung dieses „Besuchsrechts“ in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln. Dieses „Besuchsrecht“ ist mit Hilfe des Gerichts durchsetzbar.

Nötigenfalls, insbesondere wenn die Beziehungen des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, durch die Ausübung des Besuchsrechts unerträglich gestört würden, hat das Gericht die Ausübung des Besuchsrechts durch den nicht pflege- und erziehungsberechtigten Elternteil ganz zu untersagen. Auch den Großeltern kommt grundsätzlich ein Besuchsrecht, freilich bloß eingeschränkt, zu.

Erfahrungsgemäß wird in rund 90 von 100 Fällen die Obsorge für Kinder der Mutter übertragen. Nach einer Untersuchung des *IMAS-Institutes* 1988 regelt die überwiegende Mehrheit der geschiedenen Eltern das Besuchsrecht des nicht obsorgeberechtigten Teils einvernehmlich, nur bei einem Drittel wird das Recht auf persönlichen Kontakt zwischen Eltern und Kind durch eine gerichtliche Entscheidung festgelegt. Die Muster der Ausübung des persönlichen Kontaktes variieren beträchtlich: in 55% der Fälle ist das „Besuchsrecht“ an keine starre zeitliche Regelung gebunden, nur 29 % der getrennt lebenden Elternteile pflegen den Kontakt zu ihren Kindern regelmäßig, sodaß 71% der nicht obsorgeberechtigten Eltern ihren Nachwuchs unregelmäßig sehen. (IMAS 1988). Generell nehmen die Besuchskontakte im Zeitablauf tendenziell ab.

Das Ausmaß der Kontakte zum nicht obsorgeberechtigten Elternteil veranschaulichen folgende Zahlen: Der Großteil der Väter, die nicht mit ihrem leiblichen Kind zusammenleben, wohnt nicht in ihrer unmittelbaren Nähe. So kann nur jedes zehnte Kind unter 15 Jahren den leiblichen Vater innerhalb von 15 Gehminuten erreichen (11%). 38% der Väter wohnen bis zu einer halben Autostunde entfernt, 22% der Kinder leben bis zu einer Autostunde von ihren leiblichen Vätern getrennt, weitere 12% bis zu 6 Autostunden und 17% der Väter sind noch weiter entfernt.

Was die Häufigkeit von persönlichen Kontakten anlangt, treffen 14% der Kinder unter 15 Jahren, deren Vater außer Haus lebt, diesen täglich, weitere 17% haben einmal wöchentlich unmittelbaren Kontakt zu ihm, 21% treffen ihren leiblichen Vater nur einmal pro Monat, 12% der Kinder haben wenigstens einmal im Jahr Kontakt zu ihm. Etwa jedes dritte Kind trifft seinen außer Haus lebenden Vater nicht einmal 1x jährlich oder hat gar keinen Kontakt zu ihm (31%). Mütter, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, sind für diese in nur 10% der Fälle in 15 Gehminuten erreichbar. Der Großteil der Mütter ist in bis zu 30 Autominuten (40%) bzw. in 30 bis 60 Autominuten (31,2%) erreichbar. 6,7% der Kinder leben eine bis sechs Autostunden von ihren

Müttern entfernt. Immerhin 12% der Kinder sind 6 und mehr Autostunden von ihren leiblichen Müttern entfernt.

Im Gegensatz zu den Vätern, die von ihren Kindern getrennt leben, ist die Kontakthäufigkeit der von ihren Kindern getrennt lebenden Mutter höher: 28,3% der Kinder sehen ihre leibliche Mutter täglich, weitere 16,5% haben wöchentlich mindestens einmal mit ihr Kontakt. Der Anteil der Kinder, die ihre Mutter einmal im Monat sehen, liegt ähnlich wie beim Vater bei 21%. Wenigstens einmal im Jahr haben 8,3% der Kinder unter 15 Jahren Kontakt zu ihrer Mutter. Beinahe jedes vierte Kind, das von seiner leiblichen Mutter getrennt lebt, hat zu dieser selten oder nie Kontakt.

Das Recht des Kindes, eine regelmäßige, persönliche Beziehung zu jenem Elternteil zu pflegen, von dem es getrennt lebt (z.B. nach einer Scheidung), ist 37% der Kinder zwischen 6 und 13 Jahren bekannt, wobei der Bekanntheitsgrad mit dem Alter des Kindes steigt. Zwei Drittel der Jugendlichen geben an, von diesem Recht zu wissen, wobei es Mädchen eher bekannt ist als Burschen. Von den „Erwachsenen“ (über 18jährige und älter) kennen ebenfalls zwei Drittel dieses Recht, wobei die Bekanntheit tendenziell mit dem Bildungsniveau steigt. Auch hier ist die Kenntnis bei den Frauen (drei Viertel) höher als jene der Männer (knapp drei Fünftel).

Die Wichtigkeit dieses Rechts wird von knapp drei Viertel der über 18jährigen betont, ein Fünftel empfindet es als „eher wichtig“, und 5% halten es für bedeutungslos. Die Hälfte der Befragten ist der Überzeugung, daß diesem Recht in Österreich nicht genügend Rechnung getragen wird. Immerhin geben drei Fünftel der Jugendlichen (14 bis 17) an, daß sie die Möglichkeit hätten, sich zu wehren, wenn es zu einer Einschränkung der Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil kommen sollte, ein Sechstel kann sich dieser Ansicht nicht anschließen. Mädchen sind eher davon überzeugt sich wehren zu können als Burschen.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge für geschiedene Eltern besteht in Österreich mit Einschränkungen: leben nämlich die geschiedenen Eltern weiterhin gemeinsam mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt und beantragen beide die gemeinsame Obsorge für ihr/e Kind/er, so ist dies vom Gericht zuzulassen, wenn dies nicht zum Nachteil für das/die Kind/Kinder ist. Bestehen zwischen den Eltern aber derart schwerwiegende Auffassungsunterschiede, daß zu erwarten ist, daß ihre häusliche Gemeinschaft nicht aufrecht erhalten wird, oder ist die Ehe erst vor kurzer Zeit geschieden worden, nehmen die Gerichte im Interesse des Kindes von der Verfügung einer gemeinsamen Obsorge Abstand. Aufgrund des Erfordernisses einer aufrechten Haushaltsgemeinschaft der geschiedenen Eltern spielt die gemeinsame Obsorge in der Praxis eine eher unbedeutende Rolle.

Aufgrund einer parlamentarischen Enquete führen das Justiz- und das Jugend- und Familienministerium seit Herbst 1994 ein gemeinsames Modellprojekt „Partner- und Familienberatung bei Gericht - Mediation - und Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern“ an zwei Modellgerichten mitunter mit dem vorrangigen Ziel durch, die Situation des Kindes im Scheidungsverfahren ist zu verbessern. Die Zielsetzung des Projektteils Mediation ist, daß scheidungs- und trennungswillige Paare - auf freiwilliger Basis - nebst der Regelung ihrer rechtlichen und ökonomischen Angelegenheiten vor allem auch befähigt werden, eine gemeinsame, verantwortungsvolle Vereinbarung über die Gestaltung der zukünftigen Lebensbedingungen ihrer Kinder zu treffen, und im besonderen eine von Eltern und Kindern annehmbare Form der Ausübung der jeweiligen Elternrollen zu erarbeiten. Die Kinder von Eltern, welche die Mediation in Anspruch nehmen, werden nach den von den Mediatoren anzuwendenden fachlichen Kriterien in die Mediation möglichst direkt einbezogen (Familienmediation), indem ihnen eine entsprechende Möglichkeit gegeben wird, für ihre eigenen Interessen zu sprechen (Partizipation).

Darüber hinaus kann ein Kind allenfalls weitergehende Unterstützung bei der Bewältigung der krisenhaften Familiensituation durch einen Erfahrungsaustausch mit anderen Kindern im Rahmen einer gruppenpädagogischen Kinderbegleitung erhalten. Die gruppenpädagogische Kinderbegleitung gibt Kindern die Möglichkeit, sich in einer Gruppe mit anderen betroffenen Kindern ihrer eigenen Erfahrungen, Gedanken und Gefühle hinsichtlich der im Wandel begriffenen Familiensituation bewußt zu werden und diese auszudrücken. Dieser Erfahrungsaustausch mit anderen Kindern soll ihnen dabei Gelegenheit geben, zu erfahren, wie andere Kinder mit einer vergleichbaren Familiensituation umgehen; und durch die Anregung von gemeinsamen Lösungsansätzen für schwierige Situationen sollen die Kinder in der ihnen gestellten, schwierigen Aufgabe, ihre veränderte familiäre Stellung zu begreifen und ihre neue Familiensituation anzunehmen, unterstützt werden.

In Übereinstimmung mit der im Kapitel 2.1 zitierten EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP wird das Pilotprojekt „Partner- und Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern“ wissenschaftlich ausgewertet. Aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zu diesen bereits stattfindenden Modellversuchen sind Vorschläge für legislative und organisatorische Maßnahmen zur erstatten, wodurch die Fähigkeiten scheidungs- und trennungswilliger Paare zu einer eigenverantwortlichen Lösung ihres Paarkonfliktes und zu einer dem Wohl des Kindes gerecht werdenden Form der Aufrechterhaltung ihrer elterlichen Verantwortung ausgeschöpft werden.

In diesem Zusammenhang sind die Einrichtung selbständiger Familiengerichtszentren zu prüfen und die Maßnahmen für eine verstärkte Aus- und Weiterbildung der Familienrichter/innen zu intensivieren.

6.5 Familienzusammenführung (Art. 10)

Die gesetzlichen Grundlagen für die Familienzusammenführung von ausländischen Kindern mit ihren in Österreich lebenden Eltern finden sich im Aufenthaltsgesetz (AufG idF BGBl. 1995/351). Das Asylgesetz (AsylG BGBl. idF 1994/610) und das FremdenGesetz (FrG BGBl. idF 1994/505) nehmen Rücksicht auf die Bewahrung der Familieneinheit von Fremden, die sich bereits in Österreich aufhalten.

Nicht zuletzt aufgrund der Beratungen über den Expertenbericht zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes durch den österreichischen Nationalrat und der daran anschließenden EntschlieÙung Nr. E 156 vom 14. 7. 1994, mit welcher die Bundesregierung ersucht wurde, bei der Vollziehung des AsylG, des Aufenthaltsgesetz und des FremdenG angesichts der Art. 9 und 10 ÜRK soweit wie möglich auf den Grundsatz der Familieneinheit Bedacht zu nehmen, wurden die Möglichkeiten der Familienzusammenführung gegenüber der früheren Gesetzeslage wesentlich erweitert:

Auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes (AufG idF BGBl. 1995/351), welches die Berechtigung zum Aufenthalt von Fremden in Österreich regelt, werden jährlich bestimmte Quoten an zu vergebenden Aufenthaltsbewilligungen zur quantitativen Regulierung der Zuwanderung festgelegt. Zum Zwecke der Familienzusammenführung erfolgt die Festlegung einer eigenen Quote, in deren Rahmen Aufenthaltsbewilligungen an eheliche und außereheliche minderjährige Kinder und Ehegatten von Fremden, die sich legal in Österreich seit zwei Jahren aufhalten, erteilt werden. Im Rahmen dieser Quote werden unter anderem Bewilligungswerber, bei denen eine Familienzusammenführung besonders dringlich erscheint, wie z. B. bei Kleinkindern und Familienangehörigen von besonders lange in Österreich lebenden Personen, bevorzugt. Für 1996 wurde eine Gesamtquote von 18.480 Bewilligungen festgelegt, wobei davon 10.520 Bewilligungen für die „Familiengemeinschaft mit Fremden“ vorgesehen wurde.

Nicht unterliegen dieser Quotenregelung jedoch

- 1) eheliche und außereheliche Kinder und Ehepartner von österreichischen Staatsbürgern (sowie EU- und EWR-Bürgern) sowie
- 2) in Österreich geborene und seit der Geburt aufhältige minderjährige Kinder von Fremden, die sich legal in Österreich aufhalten.

Somit unterliegt diese Personengruppe keiner quantitativen Begrenzung hinsichtlich der Zuwanderung zu Zwecken der Familienzusammenführung.

Umgekehrt zieht das Prinzip der Familieneinheit die Konsequenz nach sich, daß dann, wenn für eine/n Fremde/n eine Aufenthaltsbewilligung durch ein Aufenthaltsverbot außer Kraft tritt oder wenn der Verlust der Aufenthaltsbewilligung von der Behörde verfügt wird, etwa weil der Unterhalt oder eine ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht gesichert sind, sich dieser Verlust prinzipiell auch auf den im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und die minderjährigen ehelichen und außerehelichen Kinder erstreckt (§ 8 Absatz 2 AufenthaltsG).

Das österreichische Asylgesetz (AsylG, idF BGBl. 1994/610) schränkt die Möglichkeiten der Herstellung von Familieneinheit darauf ein, den Verbleib und damit die Erhaltung der sich bereits in Österreich befindlichen Familie des Asylwerbers bzw. Flüchtlings zu ermöglichen, indem sich die Gewährung von Asyl - auf Antrag - auf die ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kinder und den Ehegatten eines Flüchtlings erstreckt, sofern sich diese ebenfalls in Österreich aufhalten (§ 4 AsylG). Eine Familienzusammenführung mit den Angehörigen des Flüchtlings kann darüber hinaus lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Berechtigung der Einreise von Fremden nach dem FremdenG erfolgen. In Österreich lebende minderjährige (unbegleitete) Flüchtlinge selbst haben keine Möglichkeit, im Rahmen des AsylG, des AufenthaltsG oder des FremdenG die Herstellung der Familieneinheit bzw. die Zusammenführung mit ihren Eltern zu beantragen.

Beim Entzug einer Aufenthaltsberechtigung eines/einer Fremden im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens bzw. der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes ist auf den Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sowie auf die besondere Situation seiner Familie Bedacht zu nehmen: Gegen eine/n Fremden darf ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des/der Fremden und seiner/ihrer Familie schwerer wiegen als die Gründe für die Verhängung einer solchen Maßnahme; dabei sind vor allem die Dauer des Aufenthaltes, das Ausmaß der Integration sowie die Intensität der familiären Bindungen zu beachten. Ein Aufenthaltsverbot darf weiters nicht verhängt werden, wenn dem/der Fremden bereits die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen hätte werden können (§§ 19 und 20 FremdenG). Diese Regelung soll vor allem Ausländer/innen der zweiten Generation, die bereits in Österreich geboren wurden und auch in Österreich aufgewachsen sind, jedoch aus welchen Gründen auch immer (noch) nicht die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen haben, vor der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes schützen; ausgenommen von dieser Schutzbestimmung sind jedoch Personen, die wegen der Begehung einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sind.

6.6 Kinder ohne familiäres Umfeld

Kommt für ein im Inland geborenes Kind keinem Elternteil die gesetzliche Vertretung zum Zeitpunkt der Geburt keinem der Eltern zu, so steht dem Jugendwohlfahrtsträger die gesetzliche Vormundschaft zu. Wird ein Findelkind in Österreich aufgefunden, so wird ebenfalls der Jugendwohlfahrtsträger dessen gesetzlicher Vormund (§ 211 ABGB).

Könnte durch ein Verbleiben des Kindes in seiner familiären Umgebung dessen Wohl nicht gewährleistet werden kann, so kommt seine Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (z.B. in einem „Kinderdorf“ oder einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft) in Betracht („volle jugendwohlfahrtsrechtliche Erziehung“). Damit Kinder nicht durch eine Heimunterbringung hospitalisiert werden, sind die Jugendwohlfahrtsbehörden sowie die freien Träger der Jugendwohlfahrt bemüht, Kinder (vor allem Säuglinge und Kleinkinder) in einer Pflegefamilie unterzubringen. Die bezeichneten jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen dürfen nur insofern aufrechterhalten werden, als sie zum Wohl der Kindes erforderlich sind und gelindere Maßnahmen nicht zum Ziel führen; folglich ist, wenn möglich, etwa die Heimunterbringung in eine Unterbringung in einer Pflegefamilie umzuwandeln.

Die Zahl der Kinder unter fünfzehn Jahren, die im Jahr 1989 in Familienersatzinstitutionen wie Heimen, Wohngemeinschaften oder in Pflegefamilien lebten bzw. bei Verwandten untergebracht wurden, belief sich insgesamt auf 3.067. Von diesen 3.067 Kindern, bei denen die Einrichtung der Jugendwohlfahrt tätig wurde, lebten 372 bei Verwandten, 1.615 in Pflegefamilien, 1.008 in Heimen und 72 in Wohngemeinschaften oder in sonstigen Einrichtungen.

Mit der Neuordnung der Jugendwohlfahrt im Jahr 1989 ist die „Heimzahl“, d.i. die Zahl der Erziehungsmaßnahmen, welche eine Fremdunterbringung des Kindes erforderlich machten und aufgrund einer gerichtlichen Verfügung angeordnet wurden, deutlich gesunken. So belief sich die Zahl der Kinder unter fünfzehn Jahren, die im Jahr 1992 in Familienersatzinstitutionen wie Heimen, Wohngemeinschaften oder in Pflegefamilien lebten bzw. bei Verwandten untergebracht wurden, insgesamt auf 1.079; 592 lebten in Pflegefamilien, 317 in Heimen und 170 in sonstigen Einrichtungen, vor allem in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

6.7 Adoption

Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) kommt nach § 179a Abs. 1 ABGB durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem „Wahlkind“ zustande. Dieser Adoptionsvertrag bedarf der gerichtlichen Bewilligung. Das nicht eigenberechtigte „Wahlkind“ schließt den Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter, der hiezu keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf (Abs. 2). Die Annahme an Kindesstatt darf durch das Gericht nur bewilligt werden, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Die Adoption muß dem Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes dienen. Ist das Wahlkind eigenberechtigt (volljährig), so muß ein gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes vorliegen (§ 180 a Abs. 1 ABGB).

Bei der Bewilligung einer Annahme an Kindesstatt hat das Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Adoptionsvertrages zu prüfen und alle wesentlichen Tatumstände von Amts wegen zu berücksichtigen. Das Gericht ist vor seiner Entscheidung verpflichtet, das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendetem 5. Lebensjahr, die Eltern des volljährigen Wahlkindes, die Pflegeeltern oder den Leiter des Heimes, in dem sich das Kind befindet, sowie den Jugendwohlfahrtsträger (§ 181a Abs. 1 ABGB) zu hören. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der Eltern des minderjährigen Wahlkindes, des Ehegatten des Annehmenden und des Ehegatten des Wahlkindes vorliegen, wobei das Zustimmungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen entfallen oder die verweigerte Zustimmung vom Gericht ersetzt werden kann (§ 181 ABGB).

Die Voraussetzungen einer Annahme an Kindesstatt und einer Beendigung der Adoption sind gemäß § 26 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, BGBl. Nr. 304/1978, nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen. Wenn

nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich ist, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend.

Die Vermittlung der Adoption eines Kindes im Inland ist eine Angelegenheit des Jugendwohlfahrtsträgers; diese Aufgabe kann nach den Jugendwohlfahrtsgesetzen einiger Bundesländer auch einem dafür anerkannten Träger der freien Jugendwohlfahrt gestattet werden. Unbedingte Voraussetzung jeder Adoptionsvermittlung ist die begründete Aussicht, daß zwischen den Annehmenden und dem Kind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird (§ 24 JWG 1989); die Landesjugendwohlfahrtsgesetze verlangen überdies noch, daß die bestmögliche Entwicklung und soziale Integration des Kindes sichergestellt ist.

Für die Vermittlung eines Kindes ins Ausland haben die Landesjugendwohlfahrtsgesetze zusätzliche, strengere Kriterien festgelegt: so ist etwa eine Vermittlung ins Ausland nur zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes in besonderem oder in einem besseren Maße dient als die Adoption im Inland, oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, bzw. wenn auf die sprachliche, religiöse und kulturelle Zugehörigkeit des Kindes Bedacht zu nehmen ist, bzw. wenn sonst das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Mit dieser Regelung wird den strengen Anforderungen des Art. 21 lit. b des UN-Übereinkommens Genüge getan. Im Jahr 1992 wurde lediglich eine Adoptionsvermittlung ins Ausland vorgenommen. Für die Vermittlungstätigkeit darf ein Entgelt weder vereinbart noch angenommen werden (§ 24 Abs. 2 JWG 1989), Verstöße gegen das Gebot der Unentgeltlichkeit der Adoptionsvermittlung werden bestraft (§ 35 Abs. 3 Z 1 JWG 1989).

Österreich hat das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. Nr. 314/1980) sowie das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindes Statt (BGBl. Nr. 581/1978) ratifiziert. Im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht wurde von einer Spezialkommission - unter Beteiligung von Vertretern der Staaten der Dritten Welt, aus denen die meisten Adoptivkinder kommen - ein umfassendes Adoptivübereinkommen ausgearbeitet. Eine Diplomatische Konferenz hat das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption fertiggestellt; das Übereinkommen wurde am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegt; es ist mittlerweile für Mexiko, Rumänien, Sri Lanka und Zypern in Kraft getreten.

Statistik über (rechtskräftig bewilligte) Adoptionen minderjähriger Wahlkinder:

1990	1991	1992	1993	1994	1995
548	518	480	552	544	483

6.8 Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe von Kindern

Österreich ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts. Damit steht ein sehr wirksames Instrumentarium zur Bekämpfung des rechtswidrigen Verbringens und der rechtswidrigen Nichtrückgabe von Kindern zur Verfügung.

Durch spezielle Straftatbestände, die das Verhältnis des Minderjährigen (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres) zum jeweiligen Erziehungsberechtigten betreffen, sollen neben dem Schutz des Erziehungsrechts auch der Schutz des Minderjährigen selbst gewährleistet werden: Strafbar sind die *Entziehung eines Minderjährigen aus der Obsorge des Erziehungsberechtigten* (§ 195 StGB) und die *„Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen“* (§ 196 StGB).

Die Sicherheitsbehörden (Polizei) sind verpflichtet, an der Ermittlung des *Aufenthaltes eines Minderjährigen* mitzuwirken, wenn ein Ersuchen gemäß § 146b ABGB vorliegt (§ 24 Abs. 1 Z 4 Sicherheitspolizeigesetz).

6.9 Mißhandlung und Verwahrlosung (Art. 19) bzw. physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)

Österreich zählt zu den wenigen Ländern, in denen ein absolutes Verbot von Gewalt gegen Kinder in der gesamten Gesetzgebung vorherrscht. Im Jahr 1989 wurde vom Nationalrat jegliche Form der körperlichen oder seelischen Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmaßnahme abgelehnt; die betreffende gesetzliche Bestimmung (§ 146a des ABGB) stellt dies sehr deutlich klar: *„... die Anwendung von Gewalt und die Zufügung von körperlichen oder seelischen Schmerzen sind verboten.“*

Durch das Verbot der Zufügung von seelischen Schmerzen untersagte der Gesetzgeber explizit die repressive Erziehung. Weder Eltern noch sonstige Erziehungspersonen können nunmehr körperliche „Mißhandlung“ von Kindern - wie etwa eine Körperverletzung oder die Zufügung körperlicher Schmerzen aus dem Erziehungsrecht rechtfertigen. Sofern die Anwendung von Gewalt nicht schwerwiegend ist, zieht die Verletzung dieses Verbots zwar keine unmittelbare Straffolge nach sich. Allerdings sind Übertretungen des Verbots von Gewalt und/oder körperlicher Züchtigung gemäß § 146a ABGB nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH 24.6.1992, 1 Ob 573/92) bei einer Beurteilung der rechtlichen Beziehungen zwischen Kindern und Eltern, etwa im Hinblick auf die Zuerkennung des Sorgerechts, zu berücksichtigen (§ 176 ABGB).

Die im Jahr 1991/92 vom Bundesministerium für Jugend und Familie in Auftrag gegebene und weitere Studien zur innerfamiliären Gewalt sowie über die „Ursachen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie“ gaben Hinweise auf das Ausmaß der innerhalb der Familie gegen Kinder ausgeübten Gewalt: So lehnen 67,5% der Mütter und 68,8% der Väter schwere körperliche Bestrafungen (wie Schläge) als Erziehungsmittel kategorisch ab, 28,5% der Mütter und 26,0% der Väter wenden gewalttätige Mittel gelegentlich an, und 4,0% der Mütter und 5,2% der Väter greifen öfters zu härteren Gewaltmaßnahmen zur Durchsetzung ihrer Erziehungsziele“. Bezüglich schwerer Gewaltanwendungen gegen Kinder zeigt sich ein deutlicher geschlechtsspezifischer Unterschied: Buben bekommen signifikant häufiger Schläge als Mädchen.

Auf der Basis der bereits erwähnten Studie „Ursachen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie“, die durch das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten, den „Fonds gegen Gewalt“ des Bundeskanzlers und den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank gefördert wurde, wurden spezifische Informationsbroschüren zum Thema „Wie kann der Gewalt gegen Frauen und Kinder entgegengewirkt werden?“ aufgelegt. Neben einer Auflistung von Informationen über bestehende Rechte und über die Möglichkeiten von Gewaltopfern, Hilfe zu bekommen, und ihr soziales Umfeld, sowie über die Möglichkeiten von beruflich mit Gewalt konfrontierten Personen soll der Schwerpunkt „Ursachen und Auswirkungen von Gewalt“ helfen, bestehende Vorurteile abzubauen und zu einer Sensibilisierung der Betroffenen sowie die mit Gewalt gegen Frauen und Kinder befaßten Berufsgruppen beitragen.

Aufgrund der Erfahrung der mit Gewalt gegen Frauen und Kinder befaßten Berufsgruppen wurden von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten Grund- und Aufbau Seminare zu den Themen „Gewalt gegen Frauen“ und „Professioneller Umgang mit Fällen von sexuellem Mißbrauch von Mädchen und Buben“ veranstaltet. Mit diesen Seminaren sollen praktische Grundlagen für spezifische Fortgeschrittenenkurse für Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen, Freizeitpädagog/inn/en, Sozialpädagog/inn/en, Kindergartenbetreuer/innen, Polizeibeamte/innen und Therapeut/inn/en zur Verfügung gestellt werden.

Mit der flankierenden Abstützung des umfassenden Gewaltverbots (§ 146 a ABGB) durch spezifische Hilfen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und der Landesjugendwohlfahrtsgesetze wurde ein entscheidender Schritt zur Durchsetzung der gewaltfreien Erziehung als Grundprinzip getan, und schon durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 war die Strafe für das Delikt des Quälens oder der Vernachlässigung von Kindern unter achtzehn Jahren von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht worden.

Weil Kindern ein Anrecht auf gewaltlose Erziehung zusteht, vor allem wenn deren Eltern ihre Erziehungsaufgaben nicht entsprechend erfüllen, wurden eigene Ansprechstellen für Eltern und Kinder eingerichtet: Erziehungsberatungsdienste bei den Jugendämtern, soziale Dienste für Kindeseltern und Kinder, Kinderschutzzentren, das Kindernotruftelefon und die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Seit der Gründung des ersten Kinderschutzentrums in Linz 1985 haben inzwischen sechs weitere Kinderschutzzentren in Wien, Graz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Wels ihre Tätigkeit aufgenommen, und in mehreren größeren Städten bereiten Projektgruppen die Gründung weiterer Kinderschutzzentren vor.

Um eine erste Anlaufstelle für gefährdete Kinder und Jugendliche in Österreich zu ermöglichen, wurde vom Bundesministerium für Jugend und Familie eine „Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes“ eingerichtet. Diese Behörde setzt sich für eine kinderfreundliche Gesellschaft und für das Ideal einer gewaltfreien Erziehung ein und kann von Kindern, Jugendlichen sowie von deren Erziehungsberechtigten kontaktiert werden, etwa um Vorschläge zu deponieren oder um Beschwerden gegen behauptete Verletzungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen einzubringen. Mit Hilfe des sogenannten „Roten Telefons“ kann die Kinder- und Jugendanwaltschaft von überall in Österreich zum Ortstarif angerufen werden. Für Kinder in Not steht inzwischen ein Netz von Kindertelefonen bereit: z.B. das Kindernottelefon, das Kindersorgentelefon und die „Kinderkummernummer“ (siehe Kapitel 2.5.5 - „Kontakttelefone für Kinder und Jugendliche“).

Nicht erst die Reaktion auf bereits geschehene Gewaltvorkommnisse, sondern vielmehr das Zusammenspiel von präventiv wirkenden Strafbestimmungen und von vorbeugenden Interventionen von Schutzorganen sollen jegliche Gewaltanwendung gegen Menschen zum frühestmöglichen Zeitpunkt verhindern. Der vorbeugende Schutz von Menschen - selbstverständlich ohne Rücksicht auf sein geringes oder hohes Alter - gehört zur zentralen Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Die polizeiliche Intervention hat etwa in Fällen zu erfolgen, wenn ein Mensch mit einem gefährlichen Angriff gegen seine körperliche Sicherheit rechnen muß (§ 22 Abs. 2. Sicherheitspolizeigesetz - SPG). Das dominierende Prinzip des Sicherheitspolizeigesetzes ist der vorrangige Schutz des Lebens und der Gesundheit vor allen anderen Rechtsgütern (§ 28 Abs. 1 SPG). Zentrale Bedeutung hat dabei die Schulung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; in verstärktem Maße werden sie für die Situation der Opfer von Gewalt in der Familie sensibilisiert.

Anläßlich des Internationalen Jahres der Familie starteten die (frühere) Bundesministerin für Jugend und Familie, Maria Rauch-Kallat, die (frühere) Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Johanna Dohnal, der Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek und der (frühere) Bundesminister für Inneres, Dr. Franz Löschnak, eine Initiative gegen Gewalt in der Familie und gegen jede Form der Gewalt gegen Kinder. Darin haben die genannten Bundesminister dem Schutz der körperlichen Sicherheit der sozial und physisch schwächeren Familienmitglieder absoluten Vorrang vor der Achtung des Privat- und Familienlebens - also vor der Intimität der häuslichen Sphäre - eingeräumt.

Da festgestellt werden kann, daß der Einsatz wirkungsvoller, präventiver Maßnahmen zum Schutz von gewaltbedrohten Frauen meist mittelbar auch die Situation von

Kindern, die oft selbst Opfer von Gewalt sind, merklich verbessern kann, wird in Zukunft die Stärkung der Position der Frau zum Kernbereich einer aktiven sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellung gehören. Die polizeiliche Intervention richtet sich gegen die gewaltausübende Person und kann zu einer Entfernung des Gefährders aus der Wohnung führen. Zur unmittelbaren Durchsetzung einer gewaltfreien Erziehung sollen gewaltexponierte Kindern die jeweils für ihre Situation notwendige Beratung, Soforthilfe oder länger dauernde rechtliche und soziale Begleitung ohne bürokratische oder sonstige Hürden erhalten. Dazu wird die Verfüg- und Erreichbarkeit von Kinderschutz- und Krisenzentren, heilpädagogischen Wohngemeinschaften, Notschlafstellen und Therapieplätzen ausgeweitet.

Die - bereits in Entwürfen vorliegenden - gesetzlichen Maßnahmen sollen wirksame Instrumente gegen die Gewalt in der Familie bereitstellen. Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und um die verschiedenen mit der Problematik von Gewalt gegen Kinder befaßten Institutionen und Hilfseinrichtungen im gemeinsamen Kampf gegen die familiäre Gewalt zu vereinen, startete Ende 1992 eine Anti-Gewalt-Kampagne und wurde 1993 die „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“ ins Leben gerufen. Ihre Aufgabe besteht darin, bestehende Institutionen zum Schutz von Kindern zu vernetzen.

Die zentrale Norm, mit der Kindern strafrechtlicher Schutz vor Gewalt gewährt wird, ist § 92 StGB: diese Strafbestimmung erfaßt zwei Gruppen von Personen, nämlich Personen unter 18 Jahren sowie Personen, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos sind. § 92 StGB unterscheidet zwei Deliktfälle. Den ersten Deliktfall verwirklicht tatbildlich, wer dem Opfer körperliche oder seelische Qualen zufügt, wobei körperliche Qualen in der Regel durch Verletzungen zugefügt werden, aber auch durch Mißhandlungen oder Freiheitsbeschränkungen bewirkt werden können; seelische Qualen können durch Bedrohungen und Beschimpfungen oder durch sonstige Erniedrigungen hervorgerufen werden. Die Zufügung von Qualen kann im gegebenen Zusammenhang auch durch Unterlassen, z.B. durch die unterlassene rechtzeitige Beiziehung eines Arztes, erfolgen.

Den zweiten Deliktsfall verwirklicht, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut gröblich vernachlässigt und dadurch die Gesundheit oder die körperliche oder geistige Entwicklung der schutzbefohlenen Personen beträchtlich schädigt. Es muß sich um ein auffallendes, krasses, geradezu auf einen Charaktermangel hinweisendes Mißverhältnis zwischen pflichtwidrigem Verhalten und jenem Maß an Fürsorge oder Obhut handeln, dessen Aufwendung unter den konkreten Tatumständen allgemein erwartet wird.

Die Grundstrafdrohung für beide Deliktsfälle beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, wenn die Tat den Tod des/der Geschädigten zur Folge hat. Wer ein Kind am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, macht sich nach der allgemeinen Strafbestimmung - § 83 StGB - strafbar, weiters wird jede körperliche Mißhandlung eines Kindes mit Strafe bedroht, auch wenn diese „nur“ - fahrlässig - zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung führt.

Der strafrechtliche Schutz aller persönlichen Rechtsgüter gilt nach der österreichischen Rechtsordnung verstärkt für Kinder: da Kinder schutzbedürftiger sind als Erwachsene, haben Angriffe auf Kinder (vor allem solche auf die körperliche Integrität und bei Eingriffen in die Sexualsphäre von Kindern) wegen ihrer höheren sozialetischen Verwerflichkeit (Kinder als Tatobjekte) einen höheren strafrechtlichen Unwertgehalt.

Die folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) haben sämtlich den besonderen Schutz von Kindern zur Aufgabe:

- § 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen

- § 101 Entführung einer unmündigen Person
- § 195 Entziehung eines Minderjährigen aus der Macht des Erziehungsberechtigten
- § 196 Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen
- § 197 Verlassen eines Unmündigen
- § 198 Verletzung der Unterhaltspflicht
- § 199 Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung
- §§ 206, 207, 208 Beischlaf mit Unmündigen, Unzucht mit Unmündigen, Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren,
- § 209 Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren
- § 212 Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses
- §§ 213, 217 Kuppelei und Menschenhandel
- § 2 des Pornographiegesetzes

In Österreich werden jährlich rund 500 Anzeigen wegen Eingriffen in die gesetzlich geschützte Sexualsphäre von Kindern und Jugendlichen erstattet; die Dunkelziffer dürfte um ein Mehrfaches höher anzusetzen sein.

Die genannten Delikte sind sogenannte „Offizialdelikte“, d.h. Delikte, die durch den Staat von Amts wegen zu verfolgen sind. Ein Kind kann ebenso als Privatbeteiligter im Strafverfahren allfällige Forderungen gegen den Täter vorbringen. Das Kind wird im Gerichtsverfahren durch seine Eltern oder durch einen anderen gesetzlichen Vertreter vertreten.

In Fällen von jedweder Art von Gewaltvorkommnissen gegen Kinder ist die Jugendwohlfahrt nicht nur verpflichtet, einzugreifen und das Gewaltverbot durchzusetzen, sondern sie hat durch ein dichtes Netz von Beratungsstellen und sozialen Diensten sicherzustellen, daß gewaltexponierte Kinder und Jugendliche sowohl in medizinischer (z.B. durch Aufnahme in ambulante medizinische Behandlung) als auch psychologisch-sozialer Hinsicht (z.B. durch eine Betreuung durch einen therapeutischen Dienst) optimal betreut werden. Spezielle psychische Rehabilitation wird beispielsweise von der „Informationsstelle für Psychotherapie“ der Vereinigung der Wiener Psychotherapeuten bereitgestellt; diese Informationsstelle gibt allgemeine Informationen über Psychotherapie und vermittelt freie Therapieplätze. Wird eine Therapie von Kindern oder Jugendlichen in Anspruch genommen, so werden die Kosten von den Krankenkassen getragen.

Ein Kind oder eine jugendliche Person, das/die Opfer einer Straftat geworden ist, hat grundsätzlich die Möglichkeit, für alle von dieser Straftat verursachten Schäden oder Nachteile Schadenersatz vom Schädiger gerichtlich einzufordern. Wenn das Kind nicht in der Lage ist, für die Kosten seiner rechtlichen Vertretung aufzukommen, hat es einen Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe, um seine Forderungen im Zivilweg stellen zu können. Neben der privaten Schadloshaltung kann ein Opfer auch die in Frage kommenden staatlichen Hilfeleistungen in Anspruch nehmen; etwa solche nach dem Sozialversicherungsrecht (ASVG), dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, dem Verbrechenopfergesetz 1972 und den Behindertengesetzen der Länder. Opfer einer strafbaren Handlung, die eine schwere Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung erlitten haben, erhalten z. B. die notwendige Heilfürsorge, orthopädische Versorgung und Leistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenanstaltspflege, Aufenthalte in Genesungs- und Erholungsheimen, behindertengerechte Sanitätsausstattung, behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen, berufliche Umschulung etc.).

Ist ein Kind oder eine jugendliche Person durch das österreichische Bundesheer (d.h. durch militärische Handlungen jeglicher Art) geschädigt worden, so regelt das Heeresversorgungsgesetz 1964 den Entschädigungsanspruch. Die geschädigte Person hat demnach Anspruch auf medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen sowie auf Geldleistungen (Beschädigtenrente und Familien-

zuschlag für Kinder bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Abschluß ihrer Schul- oder Berufsausbildung).

Im Bewußtsein, daß die gegen Kinder in den verschiedensten Formen ausgeübte Gewalt ein großes gesellschaftliches Problem darstellt, forderte der Nationalrat die Bundesregierung (EntschlieÙung E 156 NR XVIII. GP, Pkt. 4) auf,

- a) die bereits eingeleiteten Initiativen zur Prävention und Hilfe bei Gewalt gegen Kinder zu intensivieren;
- b) im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes mit allen geeigneten Maßnahmen - einschließlich der Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen - sicherzustellen, daß entsprechende Einrichtungen zum Schutz der Kinder (wie z. B. mobile Einsatztruppen, Kinderschutzzentren, Notrufnummern, Therapieangebote für Opfer und Täter) flächendeckend ausgebaut werden;
- c) „Elternschulen“ einzurichten, die Methoden und Modelle zur gewaltfreien Erziehung vermitteln;
- d) darauf hinzuwirken, daß diese Maßnahmen auch im selbständigen Wirkungsbereich der Länder realisiert werden;
- e) verstärkt Maßnahmen - einschließlich der internationalen Zusammenarbeit gegen den „Sextourismus“ - gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu ergreifen.
- f)

6.10 Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)

Eine Unterbringung körperlich oder psychisch kranker Kinder und Jugendlicher im Sinne des Art. 25 ist etwa im Tuberkulosegesetz, im Unterbringungsgesetz - in letzterem bezüglich der Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten oder Abteilungen für Psychiatrie - vorgesehen.

Ärztliche Behandlungen oder Betreuungen körperlich oder psychisch kranker Kinder werden vielfach vom Jugendwohlfahrtsträger entweder auf Grund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten (§ 29 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989) oder auf Grund gerichtlicher Betrauung (§ 176 a ABGB) veranlaßt. Eine solche jugendwohlfahrtsrechtliche Pflege- und Erziehungsmaßnahme (von den 1993 betreuten Minderjährigen waren nur 1.475 behindert; dabei ist anzumerken, daß der Grund für eine solche Maßnahme im allgemeinen nicht die Behinderung des Kindes, sondern das Unvermögen der Eltern, das Kind großzuziehen, ist) ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist (§ 31 Abs. 3 JWG 1989) - was eine regelmäßige Überprüfung jeder solchen Maßnahme, gleichgültig ob sie medizinischen oder sonstigen Zwecken dient, voraussetzt.

In dem eher selten vorkommenden Fall, daß ein psychisch krankes oder geistig behindertes Kind nicht mit Hilfe seiner Familie oder mit Hilfe von privaten oder öffentlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Maß wahrzunehmen, ist von einem Gericht über die Bestellung eines Sachwalters zu entscheiden. Vor einer Entscheidung ist ein Gutachten über die psychische Krankheit oder geistige Behinderung einzuholen. Das Gericht ist überdies verpflichtet, sich einen persönlichen Eindruck von der behinderten Person zu machen und diese anzuhören. Erscheint es dem Gericht notwendig, so wird ein Sachwalter zur Wahrnehmung der Angelegenheiten des behinderten Kindes bestellt. Dieser Beschluß muß eine ausführliche Begründung enthalten, aufgrund welcher Krankheit oder Behinderung die Bestellung eines Sachwalters notwendig war. Bei der Auswahl des Sachwalters muß das Gericht die persönlichen Bedürfnisse des psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen berücksichtigen. Für die Funktion des Sachwalters kommt daher in erster Linie ein dem Kind nahestehender Mensch,

beispielsweise ein geeigneter Angehöriger oder ein Bekannter, zu dem es Vertrauen hat, in Frage; gelingt dies nicht, so wird von der Organisation der „Vereinsfachwalterschaft“ ein haupt- oder ehrenamtlicher Sachwalter für diese Aufgabe vorgeschlagen.

Bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten, wie Vermögensverwaltung, Vertretung gegenüber Behörden oder der sozialen und medizinischen Betreuung, durch den Sachwalter hat das behinderte Kind ein Mitspracherecht: es muß von beabsichtigten, wichtigen Maßnahmen rechtzeitig informiert werden und kann zu allen Belangen seine Meinung äußern, die vom Sachwalter bei Entscheidungen berücksichtigt werden muß. Das Gericht muß in angemessenen Zeitabständen überprüfen, ob es das Wohl des Kindes erforderlich macht, die Sachwalterschaft inhaltlich zu ändern oder überhaupt aufzuheben.

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit, der Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Behandlung psychisch Kranker (auch psychisch kranker Kinder) in einer psychiatrischen Krankenanstalt sind im Unterbringungsgesetz (BGBl.1990/155) geregelt. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r darf in einer psychiatrischen Krankenanstalt nur untergebracht werden, wenn es/er/sie an einer psychischen Krankheit leidet, nicht jedoch ein Kind oder ein/e Jugendliche/r, das/die/der nur geistig behindert ist, oder unter Erregungszuständen leidet oder sonstige abnorme Verhaltensweisen setzt, aber nicht gleichzeitig an einer psychischen Krankheit leidet. Eine Unterbringung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn es im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung zu einer Gefährdung des eigenen oder fremden Lebens bzw. der Gesundheit kommt, und diese Gefahr nicht durch gelindere, alternative Maßnahmen (z.B. durch Aufnahme in ambulante medizinische Behandlung oder eine Betreuung durch einen psychosozialen Dienst) gebannt werden kann.

Das Unterbringungsgesetz kennt grundsätzlich zwei Arten der Unterbringung, nämlich die Unterbringung auf Verlangen oder die Unterbringung gegen den Willen des betroffenen Kranken. Gemäß § 5 Abs. 2 Unterbringungsgesetz darf ein/e Minderjährige/r nur dann auf Verlangen untergebracht werden, wenn die Erziehungsberechtigten - und im Falle der Mündigkeit auch er/sie selbst - die Unterbringung verlangen. Weiters ist noch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Unterbringung auf Verlangen darf nur 6 Wochen, auf erneutes Verlangen aber insgesamt längstens 10 Wochen dauern (§ 7 Unterbringungsgesetz). Eine Verlängerung der Unterbringung über diese Fristen hinaus ist nicht zulässig.

Eine Unterbringung ohne Verlangen darf zunächst für höchstens drei Monate für zulässig erklärt werden (§ 26 Abs. 3 Unterbringungsgesetz). Wenn die Unterbringung nicht spätestens mit dem Ablauf der zunächst festgelegten Frist aufgehoben wird, hat das Gericht erneut, erforderlichenfalls auch mehrmals, über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Die Frist, für die eine solche weitere Unterbringung für zulässig erklärt wird, darf jedenfalls 6 Monate nicht übersteigen. Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen darf eine weitere Unterbringung über ein Jahr hinaus für längstens ein Jahr für zulässig erklärt werden (§ 30 Abs. 1 und 2 Unterbringungsgesetz). Damit ist eine regelmäßige Überprüfung der Dauer der Unterbringung gewährleistet.

Neben einzelnen Bestimmungen über die Beschränkung der Rechte psychisch Kranker enthält das Unterbringungsgesetz auch Grundsätze für die ärztliche Behandlung während einer Unterbringung. Ein/e Kranke/r, der/die den Grund und die Bedeutung einer Behandlung einsehen und seinen/ihren Willen nach dieser Einsicht bestimmen kann, darf nicht gegen seinen/ihren Willen behandelt werden; besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe dürfen darüber hinaus nur mit einer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden (§ 36 Abs. 1 Unterbringungsgesetz). Dabei wird nicht auf das Alter des/der Kranken abgestellt.

Kann der/die Kranke den Grund und die Bedeutung einer Behandlung nicht einsehen oder seinen/ihren Willen nicht nach dieser Einsicht bestimmen, so darf er/sie, wenn er/sie minderjährig ist, nicht gegen den Willen seiner/seines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters oder Erziehungsberechtigten behandelt werden. Besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Diese Zulässigkeitsregelungen gelten allerdings dann nicht, wenn Gefahr im Verzug ist.

Der Kontakt mit der Außenwelt, ob durch persönliche Besuche, telefonisch oder schriftlich - Briefe dürfen vom Anstaltspersonal nicht geöffnet werden - , darf grundsätzlich nicht beschränkt werden; nur soweit es zum Wohl des kranken Kindes/Jugendlichen unerlässlich ist, kann der Kontakt zu bestimmten Personen eingeschränkt werden.

7. Gesundheit und Wohlfahrt

7.1 Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2)

Um einerseits die Entscheidung der Menschen für ein Familienleben mit Kindern zu erleichtern und andererseits zur Sicherung und Förderung der Entwicklungschancen von Kindern hat Österreich ein umfassendes Maßnahmenprogramm für (werdende) Mütter, Väter und Kinder entwickelt. Das Mutterschutzgesetz schützt unselbständig erwerbstätige schwangere Frauen in der Weise, daß schwangere Frauen bzw. Mütter vom Arbeitgeber während einer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gekündigt werden können (Kündigungsschutz). Nimmt die Mutter oder der Vater des Kindes den Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung i. S. des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch, so erstreckt sich dieser Kündigungsschutz bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes.

Der soziale Schutz von Mutter und Kind wird darüber hinaus durch Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung, durch Einkommenssicherung und durch einen Arbeitsplatzschutz gesichert: Während der Schwangerschaft dürfen unselbständig erwerbstätigen Frauen keine schweren körperlichen Arbeiten und ebensowenig gesundheitsgefährdende Arbeiten übertragen werden (relative Beschäftigungsverbote). Acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt und acht Wochen nach der Geburt, (bei Früh- und Mehrlings- und Kaiserschnittentbindungen bis maximal 16 Wochen) besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Diese Schutzfrist (absolutes Beschäftigungsverbot) gilt - falls durch die Weiterbeschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre (Risikoschwangerschaft) - ab dem Zeitpunkt der ärztlichen Feststellung des Risikos. Wird die Mutter noch in der Stillperiode wieder berufstätig, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Mutter ohne Lohnverlust die nötige Zeit zum Stillen des Kindes zu gewähren.

Besteht eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind, gilt ein absolutes Arbeitsverbot, wenn die Gefahr durch einen Arzt des Arbeitsinspektorates oder einen Amtsarzt bestätigt wird.

Allfällige Gefahren am Arbeitsplatz für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern müssen nach der Novelle des Mutterschutzgesetzes (BGBl. 1995/434) vom Dienstgeber ausgeschlossen werden. Für werdende und stillende Mütter, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, muß es eine geeignete Möglichkeit geben, sich hinzulegen und auszuruhen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit einer werdenden oder stillenden Mutter sowie allfällige negative Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder Stilltätigkeit durch eine Änderung der Arbeitsbedingungen auszuschalten (§§ 2a und 2b des Mutterschutzgesetzes idF BGBl. 1995/434).

Damit werdende Mütter während der Mutterschutzfrist und während der Dauer des Beschäftigungsverbotes (Mutterschutz) keinen Einkommensentfall zu erleiden haben, haben sie für die Dauer der Mutterschutzfrist (8 Wochen unmittelbar vor und nach der Geburt; bei Früh-, Kaiserschnitt- und Mehrlingsgeburten bis zu 16 Wochen nach der Geburt) Anspruch auf Wochengeld in Höhe des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. auf Entgeltfortzahlung den Arbeitgeber als Kompensationsleistung für den Einkommensverlust.

Anschließend an die Schutzfrist nach der Geburt können die Mutter oder der Vater des Kindes oder Mutter und Vater wechselweise - mit Bezug des Karenzurlaubsgeldes - „Eltern-Karenzurlaub“ in Anspruch nehmen. Der Karenzurlaub dauert maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes“, wobei eine einmalige Teilung des Karenzurlaubes zwischen

den Eltern möglich ist. Unselbständig erwerbstätige Eltern können überdies von der Möglichkeit der „Teilzeitbeschäftigung“ Gebrauch machen, wenn sie bei Ende der Mutterschutzfrist anstelle des Karenzurlaubes eine - zwischen Arbeitgeber und Mutter bzw. Vater vereinbarte - um mindestens um 2/5 der Normalarbeitszeit reduzierte Teilzeitbeschäftigung ausüben.

Nehmen beide Eltern gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, bekommen sie auf Antrag das Karenzurlaubsgeld bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Nimmt nur ein Elternteil die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so kann dieser bis zum 4. Lebensjahr des Kindes bei Bezug des Teilzeitkarenzurlaubsgeldes Teilzeit arbeiten. Wird im 1. Lebensjahr des Kindes der volle Karenzurlaub in Anspruch genommen, so kann ein Elternteil anstelle eines zweiten vollen Karenzurlaubes bis zum 3. Lebensjahr des Kindes einer Teilzeitbeschäftigung bei Bezug von Teilzeitkarenzurlaubsgeld nachgehen, wobei dessen Höhe der Reduktion der Arbeitszeit entspricht, aber höchstens die Hälfte vom normalen Karenzurlaubsgeld erreicht. Während der Zeit der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bzw. einer Teilzeitbeschäftigung erhalten Mutter oder Vater grundsätzlich Karenzurlaubsgeld aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Teilzeitbeschäftigung bis zum 4. Lebensjahr des Kindes ist nur erlaubt, wenn kein Karenzurlaub während des 1. und 2. Lebensjahres in Anspruch genommen wurde (§ 15c Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes). Wenn Karenzurlaub nur im ersten Lebensjahr genommen wird, ist die berufstätige Mutter berechtigt, bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes auf Teilzeitbasis zu arbeiten, vorausgesetzt, daß auch der Vater zugleich teilzeitbeschäftigt ist, oder bis zum 3. Lebensjahr, wenn die berufstätige Mutter oder beide Eltern abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung ausüben (§ 15c Abs. 3).

Um Karenzurlaubsgeld zu beziehen, braucht ein/e Frau/Mann unter 25 Jahren nur eine Dauer von 20 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachzuweisen, ein/e Frau/Mann über 25 Jahre hingegen 52 Wochen beim ersten Kind, bei jedem weiteren Kind genügen 26 Wochen. Das Karenzurlaubsgeld ist betragsmäßig ein vom früheren Einkommen unabhängiger Pauschalbetrag, der zwischen alleinstehenden, und somit ökonomisch gänzlich auf sich selbst gestellten Müttern einerseits und verheirateten Müttern bzw. in Lebensgemeinschaft lebenden Müttern andererseits differenziert: Verheiratete und in Lebensgemeinschaft stehende Eltern mit ausreichendem Haushaltseinkommen erhalten den Regelsatz (1996: öS 5.565,-- monatlich). Alleinstehende Mütter/Väter einerseits und in Lebensgemeinschaft lebende und verheiratete Eltern ohne oder mit sehr geringem Haushaltseinkommen andererseits erhalten 150 % des Regelsatzes (1996: öS 8.190,-- monatlich).

Mit 1. Jänner 1996 gilt eine Neuregelung für den Bezug des erhöhten Karenzurlaubsgeldes: der über dem Regelsatz liegenden „Zuschuß“ wird einem alleinstehenden Elternteil (idR der Mutter) nur dann gewährt, wenn der andere Elternteil (idR der Vater) bekanntgegeben wird. Verheiratete oder Lebensgefährten erhalten diesen Zuschuß nur, wenn das Einkommen des Ehegatten bzw. des Partners eine bestimmte Einkommenshöhe (Freigrenze) nicht übersteigt. Der an die alleinstehende Mutter gewährte Zuschuß ist vom festgestellten Kindesvater zurückzuzahlen; wurde ein Zuschuß an verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Eltern gewährt, so ist dieser Zuschuß von ihnen selbst zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt erst ab einem Einkommen von öS 140.000.-- jährlich ein.

Folgende Gruppen von Müttern erhalten Teilzeitbeihilfe (bis zum 2. Geburtstag des Kindes):

1. solche, welche die Anwartschaft nicht erfüllen (d.h. die kürzer als 20 bzw. 26 bzw. 52 arbeitslosenpflichtversichert beschäftigt waren),
2. Gewerbetreibende Frauen, die entsprechend krankenpflichtversichert sind,
3. Bäuerinnen, die als Betriebsführerinnen oder mithelfende Angehörige krankenpflichtversichert sind.

Bäuerinnen und selbständig erwerbstätige Frauen müssen 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt Betriebshilfe - eine Versicherungsleistung der Krankenversicherung (während dem absoluten Beschäftigungsverbot) bezogen haben. Die Teilzeitbeihilfe beträgt öS 2.760.-- für verheiratete Eltern bzw. öS 4.170.-- für alleinstehende Eltern.

Alleinerziehende Müttern, verheiratete und in Lebensgemeinschaft lebende Mütter mit niedrigem oder ohne Familieneinkommen, die nach Ende des Karenzurlaubs wieder auf ihr eigenes Erwerbseinkommen angewiesen sind und mangels ausreichend vorhandener Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder dieses Alters ihre Berufstätigkeit nicht wieder aufnehmen können, haben einen Anspruch auf Sondernotstandshilfe, damit sie sich bis zum dritten Geburtstag des Kindes selbst um die Erziehung ihres Kindes kümmern können.

Das Karenzurlaubsgeld wird jährlich valorisiert. Der Gesamtaufwand für das Karenzurlaubsgeld ist von 1979 bis 1991 auf nominell um 486 Prozent angestiegen, was neben dieser Valorisierung auf die zeitliche Ausdehnung des Karenzurlaubes von einem auf zwei Jahre (bzw. bei Teilkarenzurlaub auf bis zu vier Jahren) und in der überaus hohen Akzeptanz dieser Maßnahme zurückzuführen ist.

Die mit Juli 1993 in Kraft getretene Pensionsreform sieht die folgende pensionsrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung vor: Als Zeiten der Kindererziehung werden pro Kind maximal 48 Monate (4 Jahre), beginnend jeweils von der Geburt des letztgeborenen Kindes, als Ersatzzeit angerechnet. Einander überlappende Erziehungszeiten bei mehreren Kindern zählen dabei nur einmal.

Diese erweiterten Erziehungszeiten sind als Ersatzzeiten konstruiert, d. h. sie wirken - liegen sie innerhalb der Rahmenfrist - in Verbindung mit Beitragszeiten aus Erwerbstätigkeit pensionsbegründend. Unabhängig von ihrer zeitlichen Lage steigern sie aber jedenfalls einen bestehenden Pensionsanspruch. Handelt es sich um Geburten ab dem 1. Jänner 1956, so ist es auch möglich, durch Kindererziehungszeiten allein oder in Kombination mit Beitragszeiten einen Pensionsanspruch zu erwerben. Damit es dazu kommt, müssen jedoch insgesamt 25 Versicherungsjahre vorliegen.

Grundsätzlich ist auch ein Splitting der pensionsrechtlich wirksamen Erziehungszeiten zwischen beiden Eltern möglich.

Die Pflegefreistellung ermöglicht es unselbständig erwerbstätigen Frauen und Männern, für die Pflege erkrankter, im Haushalt lebender naher Angehöriger (vor allem Kinder, Ehepartner, Lebensgefährten, eigene Eltern) oder für den Fall, daß die angestellte Kinderbetreuungsperson selbst erkrankt, sich eine Woche pro Jahr (für die Pflege eines erkrankten Kindes im Alter bis 12 Jahre zwei Wochen) vom Dienst - bei voller Entgeltfortzahlung - freistellen zu lassen.

Nach den Plänen der österreichischen Bundesregierung soll zwar die Möglichkeit eines Karenzurlaubes bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes nach dem Arbeitsrecht auch in Zukunft weiterbestehen, jedoch soll das Karenzurlaubsgeld nur mehr bis zum 2. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden, wenn der Karenzurlaub zwischen den Eltern aufgeteilt wird.

7.2 Behinderte Kinder (Art. 23)

Die österreichische Bundesregierung hat in der letzten Dekade, aufbauend auf einem Rehabilitationskonzept, eine Reihe von gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zur Integration Behinderter in die Alltagswelt getroffen (Behindertenkonzept). Um

Behinderten die Teilnahme am sozialen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, werden besondere Anstrengungen zur gesellschaftlichen Integration behinderter Kinder unternommen; insbesondere wird das Zusammenleben behinderter mit nichtbehinderten Kindern bereits im Kleinkindalter forciert, darüber hinaus werden an den Bedürfnissen von behinderten Kindern orientierte Betreuungs- und Erziehungsmöglichkeiten (wie etwa Sonderkindergärten oder Sonderschulen) bereitgestellt sowie besondere finanzielle Mittel für den besonderen Aufwand, der auf Grund der Behinderung eines Kindes notwendig ist, gewährt.

So wird für körperlich oder geistig erhebliche behinderte Kindern eine erhöhte Familienbeihilfe gezahlt; sie erhalten zum Grundbetrag von öS 1.400.-- einen Zuschlag von öS 1.650.--. Die aufgrund der Behinderung eines Kindes anfallenden Aufwendungen können in vollem Umfang als die Steuerzahlung vermindernde außergewöhnliche Belastung oder als Pauschalbetrag mit monatlich öS 3.600.-- geltend gemacht werden.

Behinderte Kinder sind - ebenso wie nichtbehinderte - bei einem berufstätigen pflichtversicherten Elternteil beitragslos mitversichert, wodurch die Kosten für ärztliche Behandlungen jedenfalls von der Versicherung getragen werden, darüber hinaus erhalten sie auch Rehabilitation kostenlos, wenn die Auslagen für die Rehabilitation die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern übersteigen würden. Beansprucht die Betreuung des im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes die Arbeitskraft der Erziehungsperson zur Gänze, so kann sich dieser Elternteil für die Zeit der Pflege des behinderten Kindes in der Pensionsversicherung selbst versichern. Die Kosten übernimmt der Familienlastenausgleichsfonds.

Das seit 1.7.1993 in Kraft stehende Bundespflegegeldgesetz regelt bundeseinheitlich die Zahlung von Pflegegeld an Personen, welche ein behindertes Kind (ab dem 3. Lebensjahr) pflegen: Pflegebedürftige haben einen selbständigen Anspruch auf Pflegegeld, wenn sie die nötige Pflege (wie z.B. Hilfe beim Ankleiden, die Einnahmen von Medikamenten, die Bereitstellung von Essen etc.) von Angehörigen erhalten und daher nicht auf die Pflege in einem Krankenhaus oder Pflegeheim angewiesen sind. Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr, welche wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder wegen einer Sinnesbehinderung ständige Pflege von mehr als 50 Stunden monatlich brauchen, wird ein nach Ausmaß der Behinderung und des nötigen durchschnittlichen Pflegeaufwandes gestaffeltes Pflegegeld gezahlt (Stufe 1: 50 h, Stufe 2: 75 h, Stufe 3: 120 h, Stufe 4: 180 h, Stufe 5: außergewöhnlicher Pflegeaufwand bis zu 180 h, Stufe 6: Erfordernis der dauernden Beaufsichtigung, Stufe 7: Bewegungsunfähigkeit des/der Pflegebedürftigen).

Aufgrund der medizinischen Erfahrungen bei der Pflege behinderter Personen hat sich gezeigt, daß besonders schwerwiegende Behinderungen auch bereits bei Kindern unter 3 Jahren im Vergleich zu „normalen“ Kindern einen beträchtlichen Mehraufwand für Pfllegetätigkeiten erfordern. Dieser Tatsache wurde in Form einer „Härtefallklausel“ im Entwurf des Pflegegeldgesetzes entsprochen, nach der die Altersgrenze von drei Jahren zur Vermeidung von Härtefällen aufgehoben werden kann.

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
2.635,-	3.688,-	5.690,-	8.535,-	11.591,-	15.806,-	21.074,-

Das Bundesbehindertengesetz ist Grundlage für die Koordinierung von Rehabilitationsleistungen und die gezielte Beratung, Betreuung und Hilfestellung für Behinderte, um ihnen die optimale gesellschaftliche Integration zu sichern. Das Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dient als Informationszentrum für alle behindertenrelevanten Fragen. Für die Betreuung behinderter, entwicklungsgefährdeter und entwicklungsgestörter Kinder und

Jugendlicher wurden mobile Beratungsteams für Kinder und Jugendliche eingerichtet, die in regionalen Stützpunkten Beratungstage abhalten, aber auch, wenn erforderlich, Hausbesuche durchführen. Die Teams bestehen aus Kinderfachärztinnen/Kinderfachärzten, Kinderpsychologinnen/Kinderpsychologen und Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern, die Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung anbieten. Neben der Beratung und Unterstützung für sowohl die betroffenen Kinder selbst als auch für ihre Familien stellen die Beratungsteams die Zusammenarbeit mit speziellen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (z.B. Frühförderung, heilpädagogische Kindergärten usw.) her.

Um für behinderte Kinder spezielle Entwicklungsanreize zu setzen und um ihrer Behinderung entgegenzuwirken, wurden - vornehmlich in den größeren Städten - neben Sonderkindergärten vor allem integrierte Kindergärten, Kindertagesheime und Volksschulklassen eingerichtet. Durch den Besuch einer der allgemeinen Schule vorgeschalteten Vorschulklasse oder Vorschulgruppe soll Kindern mit einer verzögerten Entwicklung durch die intensivere Beschäftigung der Lehrer/innen mit diesen Kindern zur Erlangung der Schulfähigkeit verholfen werden, um annähernd gleiche Schulstartchancen zu schaffen. Sonderschulbedürftige Kinder in einer Vorschulstufe werden dazu mit spezifischen Förderungsmöglichkeiten betreut.

In verschiedenen Schulversuchsmodellen wurde seit 1988 die Integration behinderter und nichtbehinderter Kinder erprobt, in denen die behinderten Kinder die notwendige sonderpädagogische Betreuung erhielten, jedoch so weit wie möglich am normalen Unterricht teilnehmen konnten und so in die Klassengemeinschaft eingebunden waren. Mit dem durch die Novellierung einiger Schulgesetze im Jahr 1993 eingeführten gemeinsamen, integrativen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder wurde ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen verwirklicht: nämlich die Sicherung des Rechts behinderter Kinder auf Bildung und Erziehung und auf Teilnahme am sozialen Leben. In den Schulversuchen hatte sich nämlich gezeigt, daß behinderte Kinder auch in den Volksschulen unterrichtet werden können, wenn gleichzeitig unterstützende Hilfen eingesetzt werden. Somit haben die Eltern eines behinderten Kindes nunmehr die freie Wahlmöglichkeit, ihr behindertes Kind in eine Volksschule mit besonderem Förderunterricht oder in eine Sonderschule zu schicken. Behinderten Schülerinnen/Schülern werden die nötigen behindertenspezifische Schulbehelfe (z.B. Schreibgeräte für Blinde u.ä.) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Wahl der spezifischen Schultypen erfolgt nach einer schüler/innen-orientierten Diagnose des besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs. Der Bildungsauftrag der Elementarschulen ist somit durch sonderpädagogische Zielsetzungen für behinderte Kinder erweitert worden. Kann dieser sonderpädagogische Förderbedarf vom/von der Klassenlehrer/in allein nicht bewältigt werden, so wird ein/e zusätzliche/r, entsprechend ausgebildete/r Lehrer/in herangezogen. Zwecks Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung erhalten etliche Sonderschulen nach regionalen Gegebenheiten die Funktion von Sonderpädagogischen Zentren.

Das Sonderschulsystem soll nur mehr eine mögliche Form der Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse behinderter Kinder sein, wenn sie dem Elementarunterricht nicht zu folgen vermögen. Die zehn Sonderschultypen sind auf die Art der Behinderung abgestimmt: allgemeine Sonderschulen (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder), Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, für sprachgestörte Kinder, für schwerhörige Kinder, für Gehörlose, für sehbehinderte Kinder, blinde Kinder, für erziehungsschwierige Kinder, für schwerstbehinderte Kinder, für mehrfach behinderte Kinder sowie Heilstättenschulen (Schulunterricht in Spitälern).

Wurde bei einem Kind eine absolute Schulunfähigkeit festgestellt, so muß - im Hinblick auf das Grundrecht auf Bildung - nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum überprüft werden, ob das Kind in einen schulmäßigen Unterricht

integrierbar ist oder allenfalls durch Maßnahmen der Behindertenvorsorge gefördert werden sollte.

Behinderte Jugendliche, die ihre Schulpflicht beendet und die entsprechende Eignung haben, sollten, wenn die Behinderung es zuläßt und die örtlichen Gegebenheiten günstig sind (keine baulichen Barrieren), in jedem Fall die weiterführende Schule gemeinsam mit nichtbehinderten Jugendlichen besuchen.

Maßnahmen der Berufsfindung und der beruflichen Rehabilitation werden gemeinsam mit den behinderten Jugendlichen besprochen und eingeleitet, um die Vermittlung eines Arbeits- oder Lehrplatzes zu fördern. Durch Beihilfen zur Lehrausbildung, zur Ein-, Um- oder Nachschulung, zur Berufsfindung, Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung und zum Arbeitstraining soll die Eingliederung ins Berufsleben erleichtert werden. Eine Lehrlingsausbildung können behinderte Kinder in einem Lehrlingsbetrieb in Verbindung mit der Berufsschule absolvieren, sofern nötig kann sie in eigenen Einrichtungen für Körper- und Sinnesbehinderte erfolgen. Behinderte Jugendliche werden überdies in Ausbildungswerkstätten auf eine spätere Berufsausübung vorbereitet. Um behinderten Jugendlichen die Eingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen, fördert das Behinderteneinstellungsgesetz die Schaffung und Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Behinderte. Jeder Arbeitgeber ist ab einer bestimmten Betriebsgröße zur Einstellung von Behinderten verpflichtet; die Nichterfüllung dieser sogenannten „Pflichtzahl“ wird mit der Zahlung einer Ausgleichstaxe sanktioniert. Umgekehrt erhalten Arbeitgeber, welche ihre Beschäftigungspflicht übererfüllen, eine Prämie; für die Ausbildung von behinderten Jugendlichen wird eine zusätzliche Prämie gewährt.

Zur Wahrung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen behinderter Arbeitnehmer ist in jedem Betrieb ab einer Anzahl von fünf Beschäftigten eine Behindertenvertrauensperson zu wählen; sind in einem Betrieb auch jugendliche Behinderte beschäftigt, so ist eine Jugendvertrauensperson zu wählen.

Behinderte können mittels eines „Behindertenpasses“ diverse Vergünstigungen (Preisermäßigungen bei öffentlichen Transportmitteln, Tarifiermäßigung bei Museen, Theatern, Schwimmbädern u.ä.) genießen, dauernd stark gehbehinderte Personen werden durch das Steuerrecht (Steuerfreibetrag) und in der Straßenverkehrsordnung (Parken eines PKW in Verbotszonen) begünstigt (§ 29 b StVO), damit sie am städtischen Individualverkehr möglichst ungehindert teilnehmen können. Dieser Zweck wird auch durch behindertengerechte Baunormen für öffentliche Gebäude, Verkehrsflächen und Verkehrsmitteln verfolgt.

Um die Benachteiligung am Arbeitsplatz infolge einer erlittenen Behinderung auszugleichen, werden im Rahmen von „Sonderprogrammen“ Ein-, Um- und Nachschulungen zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Arbeitserprobung angeboten, weiters werden durch Arbeitsplatzförderungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz Ausbildungs- und Arbeitsplätze (z.B. für die Adaptierung von Räumen und Sanitäreanlagen, den Umbau von Einrichtungen und Maschinen) geschaffen und erhalten. Berufliche Rehabilitationsmöglichkeiten (wie etwa Berufsfindung, Arbeitserprobung, Arbeitstraining etc.) sowie die speziellen Formen von „geschützter Arbeit“ in Betrieben nach dem Behinderteneinstellungsgesetz dienen der beruflichen (Wieder-) Eingliederung jugendlicher Verbrechenopfer in den freien Arbeitsmarkt.

Finden behinderte junge Menschen trotz Ausschöpfung all dieser Möglichkeiten keinen Arbeitsplatz in einem am freien Markt agierenden Betrieb, so besteht die Möglichkeit der Vermittlung einer Beschäftigung in einer „Geschützten Werkstätte“. Die dort beschäftigten Behinderten sollen ihre Leistungsfähigkeit weiterentwickeln oder wiedergewinnen, um wieder am freien Arbeitsmarkt unterzukommen, darüber hinaus erhalten sie die nötige medizinische, soziale und psychologische Betreuung. Ist eine berufliche Integration eines/einer Behinderten nicht absehbar, so wird in

Tagesheimstätten und Einrichtungen mit Wohnheimen versucht, die vorhandenen Fähigkeiten durch Beschäftigungstherapie zu erhalten bzw. weiterzubilden. Von privaten Behindertenvereinigungen angestellte Arbeitsassistentinnen/Arbeitsassistenten betreuen behinderte Jugendliche bei der Suche und Erhaltung von Arbeitsplätzen und sorgen, sofern nötig, durch Kommunikation mit der Familie, dem Arbeitgeber und Behörden für eine Behebung allfälliger Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

In Österreich gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die sich mit der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Kinder befassen. Vor allem verfügen die Universitätskliniken und eine Reihe von Krankenanstalten und Ambulatorien über geeignete diagnostische und therapeutische Einrichtungen.

7.3 Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art. 24)

Das seit jeher wichtige gesundheitspolitische Ziel der Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit wird durch ein umfassendes Gesundheitsvorsorgesystem gewährleistet. Als entscheidende Voraussetzung für den Erfolg therapeutischer Maßnahmen („Frühförderung“) wird die frühestmögliche Erkennung einer Behinderung oder Entwicklungsstörung angesehen, damit mögliche gesundheitliche Gefahren für ein werdendes Kind, für einen Säugling oder für ein Kleinkind frühzeitig erkannt und beseitigt werden können. Damit diese Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden und die notwendigen medizinischen Interventionen durchgeführt werden können, wurde ein Anreizsystem - das sog. „Mutter-Kind-Paß“-Untersuchungsprogramm - geschaffen, welches die Eltern dazu bewegen soll, diese Möglichkeiten - auch ohne offenkundigen Anlaß - in Anspruch zu nehmen.

Anläßlich der Feststellung einer Schwangerschaft durch die Ärztin/den Arzt erhält jede Schwangere einen Mutter-Kind-Paß, der eine vorgegebene Anzahl von Untersuchungen für die Schwangere und das Kind vorsieht. Das aktuelle Untersuchungsprogramm umfaßt 5 Schwangerenuntersuchungen, 1 interne Untersuchung, 2 Laboruntersuchungen (Blutgruppenbestimmung, rotes Blutbild od. Hämoglobin, Röteln-, Toxoplasmose- und Luesserologie, Hepatitis-B-Untersuchung), 8 Kindesuntersuchungen, 1 orthopädische Untersuchung, 1 Hals-Nasen-Ohren-Untersuchung und 1 Augenuntersuchung. Weiters können 2 Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren, 2 Hüftultraschalluntersuchungen sowie eine zweite Augenuntersuchung des Kindes durch den Augenfacharzt durchgeführt werden. Die Untersuchungen können wahlweise durch praktische Ärzte/innen bzw. die jeweiligen Fachärztinnen/Fachärzte durchgeführt werden und erfolgen bei niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte, in Ambulatorien und Mutterberatungsstellen. Die Inanspruchnahme dieser Untersuchungen ist für die Untersuchten - Schwangere und Kinder - kostenlos.

Die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß werden von etwa 96 % der Schwangeren und Kinder in Anspruch genommen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß bei Vornahme der verlangten Untersuchungen eine erhöhte Geburtenbeihilfe im Ausmaß von insgesamt öS 15.000,- ausgezahlt wird. Diese wird bei Vorliegen der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen in drei Raten nach der Geburt, nach Vollendung des ersten Lebensjahres und weiter nach Vollendung des zweiten Lebensjahres ausbezahlt. Bei Vollendung des vierten Lebensjahres wird für die Durchführung der letzten beiden Kindesuntersuchungen eine letzte Sonderzahlung gewährt. Der Erfolg dieser Maßnahme stellte sich unmittelbar nach der Einführung des Mutter-Kind-Passes im Jahre 1974 ein: betrug die Säuglingssterblichkeit zum damaligen Zeitpunkt noch 23,5 % auf 1000 Lebendgeborene, so reduzierte sie sich in den nachfolgenden Jahren um zwei Drittel. Im Jahre 1992 starben lediglich 7,5 und im Jahr 1994 nur 6,1 von 1.000 Lebendgeborenen im Verlauf des ersten Lebensjahres.

Geburtenentwicklung zwischen 1989 und 1995:

1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
88.759	90.454	94.629	95.302	95.227	92.415	88.669

Säuglingssterblichkeit von 1974 bis 1995 (auf 1000 Lebendgeborene):

1974 - 23,5	1980 - 14,3	1986 - 10,3	1992 - 7,5
1975 - 20,5	1981 - 12,7	1987 - 9,8	1993 - 6,5
1976 - 18,2	1982 - 12,8	1988 - 8,1	1994 - 6,3
1977 - 16,8	1983 - 11,9	1989 - 8,3	1995 - 5,4
1978 - 15,0	1984 - 11,4	1990 - 7,8	
1979 - 14,7	1985 - 11,2	1991 - 7,5	

Im Jahr 1995 wurden 88.669 Kinder geboren, die Säuglingssterblichkeit betrug 5,4 % auf 1000 Lebendgeborene.

Durch das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm wird eine intensive Gesundheitsfürsorge für werdende Mütter und Kinder bis zu deren 4. Lebensjahr sichergestellt, welche durch niedergelassene Ärzte/Ärztinnen und Mütterberatungsstellen (in Wien: Elternberatungsstellen) auch über den Umfang des Programms gewährleistet ist. Schwangeren und Eltern steht überdies ein umfangreiches Angebot an Informationen über Säuglingspflege und Stillen und an Säuglingspflegekursen, Elternschulen und Mutterberatungen in den Ländern und Gemeinden zur Verfügung.

Die Gesundheitsvorsorge durch Impfungen ist in Österreich grundsätzlich freiwillig, es wird jedoch entsprechende Empfehlungen für allgemeine Impftermine (Impfplan), welche im Mutter-Kind-Paß abgedruckt sind, gegeben; empfohlen werden folgende allgemeine Impfungen:

A 1: 3., 4., 5. Lebensmonat (4., 5. Lebensmonat, wenn ohne Pertussis)	Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DPT)-Impfung; eventuell ohne Pertussis (DT)
A 2: ab dem 3. Lebensmonat	Haemophilus influenzae b-Impfung
A 3: ab dem 4. Lebensmonat	Polio-Oral-Impfung
A 4: ab dem 14. Lebensmonat	1. Masern-Mumps-Röteln-Impfung
A 5: 15 - 18. Lebensmonat	Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DPT)- Auffrischungsimpfung; sofern keine DPT-Grundimmunisierung: nur Diphtherie-Tetanus (DT)-Auffrischung
A 6: 7. Lebensjahr	Polio-Oral-Auffrischungsimpfung; Diphtherie-Tetanus-Auffrischungsimpfung mit Diphtherie-Toxoid in verminderter Antigendosis (Td); 2. Masern-Mumps- Röteln (MMR)-Impfung
A 7: 13. Lebensjahr	Röteln-Impfung für Mädchen
A 8: 14. - 15. Lebensjahr	Auffrischungsimpfungen, z.B. Polio- Oral-Impfung, Diphtherie-Tetanus- Auffrischungsimpfung mit Diphtherie- Toxoid in verminderter Antigendosis

Für öffentliche Impfungen gegen Tuberkulose, Diphtherie-Tetanus-Pertussis, Polio, Masern-Mumps-Röteln werden die Impfstoffe kostenlos zur Verfügung gestellt. Die öffentlichen Impfungen werden in den Gesundheitsämtern, Mütterberatungsstellen, in

Schulen bzw. von der Sanitätsverwaltung bestellten Impfähzten durchgeführt. Im Rahmen der Haftung für Impfschäden kommt der Bund für Schäden auf, die beispielsweise durch eine nach dem Mutter-Kind-Paß vorgesehene oder von der sanitätspolizeilichen Grenzkontrolle angeordnete oder durch eine vom Gesundheitsministerium empfohlene Schutzimpfung (Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Frühsommermeningoenzephalitis „Zeckenschutzimpfung“, Haemophilus influenzae) entstanden sind: für alle Kosten einer ärztlichen Behandlung, für Arznei- und Heilmittel, für eine orthopädische Versorgung sowie für die Pflege und Behandlung in Kranken- und Kuranstalten.

In Österreich ist das letzte Mal im Jahr 1980 ein Erkrankungsfall an Kinderlähmung aufgetreten. Er betraf ein nicht geimpftes Kind, welches die Infektion aus dem Ausland importiert hatte. Der letzte Fall von Diphtherie bei einem Kind ist in Österreich im Jahr 1985 aufgetreten. Im Jahr 1983 wurden 89 Erkrankungsfälle an Keuchhusten gemeldet, im Jahr 1992 waren es 138 Fälle. Für Erkrankungsfälle an Masern, Mumps sowie Tetanus besteht keine Meldepflicht nach dem Epidemiegesetz, sodaß hierüber keine Daten zur Verfügung stehen. Eine Übersicht der Meldungen über die Fälle von Tuberkuloseerkrankungen im Kindesalter, erstellt aufgrund der Berichte der Tuberkulosefürsorgestellen, ergeben im gesamten Zeitraum von 1983 bis 1992 keinen einzigen Erkrankungsfall in der Gruppe der 0 - 4jährigen Kinder; in der Altersgruppe der 0 - 14jährigen Kinder erkrankten in den Jahren 1984, 1987 und 1990 je ein Kind, im Jahr 1991 erkrankte ein Kind an Miliartuberkulose und zwei Kinder an tuberkulöser Meningitis.

In Österreich ist die flächendeckende Versorgung mit Krankenanstalten gegeben: der § 18 des Krankenanstaltengesetzes verpflichtet die Länder zur Sicherstellung der Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen. Österreich steht bei der Anzahl der Krankenhausbetten im Verhältnis zur Einwohnerzahl europaweit an der Spitze, was zu einer Präferenz stationärer Behandlung von Kranken führt. Mit der Einführung der medizinischen Hauskrankenpflege wurde im österreichischen Gesundheitssystem ein wichtiger Schritt gesetzt worden, um Kranke, vor allem Kinder, möglichst in halbstationären, ambulanten Einrichtungen und mobilen Diensten kindergerechter oder sogar in ihrem Wohnbereich behandeln zu können.

Im Bereich der Gesundheitsförderung stehen vor allem Maßnahmen für schulpflichtige Kinder im Vordergrund. Schulkinder und Lehrlinge aller Altersstufen sind im Rahmen der schulärztlichen Betreuung zu einer jährlichen schulärztlichen Untersuchung (Gesundenuntersuchung) verpflichtet, weitere schulärztliche Untersuchungen können nur mit Zustimmung des Schülers/der Schülerin erfolgen. Schwerpunktmäßig werden Maßnahmen in folgenden Themenbereichen gesetzt: Ernährung, Bewegung, Rauchen, Drogen, AIDS und zunehmend im Bereich der psychosozialen Gesundheit. Neben der medizinischen Betreuung leistet die „Kinder-Aidshilfe“, ein gemeinnütziger Verein zur Betreuung HIV-betroffener Kinder, die erforderliche Aufklärungsarbeit und unterstützt HIV-positive Kinder deren Eltern und Angehörige, indem sie etwa bei auftretenden Schwierigkeiten betreffend Aufnahme in den Kindergarten oder in die Schule helfend einschreiten. Österreich beteiligt sich auch am Europäischen Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen, einem Gemeinschaftsprojekt der Weltgesundheitsorganisation, der Europäischen Union und des Europarates sowie an der internationalen WHO-Untersuchung „Gesundheitsverhalten von Schulkindern“.

An Österreichs Schulen wurde ein Förderungsprogramm zur Gesundheitspolitik entwickelt und spezielle Unterrichtsmaterialien zur täglichen Bewegung in der Schule erstellt. Im Rahmen der Aktion „Bewegte Schule“ sind Schulärztinnen/Schulärzte und Leibbeserzieher/innen für die frühzeitige Erkennung von auffallenden Haltungsschäden und -fehlern bei Schülerinnen/Schülern (Screenings) und für deren Behebung durch körperliche Ausgleichsmöglichkeiten verantwortlich. Zum Abbau psychischer Belastung und zur Vermeidung psychosomatischer Erscheinungen bei Schüler/innen hat der Medizinische Dienst des Unterrichtsministeriums eine Informationskampagne „Streß,

nein danke!“ an Schulen durchgeführt. Zur Bewußtseinsbildung betreffend den Nikotinkonsum wurde eine landesweite Kampagne zum Problemfeld „Rauchen in der Schule?“ an den Schulen durchgeführt. Im Kampf gegen Drogen wurden „Unterrichtsmaterialien zum Thema Drogen“ für den Unterricht ab der 8. Schulstufe sowie eine Informationsschrift „Drogen und Drogenmißbrauch“ für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen bereitgestellt.

Sexualerziehung ist ein Unterrichtsprinzip im österreichischen Schulsystem; für Lehrer/innen wurde ein Fortbildungsprogramm zur Anwendung der „Materialien zur Sexualerziehung“ entwickelt. Um die Akzeptanz dieser Materialien zu erforschen, wurde die Studie „Effizienz- und Effektivitätsuntersuchung der Sexualerziehung an Österreichs Schulen“ unter Berücksichtigung der „HIV-AIDS-Prävention“ durchgeführt und ein weiteres spezifisches Maßnahmenpaket „AIDS-Information an Schulen“ zur AIDS-Prävention an den Schulen zur Anwendung gebracht.

Im Regierungsprogramm 1990 haben sich die Regierungsparteien zur umfassenden Sexualaufklärung junger Menschen entschlossen, weil die Aufklärung junger Menschen als nicht ausreichend erachtet wurde: „Um das Entstehen unerwünschter Schwangerschaften zu verhindern und in der Folge Schwangerschaftsabbrüche, die weder gesellschaftlich wünschenswert noch medizinisch empfehlenswert sind, zu vermeiden und um die Verbreitung von AIDS einzudämmen, ist der Zugang zur kostenlosen Abgabe von Verhütungsmitteln nach ärztlicher Beratung zu eröffnen“.

Die Informationsbroschüre „Luftballons im Körper – Liebe, Sex und Zärtlichkeit“ ist der Beitrag des BMUJF zur Aufklärung der Jugendlichen über sexualitätsbezogene Themen; auf der Grundlage eines im Schuljahr 1990/91 in Wien und Niederösterreich durchgeführten Pilotprojektes über Sexualerziehung wurde das Modell „Arbeitsgruppe: Eltern-Schüler-Lehrer als Partner in der Sexualerziehung“ entwickelt und getestet: Das Bundesministerium für Unterricht und Kultur und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kamen überein, das Projekt auch nach dem Schuljahr 1994/95 weiterzuführen, um die Umsetzung und Koordination des Modell-Kooperationsprojektes in allen Bundesländern zu gewährleisten. Dieses Modellprojekt bietet Eltern, Schülerinnen/Schülern und Lehrerinnen/Lehrern (aus verschiedenen Fachbereichen) die Gelegenheit, in fünf Sitzungen Fragen der Sexualerziehung zu erörtern und an der Entwicklung eines Sexualerziehungsprojektes für Schulen mitzuwirken.

In Österreich sind alle Formen der Verhütungsmittel über Ärztinnen/Ärzten und Apotheken zugänglich. Ein Teil, wie Kondome und Sprays, sind frei erhältlich, andere, wie Pille und Spirale an eine ärztliche Untersuchung gebunden und rezeptpflichtig. Nicht zugelassen ist in Österreich die Abtreibungspille RU 486. Die häufigste Verhütungsmethode ist derzeit noch immer die Pille. Seit dem Bekanntwerden von AIDS wird aber zudem die Verwendung von Kondomen propagiert und auch an spezielle Risikogruppen gratis abgegeben. Der richtige Umgang mit Empfängnisverhütung soll bereits den Jugendlichen näher gebracht werden. In den Schulen gibt es speziell dafür Aufklärungsunterricht und Anschauungsmaterial.

Für Angelegenheiten der Familienplanung stehen zahlreiche niedergelassene Ärztinnen/Ärzte sowie ein bundesweites Netz von 291 öffentlich geförderten Familienberatungsstellen in Österreich bereit (1994). Dabei übernimmt die öffentliche Hand einen Teil der Kosten (Personalkosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag). Personelle Mindestausstattung ist ein/e Arzt/Ärztin sowie ein/e Sozialarbeiter/in oder ein Ehe- und Familienberater/in. Weiters dürfen Juristinnen/Juristen, Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/Pädagogen, Soziologinnen/Soziologen, Psychiater/innen und speziell ausgebildete Familienplanungsberater tätig werden. Elternberatung erfolgt durch niedergelassene Ärztinnen/Ärzte sowie im Rahmen von Mutterberatungen und Elternschulen. Durch niedergelassene Ärztinnen/Ärzte und Mütterberatungsstellen werden den Eltern Informationen vermittelt, welche Verhaltensmaßnahmen der Gesundheit des Kindes zuträglich sind. Daneben gibt es in

Österreich ein Netz von 30 bis 40 Frauenberatungsstellen, die in der Regel von privaten Trägern betrieben werden.

In Österreich werden einerseits durch strenge lebensmittelrechtliche Bestimmungen qualitative Mindeststandards für die Hygiene und Gesundheit von Nahrungsmitteln festgelegt, andererseits wird durch zahlreiche umweltschutzrechtliche Bestimmungen und den Einsatz moderner Technologien Vorsorge für sauberes Trinkwasser getroffen. In Österreich gibt es grundsätzlich keine überlieferten Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind.

Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr

Die Sicherheit im Straßenverkehr stellt - angesichts der hohen Unfallhäufigkeit - eine zentrale Aufgabe zur Sicherung des Lebens von Kindern und Jugendlichen dar. Die Verkehrserziehung beginnt daher bereits im Kindergartenalter, und Kindern im Schulalter wird das richtige Verhalten im Straßenverkehr im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Verkehrserziehung“ nahegebracht. Die Straßenverkehrsordnung berücksichtigt die besonderen Gefahren, denen Kinder im Straßenverkehr ausgesetzt sind. So gilt etwa für Kinder der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr nicht, weil Kinder die Gefahren des Straßenverkehrs (noch) nicht richtig einschätzen können: andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht darauf vertrauen, daß ein Kind die Vorschriften im Straßenverkehr befolgt und sich richtig verhält.

Eben aus dem Grund, weil Kinder Situationen im Straßenverkehr oft (noch) nicht richtig beurteilen können, dürfen vor allem Kleinkinder nicht unbeaufsichtigt auf die Straße gelassen werden, sondern sie sollen von den Eltern zu einem richtigen Verhalten im Straßenverkehr eingeübt werden. Kinder dürfen vor allem nie unbeaufsichtigt mit Rollschuhen, Trittröllern oder einem Spielfahrzeug auf einem Gehweg oder einem Gehsteig einer Straße fahren. Die mit der 19. Novelle zur Straßenverkehrsordnung am 1. Oktober 1994 eingeführten, kinderfreundlicheren Vorschriften legen in einzelnen Situationen einen absoluten Vorrang für Kinder fest: neben der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht auf Kinder im Straßenverkehr muß ein/e Fahrzeuglenker/in in jedem Fall diese unbehindert und ohne sie zu gefährden die Straße überqueren lassen, wenn sie - entweder einzeln oder zu mehreren - die Fahrbahn einer Straße überqueren wollen; ein Fahrzeug muß anhalten, wenn sonst das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht möglich ist. Kinder und erwachsene Fußgänger/innen haben auf Fußgängerübergängen („Zebrastrifen“ genannt) absoluten Vorrang, sobald sie die Absicht erkennen lassen, daß sie die Straße überqueren wollen.

Für Kinder ist die sogenannte „Verkehrsberuhigung“, wonach zugunsten der allgemeinen Verkehrssicherheit in ganzen Ortsgebieten und Stadtteilen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Tempo-30-Zonen) angeordnet ist, von oft lebenswichtiger Bedeutung: so sank etwa allein in Wien die Zahl der getöteten Fußgänger/innen von 81 im Jahr 1983 auf 35 im Jahr 1993, und die Zahl der verletzten Fußgänger/innen von 2154 im Jahr 1983 auf 1638 im Jahr 1993. Nach der erfolgreichen Erprobung von Tempo 30 in der Stadt Graz dürfen nun seit 1994 alle Gemeinden nach eigenem verkehrspolitischen Ermessen flächendeckende Zonen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h verordnen.

Das Spielen auf Straßen ist - außer in einer Wohnstraße - nicht gestattet; auf Gehwegen und Gehsteigen dürfen Kinder nur dann spielen, Rollschuh laufen oder mit Spielfahrzeugen fahren, wenn der Verkehr dort ungefährlich ist und wenn andere Fußgänger/innen nicht gefährdet oder behindert werden (z.B. in Wohnstraßen, in sogenannten „verkehrsberuhigten Zonen“ oder sonst in ruhigen Gegenden). Radfahren dürfen Kinder bis zum zwölften Lebensjahr nur unter der Aufsicht von Erwachsenen. Mit

abgelegter Radfahrprüfung und somit vorhandener Radfahrbewilligung¹⁴ dürfen Kinder schon ab dem zehnten Lebensjahr selbständig Rad fahren. Auf dem Fahrrad jemand mitnehmen darf man erst mit sechzehn.

Aufgrund der hohen Zahl der bei Verkehrsunfällen getöteten und verletzten Radfahrer hat das Kuratorium für Verkehrssicherheit gemeinsam mit Autofahrerklubs, dem Gesundheitsministerium und dem Österreichischen Rundfunk einen mehrstufigen Sicherheitskatalog für Radfahrer, vor allem für Kinder, entwickelt. Obwohl nicht verpflichtend, wird das Tragen eines Sturzhelms durch die Kampagne „Helmi“ empfohlen; „Helmi“ wird Kindern mit einer für sie geeigneten Fernsehsendung als beispielgebender Verkehrsteilnehmer vorgestellt. Um Gemeinden Anreize für die Schaffung geeigneter Verkehrsbedingungen für Radfahrer/innen zu geben, werden jährlich die fahrradfreundlichsten Gemeinden prämiert. Um die Sicherheit der Radfahrer/innen zu erhöhen, wurden mit 1.10.1994 die gekennzeichneten „Radfahrer/innen-Überfahrten“ über Straßen den Fußgängerübergängen („Zebrastreifen“) gleichgestellt, d.h. die Radfahrer haben auf diesen Überfahrten Vorrang gegenüber dem anderen Verkehr. Um den Schulkindern - wie in manchen anderen Ländern längst üblich - das gefahrlose Aus- und Einsteigen aus oder in den Schulbus zu ermöglichen, dürfen sonstige Verkehrsteilnehmer/innen nicht an einem haltenden Schulbus vorbeifahren, wenn bei diesem die Warnblinkanlage eingeschaltet ist.

Motorfahrräder (= Mofas, Kleinroller und Mopeds) dürfen ab dem sechzehnten Lebensjahr ohne Prüfung gelenkt werden, und ab dem sechzehnten Lebensjahr kann ein/e Jugendliche/r nach bestandener Prüfung eine Lenkerberechtigung für Kleinmotorräder erwerben. Erst mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr kann man mit einer bestandenen Lenkerprüfung eine Lenkerberechtigung (d.h. den Stufenführerschein) für Motorräder und Autos bekommen. Für jede/n Lenker/in oder Mitfahrer/in auf einem Mofa, Moped, Motorroller, Kleinmotorrad und Motorrad gilt die gesetzliche Sturzhelmpflicht. Lenker/innen eines Autos und die mitfahrenden Personen müssen die Sicherheitsgurte benutzen, für mitfahrende Kinder sind besondere Kinderschutzrichtungen in Autos vorzusehen. Kinder unter zwölf Jahren dürfen prinzipiell nur auf den Hintersitzen eines Autos befördert werden, außer auf dem Vordersitz ist eine besondere Kinderschutzvorrichtung (z.B. ein Kindersitz) angebracht. Auf Motorfahrrädern und Motorrädern darf ein Kind erst ab zehn Jahren mitgenommen werden; Kinder unter acht Jahren dürfen mit Motorfahrrädern nur auf passenden Kindersitzen mitgenommen werden.

Obwohl bekannt ist, daß alkoholisierte Moped-, Motorrad- und Autofahrer/innen in Österreich pro Jahr zirka 3000 Unfälle (im Jahr 1995 wurden insgesamt 593 sogenannte „Disco-Unfälle“ mit 61 toten und 1007 verletzten, vorwiegend jungen Menschen gezählt) verschulden, in denen mehr als 100 Menschen getötet werden, konnte sich der Gesetzgeber nicht zu einer Herabsetzung des zulässigen Alkoholgehalts (dzt. 0,8 Promille) für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen entschließen. Die Bevölkerung wird zumindest durch die Kampagne *Don't drink and drive!* auf die Risiken alkoholisierten Fahrens hingewiesen.

Um Kinder (und Erwachsenen) vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Luftverschmutzung zu bewahren, wurde mit dem Smogalarmgesetz ein flächendeckendes Warnsystem eingerichtet. Da durch den Ozonverlust in der Stratosphäre zu befürchten ist, daß das gesundheitliche Risiko für Menschen weltweit, vor allem aber für Kinder, zugenommen hat, wurden in Österreich gesetzliche Vorkehrungen zur Warnung der Bevölkerung vor der Ozonbelastung (Ozongesetz) getroffen, überdies wurde an Eltern durch die Medien der Rat gegeben, Kinder an

¹⁴ Radfahrprüfungen, die zum Benützen der öffentlichen Straßen berechtigen, können (bei Verordnung von 30 km/h) von Kindern ab dem 10. Lebensjahr abgelegt werden.

riskanten Tagen in der kritischen Tageszeit (12.00 - 16.00 Uhr) nicht ungeschützt ins Freie zu lassen. Darüber hinaus wurden durch Initiativen von österreichischen Hautärztinnen/Hautärzten sowie der „Krebshilfe“ zum Schutz mahnende Folder und Poster über die „Geschichte von der Sonne“ für Schüler/innen der Grundstufe erstellt und verteilt. An sämtlichen Hautabteilungen der Universitätskliniken und den Schwerpunktkrankenhäusern werden Informationstage für die Bevölkerung mit der Möglichkeit von kostenlosen Melanom-Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Auf der politischen Ebene hat sich Österreich innerstaatlich und international für den Ausstieg aus der die Ozonschicht zerstörenden FCKW-Technologie - nicht ohne Erfolg - stark gemacht.

7.4 Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Art. 26 und Art. 18 Abs. 3)

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. Nr. 33/1970) und weist ein diesen Normen entsprechendes, umfassendes Sozialversicherungssystem auf, in dem rund 99% der österreichischen Wohnbevölkerung entweder selbst krankenversichert oder bei einem Familienmitglied kostenlos mitversichert ist. Kinder genießen als Angehörige versicherter Personen Versicherungsschutz in der Krankenversicherung. Haben die Mutter oder der Vater Krankenversicherungsschutz (aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, aufgrund der Arbeitslosenversicherung oder aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung), so sind Kinder (eheliche, legitimierte, Wahl- und Pflegekinder, sowie uneheliche Kinder einer Versicherten und uneheliche Kinder eines Versicherten, sofern die Vaterschaft festgestellt ist) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne zusätzliche Beitragsleistung in der Krankenversicherung mitversichert. Der Krankenversicherungsschutz für Kinder besteht jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, er verlängert sich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres im Falle einer Berufs- bzw. Schulausbildung. Leben Kinder im Haushalt der Großeltern, so ist eine solche Mitversicherung bei diesen möglich. Auch Bezieher/innen von Sozialhilfe¹⁵ und deren Kinder genießen beitragslosen Krankenversicherungsschutz. Für Waisenkinder besteht der Krankenversicherungsschutz durch den Bezug der Waisenpension.

Kinder, die wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens kein eigenes Einkommen aus einer Beschäftigung erzielen können, also erwerbsunfähig sind, bleiben weiterhin mit dem versicherten Elternteil - zeitlich unbegrenzt - mitversichert. Das krankenversicherte Kind kann jede ärztliche Hilfe bei praktischer Ärztin/praktischem Arzt, Fachärztin/Facharzt oder in einer Krankenanstalt, weiters Medikamente und sonstige Heilbehelfe auf Kosten der Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Ist keiner der obigen Versicherungsfälle gegeben, so gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung mit entsprechender Beitragsleistung (1996: zwischen öS 448,80 bis öS 3.100,80 monatlich).

Für Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Schul- oder Universitätsausbildung entstanden sind (z.B. auf dem Schulweg, auf dem Schul- oder Universitätsgelände, bei einer Schulveranstaltung oder bei der Betätigung als „Schülerlotse“), gibt es die Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung. Von dieser Unfallversicherung werden ärztliche Behandlungskosten, Medikamente, Heilbehelfe, die medizinische Rehabilitation und die notwendigen Hilfsmittel (wie Krücken, Rollstuhl etc.) getragen. Wurde durch den Unfall die Erwerbsfähigkeit des Kindes um mindestens 20% gemindert, und dauert sie über 3 Monate nach dem Unfall an, so wird „Versehrtengeld“ als einmalige Leistung gewährt.

Das Versehrtengeld ist je nach dem Grad der Erwerbsminderung in festen Beträgen gestaffelt. Besteht nach dem vorgesehenen Ende der Ausbildung noch eine geminderte Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%, so wird eine „Versehrtenrente“ als Dauerleistung gewährt.

¹⁵ Sozialhilfeleistungen werden von den Ländern gewährt (zwischen öS 6.010,-- monatlich in Oberösterreich und öS 4.470,-- in Kärnten; unterhaltspflichtige Kinder erhöhen den Sozialhilfeanspruch).

Beim Tod eines oder beider Elternteile wird der Unterhaltsanspruch durch eine sozialversicherungsrechtliche Leistung ersetzt: verliert ein Kind seine Eltern durch einen Unfall, dann steht dem Kind eine Waisenrente bzw. eine Waisenpension zu, vorausgesetzt der versicherte Elternteil war für eine bestimmte Mindestdauer versichert. Diese monatliche Geldleistung kann zwar nicht den menschlichen Schmerz über den Verlust der Eltern ersetzen, doch leistet die Versicherung Ersatz für den Unterhalt des verstorbenen Elternteils. Ein Kind, welches einen Elternteil durch Tod verloren hat, erhält eine Halbwaisenpension, d. s. 40% des Pensionsanspruchs des verstorbenen Elternteils; die Vollwaisenpension - bei Verlust beider Eltern – beträgt 60 % der Pension.

Lehrlinge und (jugendliche) Dienstnehmer/innen müssen vom ausbildenden bzw. vom beschäftigenden Unternehmen sozialversichert (d.h. kranken-, unfall- und pensionsversichert) werden, darüber hinaus sind sie ab einem bestimmten Mindesteinkommen auch vom Arbeitgeber gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.

Kinderbetreuungsdienste und –einrichtungen

In den Kindergartengesetzen der Bundesländer ist zwar ein Recht auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind berufstätiger Eltern derzeit nicht gesetzlich verankert, es wird jedoch versucht, im Weg der Kindergartenförderung zu einem möglichst breiten Angebot an Kindergartenplätzen beizutragen, dies freilich nach Maßgabe der beschränkten finanziellen Mittel, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Horte und Kinderkrippen werden vorrangig auf lokaler Ebene von einzelnen Gemeinden oder einem Gemeindeverband besorgt. Daneben können auch geeignete Privatpersonen oder eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft Kinderbetreuungseinrichtungen errichten und betreiben. Öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen - diese werden nach dem konkreten Bedarf errichtet - sind allgemein zugänglich, private Einrichtungen erhalten nur dann öffentliche Gelder, wenn auch sie allgemein zugänglich sind. Einzelne Kindergarten- und Hortedienstgesetze - bspw. das oberösterreichische Kindergarten- und Hortedienstgesetz - berücksichtigen das Recht eines geistig oder körperlich behinderten Kindes auf eine integrative besondere Betreuung und Unterstützung.

Nach einer Erhebung aus dem Jahr 1992/93 gibt es in Österreich 316 Krippen (207 öffentliche), 4.084 Kindergärten (3.040 öffentliche) und 554 Horte (347 öffentliche), in denen insgesamt 226.563 Kinder institutionell betreut und versorgt wurden.

Anzahl der Kindergärten/Anzahl der betreuten Kinder:

1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95
3.876	3.915	3.983	4.084	4.212	4.378
184.027	185.247	187.031	192.719	199.928	210.940

Anzahl der Horte/Anzahl der betreuten Kinder:

1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95
497	514	541	554	577	614
25.092	25.550	25.971	27.093	27740	28.721

Anzahl der Krippen/Anzahl der betreuten Kinder:

1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95
285	296	293	316	394	374

6.696	6.617	6.392	6.751	7.110	7.627
-------	-------	-------	-------	-------	-------

Die Betreuung von Kleinkindern bis zum 3. Lebensjahr in Krippen hat wenig Tradition. Kinderkrippen werden in Österreich nur in geringem Umfang in Anspruch genommen, was einerseits mit dem geringen Angebot an solchen Betreuungseinrichtungen und andererseits mit der großzügigen Karenzurlaubsregelung für Mütter und Väter mit Kindern - diese können zwei voll- (bzw. vier teil-) bezahlte Karenzjahre für die Kleinkindbetreuung konsumieren - erklärbar ist: lediglich 0,1 % der Kinder unter einem Jahr und 2,2 der ein- bis zweijährigen Kinder werden zur institutionellen Betreuung in Krippen gegeben, weitere 5% der zwei bis dreijährigen Kinder werden entweder in einer Krippe oder im Kindergarten betreut.

Bei der Ausgestaltung der Öffnungszeiten sowie der Urlaubsregelungen der Kinderbetreuungseinrichtungen wird regelmäßig die Rücksichtnahme auf Eltern mit Kindern vermißt. Bezüglich der Öffnungszeiten bestehen deutliche regionale Schwankungen: in der Bundeshauptstadt Wien sind 93% der Kindergärten ganztätig geöffnet, in einem Bundesland nur 5,7 % und in einem weiteren sogar nur 2,7% der Kindergärten. Infolge nicht durchgehender Öffnungszeiten von Kindergärten müssen berufstätige Eltern eine Fülle verschiedenster privater Arrangements treffen (z.B. Unterstützung durch Großeltern, Babysitter/innen, Tagesmutter usw.), damit ihre Kinder ganztätig betreut sind.

Da die Zahl der Alleinerziehenden und „Kernfamilien“ ohne Großeltern oder nahen Verwandten, die in Notfällen helfend einspringen, zunimmt, steigt die Nachfrage nach Familienhelferinnen/Familienhelfern ständig stark an. Familienhelfer/innen helfen in unerwarteten Not- und Ausnahmesituationen, sie entlasten etwa die Mutter nach der Geburt eines Kindes durch die Aufsicht über die älteren Kinder oder übernehmen im Falle einer Krankheit den Haushalt. Als vor allem in nichtstädtischen Bereichen präferierte Alternative zur institutionellen Betreuung von Kindern außer Haus gilt die Ganz- oder Halbtagsbetreuung von einzelnen oder einer Anzahl von Kindern ab dem Säuglingsalter in Haushalten durch „Tagesmütter“. Die Betreuungsform durch Tagesmütter wird durch die Jugendwohlfahrtsbehörden, durch soziale Selbstorganisation und Eigeninitiative privater Personen und Organisationen angeboten.

Vereinzelt gibt es auch sogenannte „selbstorganisierte Kindergruppen“, die eine Mischform von Kindergarten und Tagesmutterssystem darstellen. Solche Gruppen bestehen aus einer geringen Zahl von Kindern und zeichnen sich durch eine intensive individuelle Unterstützung der betreuten Kinder sowie durch eine besonders ausgeprägte Involvierung der Eltern aus, die einen wesentlichen Einfluß auf die täglichen Aktivitäten der Gruppe und die angewendeten pädagogischen Methoden ausüben (können).

Signifikant gering ist der Anteil der schulpflichtigen Kinder, die außerhalb der Schule institutionell betreut werden. Während von den 7- bis 8jährigen gerade 6,3% in Horten bzw. Kindertagesheimschulen betreut werden, sinkt dieser Anteil mit zunehmenden Alter noch weiter ab, und beträgt bei den Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen nur mehr 1%. Insgesamt besuchen lediglich 3% aller 6- bis 15jährigen einen Hort und 1,5% eine Ganztags- bzw. Tagesheimschule. Die regionalen bzw. die Stadt/Land-Unterschiede sind auch beim Angebot an Horten markant. Kinder besuchen in Österreich in der Regel nur vormittags die Schule, nur rund 10% der Pflichtschüler/innen besuchen eine ganztägige Schule.

Daß der Anteil an Schulkindern mit institutioneller Nachmittagsbetreuung signifikant niedrig ist, liegt unter anderem an einem Mangel an verfügbaren Hortplätzen.

Mit der Reform des Regelschulwesens 1993 wurden die laufenden Schulversuche betreffend ganztägige Schulformen bis zur 8. Schulstufe in das Schulsystem integriert.

Diese ganztägigen Schulformen werden erst vereinzelt angeboten, ihre Inanspruchnahme ist freiwillig, von den Eltern der Kinder wird ein, nach sozialen Kriterien gestaffelter Kostenbeitrag für die Verpflegung und Betreuung sowie für Freizeitaktivitäten der ganztägig betreuten Kinder eingehoben. Der tägliche Betreuungsteil - ausgenommen Samstag und Sonntag - wird von staatlichen Schulen bis 18.00 Uhr angeboten, alle sonstigen Schulen müssen nur bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

Auch wenn es eine weitgehende politische Übereinstimmung über die Erreichung einer höheren Versorgungsquote gibt, so gehen doch die konkreten Annahmen der politisch Verantwortlichen über den zusätzlichen Bedarf von Kindergartenplätzen auseinander. Aufgrund der Dringlichkeit des Ausbaues weiterer Kinderbetreuungsmöglichkeiten wurden in einzelnen Bundesländern konkrete Ausbaupläne erstellt¹⁶. Seinen politischen Niederschlag fand das Bewußtsein um partielle Defizite zum einen in der EntschlieÙung E 156 NR XVIII. GP, Punkt 4, wonach auf Bundes- und Landesebene durch zielführende politische, legislative, fiskalische und administrative Maßnahmen ein bedarfsgerechter, flächendeckender Ausbau von qualifizierten Kinderbetreuungseinrichtungen, der sich an den Bedürfnissen der erwerbstätigen Eltern und der Kinder orientiert, sicherzustellen ist.

Zum anderen haben die Regierungsparteien im Arbeitsübereinkommen für die XIX. Regierungsperiode¹⁷ zwecks besserer Vereinbarkeit von Berufsausübung von Eltern mit Kindern und von Kinderbetreuung ein Aktionsprogramm beschlossen: Erweiterung qualifizierter Teilzeitarbeitsmöglichkeiten; Ausbau qualifizierter Kinderbetreuungseinrichtungen¹⁸ (Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesmütter und -väter, Kinderbetreuungsgruppen) mit entsprechenden, ganztägigen Öffnungszeiten und sozial gestaffelten Tarifen. Darüber hinaus erklärte sich die Regierung bereit, eine Summe von öS 600 Millionen für die Ausweitung der verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen seitens der Länder zur Verfügung zu stellen.

7.5 Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3)

Im internationalen Vergleich weist Österreich ein umfassendes und relativ effektives System der Familienförderung auf. Einer Berechnung der OECD zufolge hat das „*gut entwickelte, großzügige Familienförderungssystem in Österreich*“ im internationalen Vergleich das dritthöchste Niveau unter den OECD-Ländern. An direkten Transferzahlungen im Ausmaß von 17% des durchschnittlichen Bruttoeinkommens eines Industriearbeiters werden in Österreich die höchsten Familientransfers im gesamten OECD-Raum gezahlt¹⁹.

Bei der steuerlichen Förderung für Kinder im Ausmaß von 3,7% des mittleren Bruttoeinkommens einer Industriearbeiterin/eines Industriearbeiters hingegen lag Österreich noch zu Beginn der 90er Jahre unter dem Durchschnittswert der OECD-Staaten (Belgien: 11,7% und BRD: 9,4%). Der seit 1993 wirksam gewordene Steuerverzicht durch Kinderabsetzbeträge im Ausmaß von 3,75% des Brutto-Monatslohnes dürfte die internationale Position Österreichs hinsichtlich der kinderbezogenen Steuererleichterungen verbessert haben. Österreichischen Familien verbleiben nach einer vergleichenden Berechnung des Statistischen Zentralamtes

¹⁶ Oberösterreich hat beispielsweise den weiteren Ausbau der insgesamt 679 öffentlichen und privaten Kindergärten vorgesehen.

¹⁷ Von Ende 1994 bis voraussichtlich Ende 1998.

¹⁸ Nach einer Untersuchung des Demographischen Instituts der Akademie der Wissenschaften gibt es einen Fehlbestand von 63.800 Kindergartenplätzen - allerdings sind die Zahlen politisch umstritten.

¹⁹ Berechnung des österreichischen Statistischen Zentralamtes (16.2.1994).

(1994) durchschnittlich 92,4% ihres Bruttoeinkommens. Der durchschnittliche Einkommenszuwachs einer Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern im Zeitraum von 1985 bis 1993 betrug (netto und inflationsbereinigt) 18,1%. Auch wenn die Familienförderung in Österreich insgesamt großzügig bemessen ist, werden damit nicht alle Kosten abgedeckt, welche die Pflege, Erziehung, Ausbildung, Freizeit u.ä. von Kindern verursachen.

Zentrales Instrument des geltenden Systems der direkten Zahlungen an Eltern mit Kindern ist das Familienlastenausgleichsgesetz, wonach die Mutter als grundsätzlich haushaltsführender Elternteil vorrangig Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Ein Anspruch des Kindes selbst auf diese Leistung ist nur dann vorgesehen, wenn das Kind Vollwaise ist oder ihm die Eltern nicht überwiegend Unterhalt leisten. Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer/innen wird Familienbeihilfe gewährt, wenn die Arbeitnehmer/innen legal in Österreich beschäftigt sind oder bereits mindestens fünf Jahre ständig hier leben. Für EWR (EU)-Bürger/innen gelten Sonderregelungen. Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sind den Österreichern hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe gänzlich gleichgestellt.

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr gewährt, darüber hinaus (im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung) längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese Altersobergrenze gilt nicht für erheblich behinderte Kinder, die voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig sind; ihr Anspruch ist zeitlich unbefristet. Die Höhe der Familienbeihilfe ist nach dem Alter gestaffelt. Für Kinder unter 10 Jahren wird der Grundbetrag von öS 1.300.-- monatlich ausgezahlt. Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, erhöht sich die Familienbeihilfe auf öS 1.550.-- monatlich, ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, auf öS 1.850.-- monatlich (Alterszuschlag). Für erheblich behinderte Kinder gibt es zur soeben dargestellten allgemeinen Familienbeihilfe einen Zuschlag von öS 1.650.-- monatlich (erhöhte Familienbeihilfe). Im Zeitraum von 1979 bis 1991 erhöhte sich die Familienbeihilfe nominell um 69%.

In den meisten Bundesländern gibt es vor allem für kinderreiche Familien einen „Familienzuschuß“, womit Eltern mit mehreren Kindern finanziell entlastet und einem Elternteil ermöglicht werden soll, während der Zeit der Zahlung dieses Zuschusses auf Erwerbstätigkeit zu verzichten. Im Bundesland Vorarlberg erhalten beispielsweise 66% aller Familien einen Familienzuschuß im Ausmaß zwischen öS 3.414.-- und öS 4.279.-- monatlich.

Mit der Geburtenbeihilfe - der Anspruch ist an eine spezielle medizinische Betreuung für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder („Mutter-Kind-Paß“) geknüpft - werden vorrangig gesundheitspolitische Ziele verfolgt: Der erste Teil der Geburtenbeihilfe (ohne Mutter-Kind-Paß-Untersuchung: öS 2.000.--) wird anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt; die einzelnen Teile der erhöhten Geburtenbeihilfe (mit Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen, insgesamt: öS 15.000.--) stehen zu, wenn der jeweilige Nachweis der Durchführung der im „Mutter-Kind-Paß“ vorgesehenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren bzw. des Kindes erbracht wird. Der erhöhte erste Teil der Geburtenbeihilfe in Höhe von öS 5.000.-- wird anlässlich der Geburt nach Vollendung der ersten Lebenswoche gewährt, der erhöhte zweite Teil von weiteren öS 5.000.-- anlässlich des ersten Geburtstages und der erhöhte dritte Teil von öS 3.000.-- anlässlich des zweiten Geburtstages des Kindes. Anlässlich des vierten Geburtstages steht letztendlich eine sogenannte Sonderzahlung von öS 2.000.-- zu.

Eine zentrale, familienpolitisch motivierte und kinderorientierte Form von Steuerbegünstigung sind die Kinderabsetzbeträge: Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird ein nach der Anzahl der Kinder gestaffelter, fixer „Kinderabsetzbetrag“ („Mehrkinderstaffel“) ausgezahlt: Für das 1. Kind beträgt dieser Absetzbetrag öS 350.-, für das 2. Kind öS 525.- und für jedes weitere Kind öS 700.-- monatlich. Darüber hinaus

hat der nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebende Elternteil, der für das Kind Unterhalt leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, für jedes unterhaltsberechtignte Kind Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in gleichem Umfang wie der Kinderabsetzbetrag.

Ungeachtet des dargestellten, und im internationalen Vergleich relativ großzügigen Systems an kinderbezogenen Transferleistungen ist nach der Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziale Angelegenheiten, *„Armutgefährdung in Österreich“* (Mai 1994) eine große Zahl von Kindern in Österreich armutsgefährdet; als „arm“ bzw. „armutsgefährdet“ gilt, wenn das Pro-Kopf-Einkommen nicht mehr als öS 4.800.-- beträgt: von der Gruppe der Alleinverdiener/innenhaushalte müssen 10% aller Paare mit einem Kind mit weniger als öS 14.400.-- monatlich auskommen, 28% aller Paare mit zwei Kinder mit weniger als öS 19.200.-- und 46% aller Paare mit drei Kindern mit weniger als öS 24.000.--. Unter den Doppelverdienern sind 2% aller Paare mit einem Kind, 5% aller Paare mit zwei Kindern und 20 % aller Paare mit drei Kindern armutsgefährdet.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

8.1 Bildung (Art. 28)

Gemäß dem in Österreich in Verfassungsrang stehenden Art. 2 des 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. Nr. 210/1958) darf *„das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden“*. Alle Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten von der Grundschule bis zur Universität können in Österreich kostenlos in Anspruch genommen werden. Bei der Gewährung des erwähnten „Rechts auf Bildung“ hat der Staat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Die allgemeine Schulpflicht ist im Schulpflichtgesetz geregelt: demnach beginnt mit Stichtag 1. September nach Vollendung des sechsten Lebensjahrs für jedes Kind die Schulpflicht und dauert neun Schuljahre; ist ein schulpflichtiges Kind noch nicht „schulreif“, kann es vom Schulbesuch zurückgestellt werden, und hat die Möglichkeit, die Vorschule zu besuchen. Jugendliche, die in einem Lehr- oder in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen, haben über ihre berufliche Ausbildung hinausgehend eine Berufsschule zu besuchen (Berufsschulpflicht; land- und forstwirtschaftliche Berufsschulpflicht).

Die allgemeine Zugänglichkeit der Schulen wird durch die Bundesverfassung (Art. 14 Abs. 6 B-VG) und durch das Schulorganisationsgesetz garantiert, wonach öffentliche Schulen allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich sind; das gleiche gilt für Kindergärten, Horte und Schüler/innenheime. Die Schulgeldfreiheit ist in § 5 des Schulorganisationsgesetzes und im § 14 Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz festgelegt: jedem Kind steht entsprechend seinen Interessen und Leistungen der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten frei, und der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.

Bei Bedürftigkeit gewährt das Schülerbeihilfengesetz Schülerinnen und Schülern, deren Eltern nur ein geringes Einkommen bzw. Vermögen haben, finanzielle Unterstützungen (Schul- und Heimbeihilfen), um ihnen einen über die Schulpflicht hinausgehenden Schulbesuch zu ermöglichen bzw. um ihnen den Besuch von Heimen zu erleichtern. Um die finanziellen Belastungen, die den Eltern von Schülerinnen/Schülern durch die Erziehung und die schulische Ausbildung erwachsen, auszugleichen, trägt der Bund durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 alle Kosten der Schüler/innen, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, oder eine mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler/innen besuchen, für den Aufwand des Schultransports über 2 km (für behinderte Schüler/innen ohne Kilometerbegrenzung) durch Gewährung der Schulfahrtbeihilfe bzw. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt beziehungsweise durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung der für den Unterricht notwendigen Schulbücher. Behinderten Schülerinnen/Schülern werden die entsprechenden therapeutischen Unterrichtsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Aufgrund der enormen Kosten dieser staatlichen Leistungen wurde im Zuge der von der Bundesregierung getroffenen Einsparungsmaßnahmen („Sparpaket“) 1995 ein von den Eltern zu tragender Kostenselbstbehalt von 10% eingeführt.

Der (freie) Zugang zu den Hochschulen wird durch das Allgemeine Hochschulstudienengesetz²⁰ sichergestellt, wonach jede/r österreichische Staatsbürger/in - Ausländer im Rahmen der verfügbaren Studienplätze - bei Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzungen Anspruch auf Aufnahme in eine österreichische Hochschule hat. Bei Bedürftigkeit gewährt das Studienförderungsgesetz 1983 Studentinnen/Studenten, deren Eltern nur ein geringes Einkommen bzw. Vermögen haben, finanzielle Unterstützungen.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Bildungs- und Berufsberatung erfüllt § 3 des Schulorganisationsgesetzes. Schüler/innen und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg mündlich zu beraten. Allen mit dem Unterrichten und Erziehen von Schülerinnen/Schülern aller Schularten befaßten Personen steht bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landes- und Bezirksschulräte) die Schulpsychologie-Bildungsberatung u. a. für Fragen der Bildungswahl, bei Entscheidungen über Schuleintritt oder Schulübertritt zur Verfügung. Zu den Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung gehört neben der Kooperation mit anderen Beratungseinrichtungen, dem Arbeitsmarktservice usw., und der Information durch Publikationen auch die Betreuung der Schüler/innen- bzw. Bildungsberater/innen an Hauptschulen, AHS und BMHS. In den Hauptschulen und den allgemeinbildenden höheren Schulen wird durch die unverbindlichen Übungen „Berufsorientierung und Berufsinformation“ und „Orientierung auf Berufs- und Arbeitswelt“ ein Beitrag zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie zur Klärung weiterer Lebenswege geleistet.

Die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und zur Einhaltung der Schulordnung richtet sich direkt an das Kind. Erziehungsberechtigte haben bloß als Vertreter/innen der nicht eigenberechtigten Schüler/innen zu handeln und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ihrer Kinder ergebenden Pflichten hinzuwirken. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung der Schülerin/des Schülers, beispielsweise im Fall einer Erkrankung oder eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses zulässig. Anreize zu regelmäßigem Schulbesuch sollen auch die breit gefächerten Bildungs- und Erziehungsangebote der Schulen bieten.

Zur Aufrechterhaltung der schulischen Disziplin darf das Lehrpersonal zu keinen die Menschenwürde von Schülerinnen/Schülern verletzenden Mitteln, wie körperliche Züchtigung oder beleidigende Äußerungen oder Kollektivstrafen greifen (§ 47 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes). Als wünschenswerte bzw. erlaubte Erziehungsmittel gelten die positive Anerkennung von Leistungen, Aufforderungen zu einer Verhaltensänderung der Schüler/innen oder die Zurechtweisung. Ein/e Schüler/in kann aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung in eine andere Klasse versetzt werden. Läßt der Schüler bzw. die Schülerin von den undisziplinierten Verhaltensweisen nicht ab, kann die Schulkonferenz den Schulausschluß androhen. Ein Ausschluß kann - nur seitens der Behörde - in folgenden Fällen verhängt werden:

- wenn ein/e Schüler/in seine/ihre Pflichten (Mitarbeit, Einordnung in die Gemeinschaft, pünktlicher und regelmäßiger Schulbesuch) in schwerwiegender Weise verletzt,
- wenn die Erziehungsmittel erfolglos waren,
- wenn der Schüler bzw. die Schülerin ein Verhalten setzt, wodurch die Sittlichkeit, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum anderer Mitschüler/innen gefährdet ist.

²⁰ BGBl. 177/1966 idF BGBl. 25/1991.

Damit auch erziehungsschwierige Kinder möglichst in die allgemeine Schule integriert bleiben, haben Schüler/innen, die erste Schwierigkeiten schuldisziplinärer Art haben, die Möglichkeit, im Rahmen der Schulpsychologie-Bildungsberatung vorhandene Probleme zu besprechen und mit deren Hilfe zu bewältigen. Der schulpsychologische Dienst ist mit drei Aufgabengebieten befaßt: Einzelpersonen (Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern); Subsysteme (Familie, Klassenkameraden, Freundinnen/Freunde, Schule); und Gesamtsystem (Schulsystem, Gesellschaft). Die drei Hauptziele sind die Prävention, die Intervention und die Rehabilitation und die drei Vorgangsweisen zur Erreichung dieser Ziele sind Beratung, begleitende Unterstützung und Behandlung. Verfügbare Dienstleistungen auf dem Beratungssektor sind Kommunikationshilfe, Informationshilfe und Unterstützung beim Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen (Diagnose) zur Klärung und Formulierung von Problemen und bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Ein ähnlich umfassendes Paket von Serviceleistungen steht auch auf dem Gebiet der begleitenden Unterstützung und der Behandlung zur Verfügung. Etwa 30.000 Schülerinnen, ebenso viele Eltern und rund 10.000 Lehrer/innen nehmen jedes Jahr solche Dienste – freiwillig, vertraulich unbürokratisch und kostenlos - in Anspruch.

Im österreichischen Schulwesen wird die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen durch verschiedene Schulveranstaltungen, wie z.B. Schüler/innenaustausch mit dem fremdsprachigen Ausland, gefördert. Das von der österreichischen Unterrichtsverwaltung im Jahr 1985 initiierte OECD/CERI-Projekt „Umwelt und Schulinitiativen“ wird durch den Aufbau eines Umweltinformationsnetzwerks, durch lokale Beratungs- und Fortbildungsangebote verwirklicht; in dessen Rahmen wurde 1992 eine Evaluierung der Umwelterziehung und Umweltbildungspolitik in Österreich durchgeführt. Das Projekt wird in einer III. Phase 1995/96 weitergeführt.

Zur Förderung von „Deutsch als Fremdsprache“ bietet Österreich im Wege von multilateralen Kooperationen sowie auf internationalen Sprachmessen intensive Fortbildungswochen (z.B. 1992 ein dreiwöchiges Symposium „America Latina-Austria“) für Germanistinnen/Germanisten und Deutschlehrer/innen aus aller Welt an. Seit der Grenzöffnung zu den östlichen Nachbarstaaten unternimmt es Österreich, auf Wunsch der dortigen Bildungsinstanzen die eingeleiteten Bildungsreformen durch Bildungsk Kooperationen und durch Entsendung von pädagogischen Fachberater/innen zu unterstützen. Über Spendengelder von österreichischen Schulen und der österreichischen Schulverwaltung konnte weiters die Sanierung von einzelnen Schulen (z.B. eine Musikschule in Shkoder, Albanien) finanziell unterstützt werden. Österreich ist weiter beispielsweise am CDCC-Projekt „Teacher Bursaries Scheme“, am „Language Learning for European Citizenship“ sowie am EURYDICE-Projekt und an OECD-Bildungsaktivitäten beteiligt. Zur Intensivierung von Bildungspartnerschaften mit ost- und mitteleuropäischen Länder werden Schulpartnerschaften, Schüler/innen- und Klassenaustauschaktivitäten sowie zweiseitige Sprachaufenthalte unterstützt.

Das breit gefächerte Bildungsangebot der österreichischen Schulen stellt sicher, daß die unterschiedlichsten Interessen und Begabungen der Schüler/innen entfaltet werden können. Trotz eines im Prinzip einheitlichen Schulsystem stellt das österreichische Schulwesen eine Vielzahl verschiedener Arten und Formen der allgemein- und berufsbildenden Schulen bereit, die einerseits nach Alters- und Reifestufen und andererseits nach den unterschiedlichen Begabungen der Schüler/innen, nach Lebensaufgaben und Berufszielen gegliedert sind (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes). Um Kindern eine möglichst hohe Schul- und Ausbildungswahlfreiheit zu gewährleisten, sind diese verschiedenen Schularten und -formen hinsichtlich ihrer Durchlässigkeit und hinsichtlich der Übertrittsmöglichkeiten aufeinander abgestimmt. Die Schulen gliedern sich:

- nach ihren Bildungsinhalten in
 - a) allgemeinbildende Schulen,

- b) berufsbildende Schulen und
- c) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung;

- nach ihrer Bildungshöhe in
 - a) Pflichtschulen,
 - b) mittlere Schulen,
 - c) höhere Schulen und
 - d) Akademien.

Die verschiedenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Schüler/innen werden in einem differenzierten Angebot von Unterrichtsgegenständen gefördert, z. B. durch Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Förderunterricht, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen. Darüber hinaus bietet die Möglichkeit, schulautonom innerhalb eines vorgegebenen Rahmens Lehrpläne für einzelne Schulen zu erlassen, ein weiteres Differenzierungsangebot. Der Unterrichtsgegenstand „Leibesübungen“ ist Bestandteil der Lehrpläne, darüber hinaus gibt es verschiedene Schulen mit sportlichem Schwerpunkt. Im Zuge des „Sparpakets“ der Bundesregierung soll das Angebot an schulischen Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen reduziert und ein finanzieller Selbstbehalt für Schulbücher eingeführt werden.

8.2 Bildungsziele (Art. 29)

Die Bildungsziele des österreichischen Schulsystems sind im Schulorganisationsgesetz (§ 2) verankert, wonach die Schule die Aufgabe hat

- *durch einen entsprechenden Unterricht an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten - und weiter nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen - mitzuwirken,*
- *die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten,*
- *sie zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen,*
- *die jungen Menschen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft sowie Bürgerinnen/Bürger der demokratischen und bundesstaatlichen Republik heranzubilden,*
- *die jungen Menschen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis sowie Aufgeschlossenheit gegenüber dem Denken anderer hinzuführen,*
- *die Jugend zu befähigen, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen,*
- *die jungen Menschen zu befähigen, in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.*

Seit der Schulreform 1993 ist der in Schulversuchen erprobte gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Volksschulkindern im Regelschulwesen möglich (Näheres im Kapitel „Behinderte Kinder“).

Die vielfältigen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule können nicht einem einzelnen Unterrichtsgegenstand zugeordnet werden, sondern sind nur fächerübergreifend im Zusammenwirken mehrerer oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen. In den Lehrplänen des allgemeinbildenden Schulwesens finden sich folgende Bildungs- und Erziehungsaufgaben, sogenannte Unterrichtsprinzipien: Gesundheitserziehung, Leseerziehung, Medienerziehung, Musische Erziehung, Politische Bildung (einschließlich Friedenserziehung), Sexualerziehung, Sprecherziehung, Erziehung zum Umweltschutz, Verkehrserziehung, Wirtschaftserziehung (Sparerziehung und Konsumentenerziehung). Die ARGE Umwelterziehung, ein im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz eingerichteter selbständiger

Arbeitskreis, hat mehrere - vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und vom Bundesministerium für Umwelt zu gleichen Teilen finanzierte - Projekte zur Umwelterziehung durchgeführt: Das Projekt „Umwelt - Schule - Gemeinde“ zeigt Möglichkeiten und Beispiele auf, wie auf lokaler Ebene projektbezogen zusammengearbeitet werden kann. Das „Ökopraktikum“ ist ein weiterer Schwerpunkt mit Blickrichtung auf schulische und außerschulische Umwelterziehung. Die Aktion „Schutz der Erdatmosphäre“ betrifft sowohl lokale als auch globale Aspekte. Zur Förderung von Umweltbildungsinitiativen an Schulen wurde im Unterrichtsministerium der „Umweltbildungsfonds“ eingerichtet.

Mit der 1993 eingeführten Lehrplanautonomie in der Mittelstufe (5. - 8. Schulstufe) - lehrplanautonome Entscheidungen können auf Initiative von Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuß von diesen getroffen werden - wurde bereits ein wichtiger Akzent in Richtung demokratischer Mitgestaltung der schulischen Bildungsinhalte gesetzt. Die Schulbehörde gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen schulautonome Schwerpunkte gesetzt werden können. Darüber hinaus hat sie die autonom erstellten Lehrpläne dahingehend zu prüfen, ob eine Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse gewahrt bleibt.

Die Diskussion zur Schulautonomie und zu ihren Auswirkungen auf den Stellenwert von Kindern in der Schule hat die unterschiedlichen Interessen der einzelnen partnerschaftlichen Gruppen deutlich gemacht und vor allem die Überzeugung reifen lassen, daß zumindest ein Anhörungsrecht der Mittelstufenschüler/innen in den Schulpartnerschaftsgremien einzuführen wäre, um dem Gedanken der vollen Partizipation im Sinn des Übereinkommens Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Schülermitverwaltung haben Schüler/innen nicht nur ein Anrecht darauf, über alle sie betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden, sondern auch darauf, daß sich Lehrer/innen ihre Ideen zur Gestaltung des Unterrichts anhören; jeder Schüler und jede Schülerin kann auch eigene Vorschläge machen beziehungsweise Stellung nehmen zu Vorschlägen des Lehrers bzw. der Lehrerin oder anderen Mitschülerinnen/Mitschülern. Alle Schüler/innen sind weiters zur Mitgestaltung des Schullebens in Form von Vorhaben zur politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung, zu „sozialem Lernen“ oder zur Freizeitgestaltung berechtigt.

An allen Schulen sind Schüler/innen ab der 5. Schulstufe an der Gestaltung des Schullebens direkt und zur Vertretung ihrer Interessen durch ihre in gleicher, geheimer, unmittelbarer, und persönlicher Wahl gewählten Schülervertreter/innen auf Klassenebene (Klassensprecher/innen) demokratisch beteiligt, ab der 9. Schulstufe wählen sie auch Schülervertreter/innen auf Abteilungs- (Abteilungssprecher/innen) und Schulebene (Schulsprecher/innen). Die Schülervertreter/innen haben als Interessenvertreter/innen gegenüber den Lehrerinnen/Lehrern, der Schulleiterin/dem Schulleiter und den Schulbehörden folgende Mitwirkungsrechte:

- das Recht auf Anhörung,
- ein Informationsrecht über alle die Schüler/innen allgemein betreffenden Angelegenheiten,
- das Recht zur Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- das Recht auf Mitsprache bei der Unterrichtsgestaltung,
- das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel.

Ab der 9. Schulstufe haben die Schulsprecher/innen noch weitergehende Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte:

- das Recht auf Teilnahme an Lehrer/innenkonferenzen,
- das Recht auf Mitentscheidung über die (strafweise) Versetzung einer Schülerin/eines Schülers in eine Parallelklasse und

- das Recht auf Mitentscheidung bei Antragstellung auf Ausschluß einer Schülerin/eines Schülers.

Zusätzlich sind der/dem Schulsprecher/in und seine/ihre zwei Stellvertreter/innen auch Mitglieder des Schulausschusses, der neben einer beratenden Funktion auch das Recht hat, bei Entscheidungen mitzuwirken. So beschließt der Schulausschuß Maßnahmen wie die Durchführung von Schulveranstaltungen, die länger als einen Tag dauern, oder wie die Organisation der Schule bzw. auch alle Fragen der Schulautonomie wie etwa Stundenpläne oder die 5-Tage-Woche.

Durch ein eigenes „*Schülervertretungsgesetz*“ sind zudem auf überschulischer Ebene die Landesschülervertretung, die Bundesschülervertretung und die Schülervertretung der Zentrallehranstalten₂ als Interessenvertretung der Schüler/innen auf Landes- bzw. Bundesebene eingerichtet. Neben anderen Aufgaben verfügen diese Vertretungskörperschaften, die von den Schulsprecherinnen/Schulsprechern der AHS, BHS und LBA gewählt werden, auch über besondere Rechte wie die Beratung der Schulbehörden in grundlegenden unterrichts- und erziehungsrelevanten Fragen, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen, legislative Vorschläge für Gesetze und Verordnungen, die Formulierung von Wünschen und Beschwerden sowie die Planung und Durchführung von Weiterbildungsseminaren für Schülervertreter/innen.

Mit der EntschlieÙung E 156-NR XVIII. GP, 2c sollen für alle Schüler/innen stärkere Mitbestimmungsmöglichkeiten in Entscheidungsprozessen geschaffen werden. Entsprechend diesem Mandat wurde vor kurzem beschlossen, daß Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen bei der Bestellung von Schuldirektorinnen/Schuldirektoren durch Übermittlung eines schriftlichen Kommentars zu jedem/r Kandidaten/Kandidatin an den Landesschulrat mitwirken dürfen.

Freiheit der Wissenschaft – Privatschulen

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staat steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesen das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu“ (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes).

Dieser Verfassungsartikel ist in mehrfacher Hinsicht für Grundstrukturen des österreichischen Schulwesens von Bedeutung. Er postuliert einerseits die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und bildet andererseits dafür die Grundlage, daß der Staat die Führung von Privatschulen zuzulassen hat sowie weiters, daß er die Möglichkeit der Abmeldung von der Schulpflicht zum häuslichen Unterricht geben muß. Weiters wird festgelegt, daß der schulische Religionsunterricht im Einflußbereich der betreffenden anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu erfolgen hat und wird im letzten Satz der Grundsatz der staatlichen Unterrichtshoheit gegenüber der seinerzeitigen kirchlichen Schulaufsicht festgelegt. Die Schule kann also als staatliche Veranstaltung und als Teilbereich des hoheitlichen Handelns des Staates charakterisiert werden, was beispielsweise daran zu erkennen ist, daß der Staat berechtigt ist, eine Schulpflicht anzuordnen oder auch daran, daß mit dem erfolgreichen Abschluß bestimmter Schularten Berechtigungen, z.B. zum Besuch einer Universität, verbunden sind.

Die Errichtung von Privatschulen gemäß Privatschulgesetz (BGBl. 244/1962) setzt einerseits voraus, daß die dort vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters, der Leiter/innen und Lehrer/innen und der Schulräume und Lehrmittel erfüllt werden müssen; bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Errichtung einer Unterrichtsanstalt und die Erteilung des Unterrichtes an einer solchen gewährleistet. Eltern können ihre Kinder somit entweder in einer Privatschule oder

sogar zu Hause unterrichtet lassen; allerdings müssen Schüler/innen, die Hausunterricht genossen haben, zum Ende jedes Schuljahres eine Jahresprüfung vor staatlichen Lehrerinnen/Lehrern ablegen.

8.3 Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31)

Im allgemeinen stellt die natürliche Umwelt in ausreichendem Maße bestens geeignete Raumflächen für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen und zum Ausleben ihres Bewegungsdranges dar, in städtischen Ballungsgebieten jedoch wird ihren Bedürfnissen nach kindergerechten Bewegungsmöglichkeiten kaum Rechnung getragen. Erst in bescheidenen Ansätzen werden in einigen Gemeinden und Städten Österreichs Kinder und Jugendliche vor der Errichtung oder Gestaltung von Schulgebäuden und Verkehrs-, Wohn- und Freizeitanlagen in den Planungsprozeß eingebunden. Darüber hinaus gibt es Bestrebungen engagierter Architektinnen/Architekten, verbindliche Normen bei der Planung von öffentlichen Plätzen bzw. von Wohnanlagen zur Reservierung geeigneter Flächen für Spielplätze u.ä. zu schaffen.

In einzelnen Bundesländern bestehen für den Wohn- und Siedlungsbau zwingende Vorschriften über die Herstellung von Spielraum für Kinder, im allgemeinen finden sich in diesem Bereich zumindest Gestaltungsermächtigungen, die den Planungsträgern in weitem Umfang eine kinder- und jugendgerechte öffentliche Spiel- und Sportplatzgestaltung ermöglichen. In Niederösterreich und Oberösterreich sind die Gemeinden verpflichtet, mindestens einen öffentlichen Kinderspielplatz zu errichten („Kinder- und Jugendspielplatzgesetze“). In der Steiermark ist für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage vorzusehen, auch Gemeinden mit geringerer Wohnbevölkerung sollen mindestens einen öffentlichen Spielplatz ausweisen, weshalb in diesem Bundesland statistisch pro 1000 Einwohner ein öffentlicher Kinderspielplatz existiert.

Das Recht von Kindern auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung hat in Österreich einen hohen Stellenwert. So ist in jedem Bundesland ein Landesjugendreferat zwecks Betreuung der Jugendbewegung eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch geeignete ideelle, beratende, materielle und die Eigeninitiative anregende Angebote und Hilfestellungen zu fördern sowie die Familien bei ihren Erziehungsaufgaben - vor allem im Freizeitbereich - zu unterstützen. Auch die Jugendwohlfahrtsgesetzgebung normiert, daß bei der Besorgung der Aufgaben der sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendernziehung und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Förderung Minderjähriger anzustreben ist.

In Österreichs Hauptstadt Wien findet jährlich die größte Kinderfreizeitaktion Europas, das „Wiener Ferienspiel“, ein Mitmach-Fest für Kinder und Eltern, statt. In den Sommermonaten während der Schulferien (von Anfang Juli bis Anfang September) können Kinder unter 9500 Veranstaltungen im Rahmen des Ferienspiels, „Wien spielt“, „Jugend in Wien“ und „Spielebox“ wählen. In den 47 städtischen Parkanlagen können Kinder am Projekt „Spielen im Park“ teilnehmen, die 8-14jährigen Kinder bauen im Künstlerviertel das „Flodo“ genannte Dorf für Kinder. Um Kindern und ihren Eltern Gelegenheit zum Spielen miteinander zu geben, werden eigene Familienspielaktionen durchgeführt. Damit auch behinderte Kinder in dieses Ferienspiel zu integrieren, können sie sich im Rahmen eines Integrationsprojekts an der Spiele-Aktion beteiligen.

In den letzten Jahren hat sich überdies ein ansehnliches Angebot an Baby- und Kinderhotels, Hotelkindergärten und sonstigen Jugenderholungsaktivitäten etabliert. Der

„Urlaub auf dem Bauernhof“ hat vor allem Stadtkindern schon seit jeher großartige Möglichkeiten zum Ausleben ihres Bewegungsdranges und für Abenteuererlebnisse gegeben. Mittlerweile hat die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft eine Marktlücke entdeckt,- und zwar Baby- und Kinderhotels, Pensionen für Eltern mit Kindern und Hotel mit integrierten Kindergärten, die mit allen notwendigen Einrichtungen für Kinder ausgerüstet sind, wie etwa kindersicheren Geräten und Steckdosen, einem WC-Kindersitz, Garderobe- und Handtuchhaltern in Kinderhöhe und Babyphones. Darüber hinaus wird für die Kinder ein umfangreiches Unterhaltungsprogramm wie Basteln, Theaterspiele, Ponyreiten und vieles mehr angeboten.

Das österreichische Jugendherbergswerk führt alljährlich eine Jugenderholungsaktion für erholungsbedürftige junge Arbeitnehmer/innen ab 15 Jahren durch, bei denen den jungen Menschen bewußte Bewegung, gesunde Ernährung, mentales Training sowie sinnvolle, aktive Freizeitgestaltungsmöglichkeiten vermittelt werden. Für Kinder mit schulischen Problemen werden sogenannte Lernferien veranstaltet, wo das Lernen für Nachprüfungen mit Sport- und sonstigen Freizeitaktivitäten kombiniert werden kann. Generell werden große Anstrengungen unternommen, um Jugendherbergen für Familien mit Kindern attraktiv zu machen (Kinderspielplätze, Kinderbetten und Spielmöglichkeiten für Kinder).

Zuhause verbringen Kinder und Jugendliche große Teile ihrer Freizeit mit dem Konsum der verschiedenen medialen Angebote: die 12-14-Jährigen zählen beispielsweise mit 71 % täglicher Nutzung zu den intensivsten Radiöhörerinnen/Radiohörern. Rund 60 % der Dreijährigen und fast alle Vierjährigen sind regelmäßige Seher von TV-Sendungen: In der Rangliste der häufigsten Freizeitbeschäftigungen nimmt Fernsehen mit 80 % die 3. Position ein (1. Position: Hausaufgaben machen, 2. Position: mit Freunden/Geschwistern spielen und 4. Position: Musik hören (76 %)). Der durchschnittliche tägliche Fernsehkonsum der 3-14jährigen beträgt 90 Minuten, die Hauptfernsehzeit für Kinder ist zwischen 18.00 und 20.00 Uhr. Auf der Beliebtheitsskala rangieren Zeichentrickfilme vor Jugend- und Kindersendungen, Spielfilme und Sportsendungen vor schließlich Krimis und Serien. Der staatliche Rundfunk (ORF) ist gesetzlich verpflichtet, spezielle Angebote für Kinder zu machen. Derzeit ist die Kinderprogrammleiste zwischen 6.30 und 9.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 17.00 Uhr („Confetti TiVi“) plus 10 Minuten Kindernachrichten (Mini-ZiB). Das ORF-Kinderprogramm hat eine Reichweite von 10%, d. i. ein Marktanteil von 38% in der Zeitleiste zwischen 15.00 und 17.00 Uhr.

Nur einzelne Kinos verfügen über spezielle Kinderkinos (Votiv Kino, Kosmos Kino, Movimiento). Der Kinobesuch zur Unterhaltung wird erst mit zunehmendem Alter interessant: 40% der 7- bis 15jährigen gehen nie oder fast nie, 1% fast jede oder jede Woche, 17 % einmal im Monat, 42% seltener ins Kino. Der Kinobesuch durch Kinder unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Jugendschutzgesetze der Bundesländer: für Kinder bis 6 Jahre ist der Kinobesuch generell verboten, für bestimmte Veranstaltungen wird dieses Verbot durch Altersfreigabe aufgehoben: die Altersgrenzen für die Freigabe werden von einer Kommission im Unterrichtsministerium festgelegt (ab 6, ab 10, (ab 12), ab 14).

Über den Österreichischen Filmförderungsfonds wird in enger Zusammenarbeit mit der österreichischen staatlichen Fernsehanstalt (ORF) versucht, die österreichische (Kinder-) Filmproduktion zu fördern, Spiel-, Dokumentar- und Jugendfilme, die einen Bezug zur Stadt Wien haben, werden vom Wiener Filmförderungsfonds gefördert. Bei Kinderfilmtagen und Kinderfilmfestivals (z.B. die alljährlich stattfindenden Wiener Kinderfilmtage werden spezielle, oft international erfolgreiche Filme für Kinder aufgeführt, die Bezüge zur speziellen Lebenssituation der Kinder herstellen wollen und sie in Situationen und Handlungsorte hineinzusetzen versuchen, wodurch sie ein Gemeinschaftsgefühl und die Zusammengehörigkeit der Kinder erleben sollen. Im

Rahmen der schulischen Medienerziehung werden Kinder- und Schüler/innen-Filmfestivals abgehalten.

Videos werden in Österreich von etwa 100 Tochterfirmen internationaler Videovertriebs- und Verleihfirmen angeboten. Von den jugendlichen Konsumentinnen/Konsumenten sind die 7- bis 15jährigen Jungen die stärksten Nutzer des Videoangebots: 35 % dieser Gruppe sehen 1-2 Stunden täglich Videos mit einer durchschnittlichen Sehzeit von 72 Minuten. (Näheres zu den jugendschutzrechtlichen Beschränkungen im Kapitel 3.15 - „Verkauf beschränkter Waren - Konsumation pornographischer und gewaltbetonter Filme“.)

Kinder- und Jugendtheater werden von österreichische Kindern in geringem Ausmaß besucht: 78,8% der 6- bis 9jährigen haben im Untersuchungsjahr (1985) nie ein Theater besucht. Theater für Kinder wird hauptsächlich von freien Theatergruppen oder in den Abteilungen etlicher Landestheater für Kinder- und Jugendtheater gemacht, und unregelmäßig stattfindende Kindertheaterfestivals bessern das Angebot an Kindertheater kurzfristig auf. Das „Theater der Jugend“, ein österreichisches Vorzeigestück in Sachen Theater (seit 1934), bietet seinen über eine halbe Million Besucherinnen/Besuchern pro Jahr an vier Spielorten in Wien Theaterproduktionen, die für Volksschul-, Mittelstufen- und Oberstufentheaterbesucher/innen geeignet sind. Ein Teil des Erfolges des Theaters der Jugend ist die enge Zusammenarbeit mit den Schulen und Lehrerinnen/Lehrern.

Die österreichischen Verlage, darunter acht spezifische Kinder- und Jugendbuchverlage, bringen jährlich etwa 150 bis 200 Kinder- und Jugendbücher auf den Markt. Das Lesen von Kinder- und Jugendbüchern wird vornehmlich durch das dichte Netz von öffentlichen Büchereien, und nicht zuletzt auch durch die Einrichtung eines Internationalen Instituts für Jugendliteratur und Leseforschung (Kinderliteraturhaus), durch die Katholische Studien- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliteratur sowie durch den Österreichischen Buchklub der Jugend (gegründet 1948) gefördert. Zusätzliche Impulse für das Kinder- und Jugendbuch gehen vom Jugendbuchpreis, dem Österreichischen Staatspreis für Kinder und Jugendliteratur, dem Kinder- und Jugendbuchpreis der Stadt Wien für Illustration sowie dem Kärntner Förderungspreis für Kinder- und Jugendliteratur und dem Jugendliteraturpreis der steiermärkischen Landesregierung aus. Für Kinder, die ihre Freizeit gerne mit Lesen verbringen, werden in einzelnen Städten regelmäßige Kinderbücherausstellungen mit ungestörten Lesemöglichkeiten veranstaltet.

9. Spezielle Schutzmaßnahmen

9.1 Kinder in Not

9.1.1 Flüchtlingskinder

Gemäß eines Beschlusses der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 1991 bekennt sich Österreich zwar weiterhin zur Aufnahme politischer Flüchtlinge, schränkt aber gleichzeitig ein, daß die Aufnahmebereitschaft jedoch nicht notwendigerweise „für Einwanderer gelten kann, die aus anderen Gründen ihre Heimat verlassen oder bereits in anderen Staaten Aufnahme gefunden haben.“

Im Jahr 1994 wurden österreichweit 5.082 Asylanträge gestellt, 1995 erhöhte sich die Zahl leicht auf 5.920. Für die Asylantragstellung von unter 19-jährigen sei exemplarisch das Bundesland Steiermark genannt, wo 1994 von insgesamt 143 minderjährigen Asylwerberinnen/Asylwerbern 50 zwischen 14 - 19 Jahren und 1995 von 206 Personen 82 zwischen 14 - 19 Jahren alt waren. Die Asylwerber/innen über 14 Jahren waren bis auf wenige Ausnahmen unbegleitete Minderjährige. Bei der Abfassung der Asylstatistiken wird in Österreich bei Minderjährigen grundsätzlich aber nicht zwischen begleiteten und unbegleiteten Asylwerberinnen/Asylwerbern bzw. Flüchtlingen unterschieden.

Nach der legalen Einreise ins Bundesgebiet - Minderjährige unterliegen grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie Erwachsene - stehen zur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechts prinzipiell Flüchtlingsberater/innen zur Verfügung. Die rechtzeitige Asylantragstellung zieht die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach sich. Hilfsbedürftigen Fremden, die einen Asylantrag eingebracht haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, wird im Rahmen des durch den Nationalrat am 9. Juli 1991 beschlossenen Bundesbetreuungsgesetzes (BGBl. 405/1991) bis zum rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens humanitäre Hilfe zuteil.

Auf Grund der für Österreich verbindlichen Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1955/55) in der Fassung des Zusatzprotokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 78/1974) in Verbindung mit § 37 Abs. 2 FrG und § 54 FrG (FrG idF 1994/505) ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines/einer Fremden in einen Staat untersagt, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit aus Gründen seiner/ihrer Rasse, seiner/ihrer Religion, seiner/ihrer Nationalität, seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einer/ihrer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner/ihrer politischen Ansichten bedroht wäre. § 37 Abs. 1 FrG verbietet außerdem die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines/einer Fremden in einen Staat, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er/sie Gefahr lief, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Diese Schutzmechanismen greifen selbstverständlich und in besonderer Weise auch für Kinder im Sinne des Übereinkommens. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991 idF 1994/610) regelt die Rechtsstellung der Minderjährigen im Asylverfahren. Gemäß § 13 Abs. 1 AsylG können Asylanträge schon von unbegleiteten Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden; für unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren wird durch das zuständige Gericht ein Sachwalter bestellt, der über die Asylantragstellung für den/die Minderjährige/n entscheidet.

Mit der Parteifähigkeit ist der Zugang zum Asylverfahren materiell garantiert, doch bedarf es darüber hinaus - als prozeßrechtliches Korrelat der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit - der Prozeßfähigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers, die

allerdings Kindern im Sinne des Übereinkommens regelmäßig nicht zukommt. Sie können somit nur durch eine/n prozeßfähige/n Vertreter/in Rechte und Pflichten im Asylverfahren begründen. Daher sieht der § 13 Abs. 2 des AsylG, um das besondere Schutzbedürfnis für alle Minderjährige zu wahren, - soweit ihre Interessen nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können - die Bestellung des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zum Verfahrenskurator für die Dauer des Asylverfahrens vor. Außerdem ist dem/der Asylantragsteller/in im Verfahren im Rahmen der Manuduktionspflicht gemäß § 13 AVG die notwendige Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu gewährleisten.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben keine Möglichkeit, einen Antrag auf Familienzusammenführung mit ihren noch im Ausland befindlichen Eltern zu stellen.

Bei positivem Abschluß des Asylverfahrens sind Minderjährige als anerkannte Flüchtlinge Inländerinnen/Inländern weitgehend gleichgestellt, weshalb ihre berufliche und soziale Integration zu gewährleisten ist. Dadurch haben sie gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt und gegebenenfalls Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Für minderjährige Fremde, die sich legal in Österreich aufhalten, besteht auch die allgemeine Schulpflicht. Für Flüchtlinge und Kriegsvertriebene werden im Rahmen der Bundesbetreuung vom Innenministerium gemeinsam mit Partnerorganisationen mehrmonatige Sprach- und Integrationskurse durchgeführt, damit der Übergang vom betreuten zum selbständigen Leben erleichtert wird.

Wird der Asylantrag eines/einer unbegleiteten Minderjährigen abgelehnt, so ist davon unverzüglich die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen, was zur Folge hat, daß nun die fremdenpolizeilichen Bestimmungen (u. a. Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Schubhaft) in vollem Umfang auf den Minderjährigen angewendet werden können; es besteht allerdings die Möglichkeit, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine befristete (jedoch verlängerbare) Aufenthaltsberechtigung für das Bundesgebiet zu bewilligen, wenn die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder wenn dem/der Fremden die Abschiebung aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann (§ 8 AsylG).

Das Bundesgesetz, welches die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelt (FrG, BGBl. 1992/838 idF 1994/505) sieht in § 71 für Minderjährige Sonderbestimmungen vor: minderjährige Fremde sind im fremdenrechtlichen Verfahren (zu Aufenthaltsbegründung und -entzug, sowie im Rahmen der Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgerinnen/-bürgern und für Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthalts und zur Beförderung ins Ausland) mit Vollendung des 16. Lebensjahres (nach der früheren Rechtslage ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) voll handlungsfähig; sie sind außerdem berechtigt, zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter oder eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren gesetzliche Vertreter ihre Interessen nicht wahrnehmen können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen setzen, die zu ihrem Vorteil sind. Wenn daher Kinder eines gesetzlichen Vertreters entbehren, also unbegleitet sind, tritt gemäß § 71 Abs. 3 FremdenG *ex lege* die Sachwalterschaft des Jugendwohlfahrtsträgers der Hauptstadt des Bundeslandes ein, in dem sich der/die Minderjährige aufhält.

Außerhalb der gesetzlichen Vertretung im fremdenrechtlichen Verfahren besteht allgemein die Möglichkeit, Minderjährigen für einzelne Handlungen im Zusammenhang mit der Pflege, der Erziehung, der gesetzlichen Vertretung bzw. der Vermögensverwaltung eine/n Sachwalter/in beizustellen, wenn durch das Verhalten der Eltern das Wohl des/der Minderjährigen gefährdet ist - dies wäre im gegenständlichen Fall etwa durch Imstichlassen bzw. unbeaufsichtigtes Zurücklassen des Minderjährigen

gegeben - wobei das Gericht einen Vormund bzw. eine/n Sachwalter/in bestellen kann, welcher in der Regel der Jugendwohlfahrtsträger ist.

Auch bestehen Sonderbestimmungen für die Verhängung der Schubhaft gegen minderjährige Fremde (§ 47 FremdenG): Fremde unter 16 Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn für sie eine ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Grundsätzlich sind minderjährige Schubhäftlinge getrennt von Erwachsenen anzuhalten; wird jedoch auch gegen einen Elternteil des Minderjährigen die Schubhaft verhängt, so ist die Familie gemeinsam anzuhalten.

Indem in der jüngeren Vollzugspraxis auf jugendgerechte Unterbringungsmöglichkeiten als Alternative zur Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaftgefängnissen zunehmend Bedacht genommen wird, wird auf dem Gebiet des Schubhaftvollzugs auf eine konventionsgerechte Behandlung von Minderjährigen geachtet und damit dem Auftrag des österreichischen Nationalrates (EntschlieÙung Nr. 156 vom 14. 7. 1994) an die Bundesregierung zur Umsetzung des Art. 37 lit. b, c und d KRK und zur Einrichtung von jugendgerechten Unterbringungsmöglichkeiten sowie zum humanen Gesetzesvollzug Rechnung getragen.

Minderjährige und unbegleitete Minderjährige, deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, sowie Minderjährige, die nicht in der Bundesbetreuung versorgt werden, haben nach dem Territorialitätsprinzip (§ 3 JWG) Anspruch auf öffentliche Jugendwohlfahrt. Dies beinhaltet neben anderen sozialen Diensten auch die Unterbringung in Pflegeheimen oder sonstigen Jugendeinrichtungen, weiters Krankenhilfe, Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung oder Taschengeld für minderjährige Ausländer/innen über fünfzehn Jahren, die in Anstalten oder Heimen untergebracht sind, zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse.

Die Zuständigkeit der Behörden bzw. das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen ergibt sich durch das für Österreich verbindliche Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961, BGBl. 146/1975.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, daß der österreichische Nationalrat in seiner EntschlieÙung Nr. 156 vom 14. 7. 1994 die Bundesregierung ersuchte,

a) *„angesichts des Art. 22 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß minderjährigen Asylwerbenden und Flüchtlingen angemessener Schutz und humanitäre Hilfe gewährt wird, sowie*

b) *angesichts eines gegebenen Bedarfs darauf hinzuwirken, daß die in lit. a genannten Maßnahmen auch im Wirkungsbereich der Länder, insbesondere durch die Schaffung einer jugendadäquaten Betreuungsstruktur, getroffen werden“.*

In diesem Zusammenhang wäre etwa an Bestrebungen zur Einrichtung einer „Clearingstelle“ sowie die Bereitstellung von Erstunterbringungseinrichtungen mit Jugendhilfestandard und (psycho-)sozialen Betreuungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige sowie weiters an die Einführung einer altersgerechten Einvernahme von Minderjährigen im Asylverfahren zu denken.

Ausgelöst von den Kriegswirren im ehemaligen Jugoslawien drängte eine Welle von Kriegsflüchtlingen nach Österreich zwecks Zuflucht. Die österreichische Bundesregierung räumte aufgrund der akuten Gefährdung den infolge der aktuellen Kriegsereignisse aus Kroatien und vor allem aus Bosnien-Herzegowina als Kriegsvertriebene nach Österreich gelangten Ausländerinnen/Ausländern einen Sonderstatus ein, wonach sie ohne Durchführung eines Asylverfahrens in Österreich vorübergehend zeitlich beschränkten Aufenthalt nehmen durften. Faktisch wurden alle infolge des erzwungenen Exodus aus Bosnien seit 1993 durch die Kriegsereignisse

Vertriebenen aus dieser Region in Österreich aufgenommen und im Rahmen einer gemeinsamen Sonderaktion des Bundes und der Länder unterstützt. Ende Oktober 1993 wurden im Rahmen von Unterstützungsaktionen rund 43.000 Kriegsvertriebene in und außerhalb von Asylverfahren aus öffentlichen Mitteln betreut. Zählt man jene hinzu, die in Österreich bei Verwandten oder Bekannten Unterkunft erhielten und keine Unterstützung beanspruchten, so erhöhte sich die Anzahl aller in Österreich aufgenommenen Kriegsflüchtlinge aus dieser Region auf rund 73.000.

Des Weiteren wurden integrative Wohnheime für anerkannte Flüchtlinge eingerichtet, wobei bei der Aufnahme in solche Heime Familien mit Kindern vorrangig berücksichtigt werden. In Wien fanden Dutzende von kriegsvertriebenen Flüchtlingsfamilien mit Kindern eine neue Wohnung in einem eigens umgebauten „*Integrationshaus*“.

Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, die aus Anlaß des Krieges im ehemaligen Jugoslawien nach dem 1. April 1992 aus Bosnien-Herzegowina nach Österreich geflüchtet sind, erhalten im Rahmen von „Temporary Protection“ (vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den einzelnen Bundesländern) eine finanzielle Unterstützung. Unterbringung und Betreuung wird bei dieser Aktion durch das jeweilige Bundesland im Einvernehmen mit der örtlichen Jugendwohlfahrtsbehörde sichergestellt.

9.1.2 Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38)

Da Österreich die Ansicht vertritt, daß die Teilnahme bereits 15-jähriger Jugendlicher als Soldaten an Feindseligkeiten mit dem in Art. 3 des Übereinkommens festgelegten vorrangigen Prinzip des Wohles des Kindes unvereinbar ist, hat es im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens eine interpretativen Erklärung abgegeben, wonach Österreich von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, eine Altersgrenze von 15 Jahren für die Teilnahme an Feindseligkeiten festzusetzen, innerstaatlich keinen Gebrauch machen wird. Aufgrund der geltenden Verfassungsrechtslage (Art. 9a Absatz 3 B-VG: *„Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig“*) stellte Österreich weiters fest, daß nur männliche Staatsbürger der Wehrpflicht unterliegen und weibliche Staatsbürgerinnen daher von der Teilnahme an bewaffneten Feindseligkeiten ausgeschlossen sind.

In Art. 38 Abs. 2 werden die Vertragsstaaten lediglich verpflichtet, sicherzustellen, daß Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Dies entspricht der Bestimmung zum Schutz von Kindern in internationalen bewaffneten Konflikten (Art. 77) im I. Zusatzprotokoll (aus 1977) zu den Genfer Konventionen 1949, bleibt jedoch hinter Art. 4 Abs. 3 lit. c) des II. Zusatzprotokoll (aus 1977) betreffend nicht-internationale bewaffnete Konflikte zurück, der sowohl die unmittelbare als auch die indirekte Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren an Feindseligkeiten verbietet. Ferner kann die Tatsache, daß die Vertragsstaaten lediglich dazu aufgefordert werden, alle durchführbaren Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen, als ein gewisser Rückschritt gegenüber dem II. Zusatzprotokoll angesehen werden, das besagt, daß Kindern unter 15 Jahren die Teilnahme an Feindseligkeiten „nicht erlaubt werden“ darf.

Dies wurde während der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe (siehe WG Dok./CN.4/1989/48) sowohl vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als auch von Österreich mit Nachdruck releviert. Eine Änderung scheiterte jedoch am Widerstand derjenigen Staaten, welche die Anwendung des weitergehenden Standards des II. Zusatzprotokoll auf alle bewaffneten Konflikte als nicht erwünschte Modifizierung des bestehenden humanitären Völkerrechts ansahen und somit eine Bezugnahme darauf im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten und der Rolle von Kindern in derartigen Konflikten ablehnten.

Art. 38 Abs. 3 enthält ein „Verbot der Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräfte“. Änderungsvorschläge, die eine konsequente Weiterführung des Grundgedankens dieses Übereinkommens, nämlich eine Verbesserung der Lage der Kinder, und somit eine Anhebung des Mindestalters für eine derartige Eingliederung auf 18 Jahre (bzw. zumindest 17) vorgesehen hätten, konnten nicht realisiert werden. Die dahin gehenden Bemühungen fanden jedoch teilweise ihren Niederschlag in Satz 2, in dem die Vertragsstaaten aufgerufen werden, aus der Gruppe von Personen, die das 15. Lebensjahr, nicht aber das 18. vollendet haben, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen. Diese Bestimmung entspricht Art. 77 Abs. 2 des I. Zusatzprotokolles.

Gemäß dem österreichischen Wehrrecht ist jeder Österreicher ab dem siebzehnten Lebensjahr wehrpflichtig, zum Wehrdienst einberufen werden kann ein Mann grundsätzlich aber erst mit achtzehn Jahren, und auch nur dann, wenn er wehrtauglich ist. Der Präsenzdienst kann freiwillig aber auch schon vorzeitig mit siebzehn Jahren geleistet werden, wozu die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (idR der Eltern) nicht erforderlich ist. Als Alternative zum Wehrdienst haben wehrpflichtige Männer einen Anspruch auf die ersatzweise Leistung von Zivildienst. Wer als Zivildienstler anerkannt worden ist, kann den Zivildienst in Krankenanstalten, bei der Rettung, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, der Krankenpflege, in der Betreuung von Drogenabhängigen, der Betreuung von Asylwerberinnen/ Asylwerbern und Flüchtlingen, in Einsätzen bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und beim Zivilschutz oder in anderen Tätigkeiten der Zivilen Landesverteidigung ableisten.

Angesichts der heimtückischen Gefahr, der in besonderer Weise unschuldige Kinder weltweit ausgesetzt sind, ersuchte der österreichische Nationalrat mit Entschliebung vom 14. Juli 1995, E 37-NR/XIX.GP, die österreichische Bundesregierung, im Rahmen der vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien stattfindenden Überprüfungskonferenz der UN-Waffenkonvention 1980 (UN-CCW-Convention 1980) für ein umfassendes internationales Verbot von Anti-Personenminen einzutreten.

9.2 Kinder im Konflikt mit dem Gesetz (Art. 40)

9.2.1 Die Jugendgerichtsbarkeit

Die Ahndung von Jugendstraftaten - mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen, die von einem Jugendlichen begangen werden - und die Besonderheiten des Verfahrens gegen jugendliche Tatverdächtige sind im Jugendgerichtsgesetz 1988 geregelt. Die mit Jugendstrafsachen betrauten Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte müssen über ein besonderes pädagogisches Verständnis verfügen und sollen besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie und Sozialarbeit aufweisen. In den beiden größten Städten Wien und Graz bestehen spezialisierte Jugendgerichte. Die Jugendgerichtsbarkeit wird daher auf allen Ebenen von spezialisierten Gerichtsabteilungen betreut. Auf der Ebene der Bezirksgerichte ist weiters vorgesehen, daß die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen von Minderjährigen und die Jugendstrafsachen von derselben Gerichtsabteilung bearbeitet werden. Dem Geschworenengericht (8 Laienrichter/innen) müssen mindestens 4 Personen als Geschworene angehören, die im Lehrberuf als Erzieher/innen oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder in der Jugendbetreuung tätig oder tätig gewesen sind; dem Schöffengericht (2 Laienrichter/innen) muß mindestens eine solche Person angehören.

Zu Art. 40 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens ist auf das im Art. 7 der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie im § 1 des Strafgesetzbuches verankerte rechtsstaatliche Prinzip zu verweisen, wonach

eine Strafe oder vorbeugende Maßnahmen nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Ebenso darf eine schwerere als die zur Zeit der Tatbegehung angedrohte Strafe nicht verhängt werden.

Dem Schutz der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) dient neben den Grundsätzen der Strafprozeßordnung insbesondere auch die Bestimmung des § 7a des Mediengesetzes, die unter bestimmten Umständen einen besonderen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz für (Opfer und) Verdächtige im Falle unzulässiger Preisgabe ihrer Identität durch eine Medienberichterstattung gewährt. Das Gesetz geht davon aus, daß schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen jedenfalls verletzt werden, wenn die Identität eines/einer Jugendlichen veröffentlicht wird. § 7a des Mediengesetzes schützt die Opfer eines gerichtlich strafbaren Deliktes vor der Veröffentlichung ihrer Namen, Photographien oder anderer persönlicher Daten, wenn durch eine solche Handlung schutzbedürftige Interessen solcher Personen verletzt werden, und sieht dafür auch eine Schadenswiedergutmachung bis öS 200.000,- vor.

Eine wegen einer strafbaren Handlung Verdächtige/r muß verständigt werden, sobald ein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Weiters sind von der Einleitung des Verfahrens gegen eine/n Jugendliche/n der Jugendwohlfahrtsträger und das Vormundschafts- oder Pflugschaftsgericht zu verständigen.

Im Verfahren vor den Gerichtshöfen (wegen aller strafbaren Handlungen, bei denen allgemein eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr übersteigt) und Geschworenengerichten muß dem jugendlichen Beschuldigten für das gesamte Verfahren von Amts wegen ein Verteidiger (notwendige Verteidigung) beigegeben werden; im bezirksgerichtlichen Verfahren jedenfalls dann, wenn und solange sich der/die Jugendliche in Untersuchungshaft befindet oder dies sonst im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Rechte des/der Jugendlichen, notwendig oder zweckmäßig ist. Soweit die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten das Fortkommen des/der Jugendlichen erschweren würde, ist ihm in diesen Fällen ein Verteidiger unentgeltlich beizugeben.

In Verwirklichung des in Österreich durch Art. 6 EMRK im Verfassungsrang gewährleisteten Rechtes auf ein „fair trial“ werden Strafsachen durch unabhängige und unparteiische, auf Gesetz beruhende Gerichte behandelt. Die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter eines/einer Jugendlichen haben das Recht, im Strafverfahren gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen, Fragen und Anträge zu stellen sowie an Untersuchungshandlungen und Verhandlungen teilzunehmen, soweit diese Rechte auch dem/der Beschuldigten zustehen. Sofern der/die Jugendliche verhaftet wurde, hat er/sie weiters das Recht, zu Befragungen durch Polizei und Gericht eine Vertrauensperson beizuziehen; über dieses Recht ist er/sie unverzüglich nach der Festnahme zu belehren. Als Vertrauenspersonen kommen seine/ihre Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter/innen, Erziehungsberechtigte/r, ein sonstiger Angehöriger, ein/e Lehrer/in, ein/e Erzieher/in oder ein/e Vertreter/in des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

Im österreichischen Strafprozeßrecht steht jenen Personen ein Zeugnisentschlagungsrecht (Aussageverweigerungsrecht) zu, die sich durch ihre Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen, sich selbst zu belasten. Das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen sowie die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, ist durch Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK und die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung gewährleistet.

Tatopfer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben gleichfalls ein Zeugnisenstschlagsrecht (§ 152 Abs. 1 Z 3 StPO); damit soll dem Gedanken des Zeugenschutzes verstärkt Rechnung getragen werden, zumal bei der Vernehmung von betroffenen Kindern, insbesondere solchen, die Opfer eines Sexualdeliktes waren, dem Interesse an der Wahrheitsfindung stets das Wohl des Kindes (Art. 3 der UN-Übereinkommens) gegenübergestellt werden muß.

Auch die Einführung eines Entschlagsrechtes für Psychiater/innen, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologinnen/Psychologen und Mitarbeiter/innen anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (§ 152 Abs. 1 Z 4 StPO) dient dem Opferschutz, zumal die Aussage einer Therapeutin/eines Therapeuten oder Beraterin/Beraters das für seine/ihre Tätigkeit unerläßliche Vertrauensverhältnis zu einem Kind, das Opfer physischer oder sexueller Gewalt geworden ist, gefährden und damit dem von ihm therapierten Kind schaden könnte. Maßgebliches Kriterium für diese Maßnahme ist auch hier primär das Wohl des Kindes, wodurch die Nachbetreuungssituation von Verbrechenopfern verbessert werden soll (Art. 3 und 19 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes).

Das Wohl des Kindes gebietet besondere Rücksichtnahme bei der gerichtlichen Einvernahme eines Kindes als Tatopfer. Deshalb wurde im Jahr 1993 erstmals die Möglichkeit der Vernehmung unmündiger Tatopfer als Zeugen ohne unmittelbare Beteiligung des/der Angeklagten mittels Videotechnik und unter Beiziehung eines Sachverständigen (§ 162a) eingeführt: Der/die Untersuchungsrichter/in kann nun eine/n Sachverständige/n - etwa eine/n Psychologin/ Psychologen, Psychotherapeutin/Psychotherapeuten oder Psychiaterin/Psychiater - mit der Befragung eines noch nicht 14-jährigen Zeugen betrauen.

Der Verpflichtung nach Art. 40 Abs. 2 (b) (v) des Übereinkommens ist dadurch entsprochen, daß gegen alle Urteile und Beschlüsse eines Gerichts ein Rechtsmittel zusteht. Einer/einem (jugendlichen) Beschuldigten ist, in der Regel durch Beistellung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers, unentgeltlich Übersetzungshilfe zu leisten, sofern er/sie der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen sowie dann, wenn der/die Beschuldigte für die Einsicht in die Akten oder anlässlich der Bekanntgabe einer gerichtlichen Verfügung oder eines Antrages der Anklägerin/des Anklägers Übersetzungshilfe verlangt. In der Hauptverhandlung und bei gerichtlichen Vernehmungen ist in diesem Fall jedenfalls eine Dolmetscherin/Dolmetscher zu bestellen, deren/dessen Kosten der/die Beschuldigte nicht zu zahlen hat.

Der Schutz der Privatsphäre jugendlicher Beschuldigter wird durch die Verpflichtung der Beamten zur Verschwiegenheit sowie durch einen möglichen Entschädigungsanspruch gemäß § 7a des Mediengesetzes bei Verletzung dieser Pflicht geschützt. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auszuschließen, wenn das im Interesse des/der Jugendlichen geboten ist.

Strafrechtliche Verantwortung beginnt in Österreich grundsätzlich mit 14 Jahren. Jugendliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht strafbar. Aber auch jugendliche Personen unter 16 Jahren sind bei Vergehen (das sind vorsätzliche Handlungen, die nicht mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie sämtliche Fahrlässigkeitsdelikte) nicht strafbar, wenn ihre Schuld nicht schwer ist und kein spezialpräventives Strafbedürfnis besteht. Weiters ist die für alle Beschuldigten geltende strafrechtliche Regelung zu erwähnen, nach der Bagatelldaten und Taten, deren Folgen gutgemacht worden sind, straflos sind, wenn unter präventiven Aspekten keine Bestrafung erforderlich ist.

Die Staatsanwaltschaft kann das Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat unter bestimmten Umständen einstellen (von der Verfolgung absehen). Sie kann diese Einstellung davon abhängig machen, daß der/die Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und ihre Folgen auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den

Schaden nach Kräften gutmacht (außergerichtlicher Tatausgleich, Täter-Opfer-Ausgleich); in diesem Fall werden in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, der insbesondere die Bewährungshilfe, mit der Vermittlung zwischen dem/der Verdächtigen und dem durch die strafbare Handlung Verletzten betraut.

Im übrigen wird bei Jugendlichen das Höchstmaß aller in den Strafgesetzen angedrohten Geldstrafen und zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt und es entfällt ein Mindestmaß; an die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren (wenn ein/e Jugendliche/r die Tat nach Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, von 1 bis zu 15 Jahren). Weiters darf gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden. In der Praxis werden von den Strafgerichten über Jugendliche nur sehr selten Freiheitsstrafen verhängt, insbesondere bei sehr schweren oder mehrfach wiederholten Delikten. Durchschnittlich befinden sich in Österreich (8 Millionen Einwohner) zur Zeit insgesamt etwa 200 Jugendliche (unter 19 Jahren) in Untersuchungs- und Strafhaft.

Unter bestimmten Bedingungen sind sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht befugt, ein Strafverfahren gegen Jugendliche einzustellen. Ein solcher Verfolgungsverzicht kann

- von einem außergerichtlichen Tatausgleich (Täter-Opfer-Ausgleich/ Mediation) abhängig gemacht werden oder
- vorläufig, unter Setzung einer Probezeit, oder
- unter Bestimmung von Auflagen, die der/die Jugendliche zu erfüllen hat, erfolgen.

Als Auflagen kommen die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung, die Einbringung gemeinnütziger Leistungen in der Freizeit (*community service*), die Schadensgutmachung, ein sonstiger Ausgleich der Tatfolgen oder die Teilnahme an einem Aus- und Fortbildungskurs in der Freizeit in Betracht.

9.2.2 Freiheitsentzug bei Kindern, und alle Formen der Anhaltung, Gefangenschaft oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt

Kindern und Jugendlichen darf ihre Freiheit nur nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden, denn Minderjährige genießen wie Erwachsene das Recht auf menschenwürdige Behandlung und persönliche Freiheit. Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (wirksam ab 1. 1. 1994) wurde das Verfahren zur Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft neu geregelt. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft und deren Ausnahmecharakter wurden verstärkt. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem/einer Jugendlichen dürfen nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste Zeit angewendet werden und der Verhängung einer Freiheitsstrafe sind vielfältige Reaktionsmöglichkeiten vorgeschaltet. Es wurden verkürzte Haftfristen und obligatorische Haftverhandlungen (zur periodischen Überprüfung der Haftvoraussetzungen) eingeführt: die gesetzlich zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung im Fall eines/einer Jugendlichen ist mit drei Monaten (bei schweren Verbrechen mit einem Jahr) begrenzt.

Aufgrund österreichischer und internationaler Erfahrungswerte, daß kriminelles Verhalten unter Jugendlichen größtenteils „passager“ - d.h. vorübergehend - in Erscheinung tritt, wird in Österreich mit der Anwendung informeller staatlicher Reaktionsformen versucht, die Strafe aus dem Bereich der Klein- bis Mittelkriminalität zu verdrängen, sofern bei der/dem jugendlichen Täter/in kein stark ausgeprägter Handlungs- oder Gesinnungsunwert vorliegt. Die Strafe im allgemeinen und die Freiheitsstrafe im besonderen soll - nach der Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - auf den (schmalen) Restbereich der mittelschweren Kriminalität mit hohem

tatbestandsmäßigem Unwertgehalt und auf den Bereich der Schwerekriminalität beschränkt werden. Darüber hinaus sind gegen jugendliche Delinquentinnen/Delinquenten weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft zu verhängen bzw. aufrechtzuerhalten, wenn gelindere Mittel (wie z.B. familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Anordnungen) denselben Zweck erreichen. Da gerade bei Jugendlichen beobachtet werden konnte, daß auch kurzfristige Inhaftnahmen schwere Schockzustände auslösen können, darf über Jugendliche die Untersuchungshaft nur nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Einzelsituation verhängt werden; und zwar dann, wenn die Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des/der Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe stehen (§ 35 Abs. 1 JGG).

Freiheitsstrafen an Jugendlichen werden in einer dazu bestimmten Sonderanstalt oder zumindest in besonderen Abteilungen allgemeiner Justizanstalten vollzogen. Jugendliche Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen grundsätzlich zu trennen. Sie dürfen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen, erhalten erforderlichenfalls Unterricht und haben in der Sonderanstalt die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu absolvieren und abzuschließen.

Von Strafgefangenen verfaßte und für Strafgefangene eingehende Schreiben sind im allgemeinen nur zu überwachen, soweit dies notwendig ist, um allenfalls darin enthaltene unerlaubte Sendungen von Geld und anderen Gegenständen zurückzuhalten. Schreiben, die ein/e Strafgefangene/r an öffentliche Stellen, an Rechtsbeistände oder an Betreuungsstellen richtet, dürfen nur im Fall eines begründeten Verdachts einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen und nur in Gegenwart des/der Gefangenen geöffnet werden.

9.2.3 Verurteilung von Jugendlichen, insbesondere Verbot von Todesstrafe und lebenslanger Haftstrafe

Die Todesstrafe ist in Österreich allgemein und absolut abgeschafft. Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe über Personen, die zur Tatzeit das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

Zur Strafpraxis ist im übrigen auf die obigen Ausführungen (Artikel 40 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens) zu verweisen.

9.3 Kinder in Ausbeutungsverhältnissen sowie ihre physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung

9.3.1 Sexuelle Ausbeutung und sexueller Mißbrauch (Art. 34)

Der Beischlaf und jede Art von geschlechtlicher Betätigung an, mit oder vor einer unmündigen Person ist mit strenger Strafe bedroht; der Schutz von Kindern vor dem Mißbrauch eines Obsorgeverhältnisses (Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer/innen, Beamtinnen/Beamte) zu sexuellen Zwecken, auch zum Zweck sexueller Handlungen mit Dritten, ist gleichfalls durch das Strafrecht gewährleistet. § 206 StGB enthält das Delikt des Beischlafs mit Unmündigen, wonach in schweren Fällen die Täterin/der Täter mit Gefängnisstrafen von 5 bis 15 bzw. von 10 bis 20 Jahren bedroht wird. Nach § 207 StGB wird jede/r mit Strafe bedroht, der eine/n Unmündige/n anders als durch Beischlaf sexuell mißbraucht. Wenn zwischen Täter und minderjährigem Opfer eine besondere Beziehung besteht, wenn z.B. das Opfer das leibliche Kind, Adoptivkind, Stiefkind oder

Mündel des Täters ist, oder wenn der Täter den Umstand ausnützt, daß der/die Unmündige vom Täter erzogen, ausgebildet oder beaufsichtigt wird und dieser ihn/sie zu sexuellen Handlungen mit anderen Personen anleitet, kommt § 213 StGB (Kuppelei) zur Anwendung.

Durch eine offizielle Mitteilung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zum Thema „Kinderprostitution, Kinderpornographie und Handel mit Kindern“ im Jahr 1992 erhielt die österreichische Bundesregierung Kenntnis vom Inserat eines in Österreich ansässigen Flugunternehmens, das mit dem Slogan „Liebesgrüße aus Thailand“ für Flüge nach Thailand warb. Das besagte Inserat, das von einem bekannten österreichischen Cartoonisten gezeichnet war, zeigte ein junges thailändisches Mädchen mit nacktem Oberkörper in einem herzförmigen Rahmen. Die Bundesministerin für Jugend und Familie drückte ihr Mißfallen über die Darstellung thailändischer Kinder als potentielle Sexobjekte für Touristen aus, insbesondere zu einem Zeitpunkt, da ihrerseits die Bemühungen zur Bekämpfung von Kinderpornographie und Kindesmißbrauch verstärkt würden. Das Flugunternehmen reagierte prompt und veranlaßte die sofortige Einstellung der Werbeaktion.

Sowohl das österreichische Pornographieggesetz als auch das StGB enthalten Strafbestimmungen betreffend die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie, d.h. von pornographischen Darstellungen mit Personen unter 14 Jahren. Nach den Bestimmungen des §1 des Pornographieggesetzes wird die Herstellung und Verlegung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Laufbildern oder anderer unzüchtiger Gegenstände zu Gewinnzwecken mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Nach der Rechtsprechung des OGH gelten Darstellungen sexueller Handlungen als unzüchtig im Sinne des Gesetzes, wenn sie unter Beteiligung von Unmündigen durchgeführt werden (sogenannte „harte“ Pornographie).

In Verbindung mit den Verhandlungen über das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedete der Nationalrat am 26 Juni 1992 einstimmig eine EntschlieÙung (E 60-NR/XVIII. GP), mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, alle notwendigen, und insbesondere rechtlichen, Schritte zur Verhinderung und Sanktionierung von Kinderpornographie zu unternehmen. Ausgelöst wurde diese parlamentarische Initiative durch eine vom Bundesministerium für Jugend und Familie in Auftrag gegebene Studie (Kennwort: „Knospe: Kinderpornographie in Österreich“). Bei dieser Studie handelt es sich um eine schockierende Dokumentation des Handels mit Kinderpornovideos sowohl auf kommerzieller als auch auf privater Ebene. Eine Präsentation der im Zuge der Untersuchungen gesammelten Materialien führte in der Folge zu der bereits erwähnten parlamentarischen EntschlieÙung.

Um die Entstehung und Ausbreitung eines Videomarktes für Kinderpornographie sowie den damit verbundenen sexuellen Mißbrauch von Unmündigen wirksamer bekämpfen zu können, beschloÙ der Nationalrat eine spezifische gesetzliche Bestimmung im Hinblick auf „Pornographie mit Unmündigen“ (§ 207a StGB) am 16. Juli 1994 (= trat am 1. 10. 1994 eine Novelle zum Strafgesetzbuch in Kraft, durch die nicht nur die Herstellung und jede Art der Verbreitung, sondern auch der Besitz von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen mit gerichtlicher Strafe bedroht wurde). Diese Vorgangsweise ist in Übereinstimmung mit der EntschlieÙung des Nationalrates, mit der vom Ministerkomitee des Europarates am 9. September 1991 veröffentlichten Empfehlung R (91) 11 und mit einer Resolution des Europäischen Parlaments.

Der neue § 207a StGB ahndet nicht nur die kommerzielle, sondern auch die amateurhafte Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie (nicht-kommerzieller Tausch- und Schwarzmarkt) und ermöglicht so ein absolutes Verbot des Handels mit Kinderpornographie. Nach dieser Bestimmung gilt jegliche Kinderpornographie als strafbares Delikt, d.h. nicht nur echte Kinder pornos, sondern auch solche Materialien, die einem objektiven Betrachter den Eindruck vermitteln, daß bei ihrer Herstellung ein

Kind oder eine unmündige Person sexuell mißbraucht wurde. Außerdem erachtete es der Gesetzgeber als notwendig, auch den Besitz und/oder Erwerb von Kinderpornographie mit Strafsanktion zu belegen. Der § 207a sieht für die Herstellung und Verbreitung von pornographischen Darstellungen mit unmündigen Personen Haftstrafen von bis zu einem Jahr, und für die Beschaffung bzw. den Besitz von Materialien, die Darstellungen von pornographischen Handlungen mit Unmündigen enthalten, Haftstrafen bis zu sechs Monaten vor. Dies war einerseits als klares Signal an die Gesellschaft intendiert, solche Produkte zu verbieten. Andererseits sollte damit auch der Markt für solche Produkte ausgetrocknet werden, da auch jene, die Kinderpornos erwerben, tendenziell zur Entstehung und Aufrechterhaltung eines relevanten Marktes - und damit indirekt zum Mißbrauch von Kindern beitragen.

Wenn ein Staat nur die Konsumation von Pornographie mit Kindern toleriert, dann regt dies die Nachfrage nach solchen Produkten an oder hält sie zumindest aufrecht und stellt damit einen Anreiz für die Hersteller von und Händler mit Kinderpornographie dar. Deshalb wurde diese neue Bestimmung beschlossen, um den Markt auszutrocknen, indem auch der Besitz bzw. der Erwerb von Kinderpornos sanktioniert werden und um auf diese Weise zum weltweiten Kampf gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern zur Herstellung von Kinderpornographie beizutragen. Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen hat Österreich sowohl der österreichischen Bevölkerung als auch der internationalen Gemeinschaft ein klares Signal gegeben.

Das österreichische Strafgesetzbuch enthält eine Reihe allgemeiner Schutzbestimmungen gegen sexuelle Ausbeutung, jedoch keine spezielle Bestimmung betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Prostitution (z.B. § 214 „Entgeltliche Förderung fremder Unzucht“ und § 215 „Förderung gewerbsmäßiger Unzucht“). Die Ausübung der Prostitution durch Minderjährige ist in Österreich ausnahmslos verboten, ebenso wie Striptease oder Animierung durch Kinder und Jugendliche.

Eine besondere Schutzbestimmung gegen die Ausbeutung von Prostituierten ist in § 216 StGB enthalten, deren Zweck die wirksame Bekämpfung der Zuhälterei ist. Wer eine Prostituierte ausbeutet oder einschüchtert oder die Umstände ihrer Tätigkeit bestimmt bzw. wer mehrere Prostituierte gleichzeitig ausbeutet, wird mit Gefängnisstrafe bedroht. Wenn der Täter die Straftat als Mitglied einer Bande verübt oder eine Prostituierte durch Einschüchterung davon abhält, die Prostitution aufzugeben, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

Nach speziellen Tatbeständen des Strafgesetzbuches sind die Entführung einer unmündigen Person, um sie sexuell zu mißbrauchen oder um sie der Unzucht zuzuführen (§ 101 StGB), die Entführung einer Person, um einen Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen (§ 102 StGB: erpresserische Entführung), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103 Abs. 1 StGB), der Sklavenhandel (§ 104 StGB) und der (zwischenstaatliche) Menschenhandel (§ 217 StGB) mit strenger Strafe bedroht. Auch die Entziehung (Entführung) minderjähriger Personen aus der Obsorge der Erziehungsberechtigten ist strafbar (§ 195 StGB).

Der § 217 StGB bedroht jeden, der eine andere Person veranlaßt, in einem anderen Land als Prostituierte zu arbeiten (unabhängig vom Alter oder Geschlecht des Opfers und davon, ob die betreffende Person bereits als Prostituierte gearbeitet hat) oder der eine solche Person anwirbt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Darüber hinaus wird mit Freiheitsstrafe bestraft, wer eine andere Person durch arglistige Täuschung, Zwang oder gefährliche Drohung oder durch Ausnutzung eines Irrtums zu den oben genannten Zwecken in ein anderes Land verbringt. Die strenge Strafdrohung gegen den „Menschenhandel“ dient insbesondere der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Frauen- und Kinderhandels zu sexuellen Zwecken.

Der Problematik jeglicher sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen muß neben ihrer strafrechtlichen Pönalisierung und konsequenten Gesetzesvollziehung auch durch verstärkte Bemühungen im Bereich der Sexualaufklärung, der Früherkennung von Mißbrauchsfällen sowie der Beratung und Betreuung von Opfern sexuellen Mißbrauchs, etwa durch Förderung von Kinderschutzzentren und Notunterkünften begegnet werden.

Im Bewußtsein, daß die gegen Kinder in den verschiedensten Formen ausgeübte Gewalt ein großes gesellschaftliches Problem darstellt, forderte der Nationalrat die Bundesregierung (EntschlieÙung E 156 NR XVIII. GP, Pkt. 4) auf, verstärkt Maßnahmen - einschließlich der internationalen Zusammenarbeit gegen den „Sextourismus“ - gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu ergreifen.

Gemäß dieser EntschlieÙung startete der Nationalrat eine Initiative gegen die sexuelle Ausbeutung von Kinder, u.a. mit einer Novelle des § 64 StGB, welche auch die extraterritoriale Verfolgung von Sextätern ermöglicht, die solche Straftaten im Ausland begangen haben. Diese neue Bestimmung soll 1997 in Kraft treten.

In Übereinstimmung mit der von der Weltkonferenz gegen die kommerzielle Ausbeutung von Kindern (Stockholm, 27.-31.August 1996) beschlossenen Erklärung und Maßnahmenliste verpflichtete sich der österreichischen Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, Dr. Martin Bartenstein, gemeinsam mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Dr. Helga Konrad, dem Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, und dem Bundesminister für Inneres, Dr. Caspar Einem, zu einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Sextourismus und Kinderpornographie.

9.3.2 Verkauf von, Handel mit und Entführung von Kindern (Art. 35)

Kindesentführung kommt in Österreich in höchst seltenen Ausnahmefällen vor, so etwa im Zuge von Streitigkeiten von Eltern über die Obsorge und über die Ausübung des Besuchsrechtes des nicht obsorgeberechtigten Elternteils zu einem Kind. Fälle von Kinderhandel sind hingegen keine vorgekommen.

Zum Schutz von Kindern vor solchen Formen des Unrechts besteht ein engmaschiges Netz an gesetzlichen Bestimmungen. So ist die Entziehung (Entführung) eines Minderjährigen (Unmündigen oder Jugendlichen) aus der Obsorge des Erziehungsberechtigten sowie die Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen unter Strafe gestellt. Über die Vermittlung der Adoption eines Kindes im Inland als auch über die Vermittlung eines Kindes ins Ausland wacht der Jugendwohlfahrtsträger; für die Zulässigkeit von Auslandsvermittlungen wurden strenge Kriterien festgelegt, sodaß etwa im Jahr 1992 lediglich eine Adoptionsvermittlung ins Ausland erfolgte.

Durch das zwingende Erfordernis der gerichtlichen Bewilligung jeder Annahme an Kindesstatt ist sichergestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für jede Adoption geprüft werden, wobei diese gemäß § 26 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, BGBl. Nr. 304/1978, grundsätzlich nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen ist. Wenn nach dem Personalstatut des Kindes die Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, erforderlich ist, so ist insoweit auch dieses Recht maßgebend.

In Österreich wurde innerhalb des Bundesministeriums für Inneres eine internationale Arbeitsgruppe gegen den Frauenhandel zur Erarbeitung eines Schutzprogramms zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel eingerichtet.

Dieses Programm soll die Bevölkerung allgemein dazu ermutigen, Fälle von Menschenhandel zu melden und solche Delikte dadurch den Strafbehörden zur Kenntnis zu bringen. Dieses Programm ist jedoch nicht speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet.

In Österreich sind keine Fälle im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kindern bekannt und es existieren auch keine diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings enthält das Strafgesetzbuch eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, die auf das Phänomen des Verkaufs von Kindern anwendbar sind, wie etwa „Überlieferung an eine ausländische Macht“ (§ 103), „Sklavenhandel“ (§ 104) und „Entziehung (Entführung) minderjähriger Personen aus der Obsorge der Erziehungsberechtigten“ (§ 105).

9.3.3 Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern sowie insbesondere Kinderarbeit (Art. 32)

9.3.3.1 Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern (Art. 36)

Der Schutz vor (übereiletem) Konsum und dessen Gefahren durch eine Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Konsummöglichkeiten (z.B. durch die abgestufte Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie durch die Jugendschutzgesetze) - stehen in einem Spannungsfeld zu der von Kindern und Jugendlichen erlebten Attraktivität des Teilhabens an der Konsumwelt. Eine Studie des Schul- und Erziehungszentrums in Oberösterreich, die im Mai 1993 präsentiert wurde,²¹ belegt die Wirkung von Werbebotschaften auf Kinder. Demnach können bereits Dreijährige durchschnittlich fünf Werbetexte aufsagen, Schüler der dritten und vierten Volksschulklasse erinnern sich an bis zu 36 Werbespots. Ergebnis eines weiteren Experiments an einer Wiener Schule war, daß zwar Zehnjährige in der Lage sind, innerhalb von 10 Minuten 15-30 Werbeaussagen vollinhaltlich wiedergeben zu können, daß aber die Kontrollgruppe der Lehrer/innen im Durchschnitt nicht einmal fünf Werbeaussagen wiedergeben konnte.²²

Die Problematik von Werbung für und mit Kindern ist in der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 geregelt und in sogenannten „soft-law“-Instrumenten angesprochen: Die Rundfunkgesetz-Novelle 1993, mit der die EG-Richtlinie über die Ausübung der Fernsehaktivität innerstaatlich umgesetzt wurde, soll „sicherstellen, daß Werbung, die sich an Kinder richtet oder Kinder einsetzt, deren Interessen nicht schadet“: Werbung (in Hörfunk und Fernsehen) darf allgemein „den Interessen der Verbraucher nicht schaden“, die Fernsehwerbung darf Minderjährige nicht beim Alkoholgenuß darstellen und Werbesendungen dürfen sich nicht speziell an Minderjährige richten, und sie dürfen weiter keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, wodurch deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausgenutzt wird. Weiters ist Fernsehwerbung, die Minderjährige unmittelbar dazu auffordert, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, untersagt. Durch Werbung darf letztlich das Vertrauen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrerinnen/Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben, nicht ausgenutzt werden, und es ist untersagt, Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zu zeigen.

Die Internationalen Verhaltensregeln für die Werbepaxis (1973) bestimmen, daß Werbung „nicht die natürliche Leichtgläubigkeit der Kinder oder den Mangel an Erfahrung von Jugendlichen zunutze machen oder ihr Anhänglichkeitsgefühl ausnutzen“ darf; „Werbung, die sich an Kinder richtet, soll nichts enthalten, was ihnen geistigen, moralischen oder physischen Schaden zufügen kann.“²³

Die Zielsetzung des Werbebriefs „*Kind und Werbung*“ (eine freiwillige, im konsumentenpolitischen Beirat einvernehmlich erzielte Selbstbeschränkung der österreichischen Werbewirtschaft) ist die Verhinderung von Mißbräuchen, nicht aber eine generelle Einschränkung bei der Verwendung von Kindern in der Werbung „als Aufputz, als Beigabe, als Stimmungssignalisierung“. Da auf Kinder kein psychologischer

²¹ Siehe die Medienberichte vom 13. Mai 1993, etwa in *Kurier*, *Standard* oder *Wiener Zeitung*.

²² Das Referat von *Matzenauer*, Konsumentenerziehung in der Schule, ist abgedruckt in *Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz (Hg.)*, Verbraucheraufklärung und Konsumentenerziehung (1986), 7. Ausführlich zur Wirkung und zur Rezeption von Werbesendungen im Fernsehen *Sierek*, Kinder und Werbefernsehen, in: *Institut für Gesellschaftspolitik (Hg.)*, Werbung, Materialien - Antithesen (1980), 45.

²³ Artikel 13 der Internationalen Verhaltensregeln für die Werbepaxis.

Kaufzwang ausgeübt werden soll, wird „ein direkter Appell an die Kinder, ihre Eltern zu gesteigertem Konsum zu drängen“ abgelehnt. Kindern soll weiters nicht eingeredet werden, daß Besitz oder Genuß eines Produktes an sich als höchstes Ziel anzusehen ist; Kinder dürfen auch nicht deswegen als minderwertig dargestellt werden, weil sie ein bestimmtes Produkt nicht erwerben. Die Werbung soll überdies das Anhänglichkeitsgefühl zwischen Eltern und Kindern nicht im Sinne eines Produkterwerbs ausnützen, schließlich dürfen Kinder nicht dazu angeregt werden, ihre Sicherheit und Gesundheit zu gefährden oder ihre Pflichten zu vernachlässigen.

Nach den Geschäftsbedingungen des ORF gelten für die Gestaltung von Werbesendungen in der staatlichen Fernsehstation die IHK-Verhaltensregeln und der Werbebrief sinngemäß, doch werden darüber hinaus Werbespots, die „Konsumaufforderungen direkt an Kinder“ (oder mit Kinderimitationen) enthalten, nicht zur Sendung angenommen. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthält keine detaillierten Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, es untersagt allerdings „*sittenwidriges Verhalten im Wettbewerb*“. Sittenwidrig ist ein Anbieterverhalten, das psychologischen Kaufzwang auszuüben geeignet ist oder das sich Abhängigkeitsverhältnisse des Kunden gegenüber einem Dritten zunutze macht. Klage gegen derartiges Verhalten können allerdings weder die Konsumenten selbst, noch Familienorganisationen oder Verbraucherverbände, sondern lediglich Mitbewerber und Sozialpartnerorganisationen erheben.

Spezielle Werbung für Jugendkredite gibt es am Markt nicht,²⁴ allerdings gehört zu den Features eines Jugend-Girokontos die Überziehungsmöglichkeit durch Scheck, Bankomatabhebung oder Überweisung. Der österreichische Nationalrat verlangte anlässlich der Verhandlung des „Berichtes zur Lage der Jugend“ (1988) ein Verbot der Werbung für Jugendkredite.²⁵ Die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Bundeswirtschaftskammer hat daraufhin eine Empfehlung zum Verbot der speziell an Jugendliche gerichteten Kreditwerbung abgegeben, wonach sich die Kreditinstitute gegenüber Jugendlichen jeder Art von Werbung für Kredite und Überziehungsmöglichkeiten für Girokonten enthalten und Jugendlichen solche Geschäfte auch nicht aktiv angeboten werden. Tatsächlich zeigen die Erfahrungen in Österreich mit der Werbewirtschaft auf, daß mit deren Selbstdisziplin gemeinsam mit einer kritischen Öffentlichkeit auch in den bislang nicht geregelten Bereichen gröbere Auswüchse von Werbung für Kinder (oder mit Kindern) bislang weitgehend hintangehalten werden konnten.

Am 1.1.1994 sind im Bankwesengesetz besondere Jugendschutzbestimmungen (§ 36 BWG) in Kraft getreten, in dem den Banken besondere Sorgfaltspflichten in Geschäftsbeziehungen mit Jugendlichen auferlegt wurden. Damit konnten die bekannten Probleme der Geschäftsgebarung von Banken im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, vor allem bei der bisweilen unverantwortlichen Ausgabe von Schecks, Scheckkarten und Bankomatkarten an Jugendliche immer niedrigeren Alters, bereinigt werden. In den „Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen“ (§ 36 BWG) haben demnach Kreditinstitute bestimmte, besondere Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Ohne ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist die Ausgabe von Karten für den Bargeldbezug und von Scheckkarten nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig, bei Vorliegen von regelmäßigen Einkünften ab Vollendung des 17. Lebensjahres.
- Der Geldbezug von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten ist auf wöchentlich öS 5.000 zu begrenzen.

²⁴ Auch die immer wieder zitierte Werbung der P.S.K. „Anna, den Kredit hamma!“ wird von diesem Institut nicht mehr verwendet (sodaß es sich auch erübrigt, näher darauf einzugehen, ob es sich dabei tatsächlich um eine Werbung speziell für Jugendkredite handelte).

²⁵ Entschließung des Nationalrates vom 28. 9. 1988 (E 81-NR/XVII. GP).

- Vor der Ausgabe von Scheckformularen ist vom Kreditinstitut die Ordnungsgemäßheit der bisherigen Kontoführung zu prüfen.

Zu Schulbeginn im Herbst 1994 hat das Jugendministerium eine landesweite Informationskampagne zum sorgsamem Umgang Jugendlicher mit Geld unter dem Motto „Das Glück auf (Kredit-)Raten“ gestartet, deren Ziel es ist, daß junge Menschen nicht durch unbedachte Verschuldung in sogenannte „Schuldnerkarrieren“ schlittern. Für eine Beteiligung an dieser Kampagne konnten neben den österreichischen Schulen die meisten Schuldnerberatungsvereine sowie alle größeren Bankinstitute gewonnen werden.

Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an Glücksspielen (ausgenommen Lotterien, Toto, Tombolas oder Juxbasaren etc.) und das Spielen an Glücksspielautomaten, bei denen Geldgewinne erzielt werden können, verboten.

Als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen des „UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ wurden weitere Verbesserungen des Schutzes vor der Gefahr von sogenannten „Schuldnerkarrieren“ - obwohl vom Übereinkommen nicht gefordert - im Bereich der Geschäftsbeziehung zwischen Kreditinstituten und Jugendlichen diskutiert. Mit der parlamentarischen EntschlieÙung (156-NR XVIII. GP), Punkt 11, wurde die Bundesregierung ersucht, *„... die derzeitige Gesetzeslage bei rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen Jugendlichen und Geldinstituten oder vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen neuerlich zu überprüfen und Vorschläge für eventuelle Neuregelungen, mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes Jugendlicher vor wirtschaftlichen Nachteilen, vorzulegen“*.

9.3.3.2 Kinderarbeit (Art. 32)

§ 16 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) stellt eindeutig klar: *„Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist deshalb als eine Person zu betrachten.“*. *„Die Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer solchen Macht sind in Österreich verboten.“*

Kinder und Jugendliche sind eine besonders schutzwürdige Personengruppe aus der Sicht des Arbeitsrechts. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor Arbeiten, die ihre Gesundheit und Entwicklung schädigen könnten, wird in Österreich durch internationale Übereinkommen sowie durch eine Reihe innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen gewährleistet²⁶.

Kinderarbeit ist in Österreich generell unzulässig. So dürfen Kinder bis zum 15. Lebensjahr nicht zu Arbeiten irgendwelcher Art herangezogen werden. Die

²⁶ ILO-Übereinkommen (5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit;

ILO-Übereinkommen (6) betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen;

ILO-Übereinkommen (10) über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft;

ILO-Übereinkommen (33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nicht gewerblicher Arbeit;

Europäische Sozialcharta (Art. 7 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 10);

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG);

Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche;

Landarbeitsgesetz (LAG) sowie die Landarbeitsordnungen der Länder;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz;

Kollektivverträge bzw. Lehrlingsentschädigungen und Mindestlohntarife (z.B. für Hausgehilfen);

Berufausbildungsgesetz samt Verordnungen;

Arbeitsverfassungsgesetz.

Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung dient, und die Beschäftigung von eigenen Kindern mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt (z.B. Mithilfe beim Kochen, Geschirrabwaschen und Aufräumen) gilt jedoch nicht als Kinderarbeit, zumal bei solchen Beschäftigungen eine wirtschaftliche Ausbeutung bzw. eine Gefahr für die Erziehung oder die Gesundheit von Kindern nicht zu befürchten ist.

Ausgenommen vom Arbeitsverbot für Kinder ist das Heranziehen von Kindern ab dem 12. Lebensjahr zu bestimmten leichten und vereinzelt Arbeiten, so etwa zu Arbeiten im Familienbetrieb, Botengängen, Handreichungen auf Spiel- und Sportplätzen oder zum Sammeln von Blumen, Kräutern und Früchten. Für jede Beschäftigung von Kindern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, darüber hinaus dürfen Kinder durch diese Beschäftigungen weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet und keinen Unfallgefahren und Einwirkungen von schädlichen oder gesundheitsgefährdenden Substanzen ausgesetzt werden. Durch eine Beschäftigung eines Kindes mit erlaubten Arbeiten darf weiters der Besuch der Schule und die Teilnahme am Schulunterricht in keiner Weise behindert oder beeinträchtigt werden. Eine Beschäftigung ist höchstens für die Dauer von 2 Stunden pro Tag zulässig, und Schulunterricht und Beschäftigung zusammen dürfen keinesfalls mehr als 7 Stunden pro Tag betragen. Tatsächlich ist die verbotene „Kinderarbeit“ in Österreich so gut wie nicht existent; auch was die erlaubte Kinderbeschäftigung betrifft (z.B. Mithilfe im Haushalt), werden in verschwindendem Ausmaß (1%) Schwierigkeiten angegeben.

Folgende Zahlen behaupteter Verletzungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG), BGBl. 1987/599, wurden gemeldet:

- von 4.146 Fällen, die im Jahr 1991 gemeldet wurden, bezogen sich 6 auf Kinderarbeit (0,14%)
- von 4.410 Fällen, die im Jahr 1992 gemeldet wurden, bezogen sich 21 auf Kinderarbeit (0,48%)
- von 4.131 Fällen, die im Jahr 1993 gemeldet wurden, bezogen sich 17 auf Kinderarbeit (0,41%)
- von 3.958 Fällen, die im Jahr 1994 gemeldet wurden, bezogen sich 17 auf Kinderarbeit (0,43%).

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden, außer es handelt sich um die Mitwirkung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen, wie Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmaufnahmen oder sonstigen Aufführungen. Für die Zulassung von Kindern zu diesen Beschäftigungen muß eine behördliche Bewilligung eingeholt werden, und es muß ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts vorliegen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten, den Gemeindebehörden und den Schulleitungen überwacht. Bietet ein Arbeitgeber keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen oder die behördlich vorgeschriebenen Auflagen, so wird diesem die weitere Verwendung der Kinder bei öffentlichen Schaustellungen von der Bewilligungsbehörde untersagt.

Die Beschäftigung von Jugendlichen, darunter sind Kinder ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen, ist ebenfalls nur mit Einschränkungen zulässig: Die tägliche Arbeitszeit von Jugendlichen darf grundsätzlich 8 Stunden, ihre Wochenarbeitszeit einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule 40 Stunden nicht überschreiten (zur Erreichung einer längeren Freizeit oder aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen sind Ausnahmen zwecks längerer Freizeit zulässig, - doch darf die Tagesarbeitszeit keinesfalls mehr als 9 Stunden betragen) (§ 11 des KJBG). Werden Jugendliche zu Vor- und Abschlußarbeiten herangezogen, so gebührt ihnen hiefür grundsätzlich Freizeitausgleich. Die Leistung von Überstunden aufgrund

von Vor- und Abschlußarbeiten ist nur in einzelnen Fällen zulässig (§ 12 des KJBG). Beträgt die Arbeitszeit mehr als 5 Stunden, so ist dem Jugendlichen nach einer Arbeitsdauer von 4,5 Stunden eine mindestens halbstündige Ruhepause zu gewähren; nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit hat ein Jugendlicher Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden (§§ 15 und 16 KJBG).

In der Nachtzeit von 20 bis 6 Uhr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dieses Nachtarbeitsverbot kann jedoch für Tätigkeiten im Gastgewerbe, in Mehrschichtbetrieben, bei kulturellen Aufführungen und Filmaufnahmen, in Backwarenerzeugungsbetrieben, im Krankenpflegefachdienst und im Rahmen der Hebammenausbildung gelockert werden. Für einige dieser Beschäftigungen ist auch das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot aufgehoben, doch muß diesfalls jeder 2. Sonntag arbeitsfrei bleiben (§ 17 und 18 KJBG). Jugendlichen Beschäftigten steht eine ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden wöchentlich und ein Urlaubsanspruch von 30 Werktagen jährlich zu (§ 14 des KJBG). Der Urlaubsanspruch jugendlicher Beschäftigter beträgt derzeit 30 Werktage (§ 32 KJBG; § 2 UrlaubsG).

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Gastgewerbe sowie der bekanntgewordenen Fälle von Überforderungen jugendlicher Beschäftigter wurde mit der am 1. Mai 1992 in Kraft getretenen Novelle zum KJBG (BGBl. 1992/175) für die jugendlichen Beschäftigten im Gastgewerbe die 5-Tage-Woche eingeführt und eine geordnete Flexibilisierung der Sonntagsarbeit ermöglicht. Dabei wurde der Kollektivvertrag ermächtigt, die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen zuzulassen. Die Sonntagsarbeit ist jedoch weiterhin lediglich an 23 Sonntagen im Kalenderjahr zulässig; die Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Sonntagen ist dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Da sich herausgestellt hatte, daß jugendlichen Beschäftigten im Gastgewerbe vielfach Überschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeiten zugemutet wurden, wurden die Kontrollen in diesem Bereich verstärkt.

Bei Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer/innen sowie bei Verwendung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen, wie etwa Behinderter, ist auf die besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit dieser Personengruppen Bedacht zu nehmen (§ 10 Arbeitnehmerschutzgesetz).

Das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz verbietet körperliche Züchtigungen und erhebliche wörtliche Beleidigungen, verboten sind überdies die Leistung von Akkordarbeit sowie der Einsatz Jugendlicher zu gesundheits- und sittlichkeitsgefährdenden Arbeiten (für bestimmte Betriebe und für bestimmte gesundheitsgefährdende Tätigkeiten sind generelle Beschäftigungsverbote für Jugendliche festgelegt). Dienstgeber werden für Verstöße gegen diese Jugendschutzbestimmungen mit Geldstrafen von öS 1.000,-- bis zu öS 15.000,-- belegt, bei einer Wiederholung mit öS 3.000,-- bis zu öS 30.000,-- oder mit Arreststrafen von 3 Tagen bis zu 6 Wochen. Über Dienstgeber, die wiederholte Male die obigen Schutzbestimmungen übertreten, wird ein behördliches Verbot für eine Beschäftigung von Jugendlichen verhängt (§§ 30 und 31 KJBG).

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf Jugendliche (= die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist ein Jugendvertrauensrat einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes wahrzunehmen.

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich kommt nicht mehr im selben Ausmaß Bedeutung zu wie noch zu Beginn dieses Jahrhunderts; dagegen kommt dem Jugendschutz nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz immer noch eine Bedeutung zu. Diese spezifischen Schutzbestimmungen lehnen sich an die oben geschilderten Grundsätze an.

Ein spezieller Schutz wird „jüngeren“ Personen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die der Fürsorge oder Obhut des Erziehungsberechtigten oder eines Dienstgebers unterstehen, durch die strafrechtliche Schutzbestimmung des § 93 StGB zuteil: das „Überanstrengen unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen“ kann mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, wenn diese Überanstrengung beispielsweise aus Bosheit oder Rücksichtslosigkeit erfolgte oder wenn damit die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde. Ebenso strafrechtlich geahndet wird der Mißbrauch des zwischen Lehrherrn oder sonstigen Dienstgebern und den in ihrer Obhut stehenden jugendlichen Lehrlingen, Hausgehilf/inn/en oder sonstigen jugendlichen Beschäftigten bestehenden dienstrechtlichen und faktischen Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB: Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses). Dieses Autoritätsverhältnis darf der Dienstgeber nicht zu eigenen Zwecken ausnützen, ein Mißbrauch dieses Vertrauens- und Autoritätsverhältnisses zu sexuellen Zwecken wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert.

9.3.4 Drogenmißbrauch (Art. 33)

Da Kinder und Jugendliche eines besonderen Schutzes vor den Gefahren des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen bedürfen, werden in Österreich vielfältige Maßnahmen im Bereich der Vorbeugung getroffen, daneben gibt es aber auch strafrechtlichen Schutz. Im Gesundheitsministerium ist ein Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und anderen Suchtmitteln eingerichtet, dessen Aufgabe darin besteht, die Bevölkerung und vor allem Eltern, Pädagogen und andere für die Entwicklung von Kindern verantwortlichen Personen über die Gefahren des Mißbrauchs von Suchtmitteln aufzuklären und Möglichkeiten für einen verantwortungsbewußten Umgang mit diesen Mitteln zu motivieren.

Alkohol und Nikotin zählen in Österreich nicht zu den illegalen Suchtmitteln, weshalb alkoholische Getränke und Rauchwaren prinzipiell ohne altersgemäße Einschränkungen erworben werden können. Die Jugendschutzgesetze untersagen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren das Rauchen und Trinken von Alkohol generell, bis zum Alter von 16 Jahren das Rauchen sowie das Trinken von Alkohol in der Öffentlichkeit. Der Ausschank von starken alkoholischen Getränken an Jugendliche in Lokalen, Gasthäusern oder Bars ist nach der Gewerbeordnung untersagt; diese Jugendschutzbestimmungen sind in jedem Lokal öffentlich auszuhängen. Da eine allzu leichte Zugänglichkeit zu alkoholischen Getränken zur Anfälligkeit für Alkoholismus beiträgt, will eine jüngste Initiative des Gesundheitsministeriums ein generelles Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken durch Getränkeautomaten erwirken.

Mit dem 1995 eingeführten Tabakgesetz (BGBl. 1995/431) wurde der Schädlichkeit von Tabakwaren für die Gesundheit, insbesondere von Kindern, Rechnung getragen. So müssen etwa auf den Breitseiten der Verpackungen von Tabakerzeugnissen die folgenden Warnhinweise aufgedruckt sein „*Rauchen gefährdet die Gesundheit*“, „*Rauchen verursacht Krebs*“, „*Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihres Kindes bereits in der Schwangerschaft*“. Darüber hinaus ist die Werbung für Tabakerzeugnisse nur mehr restriktiv zulässig: Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse ist unzulässig im direkten Sichtbereich von Schulen und Jugendzentren, Werbung für Tabakerzeugnisse ist generell unzulässig in Kinos im Rahmen jugendfreier Kinovorstellungen sowie im Fernsehen und Hörfunk im Rahmen von Werbesendungen, verboten ist eine sich speziell an die Zielgruppe Jugendliche gerichtete Werbung für Tabakerzeugnisse sowie die Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikeln an Kinder und Jugendliche. Zum Schutz der Nichtraucher - vor allem um die gesundheitliche Gefährdung von Kindern als Passivraucher zu reduzieren (schätzungsweise leiden 50 % aller Kinder unter Passiv-Raucher-Syndromen, wie z.B.

Asthma) - wurden Rauchverbote in Räumen, die für Unterrichts-, Fortbildungs- und Verhandlungszwecke sowie für den Schulsport bestimmt sind, weiters in Amtsgebäuden, schulischen oder sonstigen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, eingeführt.

Eine Analyse im 2. österreichischen Jugendbericht (Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1994) der in Österreich - zum Teil kaum vorhandenen - Daten läßt teilweise den vorsichtigen Schluß zu, daß der Gebrauch von Alkohol bei Jugendlichen stetig abnimmt. Dies ist jedoch noch eher ein Phänomen bei Jugendlichen mit einer qualifizierteren Ausbildung. Der Medikamentenmißbrauch hingegen wird quer durch alle Altersschichten (hauptsächlich aber bei Mädchen und Frauen) als eine zunehmend „beliebte“ Form der Bekämpfung von Streß, allgemeinem Unbehagen und sonstigem Unwohlbefinden angesehen.

Übersicht über die Gewohnheiten von Jugendlichen betreffend Alkoholkonsum:

Bundesland (Zeit); Gruppe	kein aktueller Alkoholkonsum	täglicher Alkoholkonsum
Wien (1988 - 1990); 15 - 19jährige Jugendliche	17 - 18 %	11 %
OÖ (1988); 15 - 19jährige Lehrlinge und Schüler	31 %	4 %
NÖ (1989); Lehrlinge und Schüler	38 %	3 %
Tirol (1991); 15 - 19jährige Jugendliche	13 %	8 %

Quelle: Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1994

Übersicht über die Gewohnheiten von Jugendlichen betreffend Tabakkonsum:

	- 20 Z monatlich	- 10 Z täglich	10 – 20 Z täglich	20+ Z täglich
14-19jährige	32%	23%	42%	3%

Quelle: Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, 1994 (Z = Zigaretten)

Auch Österreich ist von der weltweiten zunehmenden Suchtgiftkriminalität und seinen negativen Auswirkungen nicht verschont geblieben. Waren im Jahr 1991 „nur“ 218 und im Jahr 1992 noch 543 Kinder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren Personen wegen Suchtgiftdelikten angezeigt worden, so ist diese Zahl auf 857 im Jahr 1993 und im Jahr 1994 auf 1004 angestiegen. Der Prozentanteil der unter 18-jährigen gegenüber allen angezeigten Personen betrug 1991 noch 4%, erhöhte sich im Jahr 1992 auf 7% und im Jahr 1993 auf 7,9 und betrug 1994 7,4. Von den im Jahr 1995 bundesweit gezählten 241 Drogentoten war der Anteil an Drogentoten unter 19 Jahren 20 Personen (d.s. 13,6%).

Unter dem Motto „Therapie statt Strafe“ versuchen die Behörden, eine problemadäquate Vorgangsweise zur Bekämpfung der Drogensucht anzuwenden: wird von jemandem vermutet, daß er/sie Suchtgift mißbraucht, dann schaltet sich die Gesundheitsbehörde ein und weist ihn/sie an einen Facharzt. Wird von einem Schüler vermutet, daß er/sie Suchtgift mißbraucht, dann kann er vom Schulleiter zu einer schulärztlichen Untersuchung aufgefordert werden. Verweigert der/die Schüler/in oder seine Eltern eine schulärztliche Untersuchung, dann muß der Schulleiter die Gesundheitsbehörde informieren. Ergibt eine ärztliche Untersuchung, daß der/die Betroffene süchtig ist, dann ordnet die Gesundheitsbehörde eine Entwöhnungsbehandlung des/der Süchtigen an. Ist er/sie zwar noch nicht süchtig, ist aber eine ärztliche Behandlung wegen des Suchtgiftmißbrauchs zweckmäßig, dann kann die Gesundheitsbehörde - mit Zustimmung der Eltern des/der Jugendlichen - eine Therapie vorschreiben. Gleichzeitig wird der süchtigen Person eine Beratung oder Betreuung durch eine Drogenberatungsstelle nahegelegt. Die Eltern eines/einer drogenabhängigen Jugendlichen haben dafür zu sorgen, daß sich ihr Kind der ärztlichen Behandlung oder Überwachung unterzieht.

Der Suchtgiftmißbrauch und der Suchtgifthandel sind gerichtlich strafbare Handlungen: Der Anbau von Pflanzen zur Erzeugung eines Suchtgiftes und ihre Verarbeitung sind strikt untersagt, bei Verstößen gegen diese Verbote drohen hohe Geldstrafen. Die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr, das Erwerben und der Besitz von Suchtgift sowie die Überlassung von Suchtgift an oder die Verschaffung von Suchtgift für eine andere Person sind strafbar: die Strafraumen reichen bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe.

Wird jemand wegen einer „geringen Menge“ Suchtgift angezeigt, dann kann der Staatsanwalt unter bestimmten Bedingungen die Anzeige vorläufig mit einer Probezeit von zwei Jahren zurücklegen: wenn sich die/der Angezeigte von einem Facharzt für Suchtgiftfragen begutachten läßt, wenn sie/er sich zu einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung bereit erklärt oder sich bereit erklärt, sich von einem Bewährungshelfer oder von einer Drogenberatungsstelle betreuen zu lassen. Hält sich die/der Angezeigte nicht an ihr/seine Versprechen oder begeht er in der Probezeit ein weiteres Suchtgiftdelikt, dann wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Jede Form öffentlicher Propaganda für Suchtgiftmißbrauch ist bereits strafbar (§ 15 SGG). Ermöglicht ein Volljähriger, der mehr als zwei Jahre älter als der „verführte“ Minderjährige ist, diesem den Suchtgiftmißbrauch, droht dem Täter bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe (§ 16 Abs. 2 Z 1 SGG); ebenso bestraft wird, wer den „Drogenkleinhandel“ als Einkommensquelle oder als Mitglied einer Bande betreibt. Wer sich eine „große Menge“ Suchtgift beschafft oder schon besitzt, kann bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden, wenn der „Stoff“ für den Weiterverkauf bestimmt war. Schon die Verabredung und die Bandenbildung mit einem oder mehreren Interessierten zum gemeinsamen Dealen („Zweierbande“, „Dreierbande“, „Viererbande“ usw.) allein reicht zu einer Bestrafung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Um den professionellen Suchtgifthandel wirksamer zu bekämpfen, wurden für die Erzeugung, das Ein- oder Ausführen und das „In-Verkehr-Setzen“ von „großen Mengen“ an Suchtgift schwere Strafen - Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren - festgelegt. Ist der Suchtgifthandel für den Dealer eine regelmäßige Einkommensquelle oder ist der Dealer Mitglied eines Drogenrings, drohen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren. Ist ein Dealer „nur“ deshalb groß „im Geschäft“, um sich so seinen eigenen Bedarf an Drogen zu verschaffen, dann reicht die Freiheitsstrafe „nur“ bis zu fünf Jahren. Freiheitsstrafen bis zu fünfzehn Jahren drohen schon vorbestraften und neuerlich aktiven Mitgliedern einer Dealerbande, Mitgliedern von Drogendealersyndikaten und Großdealern (25-fache Menge = Übermenge). Mit Freiheitsstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren geht das Suchtgiftgesetz gegen Bosse von Dealersyndikaten vor. Zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe erhalten Dealer noch Geldstrafen bis zu öS 1.000.000,--, in Ausnahmefällen sogar bis zu öS 2.000.000,--. Das beim Dealer gefundene Suchtgift

wird beschlagnahmt, ebenso wie die zum Transport des Suchtgifts verwendeten Fahrzeuge (Schmuggelfahrzeuge).

Mit der Strafgesetznovelle 1993 wurde ein weiterer Beitrag zum Kampf gegen den internationalen Drogenhandel geleistet, indem die „Geldwäscherei“ konsequent verfolgt und in solche Handlungen involvierte Personen (Geldhändler), vor allem aber die Angehörigen von auf Geldwäscherei spezialisierten kriminellen Organisationen rigoros bestraft werden. Derzeit wird eine Novellierung des Suchtgiftgesetzes vorbereitet, womit einerseits Drogenkonsumenten eine medizinische und psychologische Behandlung angeboten werden, und andererseits der Staatsanwalt die Möglichkeit erhalten soll, ein Strafverfahren einzustellen, wenn die weitere Betreuung des/der Süchtigen gewährleistet ist. Darüber hinaus sollen weitere psychotrope Mittel, wie Aufputzmittel und Psychopharmaka, in den Katalog der verbotenen Suchtgifte aufgenommen werden, um den schwungvollen Handel mit solchen Stoffen zu unterbinden, flankierend dazu soll eine verstärkte Informationstätigkeit an den Schulen stattfinden und Notrufe für Süchtige („Drogentelefon“) eingerichtet werden.

Drogensüchtige erhalten in spezialisierten Drogenambulanzen die erforderliche medizinische Betreuung, darüber hinaus wird in therapeutischen Wohngemeinschaften für drogen- und medikamentenabhängige Kinder und Jugendliche sowie durch einzelne Sonderprojekte („Grüner Kreis“) die Reintegration Drogenabhängiger in ein drogenfreies Leben versucht. Im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist die Suchtgiftüberwachungsstelle (SÜST) eingerichtet worden, in der Meldungen über alle Personen, die gegen das Suchtgiftgesetz (SGG) verstoßen haben, zentral erfaßt werden - ausgenommen Personen, die sich freiwillig in eine Drogentherapie begeben. Im Jahr 1994 startete das Jugendministerium ein Projekt zur Etablierung suchtpreventiver Ansätze in der außerschulischen Jugendarbeit. Indem Kinder und Jugendliche in der Krisenzeit ihrer Identitätssuche begleitet werden, kann schon ein bedeutender Beitrag zur Suchtvorbeugung geleistet werden. Besonders die primäre Suchtprevention versteht sich in diesem Zusammenhang nicht als Bewahrungspädagogik sondern als Möglichkeit vorhandene persönliche und strukturelle Ressourcen ersichtlich zu machen und zu erweitern. Neben der Ausbildung von Multiplikatoren, vor allem der Eltern, Angehörigen, Lehrer/innen, Erzieher/innen und Jugendleiter/innen im Bereich der primären Suchtprevention, wird derzeit ein Forschungsprojekt über das Einstiegs- und Suchtverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der alarmierenden Entwicklung der Drogenszene hat die Wiener Gesundheitsverwaltung das Jahr 1995 als Jahr der Suchtprevention verkündet: von einer eigens eingerichteten Stabsstelle werden im städtischen Gesundheitsamt Schulungen von Lehrer/inne/n, Erzieher/inne/n, Sozialarbeiter/inne/n und Firmenvertrauensleuten zwecks Verbesserung der Prävention geführt und die vorhandenen Therapieeinrichtungen koordiniert. Neben anderen Maßnahmen betreut ein Spezialistenteam in einer Wiener Kinderklinik speziell drogenabhängige Schwangere und die fallweise süchtigen Babys.

9.4 Kinder als Angehörige einer Minderheit oder Volksgruppe (Art. 30)

Volksgruppen und Minderheiten sind in Österreich durch eine Reihe von volksgruppenspezifischen verfassungs- und einfachgesetzlichen Minderheitenschutzbestimmungen (Diskriminierungsverbot, Wahrung und Pflege des Volkstums, Berechtigung zur Verwendung der Sprache als Amtssprache, Unterricht in der eigenen Sprache etc.) abgesichert. In der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 bekannte sich Österreich ausdrücklich zur Pflege der sprachlichen Identität und kulturellen Eigenständigkeit der verschiedenen Volksgruppen des Landes. Damit die

Situation der Volksgruppen einem breiteren Bevölkerungsteil bekanntgemacht wird, hat die Bundesregierung einen Grundlagenbericht über die Lage der Volksgruppen in Österreich erstellt. Beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates (Oktober 1993) in Wien wurde die „Wiener Erklärung“ verabschiedet, welche die Ausarbeitung einer „Rahmenkonvention“, die Prinzipien zum Schutz nationaler Minderheiten festlegen sollte, vorsah. Österreich ist derzeit bestrebt, die nun vorliegende Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten zu unterzeichnen.

Das Volksgruppengesetz (1976) anerkennt die Burgenlandkroaten (nach der Volkszählung 1981: 18.648) Kroaten (2.557), Slowenen (16.552), Ungarn (9.708) und Tschechen (4.106) sowie die Sinti (Roma und Slowaken) als in Österreich beheimatete Volksgruppen mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum. In den meisten Bezirken mit Volksgruppen wird zunehmend die Bedeutung von zweisprachigen Kindergärten erkannt. So sieht etwa das Burgenländische Kindergartengesetz vor, daß bei Bedarf eine Kindergartenbetreuung in Kroatisch und Ungarisch angeboten werden soll, in Kärnten sind einige Gemeindekindergärten für die Erziehung auch in slowenischer Sprache eingerichtet, und in Wien führt der tschechische Schulverein „Komenský“ einen privaten Kindergarten. Um die zweisprachige Erziehung in Kindergärten zu fördern, werden vom Bund Kostenanteile für die Ausbildung zweisprachiger Kindergärtner/innen, für den Betrieb zweisprachiger Kindergärten und für die Beförderung der Kinder von und zu diesen Kindergärten übernommen.

Schon im Staatsvertrag von St. Germain (1919), im Brünner Vertrag (1921) und im Staatsvertrag von Wien (1955) verpflichtete sich Österreich, Kindern von nicht deutschsprachigen Volksgruppen neben dem deutschsprachigen Unterricht auch den Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu ermöglichen (Minderheitenschulen). Seit 1990 gibt es Bestrebungen, mit einer Regierungsvorlage über ein Minderheiten-Schulverfassungsgesetz eine einheitliche Basis für das Volksgruppenschulwesen zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden in einigen betroffenen Bundesländern eigene Minderheitenschulgesetze erlassen. Im Schuljahr 1989/90 wurden im Burgenland 524 Schüler/innen an 28 Volksschulen in kroatischer und 79 Schüler/innen an zwei Volksschulen in Ungarisch unterrichtet, Kroatisch wird überdies an drei Gymnasien als Schulversuch geführt. In Kärnten wurde für 1134 Schüler/innen an 62 Volksschulen und für 350 Schüler/innen an 15 Hauptschulen zweisprachig (Deutsch und Slowenisch) unterrichtet, das 1957 errichtete Bundesrealgymnasium wird von rund 450 slowenischen Schüler/innen besucht und seit 1990 gibt es eine zweisprachige Handelsakademie.

In Klagenfurt existiert seit 1989 eine private zweisprachige Volksschule, in Wien betreibt der tschechische „Schulverein Komenský“ neben dem Kindergarten eine private Volks- und Hauptschule, und seit 1993 werden vom „Kroatisch-Burgenländischen Kulturverein“ Sprachkurse für Vorschul- und Schulkinder durchgeführt. Im Rahmen der „Schulbuchaktion“ werden für den zweisprachigen Unterricht neben den deutschsprachigen Büchern auch Schulbücher in kroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

9.5 Internationale humanitäre Zusammenarbeit und Hilfsaktionen für Kinder in Not

Nach dem Atomreaktorunglück in Tschernobyl wurde von Österreich eine Aktion gestartet, mit welcher tausende Kinder aus der Umgebung des Unglücksortes zu einem Ferienaufenthalt bei österreichischen Familien sowie zu medizinischen Behandlungen eingeladen wurden. Mit österreichischer finanzieller Hilfe wurde aus Anlaß des Reaktorunglücks in Kiew ein Kinderspital gebaut, in dem die krebserkrankten Kinder eine entsprechende medizinische Versorgung erhalten.

Durch den Niedergang des ehemaligen „Ostblocks“ sah sich Österreich mit der enormen Not von Kindern, vor allem in Rumänien, konfrontiert. Um diese Not zu lindern, brachten freiwillige Helfer in einer großangelegten Aktion Nahrungsmittel, Medikamente und medizinische Geräte und versorgten die verwaorlosten Kinder in den berüchtigten Kinderheimen. Hunderte Kinder wurden mit Zustimmung der rumänischen Behörden für etliche Wochen oder Monate zwecks medizinischer Betreuung oder für einen Erholungsaufenthalt nach Österreich gebracht. Daneben wurde mit Mitteln aus Spenden vor Ort das „Straßenkinder-Projekt“ des österreichischen Jesuitenpfarrers Georg Sporschill in Bukarest unterstützt und durch österreichische Patenschaften langfristig abgesichert. In diesem Projekt wurde für die enorme Zahl an Kindern ohne ein Zuhause Schlafplätze, eine persönliche Betreuung und schulischer Unterricht eingerichtet.

Ausgelöst durch die unvorstellbare bürgerkriegsbedingte Not der Menschen im ehemaligen Jugoslawien hat der staatliche österreichische Rundfunk, gemeinsam mit gemeinnützigen Hilfsorganisationen Caritas und Rotem Kreuz und Unterstützung durch die österreichische Bevölkerung, alle namhaften Printmedien und die Bundesregierung die einmalige Spendenaktion „Nachbar in Not“ im Mai 1992 gestartet, mit welcher mehr als dreitausend Lastwagen mit über 60 000 Tonnen an Nahrungsmitteln, Kleidung, Medikamenten und medizinischen Geräten im Wert von annähernd 100 Millionen US \$ in die Kriegsgebiete gebracht wurden. Weiters werden in österreichischen Krankenhäusern Plätze für die Aufnahme von aus den verschiedensten Kriegsgebieten ausgeflogenen verletzten und verwundeten Kindern bereitgestellt.

Von feindlichen Soldaten vergewaltigten bosnischen Frauen und Mädchen wurde Zuflucht und psychologische Betreuung in Österreich gewährt. Auf Einladung österreichischer Hilfsorganisationen, wie etwa der Flüchtlingshilfe, können jährlich hunderte Kinder aus den verschiedensten kriegsbetroffenen Ländern im Alter zwischen acht und zwölf Jahren im Rahmen der Aktion „Ferien im Frieden“ ihre Sommerferien bei österreichischen Familien oder in Kindererholungsheimen oder -camps verbringen.

Das österreichische Jugendherbergswerk betreibt seit 1993 gemeinsam mit der Kroatischen Herbergsorganisation ein Flüchtlingsprojekt in Pula (Kroatien), in dessen Rahmen in den angrenzenden Flüchtlingslagern mit Flüchtlingskindern aus den kriegsbedrohten Teilen des ehemaligen Jugoslawien Freizeitaktionen durchgeführt werden.

10. Schlußbemerkungen

Obzwar einer der Hauptzwecke des Übereinkommens die weltweite Schaffung von Mindeststandards für die Rechte des Kindes ist, ist sich die österreichische Bundesregierung dessen bewußt, daß weitere legislative Initiativen im Hinblick auf die Fürsorge für und den Schutz und die Beteiligung von Kindern erforderlich sind. Ungeachtet der Dichte des sozialen Netzes und der medizinischen und pädagogischen Strukturen auch eines so wohlhabenden Landes wie Österreich sind immer mehr Kinder trotz aller Errungenschaften der modernen Medizin, Pädagogik und Psychologie physisch oder psychisch krank.

Im Zuge der Bildung einer neuen Bundesregierung bekannten sich die Regierungsparteien im sogenannten Arbeitsübereinkommen für die 19. Legislaturperiode zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; die Beteiligung junger Menschen in allen sie betreffenden Lebensbereichen soll vorrangig weiter gefördert werden.

Nicht zuletzt dank einer ausführlichen öffentlichen Diskussion hat das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes die jüngere österreichische Gesetzgebung bereits positiv stimuliert und beeinflußt: so etwa durch die Einführung des § 207a des Strafgesetzbuchs (eine spezifische Bestimmung betreffend das Delikt der „Pornographie mit Unmündigen“); eine Novelle des Gewerberechts, BGBl. Nr. 194/1993; Schulgesetze; ein Namensänderungsgesetz; den Entwurf einer Novelle des Aufenthaltsgesetzes; den Entwurf eines allgemeinen Lokalverwaltungsrechts für Kärnten; das Modellprojekt „Mediation und Kinderbegleitung bei Scheidung oder Trennung der Eltern“; sowie eine Regierungsinitiative gegen Gewalt in der Familie.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß es Österreichs Absicht war, durch die Ratifikation des Übereinkommens nicht nur die Rechte des Kindes auf innerstaatlicher Ebene zu sichern, sondern auch ihre weltweite Umsetzung zu gewährleisten und seine Solidarität mit den anderen UN-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Förderung und Anwendung der in der Charta der Vereinten Nationen proklamierten Grundsätze und anderer speziell auf Kinder bezogener Rechtstexte auszudrücken.